Biblioteka
Główna
UMK Toruń
R. 185. II

Gollnow

Sect: XIII. No: 8.

RELATION
aus dem Parnasso
auf der güldenen Aue
zu
Golnow,
von
der Ehren-Gold daselbst
Neu
Historien-Buch,
genannt:
Neu-Pommrisch-Historisch-
Sinn-Spiel,
unter gewissen Sinn-Personen
vorgestellet.

Worzu die Liebhaber der Historien nöthig wurden, was die von unsern Vätern, die sich nach dem Tode D. Cramers und D. Micrälii begeben, Merckwürdiges wissen, zu communiciren. Und da einige zum Druck etwas vorsätzen, oder gar die ganze Historie thun wollen, so haben sie sich bewogen gefunden Prognostico zu Golnow, M. Sam: Eldero, anzugeben.

Damit auch ein jeder wissen könne, was solches alles Contenta seyn, so hat der selbige aus den Autoris folgender Gestalt Erklärung über den Titul des Buchs zu setzen.

Biblioteka Uniwersytecka REKOPIST w Toruniu
R. 185. II.
BIBLIOTEKA WOJEWÓDZKA I KOLEGIUM

Hoch- und Wolgeneigter Leser.

Demselben werde ich mittheilen meine Historische Arbeit, die ich vor 2. Jahren angefangen, von wegen meines Herrn und Freundes Herrn Zühlken auch, seel: welcher von mir, als einem ältern und damahls fast 80. jährigen Manne, alte Geschichte zu erfahren verlangte. Und da ich auf desselben Begehren einige wenige Bogen aufgesetzet und ihm communiciret ward ich veranlasset fernere damit zu continuiren. Da ist das Werck unter der Feder dergestalt gewachsen, das ein vollkommen Buch daraus geworden. welches ich nunmehr: Neu-Pommerisch-Historisches-Zinn-Buch.

Pommerisch-Historisch heisset es, weil das Haupt-Werck betrifft der Pommerischen Geschichte Beschreibung; Denn obgleich hin und wieder auch fremde Historien mit untermischet, so müssen doch dieselbe mit den Pommerischen Geschichten stimmen, entweder ihnen ein Licht zu setzen, wodurch das von Pommern gesaget, deutlicher und klärer vorgestellet, oder gleichsam als Blumen zuzusetzen, die es dem Leser angenehmer und gefälliger machen.

Neu heisset es, 1.) wegen der neuen Schreib-Art. Da ich mich alle mahl die Ordnung der Zeit halte, wie es sich zugetragen, habe die vorhero gute Pommerische Historici D. Dan: Cramerus, D. Joh: Micrelius und andere mehr gethan; sondern ich bringe Homogenea und die Dinge, so gleicher Art sind, unter eine gewisse Überschrift, und mache zuletzt, nach dem Beschluss des Buchs eine Zeit- und Jahr-Rechnung.

Neu 2.) heisst ich zum Theil einige vergessene und nicht mehr bekannte und gleichsam verlohrne Dinge wieder hervorgesuchet und neue renovirt. Als zum Exempel: Lehrt hat gewust, was die Stadt Fredeheide vor eine Stadt gewesen, wo sie gelegen, wodurch sie in Vergessenheit gerathen, und bis dato in keinen Pommeranicis mehr gelesen worden? Da doch der Wolgartische Cancellarius Valent: von Eichstädt in seinen Mann-scripto, genannt Annales Pomeraniæ, gedencket, das die Herren die Städte Golnow, Fredeheide, Anclam etc: aufgebauet haben. Da muss eine Stadt in Pommern gewesen seyn, die Fredeheide geheissen. Item weis auch, was Dodona vor eine Stadt gewesen sind was sie eigentlich gelegen? Da doch D. Cramerus in seiner Pom: Kirchen Chron: meldet, das B. Otto von Stettin nach Colberg und Belgard, das Christenthum auch daselbst anzurichten, durch Dodona seine Reise in Pommern gehabt. Zum Theil weis auch einige, die Historicis vorhin unmassen bekannte Wörter und Namen darin bekandt gemacht worden. Zum Exempel, das nicht allein in Ober-Teutschland ein Fluss sey, der Ina heisse, und Engedin von der Grafschaft Tirol scheide, sondern das auch in Pommern bey Golnow ein Fluss Nezow die Ina genannt, gefunden worden, welches ist zwar allen Historicis Topographicis bekandt; Aber ist findet nicht, das einer derselben des Wortes Ursprung und Bedeutung angeführet habe. D. Micralius machet es zwar zum Teutschen Worte, wenn er schreibet: die Ina ist gewiss Teutsch, Krafft: Lib: 2. Er setzet aber nicht dabey Etymologicam significationem, und was sie auf Teutsch heisse. Wenn ich denn solche und dergleichen unbekandte Dinge mehr bekandt machte, so bringe ich etwas Neues auf die Bahn.

Neu 3.) heisst Historien jüngster Zeit darinn angeführet worden, so unsere Vorfahren zum Theil nicht erlebet haben. Dass man es dasiro Continuationem Historiarum Pomeraniæ nennen könnte. Denn in Statu Politico wird angeführet die ohnmassige Herumdrehung der Regierung vom tödtlichen Hintritt des letzten Herzogs Bogislai XIV. an, bis auf jetzige Zeit, und was sonsten vor denckliche Veritsachen vorgefallen. In Statu Ecclesiastico wird in etwas continuiret D. Crameri Pom: Kirchen-Chronic. sonderlich von der Zeit des Gener: Superintendenten D. Jacobi Fabricii, bis auf diese Zeit. Auch wird angeführet Historia Pietistica wie die auch in Pomeranica geworden sey. Zugeschweigen, was in Statu Oeconomico vor bisshero nicht bekandte Händel, zum Theil auch bekandt gemacht worden.

Zinn-Spiel nennet es ob. Zinn, wegen der vielen tiefen Nachsinnens, so es dabey eingebracht, die Teutschen Wörter, und der

der Daßen klarheit nicht zuerkündigen. Ehe Ich die meisten Historici darvor halten, daß die Namen Pommern, Stargard, Belgard, Neugart lauter deutsche Wörter seyn; So hat es bey mir ein Nachsinnen verursachet, ob nicht diese Civitates Germanicæ doniret, und zu Teutsche Wörter Röthen gemacht worden. Welches es auch vermeine erhalten zu haben, nicht allein mit diesen, sondern mit vielen andern Namen mehr, die da scheinen aus fremden Sprachen den Ursprung zu haben, und sind dennoch Teutsche Wörter.

Zum Stiel (: Pinn=Spitz:) muste ich auch 1.) Spiel durch viele, auch aus fremden Sprachen angeführte Dinge, das Gemüth klar vergnügt werden. Also spiele ich mit dem Worte und Namen Tungri, womit auch die alte Teutschen sind genannt worden; Und aber der vortrefliche Historicus Phil: Cluverus in seiner Germania antiqua, sich nicht unterstehen wil, diesen Namen Ursprung zu erforschen; So muste ich darauf die Ungerne, gleich wie auch Ascenaz, der Ascenazer, folgends contracte Dißken, Düßken, und endlich Düßker und Teutsche geworden; Also haben auch, die so auch genannten Ungerne, die Ungerne, genannt worden, endlich der Ungern contracte Düngern und aus der Lateinischen Mund-Art von Tacito Tungri Römern genannt worden. Ich spiele auch mit dem sonst zur Erklärung gebräuchten Namen Hase, vor Gehasse, also mit dem Hasen oder Hasen vor Land-Hasen, und dergleichen mehr.

2.) Wie man in dem Spiel pflegt Räthsel aufzugeben, so tractire ich das ganze Werck unter lauter Pinn=Sprüche welche gemeiniglich aufgegebene Räthsel sind von einer gewissen Materie die darunter verborgen, und gleichsam aufgelöset wird. Zum Exempel, wenn ich wil die Nützbarkeit der vielen Ströme in Pommern, und die daran stossende Ostsee Meere anzeigen, so bringe ich solche Räthsel-Weise unter diesen Pinn-Spruch: Viel Wasser, viel Wein: Kein Wasser, nur Wasser. Denn ich den Holsteinischen Anen=Strom beschreiben wil, so führe ich unter diesen Pinn-Spruch: Anum (Errors) Vinum und doch nicht Wein, sondern nur Wasser.

3.) Das Jahr ist auch damit gespielet auf Gemüths Vergnügung was ich dadurch erlangen werde. Andere vermeinen ihre Ergetzlichkeit Zum Gemüth davon haben. Ob aber vor meine Mühe und Arbeit werde Ehr und Ruhm, oder Schmach und Schaden davon tragen, wird die Zeit lehren. Das Letzte ist wol eher zu vermuthen, denn das Erste: Weil Momus das Gute nicht ungetadelt seyn lässet und Parrhasii Hasß gebiert. Herculei labores illi sunt, qui fatigationibus inmeaces commodi tates asserunt alii, Autori suo præter aliquantulum Famæ, plurimum invidiæ, Nihil, schreibt D. Sam: Maresius, in Johanna Papissa restituta, post Epistolam dedicatoriam. Hier, meines Autors Hochgelassener Præpositus in vicinia, mein Hochg. Hochgünstiger Freund und Ehe=Bruder, führet mir dieses auch zu Gemüthe, in Epistola sub dato Massow den 15. Sept: Anno 1703. mit folgenden Worten: Promissum Antiquitatis historicæ opusculum, arduum opus est, multorum judicio (: modo non malevolis:) exponendum; et pro critici orbis more, non nemini placebis, nonnullis invisum te præbebis. Sed quid? Sive Judæus sive Deus, Jupiter nimirum omnibus placet.

Es wird aber sein Neu=Pommrisch=Historisch Pinn=Spiel in 2. Theil abgefasset. Das 1. Theil handelt von Pommern insgemein, unter nachfolgenden Pinn=Sprüchen, mit gegenüber gesetzter Bedeutungen.

1. Beim Mäse, Bäume Herr. pl. 1	Etymologia vocis Pommern.
2. Der wolgeplagte und gemarterte Teutsche p. 12.	Der erste Ursprung Pommern von den Teutschen.
3. Wen Fisch im Schein, Teutsch im Rein. p. 56.	Teutsche Pommern, dem Schein nach Fischreich zu seyn.

3 3. 4.

4. Paul unter die Propheten

5. Also gehts, groß und klein, Bauer und Adelig sein.

6. Fuimus Troes! Hin ist hin!

7. Verlohren, gefunden.

8. Zu beyden bereit Höflichkeit und Grobheit.

9. Viel Wasser, viel Wein, kein Wasser nur Wasser.

10. Wiederkehr nicht ohne Herkehr. Sic redit ad Dominum, quod fuit ante suum.

11. Lärmen in allen Gassen. Ein jeglicher frisset das Fleisch seines Arms.

12. Friede ohne Freude.

13. Die von der Tochter verschlungene Mutter, wird lebendig nicht ohne Schaden der Tochter.

Wendische unter die Pommern

Unterscheid dieser beyden Pommern und Pomerening.

Historien von Hansestädten.

Von Fredeseide und Dodona.

Historia vom Pommerschen Kleisten.

Nutbarkeit des Meers und der Ströme in Pommern.

Viele Veränderung mit der Regierung in Pommern.

Territorialia in Statu Politico und Ecclesiastico bis auf diese Zeit.

Inquisition und getroffener Friede wider die primarios Protestirer, zur Zeit des Interims.

Religio im Papstthum und zur Zeit der Reformation D. Mart: Lutheri

14. Recht fromm ohne Pharisäischen Ruhm, ein gut Christenthum.

15. Verbesserte Verbesserung zu des Gemeinen Besten

Historia Pietistica, die auf geworden Pomeranica.

Von Klöstern und Schulen unterm Papstthum und derselben Verbesserung zur Zeit der Reformation bis auf diese Zeit.

Der andere Theil handelt insonderheit von der Königl: Schwedischen Haupt-Stadt Golnow, dahin auf zufälliger Weise einiger andern Städte gedacht wird, unter folgende Nam-Capitteln:

1. Der Teutschen gülden Zahn zu Golnow.

Etymologia des Namens Golnow.

2. Nicht zwar an Golde, jedoch an Namen reich.

Synonymia vocis Golnow.

3. Materialiter äusserlich und innerlich wolstaffirt.

Beschreibung der gebauten Stadt

4. Mit Leib und Seel pol. Pommern.

Privilegia der Stadt Golnow.

5. Nicht zwar mit Königlichen jedoch mit Bürgerlichen Händen und Armen wol versehen.

Territorium und Jurisdiction der Stadt Golnow.

6. Ob zwar nicht Türkisch noch Polnisch, doch Himmlisch und in Ehren bezeichnet.

Sigillum Majus et Minus, jenes mit einem Thurn und Gerichts-Bildt mit 2. Lauber Mondern und 4. Thoren.

7. Geistlich von Namen, weltlich von Dienst.

Zwey Eingepfarrte Dörffer, Bauer- und Münch-Dorff.

8. Irum (Eros) Virum und Sochnicht kein sondern nur Wasser.

Beschreibung des Iren-Stroms bey Golnow mit seiner Gefährlichkeit.

9. Aus einem losern Thon-Laimajora canamus.

Beschaffenheit der Stadt Stettin mit Stargard und Golnow wegen des Iren-Stroms Gefährlichkeit.

10. Die Mutter Eris Zanck, die Tochter Irene Einträcht

Vergleich unter vorgedachten 3. Städten in etlichen Beschaffen.

11. Güldene Äpffel; und Sochgold-genau.

Ursachen, warum Golnow nicht kan aufkommen und wachsen.

12. Gülden-Äpffel, Leut-Äpffel. Damascus Leut-Sack.

Mordthaten in und bey Golnow.

13. Gleiche Brüder, gleiche Naggen.

Ministerii Golnoviensis gegenwärtiger Zustand mit andern Land-Städten wegen des Unterhalts.

14. Xenodochium axenum et euxenum.

Schlechte und gute Herbergen in den Hospitälern bey Golnow.

15. Müsse nicht ohne Müse, und Müse in der Müsse.

Schüler von Xolij oder נ ו ג ה Golnow.

16. Viel gute Vögel aus einem Neste.

Gelehrte Leute, so aus der Schule zu Golnow, so in der Vorstadt zum Theil sonderbar sind.

VB. Num: 17. war nicht gedruckt, sondern nur aufgeschrieben, als Num: 18. und Num: 18. war 17.

17. Waisen sind nicht weise Weisen

Von Waisen-Häusern.

18. Naslese auch eine gute Lese.

Anfang von Privat- und Bürgerlichen Geschäften.

Und hiermit anstatt eines Prodromi Historici.

Vor-Rede

Hoch- und Wol-geneigter Leser!

Eines Geschicht-Schreibers Zweck ist nicht Vergnügen und Nutzen, sondern Warheit. Kan er damit einer Republic dienen, so folget Ehr und Nutzen von der Liebhaber der Warheit; Dener aber gar wenig sind. Die meisten dencken mit Pilato: was ist Warheit? Ihm war sie mit der Religion ein Ding, und redete zu Christo gleichsam sagen: es ist grosse Thorheit, daß du dich zum Könige der Warheit machst, und wilst in einigen Artikeln des Jüdischen Glaubens eine besondere Meynung haben und darüber Verfolgung, Marter und den schmählichsten Tod leiden, als davon abstehen. Der Herr Christus aber würdigte diesen alten Statisten keiner Antwort, sondern schwieg stille.

Wenn aber ein heutiger Statist solte gefraget werden, würde er sagen: Er hätte mit der bloßen nackenden Warheit nichts zu thun, als welche bey Hofe nichts gilt, sondern verachtet und nicht geduldet würde; sondern wolte sagen von der bekleideten Warheit, die man bey Hofe gerne sähe und duldete, und die durch eine genaue Übereinstimmung der Worte und Werke mit einer kleinen Schmeicheley bekleidet.

Ein ernsthafter Christ aber würde sagen: die sey eine Übereinstimmung der Gedancken und Worte mit den Dingen, wie sie an sich selbst sind, oder mit den Worten, wie sie gesetzet sind.

Welcher

Leser unter diesen beyden solte er mit Erforderung der Warheit wol am besten getroffen haben? Der Statist wird seine defendiren und sagen: Die mit der Schmeicheley beschriebene Warheit sey die beste und nützlichste. Denn wenn man das gute an den grossen Herren hervorsucht, und über die Massen lobet, hingegen das tadelhafte verkleinert, entschüldiget, oder Laster gar zu Tugenden macht, das gebiert Gunst und Gewogenheit, und können durch dergleichen viel Gutes zu wege gebracht werden.

Ein Christlicher Politicus spricht: Man müsse nichts böses thun, das etwas gutes darauf erfolge. Böse ist die Schmeichel- und Heucheley, und warheit, das Warheit ihre Eigenschaft und Nahmen verlieret, und eine Falschheit daraus werde. Man mag die Männlein der Schmeicheley so sehr verbergen und bedecken, als man will; so bleibt sie doch eine falsche Abbildung der Heiligkeit, ein Grab der Laster, und eine Larve der Tugend. Trajanus Boccalini in Apoll: Gehaim: Schreib-Cammer p. 575. An der wankenden und blossen Warheit aber siehet man keinen Tadel. Sie wird zwar gedrücket, aber nicht überwunden. Art; die ist das stärckeste und mächtigste, ausser Betrügerey List. Die dienet dem gemeinen besten mit Erhaltung so wol des Bösen als des Guten: mit jenem zur Warnung, mit diesem zur Nachfolge. Und so sie schon solte, das sie mit ihrer Erzählung dem Publico solte schädlich seyn, so kan sie dennoch solche nützliche Verschwiegenheit ist auch eine Tugend. D. Dannh: Lab. Catech: Part: I. p. 444. D. Spen: Tab: Catech: p. 42. Vor ihrer Beschreibung geben alle Liebhaber der Warheit Beyfall, und

und verwerffen die Statistische. Nun ist die Frage: Ob ein Historicus auch wol möge die Geschichte seiner Zeit, und derer, die noch im Leben begriffen, beschreiben und der Welt kund machen? Ursache zu zweifeln ist diese: Weil es dem Lebendigen zu seiner Beschimpfung gereichen könne, wenn das böse, so er begangen, publiciret wird, welches streitet wider die Liebe zu seinem Nächsten. Ich antworte, das nicht finde Mandata von Keysern, Königen und Fürsten, dadurch verboten wäre, von den Lebendigen etwas zu schreiben. Wie denn offtmahls grosse Herren an ihren Höfen solche in Bestallung, welche die Geschichte ihrer Zeit beschreiben müssen, wie denn Chemnitzen und Brandenburgischen Höfen der berühmte Historicus Sam: Pufendorff stund. So wird es ihm auch zu gegeben, das durch die Novellen alles, was in der Welt passiret, es sey gut oder böse, publiciret werde. Aus welchen ferners Historische Extracte gemacht, und entweder Monatlich, oder Quartaliter oder von einer Messe zur andern continuiret werden, und zwar nicht suppresse sondern expresse nominibus. Also hat denn haben Augustini Limmeri J. U. L. Cæs: Astrologi et Historici der Zeit jedesmahlige Historische Relation Continuationes mit sonderbahren Churfürstl: Sächsischen Privilegio. Jacobi Francii Relationis Historicæ Continuationes mit Käyserl: Privilegio.

So ist auch den Gelehrten bewust, das die Geschichte viel besser und warhaftiger können beschrieben werden, denn von denen, welche sich bey dem Fortgang bey den Rathen und bey den Auflägen gegenwärtig befunden; und das die Dinge, so man siehet, gewisser seyn, denn die, so man hört. Dasser ein geschickter

Geschicht-Schreiber nicht beständiger schreiben kan, dann die offtern harten Dinge seiner Zeiten, sind worte Traj: Boccalini in Apoll. Gesam: Schreib-Kunst p. m. 337.

Und handelt ein Historicus nicht wider die Liebe, wenn er einer bösen Menschen Übelthaten, die schon bekannt sind, erzählet. Wort verborgen ist, kan man erforschen, wort nicht dem Publico zum besten geoffenbahret. Was offenbahr ist, kan wol gesagt werden, und handelt nicht wider die Liebe, dahero es der Referent nur nicht thut aus affecten und aus einer Rachgierigkeit, sondern blosser Dinge aus Liebe zur Warheit, dem Publico damit zu dienen, dass andere davor gewarnet werden etc.

Zielet dann der Ertichtigte es ihm zum Schimpf zu, so hat er den Historicum deswegen nicht zu beschuldigen, sondern zuschreiben, der sich in böse Gemüht gebracht hat, und der Historicus nur sagt, was geschehen ist. Verbeut er sich dann darauf, so hat er ehe davon, wo nicht, so bleibt er in bösem Gemüht, und das hat er ihm selbst zuzumessen. Ist dem eine Ehrgierige sträfliche Eitelkeit ist, wenn er an dem Historico sich zu rächen sucht. Gerwasch judicirt hiervon ein vornehmer Scribent. Wenn man ohne scharff werden sündigt, ist keine Hoffnung der Besserung vorhanden, und die Menschen, welche sich in den Sünden, die sie begehen, wol stolz erzeigen, und sich der über Bekennen, anstatt sie es bereuen solten, sind in der Gottlosigkeit verstockt und der Tugend nicht fähig: Denn die mit der Unwissenheit vereinigte Bosheit eröffnet nicht das Hertze dann mit der Lehre. Wenn die Scharfsichtigkeit und die Furcht verlohren, der hat den Zeugen der Ueberführung und der Reue verfehlet.

Die

Die mit Hartnäckigkeit verübten und mit der Halßstarrigkeit vertheidigten Laster können nicht abgethan werden, ausser mit dem Leben. Denn wer Ehre geraubt, und sie behalten, der kan sich der Schande, und sie zu bekennen, nicht leicht entschlagen. Dahero es geschehen, dass viele lieber die Seele, denn die Meynung haben verlieren wollen, indem ihnen der Teufel wol hat einreden können, dass es besser sey, in die Hölle fahren mit Ehren, denn auf der Gelehrsamkeit gehen mit Spott und Schmach. Traj: Boccal: p. 574.

Und wenn fragt denn endlich ein Historicus darnach, dass er Feinde der Warheit zu Freunden bekommen, wenn er sie gegen Liebhaber der Warheit zu Freunden habe und behalte.

Ich könte hierbey noch einer andern Frage movieren: Ob einem Historico freystehe, auch den Exempeln des Referendarii zuwieder unbetheten und seinen Defensoren veritatis abzugraben? Ich will aber dieses versparen bis an einen andern Ort.

Hoch- und hochgeneigter Leser.

Ich habe von vornehmen Herren und Freunden mich bereden lassen, etwas von schwerlichen Geschichten aufzusetzen, sonderlich seit mit der auf der Königl. Academie zu Greifswald hochverdienter Professor Historiarum et Philosophiæ Practicæ, Herr Joh: Philipp: Baltherius, mein hochgebuhrter Herr geneigter Freund, mit seinen inständigen Briefen dazu animirt, welcher mich hoch gebeten habe, nicht nur Antiquitäten, sondern auch Novitäten zuschreiben, und zwar jene meistens hier in der Nähe, viel andere aber mir in ihren Briefen ausführlich darvon gehandelt und bey ihren Räumen nachgelesen werden; so wäre denn

Item, dass einige Autores fremde, und nicht in allen Historischen Schrifften Händen wären, so habe auch dieselbe die Worte wortläuftig von Wort zu Wort angeführet. Die Wörter aber habe mit verschiedenen Worten, wegen Erzählung der vielen Umstände tractiren müssen: Viele habe es auch zu ausführlicher Erklärung, viele ex Historiis parallelis, viele ex communicationen vornehmer Herren und guter Freunde. Unter denen sind etliche

Cat: Osan

Zuschrift

Demselben offerire und dedicire hiermit etwas, theils zum Theil bereits publicirt worden, zum Theil noch nicht. Was publicirt worden, ist durch D. Dan: Cramerum, Bürgermeistern Paul Friedeborn, und D. Johann Micraelium ersuchet, worinne aus den Archivis Pomeranicis, gedruckten Chronicis, Kriegern Nachrichten und zum Theil eigener Erforschung, Pommerische Geschichte zusammen getragen und publicirt worden; Was aber Künftig sich begeben würde, habe ich nicht schreiben können, noch schreiben können, sondern solches andern nachkommen hinterlassen und übergeben müssen. Ihnen nun beyfügend drey Disquisitiones oder Disputationes de Pomerania oder de Originibus Pomeraniæ oder Notas darüber schreiben wollen, als M. Christianus Grüneberg Math: Professor zu Franckfurt an der Oder: Dn: Conr: Sam: Schurtzfleisch Witteb: Prof: Histor: Dn: Christophorus

Biblioteka Uniwersytecka REKOPIS w Toruniu

Thomas Hartknoch, Gymnas: Thoran: t: t: Professor: Regio. von der Mülen, Secret: Elect: Brandenb: zu Colberg: Hart: Cango, Senat: Colberg; und solche mit der vorgedachten Historicorum scriptis für ordinum müssen, so darf man dem sagen können: Melius est dictum (scriptum) quod non fuit dictum (scriptum) prius. Es ist nützlich gesagt oder geschrieben, welches zuvor nicht worden sollte gesagt oder geschrieben sein. Inmittelst dürfte dieterium dem Ciceroni nicht wol gut geheißen worden von Traj: Boccalini in Apollinis Schrein: Part: 1. c. 522.

Zu diesen Worten mag man setzen: Multa dicuntur [illegible] quae non sunt dicta (scripta) prius. Es wird viel gesagt (geschrieben), was vorhin nicht gesagt (geschrieben) gewesen. Denn die Zeit führt mit sich gewisslich zu sagen in Geschichten. Wenn im Garten der eine Zeit Rosen bringt, die andere Zeit Aepfel, Birnen etc. Also bringt sie auf für einer Zeit die, für andern Zeit eine andere Geschichte. Sie ist wie eine Kasse, die der Imme einen Honig gibt, welchen sie in voriger Zeit auf gegeben, und solches aus demselben selbst auf künftigen Tag zugeben. So geschehen Dinge in der Zeit, die vorhin geschehen und auf sein auf geschehen, nur mit veränderten Personen und Umständen. Zum Exempel: Anno Mundi 2048. haben die 5. Städte Sodom, Gomorra, Adama, Zeboim samt Zoar vom Himmel verbrennt. Heut oder gestern ist unserm Christlichen Volk Feuer vom Himmel gefallen, und fast hier und dort Städte in der Asche gelegt. In Pommern hätte die Stadt Golnow 4 mahl verbrennen müssen, als A. 1581. den 25. April. A. 1589. A. 1621. den 11. Maji und A. 1653. den 25. Martii

Die

Die vorgedachte Städte aber würden also verbrennet, daß der gantze Ort und Gegend in einen schwefelichten Lachum der verwandelt worden. Das sagt Zwar die H. Schrift nicht ausdrücklich, sondern sie saget nur die Worte: Gott kehrte die Städte um, die ganze Gegend, und alle Einwohner der Städte, und was auf dem Lande gewachsen war. Gen: XIX. 25. und v. 24. wird gesagt: Da Gott die Städte in der Gegend verderbet. Wenn aber daselbst ein schwefelichter Ort und Lacus Asphaltites entstanden, so hat es nicht die Meinung, als wenn vorhin kein solcher Lacus gewesen sey; denn sie spricht sonst der Jordan und Bach Kidron seinen Abfluß gehabt, als in den Lacum Asphaltiten. Nach seinem Verderben, ihn vor der Ruin der Städte, die nahe an demselben gelegen, gewesen seyn. Als aber Gott solche Gegend des Landes kehrte in die Hölle suchen lassen, so haben die Adern des darin liegenden schwefelichten Erdbaums herkommen, sich in solchen Ort zu ergossen und den vorhin gewesenen See größer zu machen D. Beemann Geogr: S. S. Tom: I. p. 98. Daß aber die Umkehrung und Verderbung der Städte auch dieses eine Verursachung gehabt haben sey, solches bezeugt Josephus, wenn er schreibt: Man siehet noch die Marksteine des Grundes und Bildnissen der 5. Städte. Jüdt Krieges L. IV. Cap. 27. p. m. 956. Mag demnach in der vorhin erwähnten Chronic Pommern erfunden worden. Wie denn M. Henr: Bünting die Worte Josephi

a 4 o

zeige verstellet, wenn er spricht: Ignitus [illegible] quas divini
ignes, civitatis reines, ac quas ignis [illegible] Flamma sulphurea exüssel, in lacu Asphaltite restaurasti
&c. Itinerar: et Chron: Eccles: p. m. 492. Hat auch Gott
in folgenden Zeiten solches abgethan mit andern grossen
Sünden-vollen Städten, dass sie nicht die Seen verwüstet und zu
Wasser-Brun geworden? Ja wie nicht sonsten von dem Ber Erno
in Irrland, davon Nachricht zu finden bey Giraldo in Topogr.
Hibern: L. II. c. 9. Auch vom Castello S. Eusthemia in Italia
A. 1638. davon die Historie zu finden bey Kircher: in Mu-
surg: Mund: Subterran: T. 1. conf: D. Beckmann. Hist: Orb. Terrar.
p. m. 96. Sonderlich wie uns gedunken, was zu Pommern
mit der Stadt Wineta geschehen, welche eine von den gröss-
ten Städten in Europa gewesen, gelegen im Lande Usedom
2. Meilen von Wolgast bey Ausfluss der Peene, ist von
Waldis der Schwedne und von Hemmingo der Dänen König
zur Zeit Caroli M. zerstört, sonderlich in die Seen
versunken und durch Eingiessung des Meers untergangen, etwa
ums Jahr Christi 800. Und findet man noch heutiges Tages
Erz, Kellern, Pfeiler mitten im Meer gegen Damerow über
eine halbe Meilweges vom Ufer, wie die Gassen in einer
schönen Ordnung liegen, und das Theil dieser grossen Stadt
das man unter dem Wasser sehen kan, ist grösser, als der
Ergriff der Stadt Lübeck zu sehen. D. Micrael. L. II. von
Alten Deutschen Pommerl: p. 143. Es ist gleuba dass ehe
in Usedom nicht von Mönchen mit einem Münch- und
Nonnen-Kloster gestiftet, welches Gott um der Sünden wie-
len, so darinnen begangen, in die See hat sinken lassen

und

und ist der Platz in einen grossen See verwandelt, da-
von mir, als ich Decembr. A. 1651. vorbey fuhr, die
wüste ward, der 3 das Wasser klein und fischt Klafft
darauf hatte, und dannenhero kein Fischer sich darauf
wagen dürfte; Zu gesichweigen, was mehr davon gesagt
wird, welches von allen nicht wüste zu sagen verworfen
werden. Als Sodom solte untergehen, rettete der Loth von Gott,
dass er mit den Seinigen auf die Berge flehen und in
den kleinen Städtlein Zoar, welches Gott um des
Loths willen mit Feuer verschonte, möchte erhalten wer-
den. Als Gott A. C. 73. die Stadt Jerusalem
wolte verstören, wurden die gläubigen Christen er-
mahnet, sie aus Jerusalem über den Jordan ins Städtlein
Pellam zu begeben, welches sie auch sicher geblieben. Ja
Lutter rühmt Christus vorher, solche ermahnung zu geben:
Wenn ihr einen Greuel der Verwüstung den Ort da er nicht
soll, fliehet auf die Berge, wenn Jüdischen Lande ist.
Als A. M. 2753. das ganze Israelitische Heer aus
Aegypten Zog, ging es trocknes Fusses durchs rothe Meer
in die Arabische Wüsten, und wurde das Wasser zu beyden Sei-
ten wie eine Mauer stehen.
A. C. 1588. ging die ganze Spanische Armada mit
130 Stücken, Escadronen-weise, von Lissabon ab, über das
grosse Meer, der Welt genannt, in Seeland seine Reise
da vorhin man von keinem solchen Fürsatz gewust, und
die beste offen Bücher der Secreter über: die Ursa-
chen waren des Königes von Spanien Anschlag
in die Nord-Seische Länder gerichtet waren auf Preus-
sen, Pommern und Mecklenburg unter Holstein, zu
Lübeck, da sie gegen dessen Ankunft im Januario

muste

[illegible] so hart zu schreiben, dass nun der Belt zufriere, welches
in drey Jahren [illegible] an
dem Februario und Martio, dass auch auf S. Gertruden
Tag den 17. Martii die Elbe noch zugefroren, welches man
sich gedencken heute geschehen zu seyn.

Ist Britannia unter der Jungfrauischen Königin Elisa-
beth glücklich gewesen; so ist solche in der neuern Zeit am
glorieusesten mit dem Königreich Schweden und dessen incorpori-
rten Ländern unter ihrer Lobwürdigsten Königin Christina:
Nur machte sich unglücklich, dass die spanische Crone und
Interesse niederlegte, dem Cardinal Gualdi Vorgab, und zu
Rom einen so sehr schönen Religion-Triumph celebrirte.
Dagegen hatte unsere Zeiten der sel. Protector Cum-
stern Hoff Marquis de Terra, der letzte vom Pompeischen Ge-
schlechte, der varios casus per tot discrimina rerum, sich er-
lebet in seinem gedruckten Curriculo verfasset, Rom und
seiner Papistischen Religion verlassen, und in Leipzig sich zu der
Lutherischen bekannt. Darüber in Schweden, weil die Köni-
gin Christina sich der Gerechtigkeit seiner Familie darge-
gen in Rom dazumahl noch lebenden Frau Mutter erkundigt
hatte, grosse Feinde entstand.

Noch eins: Als das Israelitische Königs-Heer in der Wü-
sten kein Proviant mehr hatte, musste der Himmel Brodt, die
Feuchtigkeit Manna, und die Lufft Vögel anstatt des Fleisches
geben. Als A. 1658. die verlagerte Stadt Stettin wieder
zu haben an Fleisch und Fischen, musten die Fische Heerden
auf dem Frischen Haff die Oder herunter schwimmen, und sich
von Tag in den gesalzenen Backen, sonderlich die Lachse,
an Grösse zum Theil den Kälbern gleich in solcher Menge

[illegible]

vor und für Stettin, sich fangen lassen, dass man ganze Tonnen vor anstatt des Grützes und Salzes Koste, die Kinder aber Koste die kleinen Fische mit den Händen auf den Wasser fangen können; an Brodt aber hatten sie keinen Mangel, so gar, dass Brodt in der Belagerten Stadt wohlfeiler war, als draussen im feindlichen Lande, und musten diese vorhergehende Hungers- und Blocquade auch Stettin in Ruhe setzen.

Denn diese sind zwar in neuerer unserer Zeit geschehen, die in vorigen Zeit mit wenigem Unterscheid der Umstände auch geschehen sind; so hat ein Historicus Gelegenheit und Ursach nicht allein zu schreiben, was vorhin geschehen und geschrieben, sondern auch das in der Feder zu bringen, was hernach geschehen und noch nicht geschrieben worden ist.

Etliche Dinge aber werden gemeldet und geschrieben, die nicht sind facta und geschehen, sondern ficta und erdichtet. Unter andern Fabeln sind die Griechen, oder Teutschen gewesen in Erdichtung der Thaten ihrer Helden und Götter. Da sagt er, man wer noch auf Cypern, und könnet sich darüber, dass er andern Leuten auf die Mauer sinden. Wie oft verführet man solches in den Novellen und andern Narrationibus. Dieser ist nun diese anhängen will, so man von dem Riesen Eylandt hat publicirt in einer à part heraus gegebenen Schrifft mit dieser Inscription: Abgefasste Beschreibung eines neu erfundenen Eylandes, genannt das Riesen Eyland, welches der Autor neu erfunden haben will, Entschuldigung: Dieses Eyland ist ein Englisch nach Ost-Indien bestimmtes Schiff, so seine

der

„ der Irländischen Regierung der Königin Elisabeth, durch
„ Sturm weggetrieben, und endlich an ein unbekandtes
„ Eyland auf den Felsen zu Stücken geschossen; da denn
„ nicht mehr als nur 5. Menschen, nemlich 4. Frauen und
„ ein Manns-Person wunderlicher weise sind errettet, und
„ wie sie innerhalb 20. Jahren [illegible] auf 1. 89. Seelen sich
„ haben vermehret. Nun aber im 1667. Jahr diesen
„ Irrischen Schiff ist aufgefallen, da sie sich denn wohl auf
„ 40 oder 1200 vermuthet hatten, wie alles weiter aus
„ seiner Erforschung zu vernehmen. Gedruckt im Jahr 1668.
„ 4to. Die Erforschung auf einem Bogen in 4to.

Citat dieser Zeitung ein Historicus in seiner continuatione XVI. der 10ten jetzigen Historischen Relation Cap. 10. mit unter allerhand Irrthümer die Leute gebracht [illegible] wiewohl es sonst die andern nicht finde: Ohne daß der curieuse Beemann sich auf diesen Autorem beziehet, mit diesen Worten: [illegible] Insulis [illegible] quarum minor ostium [illegible] quartum notitia [illegible] Insularum [illegible] stralis, è quibus non ita pridem [illegible] novam Anglorum coloniam exhibuit, Belgis Anno MDC LXVII. forte fortuna eò delatis, cujus descriptionem unà origine incolarum Autor Diar: Europ: Contin: XVI. Appendici inseruit. Hist: Ins: Terrar: p. 148.

Soll aber diese Erforschung angestellet seyn worden, [illegible] erhellet man denen nicht, unter welchem Grad das Eyland [illegible] wie der Schiffer und Pilote seyn [illegible] der-

das Eyland A. 1667. aufgefallen? Denn solches gesetzet
[illegible] die unerforschten Inseln und Landschaften
[illegible]. Warum muß es aber ein
[illegible] ein Nordländisch oder Holländisch
Schiff seyn, so es erfunden? Denn die
Landleute müssen einen [illegible]
land und Eydtsland. [illegible]
Holländer den Gebrauch, daß [illegible]
auf Isle oder Werft-Inden oder andere Europäische Land-
[illegible], [illegible] Horizon für das Schiff, Schiffers, Boots-
Leuten und dergleichen Nahmen auf, damit, wenn
das Schiff solte verunglücken, man Nachricht haben
könne, wer dahin geblieben. Wenn nun der verei-
dete gesetzet hätte, es wäre ein [illegible] Schiff
oder Schiffer gewesen, hätte man gar eine un-
fehlbare durch Nachfrage in Holland [illegible] können
haben Kommen können. Derowegen muß es ein
[illegible] Schiff und Völcker seyn, die weder Nach-
richt zu nehmen. Und was solte es wohl für ein
Teutsch Schiff gewesen seyn? Nicht kan es auch
aus der Schiffahrt gewesen seyn, so aus dem Chur-
fürstl. Pommern nach der Guinea in West-Indien
angestellet ward. Denn dieser unsere vorhin
schon Anfang A. 1691. von einem Schiffe gelesen
wird

Lingua Insularum Africa

wird geschrieben, daß er d. Jüd. das Land aufgelassen habe. Da möchte es Jemand auch von den Deutschen gedenken, daß die alte Städte von der Teutschen Hanseischen Societät sämmtl. noch zusammen gelaufen wären, als Lübeck, Hamburg, Braunschweig. Denn wie es einer Prospection Stadt zuweilen schiefe nach Osten oder nach Süden gehen, wie sie wolle, daß sie dieses das Jüdenland angetroffen haben, würde ihm nicht schwer fallen dessen zu rühmen? Man redet aber selber von ihrer alten Stadt in Teutschland. Es ist auch verdächtig, daß der Scribent nicht setze, an welchem Ort die Beschreibung sey gedruckt worden.

Ist auch Jemand, der Jüdland nicht in America, sondern in Asia, da es liegend, suchen will. Solchen hat man auch an den Nassauischen Hof, wie mir berichtet worden, verlachen, da man die Sache verdächtig gehalten, sie sitzen eine strenge Inquisition nach dem Autore angestellet, denselben in Teutschland gefunden, und dem Werk-Verleger seinen verdienten Lohn gegeben, daß er mit dem Schwert hingerichtet worden.

Dann man demnach nicht alles gleuben, was gedruckt wird, sondern solche Sache fleissig prüfen, wie man sagen: Sit fides penes Autorem [illegible] Davon, ehe man dem Autori Glauben zustellen [illegible] Ehe man der Sachen Gewißheit haben will, muß man fleissig inquiriren.

Historici und grösste Herren und gelehrte Männer bezeugen, wie sorgfältig sie mit reverirten, meistentheils durch Abschreiberey mit vielen Sachen zu verkündigen, und nicht den Lesern zu Gemüthe zu trauen, damit es ihnen nicht gehe, wie dem

Autori Cramerio, welcher, als er in seiner Nitzen Chronik gedencket des Bischofs Gerzeri Sincera von Eichstadt, daß derselbe ad Herodes im Böse und verwüsteten Lande genommen: so haben ihn die Fremde der Sprachen nicht fast zu Rede gesetzt und gewiesen, daß derselbe ins Latein und Teutsche gewonnen. Da fort D. Cramerus seine andere Entschuldigung bringen, als, es sey ihm diese Invention wie er gedenken [illegible] Jüdenland, der nur in einer Hasse gute Nachricht gegeben, sonsten hätte auch eine grosse Sache thun mögen, und hätte mir zu meiner Entschuldigung dienen können, daß ich meiner Versicherung von einem Vorbenannten nimmermehr verlegen Manier hätte, dem auch davon ein falscher Bericht gegeben worden, welches eine vornehme Adeliche Familie so sehr [illegible] hätte anfechten mögen.

Dann aber von dem, daß wir gedruckt oder geschrieben worden, welches nicht wahrhaftig, sondern nur erdichtet ist. Ich gehe weiter und sage: Daß wir vorhero davon nicht geschrieben worden. Was haben nicht die alte Teutsche Exempla für Autores gethan? Davon wenig oder nichts in alten Zeiten aufgezeichnet. Zum Exempel davon für Zeiten es nur durch der Bardos und Sänger in Gesängen zu verfassen und also eingedenck seyn wollen. Celeberrant carminibus antiquis: quod unum apud illos memoriae et annalium genus est: Historiam [illegible]

[illegible] wenn wir auf solche Ursprünge [illegible] wüßten Nachricht davon können, woher wir ihre entsprossen müßten. Es gehet das zusage mit den Pomerischen Geschichten, was Strabo, Pomponius Mela, Plinius Major, Tacitus, Ptolomaeus etc. von den Gothen, Vandalern und Schweven gedencken, das müssen wir auf die Pomern zum Theil appliciren, weiln von denen gewissen Pomerischen Landen gehalten worden. Referam, quic quid de veteri Pomerania statu accepi, quamvis primodia, ut reliquarum ferè Gentium obscura sint et paucis nec certis fundamentis tradita. Sitamen ultimos Originis respicio ac vetustissimos terræ habitatores, Gothorum, Vandalorumq; genus fuisse affirmatos. Dn: Conr: Sam: Schurtzfleisch Orig: Pomer. p: 14. Destituunt Pomeranos domestici rerum veterum scriptores, et pauca sunt, quæ ex Saxonicis Polonicis Scriptoribus de iis colliguntur. Herm: Conring. Not: ad Lampad. p. 189. Do wird auch von den alten Historicis gar nicht der Pomern gedacht. Bis ins Seculum XI. nach Christi Geburt, da ist erstlich der Name Pomern bekandt worden. Mart: Rango in Orig: Pomer. p. [illegible] Not: [illegible] Lubinus, der Pomerischen Antiquitäten erfahren und dem Alterthum zu weiln Ergründung hat, schreibt er zwar Pomern das divinare, id est, obscura alicujus rei lenem [illegible] factum [illegible] conjectura assequi: Es müssen auch Nachrichten, Vermuthungen, Nachgründen etwas, bis er etwas finde, das der Wahrheit ähnlich zu seyn, scheint. In rebus obscuris, ubi nulla ex annalibus præcesserè adjumenta, oportet exprobatissimis autoribus per conjecturam divinare. Alb: Crantzius

us Pomeranis in Saxonicis p. m. [illegible] Annalibus antiquis, si quæ similia veri sunt, pro veris accipiantur, satis habeam. Crantzius. Dieser Autor hat sich nur auf gewisse einige Scribenten Chronicken und andere Historien Schreiber gezogen. Und auf die Art habe auch meine andern erfunden. Die bösen wenigen und Stadt-Namen, Fredeheide und Podorka. Ich habe es damit gemacht, wie Pomern, Jungri, Lercken, Lüdr, Ine, Jure, Morsum etc. in der Teutschen Sprache ursprünglich gedeutet. Ich habe zu dem Ende Register der alten Geschichten nöthig, die auf unsere Zeit, zu zeugen.

Es hat mich noch dazu kein Vortheil gebraucht, sondern einigen Vornehmen und Hochgelehrten Herren ein Vergnügen zu geben, die etwas von Pomerischen Geschichten aufzeichnen von mir verlangt. Da ich dann Ursach unter der Arbeit so gewachsen, daß von Pomerania allein ein ganz Buch geworden.

Ich habe darin den Zweck gehabt, die Historische Wahrheit zu suchen, die allenthalben gegründete mit andern, parallelis zu bekräftigen und der Posterität damit zu dienen.

Ich werde damit bey vielen Keinen Dank verdienen, sonderlich bey denen, deren Meinung ist Keinen Beyfall, wie oder die das Licht scheuen, und nicht gerne wollen, daß ihre bevorab Fehler offenbahr gemacht werden, die doch nicht mit Namen setzen. Solches gebieret bey den eifersüchtigen Neid, Haß und Feindschaft. Mancher suchet es zu wissen, wenn mal an den Nachkömlingen, wie solches [illegible] vermeinet

es [illegible]

verfassern Franc: Augustus Thuanus, dem der Kopf abgeschla-
gen worden, vorgebend, er hätte eine Conspiration wider
den König verspüret. Und meinte zu einer Satisfacti-
on einen Theil seiner Güter, das er dessen Rente, er hätte diese
Conspiration widerrathen und hintertrieben: Wegen der Ge-
walt seiner Herr und Lehens Leüthe nicht offenbahren können.
Es wird aber dawor gehalten, das der Cardinal Mazarini
in dieser Gelegenheit gesucht habe sich zu rächen wegen der
Worten, welche die der decollirten Mutter Jac: Augustus
Thuanus wider den Cardinal Richelieu vormahls gebrauchet
hatte. Eines Historici Worte lauten davon also: Königin
sind der Meinung, der Haß des Cardinals sey auf der Mutter
des de Thou seiner verstorbenen Mutter des vorgewesenen
Historici geflossen, weil derselbe die Tochter des Antonii
du Plessis Richelieu, aus welcher Familia dieser jetzige
jetzige Cardinal Fürtig war, in seiner Historie angezogen
und dieselben hominem perdita vita, omni licentia, libidi-
nis genere contaminatum, nimis arrogantem, alienæ Mussabi-
lem, aller Uppigkeit und Unzucht ergebenen Menschen gestitu-
iret. Gestalten hierauf dieser besondere Grabschrifft
zielet:

Historiam quisquis vult scribere, scribere verum
Nunc vetat exitium, magne Thuane, tuum.
[illegible]
Crimen erat calami, quod tibi vita perit.
Sanguine delatur Nati monumenta parentis
Qua tamen dederant scripta, dedere necem.

Welches

welches uns mit diesen Teutschen Reimen also nachkleidet:

Herr in Geschichten will die Klarheit schreiben
dem wüst, der Dichter Thon, sein Todtzug: Er bleiben.
Ist dies Christ der Leuten Herz, als seines Vaters Schrift
Warum sich des Cardinals Vorelteren Laster treibt?
Man tödtet mit einem Blut des Vaters Mörder heilen.
Was ihn Grausamt gemacht, macht ihn zum Königsplatz reißen.
Durch diesen Fall wird fast gestreet die Tyrannej.
Erben, so die Wahrheit schreibt, das Blut sein Recht thu

[illegible] fe.

Ludov: Francisci XIten Cammerjunckers XIter Theil. 74. Cammer-
Gerichts Tag: 1188.

Dannenhero haben andere Historici vermeynet, der
Freundschaft und Gefahr zu entgehen, warum sie die Wahrheit
in sonderliche Gedichte verkleidet, und also der Welt vor-
gestellet, Exempel des Horatii Ausspruch:

- - - - - - ridentem dicere verum
Quis vetat?

Dieses ist also verfahren der Thuanischen Historien
Johannes Barclajus in seinem argenis, genannt
Euphormion und Argenis: D. Joh: Balthasar Schuppius,
Professor Histor: zu Marburg und ehmahl Pastor zu
Hamburg an S. Jacobi, Lange in unterschiedlichen Schrift-
ten: Trajanus Boccalini, und andere mehr mit ihren
Relationibus ex Parnasso. Wenn solches aber die In-
vention und tendelte zum Theil die Inventores, weil sie
dies grösser gethan hatten, das man nicht selbe verstehen, was
sie wollen. Dieses anlangen. Und wissen D. Schuppius

dieses

Inhalt.

Titul anstatt Herr und Herzog Barnim, daß er einen Cabelzaun umritte.

Hierauf kommt die Ankunft Königs von Dännemarck zu Stettin, wo er Hochzeit hielte, und viele unter den Menschen auf Boden gefunden wurden, die sie übten, lobten, verdolmetschten und besserten.

Unter denen reisen ist auch Meine Großgünstige Hochzuehrende Herren. etc.

Pommerischer Geschichte
Erster Finn-Spruch.
Vom Meer-Baume Herr.

1. Mit diesem Finn-Spruch soll, wie vermeldt, Pommerland sat vielmehr den Nahmen von den Bäumen als vom Meer. Und gedichtet regnerlich einer Fee, die über ein Land, das voller Bäume ist. Kurtz und verständlich heißt der Pommern, Baum-Herren.

Ursprung des Pommerlandes ist Hertz von den Bäumen.

2. Denn es ist das Wort zusammen gesetzet von zwey Celtischen Pom- und Mer oder Mar, Maer. Pom- ist das persönliche Baum, und Nieder-Deutsch, Boom, Bom. Bäume nun nach der Grammaticorum Regul: literæ eiusdem organi inter se sunt permutabiles: anstatt der Buchstaben B nun P gesetzet wird, so heißt es Pom. Und wie es nun Land voller Bäume, denen ungesunden Heiden und Sümpfen voll gewest, wie denn insonderheit die Cassuben, die und Ukermündische Heiden, wie auch der Teltzische Busch in vorigen Seculis genennet pflegen, so kann es gar füglich genennet worden sein, das Land von den Bäumen den Nahmen bekommen habe.

3. Es finden sich zwar im Lande noch viele Eichen und Alter zum Bauholz; es sind aber dieselben von ansehnlicher Größe nicht im Lande gewesen, weil die Deutschen Völker sie brauchen, sondern nur allein auf Hirschjagten gezeiget haben. Wie solches der alten Griechischen Historicus Strabo von den Deutschen insgemein angezeiget. Dahin lieferten auch die Griechischen und Deutsche Übersetzer, wie Lauterm

fol.

„ ist gar gemein mit dem Holtzen in jeder Landsart,
„ dy 3, in gar Ende ihren Fleiß und Sorgfalt ändern, und der
„ Bequemlichkeit zu leben, viel sie mehr ablocken treiben,
„ weg durch Gewalt und Landstörung Schätze zu suchen, sondern
„ von Kindheit an mit Lust und Neigung von der Viehzucht
„ leben. Lib: VII. Geograph: Nachdem aber die rechte Art
„ jenen rauhen gewisse Oerter anzubauen, darselbst eine Zeitlang
„ zu verbleiben und zu wohnen; so haben sie dazu die Bäume
„ Reisig und Laub abhauen müssen, von welchen Hauen und
„ Brüchten noch heutiges Tages einige Plätze in und vor den
„ Städten den Namen haben, als da ist der Rödenberg in
„ der Stadt Brüche Stettin und der Rödeberg vor Hor-
„ stadt vor Colmar. Von jenem Barone Paul Fri. Eigen
„ in der Pettinschen Chronic: Nach der Wenden Abzuge
„ fanden die Deutschen diese Stadt Zubauen ungangen und
„ verwüstet, die alten Gebäude, Korn- Speicher und Tür-
„ me der Wenden, die zunächst S. Jacobi Kirchen gelegen,
„ auf die alten Stadt-Mauren niedergerissen und
„ gänzlich ausgerodet. Daher der Ort Rodenberg und
„ noch der heute die Gasse Rodenberg genannt worden.
Lib: I. c. 38. Und sowerden auch die rechten Deutschen vor
der Wenden Zukunft gehalten haben, dass sie vorlich eine Sta-
tion zu machen, und damit Dörffer und Flecken anzule-
gen die Bäume ausgerodet, und diese Rödenberge oder
Rödentücken genennet haben. Sowie, in Summa unsere
Vorfahren und aus vieler Exempel durch Ausrottung der
Bäume zu Feldern gemacht, dem dieselbe zu bebauen und

also

also nehmen der Viehzucht und den Ackerbau zu treiben.
Derzugleich ist Sommerau ein Land von Büchern und
auch in Land von Feldern genennet, welches anfänglich in
Nähren zum Theil von den wilden Bäumen, Früchten und Thie-
ren gelebt hat.

Die andern Oerter Mer oder Mar, Meer ist auch ein altes deutsches Wörtlein, dessen sich noch die Hol- länder in ihrer Sprache gebrauchen, und macht in einem zusammengesetzten Vocabulo: bisweilen in der Tiefe und Nie- derung, bisweilen auch Tiefe und Niederung selbst eine Bedeutung tut. Fischer heißt 1.) ein Netz, Garn, Instrument, damit man Fisch oder etwas anders fängt, sticht und verwahret. 2.) Hosen die man anzieht, Cortonisch Caliga. Weil denn dieser Homonymie sich zu ordnen nicht ein jeder Streit und Mißverstand, welcher, wofern er bey der Intro- duction der Hirtenbischen Acte zu Colmar sich ereignen möchte, sich vor der Acte- Stelle allemahl in die Fischer- Hosen wollte, nachdem aber betrachtet worden, dass er bey Abhandlung des Meiereirechtes selbst zu verwirren, und zu verwirren; so mußte er sich damit zu entschlagen und zurückzuziehen, dass er nicht wieder seinen Stand gehandelt, dann er in die Fischer Gemahl in der Fischer Hosen und Fischer Netz stand, gesteckt hätte. Hosen Fischer (Hosen) nennet man auch Lateinisch Bracae, Caligae laxae et braves de genua tantum, à bracca veste septentrionalium gentium olim; longa, laxa et villosa Pluderhosen, Pfifferhosen. Es bezieht aber Brooch auf einen dünnen Stand, der mit Gebüschen und Bäumen bewachsen ist. Bruch, heißt in gar alt, Lichtig und Gesträuch, dasselbe

Meer

Nomen Gau-dieb. Im alten Teutschen Sprachen aber ist Gau (Gow) so viel gewesen als pagus oder ein Landschaft, ein Kreiß, der von andern abgetheilet ist. Conf: Christoph Lehmanns Speyerisch Chron: l. 1. c. 18. p. 87. Heinr: Meibom in vita Witichindi. Id: in Hist: Bardevic: p. m. 5.

5. Und findet sich nicht nur bey den Nominibus simplicibus, sondern auch bey den Compositis solche Bedeutung Veränderung. Wenn das Simplex nomen Gast lediglich Tagen bedeutet hospitem, der ein zu Gaste kommt, und mit essen und trincken bewirthet wird, so hat es bey den alten Teutschen bedeutet einen Zuallen Dingen geschickten Menschen. Henr: Meibom: not: in vit: Witichindi, Annal: Saxon: p. 42. sonderlich einen Helden und wie erfahrnen Mann, welcher zu vornehmen Aemtern kan gebraucht werden. Phil: Camerar: oper: subsec: Cent: III. c. 69. p. 231. beym solche zu erklären aus den Namen der vornehmen Printzen der alten Königen der Francken Farimundi, auf Teutsch Fürmund, und der Meinung Phil: Camerarii, oder Frimund, von der Freiheit und Unbeständigkeit des Mundes also genennt, was der Meinung Tacit. Teuteri lib: 1. Ler: Belgicar: p. 1. dessen vornehmen Königs Printzen Namen sind genennt Wisogast, Losogast, Hunogast, Adogast oder Clavogast. Wisogast bedeutet einen in der Lufft sich verirrenden, welchen der König seine Geheimen Rath und Cantzler sich gebrauchen können: Lizogast einen in allen Händen Räthen und Strategematibus versahren, welchen er in Kriegs-Zeiten der Kriegs-Rath gebrauchen können, der Listige Künste offt mehr thun, als Macht und Gewalt: Hunogastus, einen der in der Haushaltung und Haußhaltung versahren, und zum Cantzley-Rathsch. können gebraucht werden. Clavogastes, dem der gewissen Hüter Aufsicht anbefohlen. Mehrere Exempel könten mehr angeführet werden.

Und

Und so hat auch in der Niederländischen Holländischen Sprache das Wörtlein Maer oder Maer zuweilen Bedeutung: Sondern wird auch als Adversative gebraucht für, d, verum, aber Sondern, Doch in der Conjunction mit den Wörtlein Wel Sondern gebraucht; wie solches zu ersehen in dem englischen Memorial über den decollirten König, da die Worte der Königin der Engelländischen in die Niederländische Sprache übersetzt, also lauten: Ick en weet niet wie een Koningh een Delinquent kan zijn; maer wel, by eenigh wet die ick nyt gehoort hebbe alle andere Menschen, p. m. 62. Da die Worte: Maer wel, so viel heißen, als: Aber wisse[n] irrem aber maer stehet wel im Anfang der Rede gesetzet wird, dasselbe, spricht: wel Maer, so bedeutet das Wort maer nur andere Bedeutung, da es so viel heißt, aber in der Engelischen Sprache sir, in der Moscowitischen Zar und in der Teutschen Herr; denn wie Sir und Zar von dem Hebräischen שַׂר Sar, welches einen Fürsten und Herren bedeutet, herkommt; also hat auch Maer seinen Ursprung von dem Hebräischen מָרַי marè, welches heißt Dominus, Herr. Buxtorff Lexic: Hebr: sub voce מָרַי p. m. 430 et 923. Welches bestätiget auch Eliseus. Mar seu Maran Chaldaice, id est Princeps, ut sæpius citra captivitatem reperitur, idem quod Baal et Dominus interpretatur, de Dijs Syris Syntagm: II. c. 1. p. 215. Wenn denn im Hocländer spricht: wel Maer, ist es, so viel, als, sagt er: ja Herr oder Lieber Herr. Inmassen es in solcher Meinung gebraucht zu seyn, wie solches selber zu klären, wenn für die Redrat-Art zuweilen verändern und sprechen: Wel mijn Heer. Auch hat das Wort Maer solche Bedeutungen,

Wenn

wenn er woran allein gesetzt wird. Also sagte einmahls ein
Holländischer Schiffmann zu einem gelehrten, als er ihn
vor einem Sturm oder Ungewitter warnte: maer dun Ik!
das ist: Herr bidt uns. Und so erklärt auch der Verf. ihres
des vorgedachten Englischen Memorials das Wörtlein Sir,
wenn er den König den Präsidenten anredet und einführt,
also redicirend: Wei - Sir, gedenckt, dat dem Koninck niet
toevelaten wordt ꝛc. etc. Welches ist eine Anzeigung, daß die
Holländer die blosser unterschiedliche Bedeutung Sir, Ser,
Maer, Domine, Herr, von gleicher Bedeutung halten. Denn
wel Sir, ist soviel als wel Maer, und dieses, soviel als
gutes Herr. Ja nun gleich das Wort Maer in der andern
Dialectis der Teutschen Sprache mit der Bedeutung eines
Herrn nicht gebräuchlich in forma simplici, wie in der Nie-
derländischen Sprache, so hat es doch dieselbe Bedeutung in
forma compositi, als Maer, scheide bedeutet praefectum
exercitus castrensis, einen Herrn, der über viel Kriegs-
Knechte zu gebieten hat. Denn Schalck heißet Knecht:
wie davon mit mehrern unten am dritten Theil dieses Buchs
voce Marschalck wird gehandelt. Und was hilft auch
wol Maerdefeld anders sagen, als ein Herr des Feldes oder
ein Feldherr? So haben auch die gewisse Ungestümme
des Meers von dem Hebraischen מרה und der Herr selbst
den Namen, daß man sie Meer nennt; weil die grosse
gewaltige Bewegungen am meisten eine gewaltige Herr-
schaft über solche grosse tückische Kräfften verüben,
durch Erregung der ungestümen verstörlichen Wellen,
schleuniger Fortreibung der grossen schweren Lastschiffe

Schiffe,

Schiffe, oder derselben Zerschmetterung, und mehr Arm und
verschlingen.

6. Im Niedersich aber hat das Meer, die Ost-See ge-
nannt, an den Mecklenburgischen, Pommerschen, Preußischen,
Curländischen, Liefländischen, Gestade den Namen, daß
man es die Belt, auf Lateinisch Mare Balthicum heis-
set. Wovon andere, als von Waleter, deutsch Gewässer,
Fluß Wasser, es vom Lateinischen baltheus oder Gürtel, als
wenn es wie ein Gürtel Land umfaßt, und diese die
Scythische Landschaften die Germaniam, die Cimbrische
Halbinsel Helmoldus nennet vom Krantzio aber widerle-
get wird; sondern es kommt sowol das Lateinische bal-
theus, als das Teutsche Belt oder Balt, vom Griechi-
schen ballein die Hüftbeine eiusdem organi, als auch sind labi
alles b. m. pro w. die unmittelst der Lippen ausgespro-
chen werden, sonderlich unter sich einander gemischet, daß offt
einer vor den andern gesetzet werde, sonderlich vor
das w ein b. wie solches herauf unter dem nomine pro-
prio Barthelt oder Berthelt mit mehrern, als auch
gebühret worden. Dieses als Belt oder Balt vor
Wehr oder Gewehr. Und hat auch der Gürtel ein der
Lateinischen Sprache baltheus davon den Namen, die
etwan auch Ritter darzu gebrauchen, wenn man mit dem
Gürtel rundab die feste Zusammenschnüren, und der Gürtel
selbst fühlt gar altsamer weise das Geschnürte Zusammen,
daß es nicht von einander kommen kan. Das Meer
aber, ob es zwar an sich selbsten eine weite Maul- und
Gurnet hat, sonderlich wo der Wind dasselbe stärker, daß
es grosse beschwere Schiffe geschwinder fortreiben, die
Ufer wegreissen, andere wo sie, Inseln, grosse Landstriche

und Frege nächsterkundigte. Ob sahen dasselbe Mercer
desswegen nicht den Nahmen, dass man sie überall den
Celt nennt; sondern das gesetzte allein mit dem Meer, die
Ost- der seitten genennet. Und zwar wegen der daran
gränzenden Länder Einwohner. Die, und zwar gemeinen die
Gothen, Vandaler, Sweven etc. welche ihre Gewaltsam-
keit und Tapferkeit halber, so sie in den Kriegen gebrauchet
vor tapferer Helden gehalten wurden. Wie man denn auch
die Proceres und Wehrthaften unter ihnen Balthos oder
Gewaltige genennet hat, nach dem Gedichte D. Nicetii
im alten Pariser Lib: I. p. 10. p. b. v. D. Beckmann i Hist:
Orb: terr: n. m. 29. Mart: Lango Orig: Pom: p. 239. Ob
ist von solchen gewaltigen Einwohnern das Ovo, Balthor
und Ost- der Balt, Celt und Mare Balthicum
genennet worden.

Brevi Summa.

7. Weil aber solche Länder in unterschiedliche Herr-
schaften sind vertheilet gewesen, die durch sonderbahre Na-
men unterschieden geworden, als Mecklenburg von Obotri-
schen Megapolis, Groß-Stadt, Cimbrien, woher selbes gekom-
men, Preussen unterdem von ihrem Könige Prutia, oder dass sie
mit den Russen gegränzet, oder dass sie auch von den Masuren
Bruti, das ist Dünen, sondern Pruteni von dem alten Preus-
schen Worte Pruta oder Pruota, das ist intelligentes, Klu-
ge und wohlgesinnte Leute haben wollen genennet seyn. Christ-
ian Kortzbock Not: in Dusberg: p. 2. 3. 83 sind die Einwohner
zwischen Mecklenburg und Preussen zum Unterschied Pom-
mern genannt, von Pom, Pohm und maer, Herr, als
Pohm-Herren, oder gewaltige Herren, die im Land Po-
mern

mehrern, so wollen Dänen sind.

8. Womit sie auch zum Theil getroffen der Autor
Orgisucht, Nicolaus, in dem er meynet bey, Brut der erste
sey, der das Wort Pommern von den Dänen erfun-
den, nur dass er eine andere Deutung über die Erste
Silbe mar oder mer mit Reineccio mache. Seine
Worte lauten also: Doch sind mir auch diese Gedanken
eingefallen, ob nicht die Pommern vorzeiten eben wie
die Dithmarser und Stormarer sind Pomarer, oder
wie die Colmarchen und Wismarsche die Pommar-
schen geheissen worden. Denn weil in Pommern viel
Heiden, Wälder und Bäume seyn, so hat man sie sonst
auch die Bohmahren oder Bohmmerser, das ist die
Leute den Bäumen wohnen, nennen und daraus Pommarn
oder Pommern machen können. Vid: eiusd: Lib: VI,
p. 380. et Lib: II. Prooem. p. 8. fin: ult: Item aber Pom-
mern so nördlich an der Ostsee liegt, dass man vorlängst
dem Ufer des Meeres 10 Meilen mit Pferden machen
müsste, um die fortstreichende Inseln Daniel abzuhalten, oder
durch die Pferden zu Versuchung des Landes einzulas-
sen oder abzulassen, wie also geschieht mit einigen Land-
schaften, die an der Ost- und Nordseeischen Ufer-Ter-
und derer darinnen laufenden grossen Strömen und
Flüssen, als da ist die Elbe und Eider, Eingen, die der-
von den Masuren haben, dass sie auf gemein Marsi, Marsk-
Länder genennet worden, und absonderlich Dithmarsen,
Stormarsen, Utztermarsen, Riesermarsen,
wegen der niedrigen Situation also streichen, die sol-
chen aber Geest-Länder von nöthen, das ist un-
gesalzen Land, die nicht so Korn und Futter wachsen,
wie die Marschländer: Zum Unterschied genennet worden.

Die

In Chronico Cariones wird davon diese Beschreibung gegeben: Marli nomen adhuc hodie Saxonibus usitatae Epeirum significat, id est, continentem mari contiguam, vel terram humiliorem ac paludosam. Hinc Charles appellatos conjicio, maris accolas, quasi Epirotas ad differentiam Holsatorum nemora et continentem incolentium. Inde sunt Dithmarsi, Stormarsi, Wistermarsi et Crempermarsi, Chron. IV. p. 297. Hier setzt sie, Pommern auch also situirt wäre, wie jener Marschländer, so müste es D. Micraelius damit getroffen haben, wie mit der rechten Lage Pom oder Holm; es sol aber Pommern ein hohes Ufer, und kein Marsch Land Pömmen. es ist in Holstein ein Holz- und Holzwüstes Land, davon sollen es die Marschländer, die sich mit dem hindern Torff, so aus dem Moor gestochen wird, behelfen müssen. Es sol auch das Wort Mars oder Marsch ein ander Primitivum haben, davon es seinen Nahmen hat, als das Wort Marr oder Maer, denn Marsch kömt her vom Hebräischen ארץ und bedeutet einen Herrn; heißt also Pomeren nicht

nicht ein niedrig Land weder Holtzung, sondern es heißt ein Land weder Bäume, sondern es heißt ein Land weder Bäume, sondern es heißt ein Land weder Bäume

10. Hätten sie es aber bey dem ersten deutschen Nah-
men nicht lassen wollen, sondern dieser Provinz den Nahmen
vom Meer geben wollen, warum haben sie es denn nicht
mit Mecklenburg gethan, welches aber so wol an deutschen
Meer Ligt, und nicht vom Wasser, sondern von der Gewohn-
heit seinen Deutschen Nahmen bekommen hätte, sie
es aber allein mit dieser Provinz machen sehen, so hätten
sie es nicht mit einem doppelten M. Pomerania,
mit einem einfachen M. Pomern müssen
ausgesprochen und geschrieben haben. Dem, wenigstens,
wollen: an der Elbe oder an Rußland: so sagen, sie
nicht Pomerania, Pomerusia, sondern sie sprechen Polaborani
Borussia. Weil aber Pomern mit einem doppelten M. aus-
gesprochen wird, so ist das eine Anzeigung, daß es von zweyen
zusammengesetzt sey, deren (oder zuletzt ein M. sey,
und die sind von Pom oder Bom und Mar oder Maer.

11. Laß. N. Grünenberg in seiner Dissertation von der
Etymologiam aus der Hebräi, Pen Pomer, ein Pferd, von פָּאָה
plaga, percussio und מָאַר mordax seu pungens, gesuchet und lasse
ingenii, denn er selbst ein Pomer, das ist ein grober und
wilder Mensch, zu defendiren, sich unterfangen wollen, dem wohl Cantu nega:
Cui sententiae, licet forte nemo hactenus publica subscribere sustine-
rit, non detrectabo tamen pro ea, si aperior quis eidem incubue-
rit Philoxenos aut insultaverit Nosti natio. Cap: 1. §. V.
Doch ist ihm dieses, seiner Lehre unter Meynung von der ersten
Hebr. Mar communicirt lassen, würde er nicht weniger die
selbe ap. probirt und seiner gelachten haben, daß Pommern
vom Brache zu nennen sey von den Bäumen und Forsten
quasi Baumfarren.

Anderer Sinn-Druck.

Der Weitgereiste und gemarterte Teutsche

Ursprung der Pomern und Landes Pomern. Teutsche.

1. Von der Pommerlander Nahmen Ursprung. Pomern ist nach der gemeinen Ursprung, davon der ersten nach alter Historicorum Meynung, und Teutsche zwar falle, und weil solches anzunehmen, erwachte es genug zu thun, dasß ist nur brauser; nicht aber ausser. Es muß aber das Wort Teutsch sich wol plagen und martern lassen, bis es recht soviel Noth: da muß bald etwas hinzugesetzt, bald etwas abgenommen, bald zusammen ge-zogen werden.

Ascenas

2. Solche Plage und Marter muß ausstehen der Nahme Ascenas; der es ist grobester Volk Gomers, wel-ches, wie es ist der Teutschen Stamm-Vater, so haben sie auch von ihm den Nahmen, wie es heißet Ascenas, so heis-sen sie Ascenazen, und mit vorgesetzter Hebr. Artickel Aschke-nazen. Volcker wieder abgekürzet, heißt man: Die Ascanen. Diese wieder zusammen gezogen heißt es: Diesczen, davon kommt denn Diesske, Düdsche, Dütsche, und nach Ober-Teutscher Sprache, Teutsche.

Nahmen Ascenaz heißt, bezeugen auch die Juden, ingleichen für die Teutschen in ihrer Sprache nennen Aschenazim: Benjaminis cum notis et versione. vid: Itinerar: Constant l'Empereur p. m. 128. Phil: Melancht: Chron: Carionis in Vocabular: Region: et Gentium p. 22.

Nahmen Ascenaz führe und bedeute.

4. Es bedeutet aber solcher Nahme der Teutschen et-was göttliches und heiliges. Der erste der Nahmen Ascenaz war ein erstgeborner Sohn des Gomers. Die erst-gebohrnen Söhne aber hatten unter den Patriarchen ein

Vor-

doppelter Recht der Regierung und der Priesterschafft. Dann der Vater Gomer seinen ersten Sohn den Namen Askenas gegeben, wird es wol omine gethan haben. Dieweil solcher sein Name ist Zusammengesetzt von אִישׁ Priester und כֹּהֵן Lehrer, als wolte man sagen: ein Priester der mit Lehren, Opffer und Beten sein thun hat. Phil: Melanchth: Chron: L. 1. p. 22. 131. Und hat der Vater so viel sagen wollen: Du mein Sohn wirst nicht allein ein guter Regent, sondern auch ein weiser, lehrender Priester seyn vor Gott. Du wirst Leute aus seyn den Heyligen, die Du wirst zu rechter Erkäntniß des einigen wahren Gottes und heiligen Lehre bringen, und mit allem Fleiß darauff halten, daß sie dabey bleiben sollen, daß sie darvon mit dem Namen und der Tracht Askenazim, heilige Priester-Kinder, ein göttlich und heilig Volck genennet werden können.

von Tuisco.

5. Solcher wird ferner conferiret mit dem Jonathan, welcher nach einiger Historicorum Meynung den Askenas soll gegeben worden seyn, daß er Tuisco oder Teuto genannt worden. D. Joh: Micrael: Syntagm: Hist: p. 114. Item Lycod: Alt-Teutscher Krieg: L. 1. p. 42: welches Wort gleichfalls nur eine Bedeutung hat mit dem vorigen. denn wie Askenas ein Herr, der ein Amt bedeutet, also ist Tuisco oder Teuto etwas göttliches. Es kommt das Wort her von Tuit, Diet, Teut, das heißt Gott. Phil: Cluver: Germ: antiqu: p. 66. Und da es schwer zugehet, wie Askenas den Teutschen Jonathan, so gehet es hergegen gar leicht zu, es mit Tuisco, Teuto, Diet, Teut zu thun, daß daraus der Teutsche mit geringer Mühe komt. Dieweil derivationes süssen einerley Meynung mit sich, wie haben vorhin erwähnet,

wenn die Meynung des Vaters, welche er gehabt mit dem Namen Askenas, denselben seinem Sohn zugeben. Eben dieselbe Bedeutung hat es auch mit dem Nahmen Tuisco oder Teuto. Er solle so viel heissen, als einer, der nicht allein ein göttliches Priesterliches Amt führt, sondern der auch göttlich und heilig lehret, und solch göttlich Leben auch bey seinen Nachkömlingen propagiret. Wir denn auch die Historici zum theil darvor halten, daß der Gottseligkeit im Glauben und Leben bey denen von Jems und Japhets Nachkömlingen länger, als bey denen von Cham geblieben.

Askenas und Tuisco einerley Bedeutung.

6. Ob nun wol solche reine genaue Erkäntniß der Göttlichen Himmel und der Erden gehabt, auf denselben gehalten, und sie gedrungen, haben auch etzliche, daß derselbe mit dem Nahmen Diet, Tuit oder Teut genennet sey; so haben sie ihn doch nicht in ihrer Teutschen Sprache damit genennet, sondern sie heissen ihn Gott vom Guten, dieweil es alles dafür, ihnen für dafür gehalten, daß man die eigene Krafft der Creatur nicht besser einbilden könte, als durch das Wort Gott oder Gut. Denn was es unvergänglich ist, das ist gut; was es thut, das ist gut: von ihm ist alles, und da ist gut: In ihm ist alles auf einen Haufen zugerichtet und in höchster Vollkommenheit gut: Und der [illegible] sind kann nicht einen rechten Grund gut. Mit solcher Meynung haben sie es recht getroffen, wenn der Außbund Christi: Niemand ist gut; nemlich so! denn der einige Gott. Matth: XIX. 17.

warum die Teutschen den Stifter ihrer Tracht oder Tuisco, einen Gott genennet.

7. Ob wol zwar Philipp: Clauerus in Chron: anzeigt, solcher Meinung nicht beyzufallen, wann er schreibt: Hanc Dei appellationem God et variante Dialecto Got, qua etiamnum utimur universi, alteri populari um meorum derivatam volunt à patrio vocabulo, quod varie, pro varia dialectorum ratione scribitur, God, Good, Ghed, Gud, Gut, significatq; bonum: quia Deus infinite bonus, sanctq; et origo omnis bonitatis; verum ego huic opinioni haud temere accesserim L. I. p. 184. Und wie, dass das Wort zufälliger Weise entstanden seye, von einer Art der Abgötterey, die man mit dem Abgott Dan getrieben, dannenhero die Hebr. CO gesetzet, daraus geworden Codan; aus dem vorhin darauf gemacht Godan, andere haben dem G. noch ein W. gesetzt, Gwodan, oder ofter G. Wodan. p. 185. Endlich habe man auch mit der dritten Buchstaben des Wortes Goddan eine Veränderung gemacht, und dieselbe ganz weggeworffen, dass God oder Got allein geblieben. Seine Worte lauten also: Cum verum genuinumq; Mercurii nomen fuerit Dan, syllabaq; Go fortuito ut videtur, quodam casu adjecta, hæc potiorem in vocabulo compositio nem obtinuit, ita ut majori parte ex Dan, projecta Deus diceretur God, vel Gud, vel Got p. 186.

8. Halte eine Sache, dass das Wort Gott zufälliger Weise entstanden seye, und die ersten Teutschen nicht davon gewusst hätten; so müsste es auch nicht andern Völkern, auch

auch nicht den Fremden bekannt gewesen seyn, die doch in ihrer Sprache nach ihrer Mund-Art Gott nennen Choda, und Valerius die Scythen darvor, dass sie wol vom Gutte den Ursprung haben, wie das Wort God oder Got. Item damit übrig sie Latini, welche in ihrer Sprache Deum nennen Optimum, den allergütigsten, den allerbesten. Wir wollen aber nicht wissen, wie es mit ihm in ihren ersten Zeiten da sie noch die Erkänntnis des wahren Gottes hatte, vor ihrem primitivo Gut, den Namen Gott gehabt gehabt haben, und wie denn in nachfolgenden Zeiten die Abgötterey mit Dan oder Godan sey getrieben worden, Mercurium gelachten: mehr andern Ist also gänzlich, dass der Nahme Gott von Gut, aber dass er per accidens und zufälliger weise von einem Abgotte müsse worden seye solte.

9. Wir aber der Noachidischen Völker, welchen wir über seinen erstgebohrnen Sohn Japhet |: Gott beuite Japhet aus Gen: IX. 27:| gesprochen, Zeitig genug müssen dessen Handel Ascenas erzehlen, und dessen Nachkömlinge sich so vermehrt, dass sie in Colonien sich abtheilen und andere neue Länder zu bewohnen aus ziehen müssen. Es ist endlich eine Veränderung mit dem Nahmen geschehen, dadurch das eine Geschlecht von dem andern hat können unterschieden werden.

Mancherley Nahmen eine Sache Ascenas.

10. Ein Theil hat von Teut, Teuto, Tuisco den Nahmen Teutsch erlangt: ein Theil hat von Ascenas sich Ascenas genennet. Dieser dem ein jüngerer solcher Nahme mit seiner Colonie in Asiam minorem sich begeben, und das Landschaft und Reich Ascanon, sondern auch an einem grossen Ort, genannt Pontus Ascenus, welches die braunbare

Teutsche

Ascanen

Griechen

woher die Teutschen von den Griechen Axeri genannt worden.

Griechen nach ihrer Mund-art Ἄξενος, Axenus außgesprochen, als worden sie sagen, ein Mann, davon die Alexandrier, Ascanen nennen. Endlich daraus ein Wort mit einer bösen Bedeutung geworden, daß Ἄξενος, Axenus so viel als ein unfreundlicher böser Mann heißt, als Tyrannus und Herbergen gesinnten, auch tote inhospitalis Ge: homo, der die ankommende Fremdlinge und Gäste übel tractiret, und viel gar ums Leben bringet. Diodor: Siculi Bibliothec: Histor: p. 245. Apollodorus ap: Strabonem L. VII. Er ist damit vergangen, wie mit dem Wort Tyrann, welches zuerst bedeutet einen König oder Herrn; Tyrannus. als aber dieselbe ihre Gewalt grausahmlich gebraucht, stolz und gewaltig darüber geherrschet, und mit den Unterthanen nach ihrem eigenen bösen Lüsten verfahren, also ist geschehen, daß man allen solchen blutgierig und bösen Regenten einen Tyrannen genennet Basil: Fabri Thesaur: p. 898. sub Voce Tyrannus. Ob nun zwar die Ascanen nicht böse Leute gewesen seyn, sondern haben bey den alten Poëten und Historien-Schreibern der Freundlichkeit, Gastfreyheit, Gerechtigkeit halben gute Nahmen, wie dergleichen Zeugniß zum Theil Am: Marcell: lib. Phaleg p. 197. anführet, die Rom es ihnen aber wie den übrigen ergangen seyn, welche von ihnen seinen Feinden Quadi, als gnädige Leute genennet worden, und sie sich wieder dieselbe ihrer Haut wehrten. D. J. C. Beckmannus schreibet in Hist: Orb: Gerrar: p. 260. davon recte: Horum: Quadorum, h. e. ma- (lorum virorum) mentio in Historiis Romanis frequentissima fit, maxime autem circa tempora Antonini, Philosophi, fuerunt gens tever Silesii, qui, quoniam Romanorum jugum ferre recusabant, ab iis Quadi dicebantur, h. e. böse und tyrannische Leute, weil sie diesen Soldaten gewähret, eque ac alias etiam Barbaros di-

cere

cere solebant, qui imperio ipsorum se subinitere detrectabant. Daß dieselbige gewesen, welche als Soldaten neben den Marcomannen an der Grentze verharret, sich immer mit den Grentz-schlachten und jagen müssen, weiln sie bald diß- bald jenseit der Donau sich mit den Römern rumb gekrabet, und dannenhero generali nomine Quadi, das ist böse Kerrels: nicht allein wegen ihrer bösen Lehre, sondern, daß sie sich, wann sie sie Zorn und Quaad und böse Zeitung verdrossen worden, das ist, wann man ihr Marck und Grentze antasten wollen, wieder setzeten und sie zurücke trieben: sogenennet worden, als wie denn die Ascanen oder Teutschen in Phrygia und Bithynia von den Griechen anfänglich seyn angefochten worden, daß sie sich haben wehren, und ihre Feinde feindlich tractiren müssen, dannenhero sie böse Leute außgeruffen, und in böser Bedeutung Ascanen, Ἄξενοι, inhospitales genennet worden, und ihnen also hat er auch den Pontum zugeeignet müssen, daß man ihn anfänglich Pontum aximum gestifftet. Als aber die Griechen mit den Ascanen besser bekannt worden, und erfahren, daß sie freundliche, nützliche, gütherzige, wolthätige und gerechte Leute waren, so haben sie den vorigen Nahmen verbessert, und aus Ἄξενος gemacht Εὔξενος, das ist, boni hospites, gute Gäste, gute Herren und Freunde, und hat also der Pontus einen verbesserten Nahmen bekommen, welchen er bis auf diesen Tag behalten, daß er Pontus Euxinus heißt. Ἄξενος / Εὔξενος.

11. Theils haben sie den Nahmen von dem hohen Gestirn des Himmels und der Erden, genannt **Gott**, und von ihrem güldenen Haar-locken bekommen, daß sie Goten genennet worden. Und findet man bey den alten Historicis solche Wort nicht anders als Gothi geschrieben. Beym Tacito Annal: II. heißen sie Gothen

bey Plinio Guttones, bey Ptolomæo Gythones.)

für Gothones, bey Strabone Lib: VII. Gutones bey den
ersten Scribenten Gothi und Gothii. Die Teutschen schreiben
Gothen. Loccenius wie für uns Geten genannt haben. Antiq:
Sveo-Goth. Lib: I. c. 1. und Jornandes aber Fontanus Descr: Dania p.
607. segq: et Cluverus Germ: Antiqu. Lib: III. c. 34. mit Ungrund
hierüber. Cont: D. Becmann: Hist: Orb: Terr: C. IX. p. 349. haben
dafür den Scribenten gehalten, daß sie nicht allein am längsten unter
den Japhitern der wahren acht Gottesfurcht ihren Sitz behal-
ten, und also vorige Religion gewahret, sondern sich auch vor
andern einer tüchtigen und gottseligen Lehre befleissen, daß
sie also das Omen des Homers bey der Namen Nu-
mung seiner ersten Posaun Ascenas: der Neu verbesserte gedacht
worden: sein Nomen genommen. Auch davon zu sagen: die
sollen bey ihren guten Glauben auch in gut Leben geführet.
Gothonier oder Gothen, so am Meer gewohnet, haben
die Gutthonier oder Gothen, so am Meer gewohnet, haben
ihr Nahmen von Gutten und der Gütigkeit
geschrieben. Lib: 4. Chron: Pom: p. 55. D. Becmanns
Vorbotenthum. Lib: 4. Chron: Pom: p. 55. D. Becmanns
schreibt: die andern Gute Deutschen, welche Jornandes mitten
in Germania, magna stille und ruhig gesessen, Jornandes aber
den Vorgang der Justitz einen guten Nahmen hatten, die Gotten
oder Goden, das ist, Gode Leute, Gute fromme Leute tituli
ert worden. Hist: Orb: Terr: p. 350. also sie sich nicher ge-
lassen, und ausgebreitet, davon soll hernach gedacht werden.

Celten. 12. Ist auch nur Art der Teutschen gewesen, die
man Celtæ genannt, und sind Historici nicht einig über
dem Ursprung solches Nahmens.

Der Autor ist ungewiß, wieder Meinungen Cluveri. 13. Philippus Alverus, wird er mitzieht, das sie von
Ascenas herkommen: Ascenas est omnium parens conditorq;
Celtarum

Celtarum, à quorum nomine universæ provinciæ: Illy-
rii, Germani, Galli, Hispani, Britannii: regiones com-
mune sortitæ sunt vocabulum Celticæ. Germ: Anti-
qu: Lib: I. p. 37. Da sieht er aus dem, daß die Vermu-
thung des Sprachen Ascenas den Nahmen Celtæ bekommen,
und sie ihr Geschlecht auch davon genannt worden sey. p. 61.

Appiani. 14. Appianus heist er derivirt von Galata, dem
Sohn Polyphemi. Nomen Κέλτος est à Γαλάτης et
scribit Appianus: Se nihil de Origine nominis aut gentis
Celticæ certi reperisse, quam hoc, quod Polyphemo in Sicilia
duo sint nati filii ex Galata, quorum alteri fuit nomen
Γαλάτης, alteri Κέλτος, à Galata ortos esse Gala-
tas. Unde postea factum est nomen Celti. Ph. Melancht:
Chron: L. II. p. 84. 85. Er wird aber nicht von Appiano die
Bedeutung des Worts Galata hinzugesetzt, davon Celta
den Nahmen haben solle.

Bocharti. 15. Sam: Bochartus deduciret er vom Hebräischen
חלה Croco, wegen der Safran-farbe der langen Haar
auf dem Haupte, womit sich sonderlich die in Gallia Celtica
befleissen. חלה si libeat Chaldæo more inflectere tict
חלתא Chalta, vel Chelta vox proximè accedens ad Cel
tas. Dr. Chaleg p. 188. wir haben aber nicht nöthig die Hē
bräische Sprache zu suchen zu ursuchen, als und bevor wir
erwiesen haben, ob wir nicht in der Teutschen Sprache so
tru vestigia finden können.

Hiervelii. 16. D. Hiervelius findet 3. Teutsche Wörter, von denen
einem er meinet, er solle Ursprung haben können, und sind
Gelten oder hergenommen sein, Gezelte, Kälte. Vocā-
bulum Celtæ si ex origine sua consideres, videtur vel notare
re

re. Hamaxobios, Nomades, seu pecuarios, qui in tentoriis habitant, vel eos, qui sua dignitate prævalent, et honore digni sunt, vel homines frigori assvetos. Sintagm: Hist: Polit: p. 117. Ob wil zwar Cluverus nicht zugeben, daß Celtæ von Gelten kommen, sec. Fatidissima est interpretatio eorum, qui Celtas vocatos docent à Celtico vocabulo Gelten, Germ. Antiq: L. I. p. 61. Item er aber sonsten zugibt, daß Gadan mit Codan für ausgewechslet worden. p. 186. Warum solte dan auch mit Gelten und Celten nicht haben geschehen können?

Plinii

17. Plinius aber nennet es seine Barbaren und grobe Leute. Lucensis Conventus populorum est XVI. præter Celticos et Lebanos ignobilium et barbaræ appellationis. Natural: Hist: L. III. p. 51. Ignobile est, das nicht sonderlich gemein und gering ist, nicht viel gilt. Da ist mit dem hochrt Celte, das man nicht wie Gretzen und andern gegen die vorige 3. Nationen, Teutsch, Tscharen, Gothen, denn die haben ihren Ursprung von Teuto, Ascenas, Gott: Celte aber kan den Namen haben von einem unvernünftigen Thier, nemlich einem Pferd, dazu abgerichtet, das es einen hochspringenden Sprung setzen muß, der was gilt, und ein Celter (Pferd) genennet wird, der höher geschätzet wird, denn ein ander gemein Pferd. Hierin kömt die Teutsche mit der Griechischen Sprache überein, in welcher den Homero κέλης τε ἵππος, equus desultorius ein springender Pferd ist. Pindarus, Herodotus und andere nennen es in gleicher Meinung, Hesychius setzt zur Erklärung κέλητα, Celeta. Item

Homerus

Homerus will sagen: Equo desultorio vehi, vel equum desultorium agere, von einem springenden Pferde gesagt werden oder treiben, d. i. gesagt wird mit einem Worte heißt; κελητίζειν, Celetizin. Können also die Celten den Namen vom sprungabrunden Spring-Pferde haben. Daher das Sprichwort herkommen ist, daß man von einem Menschen, der sehr prahlend einhergeht, sagt: Er gehet wie ein Celter. Er, und aber die recht also genannte Celten nicht damit gemeynet worden, als wenn sie besonderlich auf solche springende Pferde gelegen, und darin vor andern Völkern einen Vorzug gehabt hätten, denn das würde ihnen eine Ehre zu rechnen seyn; Plinius aber schreibt, es sey appellationis (vox) ignobilium ein Wort der Barbaren, denen auch wol etwas zur Unehre nachgeredet werden kan. Und also ist vielmehr diesen beyden Völkern und der sonsten sprungabrunden Celter-Pferden eine Vergleichung nicht vollkommen in Witz und Hochmuth, daß man den Hochmüthigen einen Celten genannt. Und weil diesen Namen haben sich insonderheit hervorgethan, die Celtiberi, die in Hispania und Gallia wieder gelebet, vor denen solche Barbaren vor allen andern Nationen an ihnen gefunden worden. Von den Spaniern, die noch der Alten Nachricht Ehrerbietung in ihren Landen haben, schreibt Lucas de Linda: Hanc gentem Firmicus plenam dicit arrogantiæ, descript: Urbis et Rerumpubl: p. 211. Und wer historische Zeugnüsse von dem Muth der Francosen, Britten, Scheit und geringschätzigen der Nationen suchet, und wie gering die Britanni ihre Könige setzen, erkundige die Historien.

18. Wir erwehnten ferner des andern Worts Plinii, der ersagt, daß Celta sey Barbarae appellationis scil: vocabulum. Barbari wurden gehalten vor wilde, grobe, ungelehrte Leute. Welcher Ort anfänglich geweesen, die über innern Rheine geführt, zu Feld gelegen, andern schädlich geweesen, von einem Ort zum andern gezogen und Celtae mit sich geschleppet, darunter für gelegen, welche, wann sie dieselbe in einen harten Land angetroffen, den einwohnern selben Römern ein Schrecken seyn und sagen: da kömt der Celten Volck her. Und also wird man für endlich die Celten genennet haben, wann einem Tapfern, der die Feinde oder Diebe gejagt, einen Vorzug gemacht. Wann der verschiedenen Auslegung der Worte Plinii die Celten den Nahmen können gehabt haben, entweder von den Herumschwärmenden Zelten-Völckern, welche von dem Hornwisch oder von den Celten, oder auch weil von den Celten, ersten und Galten, das, ob sie zuvor schon einen gehabt und gehalten haben, sie dennoch jenen Nahmen nicht angenommen gegen die Teutschen und Goten, welche wie Celto und Gelt den Nahmen gehabt. Dannenhero es fast geschehen können, daß wie die Cimbrer den Krieg um einen bellum, quasi minimè bellum, auf man die Celten in einen lediglichen Verstande habe genannt vom Gelten, welche nicht gegen die andern Teutschen und Gothen den Nahmen auch geführt. Und also ists auch zu kommen, daß der Nahme Celten signum ignobilium et barbara appellationis

und eis

endlich ganz verlohren, daß keine Nation sich mehr davon nennet, auch kein König sich über dieselbe titulirte erstreckt; aber der Teutschen und Gothen Nahme bleibet noch, und schreiben sich auch davon unter gecrönte Könige. Germani

19. Die Theil der Teutschen hat man Germanen genannt zu unserer Zeit; man aber damit den Anfang gemacht, ist nicht bekannt. Julius Cæsar ist unter allen Historicis der erste gewesen, der den Nahmen Germanorum gebraucht. Micrael: Syntagm: Histor: Polit: p. 117. der Römische Historicus Tacitus, so noch dem Julio Cæsare unter Vespasiano gelebet, schreibt, daß er ein neuer Nahmen gemacht, der zu den vorigen Nahmen Mosser, Cambrivien, Sueven, Vandalier: hinzugethan worden: Germaniæ vocabulum recens, et nuper additum, quoniam, qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint, nunc Tungri, nunc Germani, nun auch andere, sey genannt worden.

20. Es sollen aber zu Bamberg und Boromien Tungri.
geschriebene Exemplaria vorhanden seyn, in welchen die Worte also zu ersehen verändert stehen. Quoniam, qui primum Rhenum transgressi, Gallos expulerint ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sunt. Welche Meynung geben, daß die vorhin Germani geheissen, nun würden dann nunmehro Tungri genennet. Diese Wor-

te

te aber auß den gemainen gedruckten und geschribenen Exemplarien recht zu verklären, hat den Historicis viele Jare beschwerde Arbeiten gemacht, wie Cluverius gesagt hat: Apud Tacitum sane locus est hac de re, in libro de Germania, verbis adeo perplexis ac duris intellectu, quibus multa perdocta ac praeclara ingenia tam variè miserè hactenus torserit, ut vix pendendum verum vaticinium certisque vestigiis Justus Lipsius: Fluctuave sic interpretes, et fluctuatur aeternum p. 420. Und ob er zwar mit Lipsio die Hand umbkert, den Ursprung des Nahmens Germani zu erfinden, dieweil er aber sich nicht unterstehen muß mit dem Nahmen Tungri zu streiten, hierin er schreibt: de vocabulum quid significet, dicant alii: quibus melior est quam mihi voluptas minorque verecundia, vocabulorum enodationes sine ulla probabiliori ratione, vel argumento e divinationibus consectari. Mihi nihil de hoc apud antiquos auctores lectum. p. 426. Wann sich aber probabiles rationes et argumenta finden, ist den Divinibus und das der Wahrheit schädlich Zuwissen, davon man sich keine Wahrheit haben kan, nicht vorbothen, wie der hochgelahrte Alberti Crantzii: In rebus obscuris, ubi nulla exstant testimonia, praecessere argumenta, petenda ex probatissimis auctoribus per conjecturam divinare. Proem: in Saxon: p. m. t. und Livius: In rebus antiquis, si quae similia veri sint, proveris accipiantur, satis habeam. Ich weiß mit dem Wort Tungri einen Verstand.

Wahre selbe Nahmen.

21. Es wird von den meisten Historicis zugehalten, daß die Teutschen den Nahmen haben von Ascenas, Japhets Sohn, Ascanen schreiben, und mit vorgesetzten particul Sic, die Ascanen. Dieser Nahmen die Schnen, Sieschen, und endlich Sicambri,

Ke, Sitzke, Teutsche. So wird uns zugegeben, daß die Teutsche und rechte genambten Gothen und Celten sich gentzlich vermischet, sie nicht haben bey einander bleiben können, sondern ihre Colonien in unterschidte Länder, Zeiten weiß, und nicht einer Königreiche Sorge, den. Da uns dann auch ja der Trieb der Natur, welche einer Liebe zum Vaterlande einmahl gesetzt hat. Wann nun ein Theil der Teutschen Colonien ihr Vaterland verlassen, und in andere versetzen Königliche Länder Zeiten müssen, wird, ohne Zweifel, ihre Sprache nicht unterlassen, sondern ganz ungewiß geschehen, daß sie dergleichen patrian. dulcem verlieren und ihre Nahmen haben ändern müssen. Daher für die Ungerne haben Hiemen genannt worden, eben, wie man flüchtige Sorgen die Reformirten in Frankreich, denen man ihre Religion zu exerciren nicht gestatten wil, Mal-contenten nennet. Ich halte nun auß den Ascanen der Nahmen Teutsch, welche sich hier nun auß den Ascanen Sic Ungerne gar leicht Tungern werden können auß: Sic Ungerne. Stehet jemanden diese meine Meinung nicht an, der Rom der D. Alberti amplectiren, der spricht: die Germani haben einen andern Nahmen behalten, daß sie Tungros, entweder die Jungfrauen oder die Ohnehrn Unehren genennet. Praetor. Lib. III. Det-Büss: summa Sunder. Ich considerire aber dieser Sache, daß dieser Nahmen endlich gar verloschen, und allein der andere Germani im Gebrauche geblieben. Welches Rom dafür gehalten, daß diese sich geschämet von ihrer ihnen Zuschreibung: Ungerne: Unbekannt zu werden, gleich wie die Mal-contenten in Frankreich wol gerne thun möchten, daß man sie nicht so nennen dürfte. Und haben sie

oder die Teutschen et libri wollen bey dem reputirlichen Nahmen bleiben lassen, welchen ihnen die Galli als tristi und von den Teutschen überwunden, ob metum und aus Furcht: wie Tacitus schreibt: ihnen gegeben haben, sie Germanos, das ist Krieg-Männer genennet. Denn es komme das Wort zusammen gesetzet von Gerre oder Gverre und Mann. Das Mann sey, ist bekannt; Gerre aber oder Guerre, Gwerra, ist ein vel Celtisch und Teutsch Wort, bedeutend Krieg, bellum, und ist in unser Teutschen Sprache noch davon gebräuchlich, dass man die Krieg-Rüstung Gewehr, und sich wieder den Feind zu stellen, sich wehren, und sich und seine Mannschaft in Krieg-Stand zu setzen gerüstet machen nennet. Also ist ein Germann Rom so viel sagen, als ein Krieg-Mann. Eben diese Bedeutung hat es auch mit Germann, ist eines so viel, als Kriegsmann. Die Furcht vor der Teutschen Siegreichen Waffen hat selbige so weit gebracht, dass die Galli bey Conkünfft der tapfferen Teutschen sich haben einander zugerufen: Die Germanni, Krieg-männer sind im Anzuge. Und weil die Germanni sich selbst also genennet, als kann man sagen: die Tungri, die Ungerne seynd im Anzuge, so haben sie jenen vorgedachten Nahmen erwählet, und sich selbsten Germannos genennet. Das meynet auch Tacitus, wann er schreibt: hoc nomen à se ipsis invento nomine vocarentur. Vide Cluver: Germ. antiq: p. 425.

ZZ. Dieses von Ursprunge Germanorum Nahmen und Kunt gemachsmässiger scheint, als wann andere es von Thogarma andere von den Horsen, andere von den Gallis herleiten wollen. Welche gantze Meynung zum Theil Phil: Cluver: in

in Germ: Antiqu: Lib: I. p. 29 seq. ap. derogat. Philippi Melanchtonis Etymologiam vom Hebräischen Wort גר peregrinus, qs: Advena miseri, erudite Bochartus Kön: I. angenommen wird, dann weil der Nahmen Ursprung nicht in der Teutschen Sprache selbst mit dem Zeugnis des Taciti könne: Und dieses hat man Ursach zu bedauren. Was Gerardus Noviomagus in Historia Batavorum schreibet: Prisca eorum vocabula non solum ex Graecis et Latinis petenda sunt scriptoribus, sed magis ex vetustis ejusq; linguae literis; ita ut nos observemus, ea, quae nostrate lingua scripta sint et majorum parentum nostrorum loquendi consuetudinem pagat.

ZZ. Was erzehlet sie aber der Germanorum Landschaft mit seinen Anwohnern von jenseit des Rheins bis zum Baltischen Meer oder Ost-See, und begreifft in sich alle Landschafften, die sich der Teutschen Herrschaft gebrauchen. Tacitus rechnet dazu die an dem Rhein-Strohm wohnen: Vangiones die Wormser, Treboces die Elsasser und Straßburger, Nemetes die Speyer, Ubios die um Cölln zu beyden Seiten Rhein und Maijn, die in den sechs ein drey Rhein-Ströhme wohnende, Batavos ein Theil der Niederländer, Mattiacos die Grafschafft Nassau, die Wetterau und das Theil von Hessen, da Marpurg ist, so vorzeiten Mattium genannt, die an dem Hercynio saltu gewohnet, Cattos die Hessen und die von Katzenelleboge, Usipios und Cämmerer, et Tencteros die auf der Rechten des Rheins unter Cölln zu, Bructeros die Westphäler, Chaucos seu Frisios die Friesländer, Chamavos et Angrivarios die Völcker zwischen der Ems

und

Der Germaner der Teutschen namensverwandt der Nahmen.

an Weser. Cimbri et Teutones die an der Weser.
Angrivarios, die Minder und Bremer. Cheruscos die Landschaften Minden, Lüneburg, Braunschweig, Hildesheim, Halberstad, Schaumburg, Magdeburg, die alte Mark, Thüringen. Francos die Frankländer. Fosos die Katzen. Cimbros die Holsteiner und ein Theil der Märker. Suevos die Schwaben, deren Herrschaft sich in vielen Zeiten sehr weit erstrecket, und sich bisweilen durch viele Nationen ausgebreitet. Und haben folgende dazu gehöret, Semnones, deren Regiones sind gewesen ein Theil von Meissen, Lausenitz, ein Theil von Polen zwischen der Warte und der Oder, Crossen, Sternberg, ein Theil Schlesien, Lausenitz, ein Theil von Brandenburg, Anhalt, ein Theil von Ober-Sachsen und Meissen. Hactitre sind unter die Suevos gerechnet worden, welche die alte Mark, Brandenburg und Grafschaft Ranneberg besessen. Rudingi Thüringer, Avitner mit einem Theil von Brandenburg, Ranneberg und Mecklenburg. Angli mit einem Theil von Lüneburg und Mecklenburg. Varini mit einem Theil von Mecklenburg bei Rostock und Güstrow und einem Theil von Pommern zwischen der Reckenitz und Barth. Eudoses mit einem Theil von Pommern, als Bart, Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Gützkow, Anclam, Treptow, Demmin und der Insul Usedom mit der Swine. Suardones mit einem Theil von Pommern, der Städte Stettin, Pasewalck, Uckermünde und Usedom, hier auch ein Theil von Mecklenburg bei der Havel. Nuithones mit einem Theil von Brandenburg bei Prentzlow, Templin, Neu-Angermünde, hier auch ein Theil von Mecklenburg bei Fürstenberg und ein Theil von Pommern bei Gartz, auch hat darzu gehöret die Insul Rügen. Hactitre, haben unter die Suevos gehöret

Hermunduri, mit einem Theil Anhalt, Sachsen, Meissen, Voigtland, Coburg, Grumbland, Ober-Pfalz und Schwaben. Narisci mit der Ober-Pfalz und Landgrafschaft Sachsenberg, Bojohemi, Boji, die Böhmen sind aus dem Gallia Celtica in dies Land gekommen, welches von ihnen den Namen Boihemum bekommen und es auch behalten, obgleich die Marcomani unter ihrem Marobodud und hernach die Wenden es eingenommen, die von den Boiern Jahne, Latinisirt Bohemum genennet worden. Quadi sind ihro die Hungarn. Lugii, deren Tacitus von den Gothinis, Marsingis, Osis, Burisis und Lygiis schreibet, deren einem Theil Schlesien, und von einem Theil Polen, so fern auf die Sarmatische Wälder eingenommen, verstanden werden.

Gothones die Gothen, deren Nahmen Ursprung woher gedacht worden, sind laut Phil: Alberti Majung Autoris der Baltischen Meere in Hinter-Pommern und Preussen gewesen, dieses, daß Meer auch von ihnen den Nahmen Pommern, da sie Mare Cōdanum vel Gedanense genannt worden. Die selben ihre Colonien gesetzt in Schweden, Dännemark und Norwegen, und haben dieses das Südgothland in zween Theilen, Ost-Gothen und Nord-Gothen. Item Teutschland, ihre Könige mit den Sachsen und andern Völkern in Europa und Asia: Diese Gothen über die Schwefel an das Mar Caspische und Euxinische Meer, wie selbige ihre Feldzüge von den Historicis, sonderlich von den Nicetis ausführlich beschrieben sind. Da sie aber anfänglich nicht so weit sind gewesen, wie die Celtæ und Cimbri, Sclaven, in dem ersten Theile dieser Teutschen Völker mögen gezogen, als die Heruli, Vandali, Burgundiones, Alani, Rugii und Bastarnæ, nachdem Zeugnüs Ph. Cluveri,

der

Jnnsaiss.

Ihr aind Diesel illum Jam Rhen inscribit: Hinc fuit nobilissima illa totius Germaniæ, unis exceptis Cimbris Teutonisq; , & antiquissima gens Guttonum sive Gothonum jam inde à Pithea vetustissimi Scriptoris ævo, id est, annis ante natum Jesum 250. Græcarum Litterarum monumentis; celebrata. Post Taciti vero tempora, per omnem ferè Europam, sparsa magnà Aliæ parte hoc superavit Cimbros: armis fatidicissima. pag: 633.

Rugii haben auf in Pommern gewohnet, davon noch die Stadt Rügenwalde und die Insel Rügen zum Gedächtniß ist. Lemovii sind die von Stolpe an durch Caschuben: davon die Stadt Lauenburg oder Lawenburg den Namen hat: die an Pueltzcke und Heel gewohnet, und können eben die Heruli, quasi Heluri von der Insel Heel also genannt seyn.

Plinius gedencket auch der Silicer, und dafern nun die Lesart nicht von des Taciti Vuithoner: da etwann dieses Wort Unterschied der Schreiber vor das L ein V gesetzet worden: Selten weil, so Silicum ist ein Ort der Sveven gewesen seyn, Ortes man sie Suidiner oder Suediner anfänglich genannt, und das Hertzogthum Stettin inne gehabt, so mit der Hauptstadt von ihnen den Namen bekommen: und der Burgundionen, die unter Pommern bis an die Weichsel gewohnet haben, und von dannen nachdem Rhein zu und so weiter gegangen.

Nothwendig setzet Tacitus zu den Germanis die Vandalos welche anfänglich Hinter-Pommern und Mecklenburg bewohnet, so lange bis ihre Vermehrung weiter gegangen.

Cap. 45. mit den aber dieselbe mit den Wenden nicht confundiret und vor einerley Volck gehalten werden, wie Helmoldus, Crantzius und andere thun; sondern von

Unterschied der Vandalen und Wenden

von denselben unterschieden werden. Hier denn der Unterschied besteht 1.) in der Namens-Beschreibung. Vandali werden von den Historicis genennet Vandali, Vandili, Vandili, Vindui, Vinduli, Vinili, Vinuli, Winili, Winuli. Wenden aber werden genennet Venedi, Veneti, Heneti, Venedæ, Winitæ und zu unserm Unterscheid Sarmatæ, Slavi, Slavini, vid: Helm: Bangerti Prot: in Helmoldi Hist: Slav: p. 8. Phil: Cluver: German: Antiqu: l. 696. Dav: Chytræi Chron: Saxon: p. 2. Den Unterscheid machen fürnemlich die beyde Consonanten L und D oder T. Das L mit der Zeder li, diese aber mit di, oder ti, da oder ta sie ausgiengen; dasz aber in beyden auch mit Hinwendung der Vocalium gefunden werde, kommt daher, dasz die Historici die von den Vandalis und Venetis geschrieben haben, unterschiedlicher Nation gewesen seyn, und sie jedes nach seiner Sprache-Mundart die Namen ausgesprochen und geschrieben haben.

25. 2.) Ersetzet der Unterscheid in der Namens Beschreibung. Vandali Reimen mit ihrem Hervorbringen Vandalo den Namen haben von Elverdeln, weil sie wegen stetig geführten Kriegen, Reimen gewisser nächsten Dörffer, sondern von einem Ort zum andern gezogen, und sich derselbst auf Leitung Herbrandt niedergelassen, wo sie die beyde Nahmen mit Ursach vor ihre Stadt: weil sie nach Taciti Meynung Reimen Ackerbau getrieben: gefunden, hier selbst auch Ol: Phi: Melanchthonis Meynung ist, in vocabulis Regionum et gentium meso schreibend: præcipuèque gentes Germaniæ annumeratæ: ab Albi ad utramq; Vistulæ ripam, propter assidua bella passim vagantes, habi-

de

de mutarunt sedes, et prosemodum Arctoa gentes omnes has continuas migrationes propter remotum studium et consuetudinem, vitaque avolutur, amarunt. Sic et Strabo de Germanis inter Albim et Vistulam dicit: Commune est omnibus in ea regione, facile mutare sedes, quia non possident magnas opes neq; exercent agriculturam, neq; negotiantur, sed victum habent ex re pecuaria. vid: Lipsius C. cas: 2. Wie denn auch aber beyder Ursach die Sveri von Schweden, Frauenschweiten, Schweden haben können genennet werden, wie die Vandali vom Wandeln. Denn für diesen einerley Nation, hatten auch einerley Sitten, trieben einerley Gewerbe, führten einerley Art zu leben, wie denn Nasemon auch unterschieden.

10. Die Wenden aber haben den Namen vom entrathen Wort Venda, Vanda, welches in Slavonischer Sprache soviel bedeutet wie Fisch-Fangen, wovon man die Fische Vänger. Demnachero die Veneti viel Rühmens machen von ihrer Venda der Wendischen Kelnischen Fürstin, derer sie mit ihrer Schönheit wie Fürsten habe zu schmeicheln, und gleichsam wie Fische anzuhalten können, welcher unter andern ein Deutscher Scribent Ritagoras, Rotigor, Rüdiger mit seinem Zuthun und ungegründeten Schein verfasset; denn weil derselbe sich in der Venda Schönheit verliebet, und sie für sich begehrt, die aber ihn selbiger abgeschlagen, und er nebenher die mit Gewalt darzu zu zwingen, oder den Schimpf nie ihr zu rächen. Die mit einem Kriegs-Heer überzieht, und wie sie überwunden wird, fället er auf sie, thut Unrecht an, wie eigen Schand und verstuft sie. Venda aber steht eigentlich Schlüsse: so sie

Obsiegen

obsiegen würde, wollte sie sich ihren Sitten zu eben in ihrer Jungfrauschaft aufopfern: Singet und springet von der Brücken in die Weichsel, wer sie am hohen Mond und gleissam im Triumph von den Feinden begleitet wird, und Gross vor nicht langer Zeit eben, nachdem sie ihren halben Theil Feld und Leben gebracht hatte. Alex: Guagnin: Sarmat: Europ: Descr: p. 66 b. d. J. Joh: Micrel: l. II. de Antiq. Pomer: Hen. Lindes. 11. 180. Anstatt der schönen Zeit aber ist Wüstenheit, Feindseligkeit, Wüstigkeit, Leben und Wandel den Wendischen Völkern gleichsam ein Schein gewesen, womit sie die andern benachbarten Teutschen Völker Schmuck an sich gezogen, daß diese anfänglich durch Kriegen sich mit ihnen vermischet, hernach Sitten und Gewohnheit sich gemäß erzeiget, wie noch heut zu Tage die Teutschen sich verlieben in der Wendischen Manier, und sich nebst die Wendische Völker darvor den Namen haben können, daß man die genannt Venedos oder Wenden als ein Volck, daß wie ein Theil andere Völker sich zu sich ziehen können. Da sich aber die Wenden vermehrt, und ansehnlich geworden, da ist auch die Tapferkeit und Ritterlichkeit daher gegangen, daß sie sich über andere Völker erhoben, und den Vorzug haben wollen, und von der gesuchten Ehre, oder einigen Völkern sich Herrschaft auf selbst Slavos genennet, womit sie sich insonderheit von den Scithen und Tartern unterscheiden wollen, denn Slava hat den Nahmen in der Wendischen Sprache à gloria, von der Ehre. Petr: A. bin: Neue Meisnische Chron: 1:152.

27.

27. Sarmata aber oder Sauromata stossen sie mit
wieder von den beyden zusammen gesetzten Griechischen Wörtern
Σαυρος, vipera, Viper, und ὀμμα, oculus, Auge, als ein
Pferd mit Vipern-Augen, wegen ihrer Grausamkeit, so sie bey
uns an andern Völckern verübet, dafür Mord und Grausam
über sie erkannten. A. ex: Guagnin: p. 2. d. oder von Gri=
schen zusammen gesetzten Worte Sauromata, auf Latei=
nisch Dux altitudinis, auf Teutsch Herr oder Herren der
Höhe der Gebürge, wie recht dafür, weil sie aus hohen Oertern
gebrochen, denn die Länder gegen Mitternacht gelegen, liegen
und flächt werden. Petr: Alvin: ibid: p. 157. Phil: Melancht:
Chron: Carion: l. 23.

28. B.) Erstreckt der Unterscheid in der Nation Ursprung
und Herkommen. Vandali werden von Tacito und Plinio
zu den Germanis gerechnet, welche sind Teutsche Völcker gebo=
ren, die ihren Ursprung haben von Tuisco, welcher Ascenas ein
Sohn Gomer, dieser ein Sohn Japhet, und dieser der erste Sohn
Noa gewesen, wie schon erwähnet. Und wird Tuisco oder
der erste König der Teutschen gehalten. Unter dessen Nach=
folgern werden gerechnet Cambritius oder Cimber, dessen
Sohne Suevus, und dieser Sohne Vandalus, von dem sein Volck
den Nahmen bekommen. D. Micrael: Syntagm: Hist: Polit: p.
114. 115.

29. Die Wenden wollen ihren Ursprung von Riphat
dem andern Sohne Gomer und Enckel des ersterwehnten Asce=
nas, ein grosser starcker Kerle, welchen man sie bekommt von
Hebräischen נָפָה remittere, nachlassen, dass Riphat so viel
heisse als einer, vor dessen Augen man die Mutwilligkeit,
Sünden erlasse, und sie fürsetzte. Andere geben auf Teutsch,
dass

Gretzt, von dem Hebräischen רָפָא heilen, gesund machen, wo=
mit er am besten getroffen wird. Denn nicht glaublich, dass der
Vater Gomer seinem andern beyden Brüdern, Riphat, und Thogar
ma vorher Nahmen gegeben haben, die innerlich Bedeutung füh=
ren. Wie denn Thogarma heisset, einen, der rede. Wann
nun Riphat seinen selbst als einen, mit den beyde Brüder fast
einerley Nahmen=Bedeutung gehabt haben. Ist demnach zu glau=
ben, dass wie der Vater seinen dritten Sohn Ascenas den
Nahmen von dem geistlichen Rathe der ersten Art und den
jüngsten von den starcken Leuten, die er wiederrieth und Mutt=
willen gebraucht, Thogarma genannt: also würde er den andern
seinen zur Obrigkeit gewidmet, und ihn den Bergen Riphat ge=
nannt haben. Weil aber die besten und vornehmsten
Räthe auf den Gebürgen pflegen gesucht zu werden, so
wird Riphat als ein Liebhaber der Obrigkeit-Künste er mit=
lich seinen an den Gebürgen sich niedere zu lassen. Daher solche ist mit der
Berge von ihm werden den Nahmen bekommen haben, dass sie gestrichen.
munter Riphai, das Riphaische Gebürge genannt worden
dergestalt sie noch auf den heutigen Tag heissen. Wie er
nun mit dem Gebürge, also wird es auch wol mit der ge=
sammten familie gestanden seyn, dass man für zeiten Riphaeos die
Riesen genannt, die ihre benachbarte Orthen für andern
auf einer Gegend Sarmaten gestiften, das ist, Duces altitu=
dinis, wie sie sich Oerter bewohnet, und sich anfänglich an
denen Bergen hin und wieder gelassen. Und dass die Wenden oder
Sarmaten von Riphat herkommen, bezeugt uns unter an=
dern Phil: Melancht: Sicut igitur a Riphat Riphaei, qui
sunt Sarmatae et Heneti. Chron: Car: p. 23.

30. A.) Erstreckt der Unterscheid in den Gegenden, Vanda=
li haben die Teutsche Gegend gewohnt, die ihnen mit den
andern

andren Teutschen Völckern, den Celten, Gothen, Sveven, gemein gewesen, nur dass in der Mundart ein Unterscheid sich befunden, dergestalt, dass sie sich untereinander haben wol verstehen können. Dieses haben die Schotten und Engelländer von Claven mit unter die Teutschen Celten gerechnet, dannenhero auch ihre Sprache Teutsch gewesen, welches aus Bülen wir mit einem Exempel darthun will: Als der Schotten König Henricus VIII. von einem Magio in seinem Land zu wissen begehrte, was er vor Nachfolger der Königreich Schottland haben würde; hat er zur Antwort gegeben: Gee telb de King after James Jimes, after fem one, and ten none. Diese sind lauter Teutsche Wörter, nur nach der Schottischen Mundart ein wenig verändert. Gee ist Gott sein, telb ist vertrauen oder sage, de King dem Könige, after ist, after oder nach, James ist Jacob, fem ist sein, one ist einer, and ist und, ten ist den, none ist, nicht einer, non unus, nullus. Und hat der Weissagende Münch so viel sagen wollen: Gott sein, sage dem Könige, nach ihm werden folgen zwar der Nahme Jacobus, nach Jacobum wieder ein Jacobus, nach diesem noch ein anderer, und hernach werde kein König dieses sein: welches auch in so weit erfüllet ist worden, dass da Henricus von seiner Gemahlinn Maria, /: die hernach in England entsetzet worden :/ dieser ein unter dem Bette angezündet Feuer und Leben abgebrannt wird, und dessen Sohn bleibender Sohn Jacobus auch noch von zweyen Jahren war, nahm die Grafen von Bothwil, mit welchem aber die vornehmsten des Reichs, als einem Ehebrecher nicht zufrieden waren, ergrieffen die Mariam, aber des Reichs Unwürdige, und gefängnis, verfolgten den

Jacobum

Jacobum Bothwil, der seiner Zuflucht in Dännemarck suchte, woselbst er in Unsinnigkeit gestorben. Die Proceres aber, machten indessen Jacobum Stuart zum Vormund des zarten jährigen Printzen, und Zugleich zum Prorege und Königlichen Statthalter, bis der Printz Jacobus VI. aus dem Stuart, die Königl. Regierung selber antreten konte. Dem folgete sein Sohn Carolus. Nach dessen Enthauptung gerieth es mit der Republic in einem andern Stand. vid: D. Micrael: Synt: Hist: Polit: p. 746. seq: Und weil solche Historie Ihm so viel mit Engelland, nach dem Verb, unterlassen wie Printz Henrico VII. der auf der Succession der Königin Elisabeth wolte, hat zugeschrieben:

Mars, Puer, Alecto, Virgo, Vulpes, Leo, nullus.
Mars war Heinricus VIII. Puer Edwardus VI. Alecto Maria, Virgo Elisabetha, Vulpes Jacobus, Leo Carolus decollatus. Und trifft es mit diesem Carolo so genau überein, dass auch das Parlament in England, dem auf der Börse in London stehenden Königlichen Contrefait den Kopff abschlagen, und nachfolgender Schrifft der unten stehen Exhibit: Tyrannus Regum ultimus Anno 1649. 30. Januar: Libertatis Anglia recuperatæ primo.

Wenn ich ein Politicus wäre, würde ich mich in meinem Respect die beyden Nayi in Schott- und Engelland einstellen in eine gewisse Römische: nemo, nullus, das ist Keiner, der dort neben dem also genannten Protectore, tota Britannia wieder seines Regis Leben genommen? und ob unter denselben es sich noch der recuperatæ libertati zu rühmen habe? Sed manum de tabula.

J. P.

bei sehr wir diese Geschichte als [illegible] Gelegenheit
dort in Schottland Gelahrten deutschen Ursprung aufsuchen, und
solche Hervorsuchungen die wenigen Gelahrt[illegible] nützen, auf
sich Gelahrt machen können. Nachdem aber die Nationen sich
beständen, ihre Sprache zu verbessern, die Wörter zierlicher
zu geben, und durch Gelegenheit der Könige, Kaufmann-
schaft und Conversation mit andern Völkern mit fremden
und ausländischen Wörtern dieselbe zu vermehren, ist
geschehen, dass die Dialectus endlich so unbekannt geworden
dass die Völker, so vorhin deutsch geredet, einer den
andern nicht verstehen können. Demnach ist geschehen,
dass 446 nach Christi Geburt A. 448. die Angel-Sachsen
von dem Könige Vortegirno in Engelland zu Hülfe
gerufen worden, und der Sachsen-Fürst Hengistus seine
schöne Tochter Ronixen dem Könige praesentirte, die einen
gütlichen Kuss von ihm annahm, und ihm
Gesundheit mit diesen deutschen Worten: Lâved King, Wese
Hail, Wesseil. Da fragt der König alle Worte nicht verstanden
andern den Dolmetscher, der gefraget, was die Jungfer damit
meinen, und was sie ihm dadurch antworten solle? Darauf
der Dolmetscher Hengist: die hat dich gegrüßet und genannt
einen gelehrten König, und dir zugetrunken; du aber
musst antworten: Drinc Hail. Von der Zeit an ist der
Gebrauch in Engelland aufgekommen, dass wann man einem
Gesundheit zugetrunken, man gesagt: Wessail, und der an-
dere geantwortet: Drincsail. Vide Alani Magni de Insulis
explanat: in Prophetiam Merlini Ambrosii Britanni p. 14.
So weit war es mit der deutschen Celten in Britannia gekommen,
dass

dass in die deutsche Sprache in allem nicht mehr verstanden
Volta gleich Vortegirnus genannt haben, weil König sey,
und sonst es fast die andern Wörter nicht verstanden, die doch aus
Engelland entsetzt sind. Denn Lâved kommt her von Laven
haben, daher es, so viel heißt als geliebet. Von Wese
ist die meine Meynung, dass es componirt sey aus
Wese und Hail, Wese ist so viel als Esse, sey: nun
dass Euphonia causa ein e hinzugesetzt worden. Es kommt
dann auch das Wort Hail an; das simplex ist zwar nicht
in Lexico Runico oder Gothico in forma simplici, aber
aber in compositis mit Kur, Beikur. Hinter aber Kur
nemlich in forma simplici, setzt, so heißt es auch Latinisch
murmur, murmuratio: hinter es aber nominibus substanti-
vis et adjectivis annectirt wird, so distinguirt es de-
rivata von den primitivis. e.g. da heißt Valicinium,
Valkur heißt Sapiens, prudens, item modestus, pacificus.
Beikur Beikur das derivatum sey von Bais oder
Beis. Item Beis bedeutet habe, Römern wie mit Ihm an
wer im Deutschen gebräuchlichen Wort Bas oder Be, ist ab-
nehmen. Item nennen einen rechten tüchtigen Herr einen Basse
Herr, der Persische Scepter ist auch ein langer Stock;
einen großen Mann nennen wir einen Berg-Mann.
Mehr Ursach auf das primitivum oder simplex, Bais Beis
gottlosen haben; Laudabilis, accedens, Beifall, Freude, Erhörung;
und eben solche Bedeutung kann auch das derivatum oder compo-
situm Beikur gehabt haben. Gleichwie das primitivum
Leik in der alten Gothischen Sprache Gedächtniß Lieben, eine
Olai Worm: Lexic: Runic: p. 74. Und das derivatum oder
compositum Leikar eben die, welche gedacht, Ol: Worm: Danic:
Literatura antiq: p. 149. Da muß auch Beis einerley Bedeu-
tung

kann erhalt heißen mit dem Beiskur, welcher in Lex: Regia
Fridi Austerus, acerbus. Dr. nehm, City sais in mate a
li. significatione sey ein gestrenger König, wie denn sonst und
gestrenge Herren mit Ernst austeri, gestrenge aussehen.
Wunder also die Griechische Benennung mit einem Buchstaben:
Lateinisch King Wetsais, Westfeil oder Weskeil, so viel gesagt
soviel: Gleichter König, ein gestrenger, ein gesunder oder
glückseeliger, nemlich mit einem Trunck. Welches wunderlich
auch in jetziger Deutschen Redens Art noch ausgedrucket: Gleichter
ein gestrenger König, ist einer auf einem Trunck, der sich
recht gesund und glückseelig. Denn Weskeil ist ein zusammen
gesetzt von Wes heil und von heil, welches bedeutet gesund
und gut, wie auch Wesheil. Ist nehmlich ein Wort, womit man
einander Bescheid thun. Ist nehmlich Weskeil ein Wort, womit man
einander Bescheid thun, wünscht einen glückseligen oder ge-
sunden Trunck, und der wünscht wieder den ersten ebenso viel
mit dem Worte: Drinckheil.

31. Ist es aber nicht nur in Engelland, sondern auch in Deutsch-
land selbst die neue Teutsche Sprache so, sehr verändert
hat gewesen. Schweitz, Meissen, Pommern sind Deutsche
Landschaften: sie können aber die Grundsetze in vielen Wör-
tern einander gar nicht verleugnen. Mark: Hargo hat unter an-
dern auch in Exempel in der Schweitzer Sprache mit einem
Holtzschnitt-Carmine eingeführet S. 328. Schmidt selbst thut in
der neuen Deutschen Carmine an Sr. Churfürstl.
Durchl. Friedrich den III. als derselbe nach Preussen zog, und den
Sr. Churf. Durchl. durch Pommern nach Berlin ging, und den
unterthänigsten Ehrfurcht Joh: Theod: Wendius, damaliger Pastor zu
Hoff bey Treptow an der Tollense Herrn schrifftlich bezeugete,
daß

daß solcher wohl aufgenommen ward, und viele gezweifelt, daß
es Sr. Churf. Durchl. möchte publiciret werden; so sahe er
aber eine Pommersche Schrifft dieses meines Pommerischen
Autors, als mir sehr würdig, und mir es freundlich commu-
nicirt, und folgende Verse:

Dei Pomersche Lüer
Lett
Einen allergnädigen Den Churfürsten un
Herrn
Den Grossen Friedrich
A. D. bei A. 1668. it Fürsten dör Pamerland
Fardöden gaan, un wedder Lennüppen nam
Darlin wandede, un im Sünt Johannis
Maan tu Plate ein Körnchen
in Gnack, hiermit. von
Grünnes Harten
Willkamen.

Dörchlüchtige Börst un Herr! wy setzen dem willkamen
In unse Pomerland, dat Junem Hogen Namen
Alle ümmer Ehr dt hat förd. Kam Dy dorch unse Land
Dy wäse wy een Komen dorch in Griefenhagen an Plaat.
Wy Komen in Berlin, in Treptow an Tollense,
wy een Komen jegg wy nach, wy dänz, so grand as Dörr.
wy een Komen parrell. Dy wahnst nich in Ungnade,
wy wy mit Dy in Fryd, regieren wat to Land,
wy sind Dyne Knechte, du wünschst wat wy dy
Dy sind Dyne Knechte, du wünschst wat wy dy
Dy sind Dyne Knechte, du wünschst wat wy dy
Hand, Fröster, Junker, Junge, Knecht, Alle, Gantz du Dy
Dy Dyne Volck Gloven dorch dy unse Allen Land.

Mussör

Master Jan ett wy nich, oil nich, Madamasselle,
wör Falskheit gnuwelt üb, as vör Jr lewdge Fölke.
wü sitten gerne vatt um Dinsdag gerne rümm
Un sadderen üb Virtuel in einem Krage satt,
lasent düsse ich, oder Röst: wy hebben Gläse Maysen
Un Rümm vlütt un Spreckkok, kaupt un Krüdt dedragen
Dy sure Botter-Melk is üb so gaut as Sahn,
Un ein Brunck Kolt Wawent schynt üb noch nich kloster,
Ut spinnig sünt wy wat, doch noch nich allerdings,
Un Klagkok üb kinnt sine Blumke Ähr:
Man Künt Jan süht wore ut an Boord mit einer Lüd
Als Jewen Black un Wasch, wy gahn mit Water Kind.
Dy Jan sünt wy nich: Dy Hawe Dy gewonen Jüwen,
Dy Lad wy aewen ook un Drägen üsse mit Ehren,
wy gähn wol barfot un bloots, wat nich vel Sünding is,
Un Krabbelmaken Kolt Jan Sall wy Fell ümgihn.
wy drinken use Klaretk mit usen Lüden Jünnen,
Un Jünen us in Hus dym Dirr Trubopp Jünnen,
Man wer de Tyge volgt, dat wy nich Fell vermiden,
Schal vel Lüd Lewent nim Trubel in Hus und Hawe Jesehrin.

Dunnerdag sünt wy Jehr to Kinnerbir un Kistne
wy Jünge is wat. Kranke Jan Lüd, wen wy man wüsten,
Jen dem, trukkest syn Kind Mest, Jünger, Brit un Hagt,
Schal si vel Lüwen vaert de Strüwen un Schal mit Hagt.
Jen Lüdnen frag wy nich, vel Jung wen Extramenten
wy wünnen Lücke grawen Dokdaten un Skaduten
Fründend nich, wen fegt: Ein Jawe Kinner, eine Fewer,
Un ein Podalcher Asch die Jung sünt glück gelejet.

Wat

wat fehlt dat Lewen vel? et maakt man Lüden üm Wyg.
Et fehlt nich witen an, wen wy sick nich üm Lyg.
Dirr Lüden sehgen wyse, de Fowis, de Skarp, de Hund
De Ox, de Jungfersark, Horse-Dag un Kinderdaad.
Un Lüdere weit wy mehr? de Fewrichen Lüd,
De weiten nich forwas, wat ut Jett Pedut bedüd,
De Jsenbeen den wat für ungelüdne Dissent kroomt,
Man weit wat gelen Schall, wenn Jemo in Ehren wer fort.
Ook fribbet ju wol dorut un wy Lattin studerat,
wo Mengen Lüd wy alle mit Jdjan Drang vorbisert:
Hört, Jewer mit Jegehm Hört, wat fehlt ihm Hellabelak?
Hant Jet in Jott vall Blümkens un wat Blümtenblacke?
Wo fet na Flegel-Dag, na Dessland, Dobbelhyden?
En Dessdäl? Flegge-Dorf? wo Mainem Fulen Kind?
Wo Sijen Flikken Fell? un wo Unrat Mainem Hämer?
Dy wyser Jew Schürene sick, un Wunden wahsen Jünnen.
Dat Pferd vergnal wy vel, un Beinen schlimm mit Klümpen,
Un Dörpen mit Jerem Anklang val Dreck un Pöddjer.
Dat Pferd mehr is ook Peinen, un Jöst mehr is ook Wind,
Un Jewen waser ook Jöst, weit wy man Mündre Kind.
Dy weitent, wat bedüt de Hant, de Fleck, de Klawe,
Dy Lewingsteken Jagerwyse, de Hörn-Jaspel, de Fewer
Un dat dat Jünkent Fleck dat Dünkt ok Freudent Hoft,
wy maakent, wol Unrecht, un Wiel und Bildene meent.

Nam Gellen Sall wy root, wy Luden uns Jesetter
Dy Kraken in de Nicht Dat dat man Fischer Platter
Jenn usen Chalk! wat i wy wunken uns Jewer
Jod wy Dat Jagefüer Fisk Dy der Hellen Jöw.

Dat

Dat Gelt sitt ûs mat wyss, wöriitt öy Disen Tyden,
Da rim de Lydge Hön upp üm Dat Lyvdrönkenbrücken,
Un wandt ûy einem Breed tosaam bitaalt schall syn,
Jck Kinderbuxien un Kerstür sünner Telling.
Dat Lydt dat Minen Herr, Burgermeister,
Un radtlick gäv wy ock darby Kirchseling dem Minister,
Un wünsk, Gürry, Groet Dankag, dat jemand kriggt so watt
Dör Gnade Gaad, ag wandt ur Düre Sünden sadt.
Dit Land Gelt gaude Frede, Dat schirr nah Lüder Stun
Dat Volgand Kan mant Lüden, wo sin und ût gewo, Kan
dem Lüttgen, Christbarn, Lüder, Lyrich Tagewoll,
Dar sinnt man gröt und Klein, dat sünd nah junk und old,
Dat mööt wy Jümm Fitmal ût Last und Lid vertellen
Dörchlüchtster Vörst un Herr, Dy wanden jo nich Kallen
Uy dessen Lüchtgang, un dat Jy mit Andacht
Uss Hören, Ô Dat Land Düre, Kläyed, Läter, Schuet.
Wenn Dat Je Wisten, wo by natten Lücht Besliten
Dat Je Wisten, wo by natten Lücht Besliten
Dat möst wy Klagen Jümm un usse Överigkeit,
Dat Je Wisten, wo by natten Lücht Besliten
Dat Je Wisten, wo by natten Lücht Besliten
Dat Je Wisten, wo by natten Lücht Besliten

48 Die Schwedische Sprache nähet gleich und kommt an die Lappi-
sche Sprache, so viel dieß, als auch Lappisch. Ich habe auch Olaus Wormius in Lexico Runico das Wort Teicke explicirt, daß es heisse ein Theil. Lucas Lapus. bringet auch Teecke oder Teicke so viel heißt, als ein Theil des Thiers oder Fisches. Item auch die Fische und Thiere eine gewisse Zeit ihres Laichens, Springens und Lust haben, welche die Fischer eine Teich-Zeit nennen.

Hierbey fället mir ein, daß die H. Schrifft selbst Exempla-
rien hat. Die Griechische Version, wie auch Lutheri Exem-
plaria in der Griechischen Sprache gedrucket, befindet aber in der Hebräischen Version D. Lutheri nirgends nichts von Teichen. E.g. die Lahmen werden Teiche ein Hirsch. Es. XXXV. v. Item: es wird die Zunge
der Stummen jauchzen. Act. IX. 5. XXVI. 14.
von den Springen und Teichen eine andere Bedeutung hat.
Von den Springen insilire, eine andere Action anzeigen.
Ich lasse mich aber bereden, daß hier fast Lutheri, da man
die Bibel verdeutschet, das Wort Teichen in der Hebräischen
Version unter dem Absehen der Springen mag, weil das Ge-
brauch anzeigen. welche vielleicht dessen Ursachen gehabt, die
Wörter Teichen und Teichen ganz gleichlautende Wörter sind,
und eines vor das andere angenommen worden. Wie es ge-
stehen, ich mich den Hebräern Jehudi und Vandali, welchen
sind Asseniter, die auch gleichlautende sind, und dem
nachmahls eines vor das andere genommen worden, da die Er-
klärung nach unterschieden sein, wie vorhin schon angezeiget
worden,

49. werden, und sonsten weiter Nachricht davon nicht gegeben
werden. Es kann es auch geschehen sein, daß Lutheri Exemplaria
mit den heutigen Hebräischen fast gleichlautenden
Teichen und Teichen, da offenbar im Schreiben und Lesen,
wie der Unterschied beyder in einem einfachen Buchstaben,
wie sie e. ein C. gesetzet werden, welches im Schreiben auch gar
leicht sich können vergehen werden. Gleich aber die Hebräer
von solchen primitivis Teichen nichts wissen in ihrer Sprache, so sind
der Hamburgischen Version die A. 1541. zu Wittenberg
seine Exemplaria auch allerdings gleichfalls nachgesetzt und der Ehren
Corrector D. Martini Lutheri, wie die Worte auf dem Titul
Blatt lauten: Die Worte Teichen verändert worden. Da die
Lippische seine Data also gegeben worden: Denn werden
die Lahmen springen als ein Hirte. und in der Explica-
tion geschrieben: Teich Worte die Schwachen werden gegen den Hir-
tel rechter üthlern.

Es, 5.) wie auch von den Teutschen Vorfahren Ingevonis
Ingomid die Vandali von den Asseniern unterschieden worden,
dann, dieser Vorfahr ist die Slavonische auch die unterschie-
dene, diese Dialecten getheilet, und vielmehr sich weit mit, dann sie
den Russen Tartarum, als in die Turckey, da man sie noch
an der Pforte und Arabien gebrauchet.

Es, 5.) Ursache der Unterschied zwischen den Vandalicen
und Asseniern in der ersten Besitzung der Länder. Vandali
haben ihren ersten Sitz und Wohnung gehabt am Baltischen Meer
in Pommern und Preussen (Wendenland). Von dannen sie
sich weiter hinauf in Teutschland gezogen, und zwar sich in
Italien

Italien und weiter ergeben, und sogar mit andern Völckern zu Kriegen. Und haben über 300 Jahr Wenden von einem Ort zum andern ihre Wohnungen verändert, bis sie vor 1000. Jahr zu Grabow sich. Die Wenden aber haben ihren Sitz und Wohnung gehabt in Asia, hernach sind ein groß Theil Landes unter gehabt. Darauß sie wegen grausamer Verwüstung ihrer Colonien geflohen an die Carpatischen Gebürge zwischen dem Fluß Tanai und Palodischen Meer, und endlich in Deutschland gekommen. Anfangs die Adriatische und Europäische Provintzen, Pannonien, Dalmatien, Thracien, gegen Mitternacht haben sie das gröste Theil Græciæ eingenommen, und den Griechischen Kayserthum Illyricum, Thraciam Macedoniam etc: abgedrungen, von welchen unerhörter Tyranney für die Bulgaren, Ratzen, Dioclea, Croaten, Crabaten, Dalmatien und die Türckey fast im ganzen Europa. Die Tiel, die Wend- und Schwedischen Inseln sind auch Rügen, Lithauen, Liefland, Curland und auch Polen bis an die Weichsel bewohnt. Und als die Vandali ihre Orter an Baltischen Meer verlassen, und mit unsiger Menschheit besetzt haben, sind sie über die Weichsel in Pommern gezogen, haben das Land von der Oder bis an die Elbe besetzt. Endlich sind sie weiter hinauf in Deutschland gerücket, haben mit den Deutschen gewohnt, Kriege geführet, Verschwägerungen gemacht, und für des Meisner-Landes, Voigtlandes, Thüringen, Hessenland etc: Bamberg, Nürnberg, Dörfter, Leuben und Städte um die Mulda, Sala, Elster und andern Flüssen mehr gebauet. Bis endlich die Teutschen ihre Meister geworden, sie auß dem Lande ver-

vorige
vertrieben, und ihre alten Wohnungen wieder eingenommen, und bis auf diese Zeit in Teutschland besessen. Bey dem die beyde Hertzoge Casimirus II. und Bogislaus II. die Teutschen auß dem Lande, sonsten Sclavi Sclavonia genennet, darauß die Wenden, so den Christlichen Glauben nicht haben annehmen wollen, auß dem Lande nach der Weichsel zu ziehen gezwungen sind.

Ursachen der Confusion bey der Völcker Vandalorum et Venedorum.

35. Wollen demnach unterscheid dieser beyden Völcker Statuirung sie sagen Sagen der alten Historici, welche in einiger Anzahl von Henrico Langerto im Not: Chron: Slav: Helmoldi pag: 10. angeführet worden; darauß er schleußt: Non igitur Venedi eadem Vandalis confundendi.

Warum die Könige der Wenden auch der Wenden Hertzoge einem Tribut genannt worden.

36. Daß aber einige der alten Historicorum solche unter einem Völcker Namen confundiret, und auß zwey andere gekommen haben, ist daher gekommen, daß auch der Vandalorum Zug Venedi oder die Wenden unter Landschaften eingenommen und bewohnet. Und da dieser beyder Nationen Sprache gleichmäßig gewesen, hat es geschehen, daß auch Vandalen Wenden geworden. Welches ergiebet sich auch also in den Titel der Könige von Wenden, welche sich nennen die Könige der Teutschen, Hungarn und Wenden, die König auch Teutschen, Hungarn und Wenden König, und Herzog auch Hertzogen der Wenden. Im Latin schon sie sich: Slavorum, Gothorum et Vandalorum Rex Dux Vandalorum. Da doch die erste nur nebst gewandte Wenden, und die ersten Wenden; denn nur die Vandalii haben von ihnen Könige über sich gehabt, deren series zu finden in D. Mirælii Syntagm: Hist. Pomer: p. 424. Die Wenden aber haben zu Zeiten unter fürsten der Herzogthümer gestanden, die sie erwählet haben, wenn sie haben wollen, und sind zu jeder Zeit Könige gewesen, welche die Historici Sclavorum Reges nennen. Wenn der Zeit her gemeldet gemeldet hat dieser digital ausgeführt.

Wenn

Damenstrove die Historici keinen seriem Regum Slavomatarum oder der Wenden machen können, biß hero gemeiniglich einiger Königreiche vergessen und bekandten. Wie denn in Polen ihr erster Herzog und König geworden Lechus und in Böhmen Zechus. Die andere Länder unter ihnen sind in Herzog- Fürstenthümer und Herrschafften abgetheilet worden. Und wie die Herzoge von Mecklenburg von solchen sich insonderheit schreiben Fürsten der Wenden: also nennet die Könige von Schweden, Herzoge der Wenden, Herzogen sind sie in Schweden nur Reges und Königes Slavorum. Daß aber bißhero Fürsten in den Königlichen Titul einiges Recht hinein gegeben worden, ist geschehen aus wenig bedachtem Irrthum der alten Historicorum und daß die Wörter von einerley Unterschied in der Schreibe seyn.

Der 6. Wendische Städte Ursprung.

37. Und so kommt es auch zu Rostock seyn und den 6. Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, die man in Lateinischer Sprache Civitates Vandalicas, auf Teutsch aber Wendische Städte nennet, da doch die Namen derselben nicht Wendisch, sondern Teutsche seyn. Spricht man gleich Rostock zum Wendischen Ursprung an, daß es so viel heißt, als eine Teutsche Burg, Atl: minor p. 191. Will man auch sagen, daß Wismar den Namen habe vom Wendischen Könige Wismaro, so ist vorgegen die Meynung, daß Lübeck ein Teutsch Wort sey, und daß also die damit zusammen gesetzte Städte Hamburg und Lüneburg auch Teutsche Namen haben müssen, nicht nur wegen der Letzten, sondern

sondern auch wegen der ersten Stücken: denn Ham bedeutet entweder einen Hayn und lustred Atl: minor: p. 121. oder einen Französischen Duellanten Hama, der an Amsterdam Orte sein Leben bey einem Duell eingebüsset haben, wenn Alb: Crantzii Meynung in Metrop: p. 25. et Saxonia lib. 2. 2. 23. 107. Lune hat den Namen von dem nassen angelegenen Ort und Fluß vor Zeiten Lune oder Lumenow, itzo Elmenow genennet. Und meynet man, daß die Fluß Elbe vorbeyfließt, daher der Name von dem zerstörten Walde, mit welchem sie ist verwachsen worden, den Namen gegeben habe. Wie denn auch auf dem Kalckberge einen Hügel der Wenden sol verehret. Atl: p. 184. Bleibt auf Stralsund sehr die Nahmen, weil man auf der ostlichen drey von unterschiedenen Oertern gleichsam als Thürme und Thoren auf die Stadt zu stehen Land, gestalt für einen Thal zum Hafen gehören sol. D. Micrael: Chron: Pom: L. VI. p. 553. Und Zweifel auch seine Rost Rostock auf Wendisch von der fruchtbaren einen Rose Küste zu nennen, da man es von den Rosen, oder rothen Blöcken derivieren kan. Es kommt es auch in gedruckten principio her, daß Wismarus der Wenden König genennet wird, da er auch der Wenden, sondern der Vandaler König gewesen. D. Micrael: Pomer: Hist: Eccl. p. 429. Sein Nahme ist auch nicht Wendisch, sondern Teutsch, und heißt Wismarus soviel als breitmaje Petr: Albin: Chron: Misn: p. 148. oder ein weiser Herr, auf dem Grunde daß Maier oder Mar Herr heißt, wie im A. Buch-Stabe angezeigt worden. Mit Lübeck wird es Mühe kosten,

Hamburg

Lüneburg

Stralsund

Rostock

Wismar

Lübeck.

erstlich

Ersten Nahmens Erörterung herauß zu finden, wie daß ein
Patricius Lubecensis Jacobus à Melle in Hist: antiq:
Lubecensi selbst Vorrede Cap: 1. §. 4. Circa Etymologiam
multi curiosi habent, quod eos torqueat. Die Historici
wissen darüber Verschiedene Meynungen, der unterschiedlichen alten
Nahmens-Benennungen, der Stadt Erbauung und Nahmens Verän-
derung. Die Alten haben zum Theil genennet Liubice, zum
Theil Libichi, zum Theil Luibeg, oder Liubeck, zum
Theil Luitbecke. Worgen die ersten Conditoris, sind sie auch
nicht einig, ob er sey gewesen ein Fürst genannt Luba, oder
Godscalc, welchen sie machen zum Wendischen Könige, der es
auf seinem Hofe Butè, oder Bucu genennet haben. Oder Crito
Cruto, Cruco einen Kirchfreund der Christen; oder Adolphus
ein Graff zu Schauenburg und Holstein; oder ob es von
diesen allen ein Cimbrischer Fürst Vichtdus gewesen.
Davon Alb: Crantzius den Ausschlag zu geben vermeynet,
mit diesen Worten: Crito liess Alt-Lübeck an der Schwar-
tau fassen und Bosser fünff am Gestade desselben Wassers
bey der Trave die Grundfeste einer neuen Stadt an einem
viel bequemern Ort zwischen der Wackenitz und dem jetzt-
besagten Wasser; (: dass also die Stadt von beyden Wassern
beflossen :) legen. Dessen Orts Gelegenheit alhier mit wie-
len Worten die Holsteiner abgemahlet, und dessen sollen
etliche von ihren Fürsten den Grund zu Bauung gesetzet haben.
Aber sonder Zweifel die Holsteinischen, als auch Wendischen Fürsten
haben

haben viel mit ihrem Regimente außgerichtet, und Zeugnis
solcher Arbeit allenthalben der Ruinen des Königs, oder anderer ver-
götterten Reichsregenten haben. Und also diese Ehre dem
Adolpho II. dieses Nahmens Grafen zu Schauenburg und Hol-
stein vorbehalten, welcher die alten fundamenta außsuchen
und erneuern lassen. Vandal: L. III. c. 18. p. 95. Die Erb-
tung betreffend, wollen die mit den, dass sie ein Wendisch
Herz sey, und soll anstatt des Bären ein Mänlein, Hän-
delein, anriculum von Bute oder Bucu: Oder wie einer
meynet, Käuer oder Priester, der Lobet, desponsata, von Liub-
ka; als wolte man sagen: eine Stadt, die mit Land
zu Wasser und Lande ermässert und den fürtrefflichen
Regenten ergeben sey. Vid: Jac: à Melle Hist: Antiqu:
Lubec: cap. 1. §. 7. Wenn wir aber Alb: Crantzii Mey-
nung, dass ein Cimbrischer Teutscher Fürst zu allererst den
Anfang mit Erbauung der Stadt Lübeck gemacht, welcher
gültig seyn erfunden, so muss derselbe ihr auf einen Teutschen
Nahmen gegeben haben, welchen also die Wenden bey Ein-
nehmung derselben worden gelassen haben. Und dannenhero
Lübeck so viel heissen, als Lobeck, einen feinen Ort, Win-
kel und Lobens-wehrt, angulus laudis, locus se: amoenissimus
commoditate, omni laude dignissimus. Atl: min: p. 188.
Welches bekräfftiget auch Conradus Celtes in einem Epigram-
mate:

reliquos
Aut longè superat, quas vidimus Urbes:
Lubeca est Codani fama decusq; sinus.
Angulus hac laudis dicta est urbs nomine grisæ
Nulla quod ad Codanum sit magè clara sinum.

Angu-

Angelum in hunc laudis fertur Travenna: patentem
Sicq; facit portum multaq; vela videt.
Joh: Simonii Megapolit: fascic: III. p. 4.

Auf diesem Deutschen Nahmen können die alten Historici ihres Lateinischen Mundart nachgeben, und Liubice, Lübichi, Luibey, Liubik, Luidbecke genannt haben. Wovon ist Jac: à Melle Dubium in Hist: Antiq: Lubecæ cap: 1. §. 4. zu antworten. Weilen damals die 6. civitates Vandalicæ im Deutschen Wendische Städte auf dem Festlande, als Ratzeburg, Wandalisch und Wendisch genennet wären. Und stehen hier den Deutschen mit seinen unterschlag Nahmen auf die Martyr-banck gebracht.

Sommerscher Gräntzer
Dritter Dim. Spruch
Wendisch im Schein, Teutsch im Beyz.

1. Daß die Wenden über die Weichsel in Sommern gegangen, und die von den Wandalern und Preussen leer gelassene Oerter bis an die Elbe besessen, auch von dannen endlich weiter gerücket und Städte erbauet, solches wird von den meisten Historicis zugestanden. Ist auch glaublich, daß sie denen von ihnen neu erbauten Städten wenden Wendische Nahmen gegeben haben. Ob aber die Wandaler und Preussen die Oerter, die

sie verlassen haben, vor Nahmen gegeben, solche ihnen die Wenden auch nicht stehen werden gelassen haben.

2. Da muß man aber erst vor Wendisch halten, was Wendisch zu seyn scheint, hiervon, da man denen Wörter Ursprung und Bedeutung in der Deutschen Sprache findet. Welches habe vorhin an den 6. also genandten Wendischen Städten dargethan. Ascanium, welcher nicht zu verweisen an den 3. Städten im Sommern, Stargard, Neugarten und Belgard, wir auch an den Nahmen einiger Familien und Personen.

3. Daß der vorgedachten 3. Städte Nahmen Wendisch seyn, welches ist bisher der meisten Historicorum Meynung gewesen, daß sie auf Deutsch nach der Slavonischen Sprache viel heissen sollen, als Alt- Neu- und Eigentlos, welcher Meynung auch Crusius giebet. Clarissimus Historicus Schertzfleisch in Dissert: Histor: de Belgardia §. 13. D. Micraelius Pisentinus schreibt, (sieht es mehr traurig für Nahmen, als einmahl den Ursprung) daß der letzten Völker Hauptstamm, wovon er in der Vorrede c. 11. des alten Wendischen Pommerlandes also schreibt: „Ist denn gewiß nicht „unser ein Deutsch Wort, daß man nicht von Stargard „Stargrad machen, oder wenigstens unser, daß man nicht alten „rechte Glocken, sondern auch eine Losung und „den Ort, der Zeugt gerichtet wird einen Gerichts-stand: „Summerow auch vorgiebt Gardingi in der alten Gothischen „Sprache ein Nahme einer Gerichtlichen Digerati gewesen sey. „Es hat dieses fürtrefliche Pommersche Historicus sonderlich

gebrossen

getroffen, denn das Wort Jarte ist zusammengesetzt von
Jarat und Jarde, welches man, nur von Mist und Dreck
gemacht gebraucht; welches Kunst ausgesprochen macht
Jarte. Wie es also heist mit dem Wort Jarte, zusam-
men gesetzt von Jarat und Jarde, also heist man Jaugarde.
Welches Kunst ausgesprochen macht Jarde. Welches denn wir
auch auf die 3. vorhergehenden Städte applicieren, denn, in
denen nur gar wenig und zum Theil Land- und
Boden, als weil sie contribuiren, ihren Deutschen Nahmen
Ursprung auch auf den rechten Schlag behalten.

4. Der Nahmen Stargard ersten Ursprung anlangend, ist von dem Deutschen Wort Stürr oder Starr.
Stürr ist so viel als unfruchtbar; denn in solchem Verstan-
de nennt man einen unfruchtbaren einen stürren Men-
schen. Von Stürr kan Starr kommen, welches ist so viel
als Unfruchtbarkeit, Kälte. Denn wenn ein Mensch erstirbt, so
gefrieret er für Unfruchtbarkeit, und sagt man denn von ihm, daß
er erstarret. Dadurch also Stargard nach Deutschen Sprachen er-
klärten Deutschen Wörtern heisset: eine stürre, starre, kalte, da
gute, die nicht so Frucht für Menschen, wie die fruchtbare Stadt; für
gegen aber fruchtbarer ist und mehr Korn trägt. Welches sich
also mit Stargard beschreibt: denn es liegt die Stadt ziemlich
Erinnerung fruchtbaren Boden; da hingegen die Neuenburgische Stadt
gleichen einen mürben, sandigten Boden hat.

5. Mit der ersten Silbe des andern Nahmens Nitzgarten
wird

gleicht es seine Mühe, dessen Bedeutung zu erfinnen, da beides
das Neu für sich heißt. Und muß demnach Neugarten
so viel heißen, als eine zum Andenken neu angelegte Stadt
die nicht lange nicht, sondern neuerbaut. Und
dadurch wir die in Rußland gelegene grosse und mächtige
Stadt Nowgrod dem Nahmen nach Wendisch setzen, dass
sie heißt Neu-Schloß, daher Zweifelen ohne genommen, weil
die Einwohner nach ihrem Reichthum und zweyter Macht sich
vermessen darauf verlassen und so viel Hochmuth als Kühn-
heit gesagt haben: wer kann wieder Gott und die
große Nowgrod? oder: wer kan wieder die Götter und
die große Neugarten streiten? Petr: Petrejus Muscov.
Chron: p. 75. Und aber heißt Neugarten in Teutschen
in Deutscher Nahmen.

6. Mit der dritten Nahmen Belgard ersten Silben
wird es etwas mehr Mühe haben, dieselbe zum deutschen Worte
zu machen, derowegen, da nirgo durchaus Historici es vor
Schreiben aufgeben und davon wollen gehalten haben. Unter de-
nen ist auch der hoch-berühmte Chr: Sam: Schurtzfleisch
welcher in Disquisit: histor: de Belgardia Pomeranorum haec
scribit: Nomen Belgardiae à Venedis inditum est, qui
Avenos Cisbaltiae Pomeraniae Aboriginer exceperint
atq; has oras longe lateq; impleverint. Non accurate acti-
mant, sed ex ingenio commiscuntur originem, qui aliunde
repetunt, et sive latinis sive teutonicis primordia adscri-
bunt. Ist wird mir aber damit nicht abgefordert Casten es
zu verstehen, es Belgard sey nicht, sehr dem ganz Deutschen
Nahmen

59. Neugarten im Teutschen wie auch in verschiedenen von Nowgrod in Rußland.

Belgard im teutschen Nahmen.

Cisbaltiae

Nahmen Nonnen genennet werden, wie mit Tarsana und Neugart geschehen. Mit der letzten Silbe ist es vorsichtig anzufangen: Ich nehme mir auch vor die erste Silbe Bel; die ist zwar bey den Hebräern ein contrahirtes Wort, Baal, Dominus, wird bekannt ist von dem Bel zu Babel, aber bey den Teutschen kommt sie nicht, gebunden, gezirrt, wenn nemlich nicht in der oberwähnten Schule die bekannte Regul: Literae ejusdem organi inter se sint permutabiles, darzu für ein Fehl: Denn es ist bekannt, dass nach der Meynung derjenen die Teutschen zum Unterschied der beschnebten Franzosen, ihren Ober, die Haupt-Haare stutzten mit einem sonderen Messer, schneid, so man einen Kerl (Carl) nennte. Der Franzos schneidet, wormit man die Haaren auf dem Haupte fein glatt zusammen stutzt und bindt, heißt man den Kolben-Kerl, und die Lauge-Künstler der Jungfrauen heißt man: aufputzen. Und kommt die Jungfrau die Mode selber Haupt-Flechter zum Theil genommen haben von den Männern, der Uralten Teutschen, wie wol auch Teutsche Tracht gefunden, da man bereits Französische, Spanische, Türckische, Laci Schwitzische Moden nennet. Und schreibt Tacitus de moribus Germanorum §. 17. Nec alius feminis quam viris habitus, nisi quod femina saepius lineis amictibus velantur, eos purpura variant lege. Das ist: Die Weiber der Teutschen haben eine Kleidung wie die Männer, allein, dass sie zum öfftern unseren einen Mittel oder Ober-Kleid tragen, worzu sie mit

Sammet

Sammet belegen und versehen. Wie aber die Männer mit ihren Haaren sich geschmücket haben, also auch mit Jacobi Micylli, aus dem Tacito verdeutschten Worten, schon: Dass Weib (vereri) hat ein besonder Art und Herrlichkeit mit seinem Haar, worbey es pflegt sie bürsten oder zu kämmen und mehr ein Knopf daran zu machen, und mit dieser Sorge pflegen die Weiber (vereri) von den andern Teutschen unterschieden und Mannbarkeit nicht vor der Weiber (vereri) Gebrauch oder Verheyrathung und den Knaben nicht gesondert, zuvor den, welches Knoten darnach die andern, so andere Art und bey den andern Völckern, unterder den (vereri) Schanden verwandt, oder aber sonst: wie es sich dann offt begibt: eine Lust solcher wollüstigen Leben, auch nachfolgen, wie viel dass wenig und selten, dieweil sie jung sind. Aber die Weiber (vereri) ziehen ihre zwar, bis dass sie schon grau und alt sind, binden die Knöpffe derselben nicht offt allein oben an den Kopf an. Und ehe zu, und rüsten sich zierlicher und köstlicher damit dadurch Zorn oder Lust zu erregen an ihnen schön oder hübsche zu werden, welch dasselbe allein thaten sie; dann sie solches nicht darum thun, dass sie wollten Ehre suchen; oder dass sie gern wollten von andern lieb gehabt werden, sondern wenn sie in ihrer Zeit pflegen, in die selbige ihr Haar hoch und auf ein besonder schrecklich Weis aufzumachen, gleich als wollten sie für den Feinden Augen schrecken und erbleichen damit machen. vid: §. 38. l. c.

Dieses Ding, nach Taciti Zeugniss, auch andere Teutsche die nicht von den Sveviis, sondern von den Cimbris, Vandalis, Suevis, Longobardis gewesen, sonderlich aber die Jünge von Adel von dem Sveviis Zum Unterscheid ihrer Knechte nachgethan; so hat es geschehen können, dass die Knechte,

Zuzücken

schmücken und zieren ὀνομικὸς gebraucht, und dass einer von dem andern in guter Bedeutung genommen, das äusserliche der kürtzern Haar-Schmuck ein Zierd genennet worden. Und dass selbiges Zierd unter den alten Deutschen schon im Gebrauch gewesen seye müsse die Tacitus bezeugt, da er in der Römischen und Frantzösischen Sprache sonderlich bequemlich, welches darinn zu finden ist, Comam crinem und künstlich, welches selbe Sprachen auf den Deutschen worden angenommen und beybehalten haben, als die Deutschen Wörter, Gothi und Vandali, welche Landsassen einer gewest und einer Zeitlang beysammen gewohnet. Wann nun unter den Philosophis Aristandus de bello Vitia und der Poeten der Erfinder-Gestirn Belvedere von dem deutschen Wort Zierd den Namen hat, wie, wäre denn auch nicht der kürtzere Haupt-Schmuck den Namen davon bekommen haben? Sollte es nicht gantz gewiss seyn, dass einiger, welcher gelehrt, nemlich, wie zum ersten mit dieser Haar-Mode aufgezogen gekommen, auf den Namen verfallen, dass man sie die Zierden oder Zierden genennt. Dieser denn auch der adelichen und Burgerliche Stand, die Zierden und Zierde im Kammer- haben entlehnen können, die wir noch haben. Item, wie es denn auch nicht habe geschehen können, dass eine Stadt von Zeel oder Zimmer, als den Namen erlangt haben? Und also spende Zeelgard oder Zelgard von beyden deutschen Wörtern zusammen gesetzet, so viel heissen, als eine feine Zierde. Die Zierde und Boden, darauf eine Stadt gebauet, Zierde, Zierde, Zierde, Zierde Stadt heisst, auch eine schöne Land-Stadt. Solchergestalt mag mit der Stadt Zelgard übereinkommen. Denn da sie an einem lustigen und fruchtbaren Ort gelegen, so muss sie auch vermuthlich schön und zierlich gebauet gewesen seyn, weil clarissimus Adamus Bremensis in, hier vor-

dacten Discursu: Hister: Amoenitatem loci anführet, da er sagt: e regione ea naturaloci egregia, und gleich anderst mit dürfen anführen: Cujus Electoris: justus et impetus de natus, sapiens et inter alios Daniel Heinsius Cos: omnem ea diligentiam conferunt, ut avertendi incendii causa in posterum aedificia ad exactiorem Architecturae regulam extruantur, et itinera urbis plateae multo ampliores redantur et arte ita usu omnia magis magis excoantur. Das ist kürtzlich so viel gesagt: Man habe sich mit allem Fleiss bemühet, dass Belgard nicht nur mit dem Namen, sondern auch in der That eine Belgarde, das ist, eine feine Land-Stadt werden möge, welches, wer denn wolle. Ich spreche dazu: Fiat!

7. Ob zwar einige ihre Meynung: Dass Belgard und Belgard Wendische Oerter seyn, und zwar auf Deutsch Bret-Schloss, und Neu-Schloss heisse: Item das Zeelgard (Anmerk. A.) dass in Tacitus, Frisiam: Die Deutschen haben vor die Ufer der Ostsee in Pommern Römische Städte gesucht, so müssen sie auch Römische Deutsche Namen gehabt haben. 2.) Dass in Holstein eine Stadt sey, welche von den Wenden Starigrod, von den Deutschen Ihehoe Itzehoe genennet worden. Und dass Vincent: Kadlubko die Belgarder Adregis i. e. die Weissen &c. von Hesso, der sey, so müsse daraus folgen, dass die Deutsche gesetzet haben, dass die Wenden selbst damit die Namen von Oerter und Schlösser hergeleitet hätten. Darauf zu antworten: 1.) Haben gemeldte Vandali sehr viel Strabonis und Taciti Sa-

vene heissen mag, weil Kleine Städte gehabt, ja sagen, in dem mit der Zeit Dörffer und Seelen angelegt, denn, ie vermehrt die Leute Nahmen gegeben haben, die sie auf unter die Grundne meistens Griech. Scribenten haben, da, in einige Provintzien zu Städten angewachsen haben. Ich setze Nart: Kango, der Jüngere D. Micrälio contradicirt, zu gibt: Nec tamen illum extracte negaverim quosdam Vandalorum temporibus quosdam vicos, qui successu temporis à Slavis, sive Venedis in loca Vandalorum succedentium muris cinctis steht, retentis antiquis Vandalicis nominibus. Non erunt itaq; valde absurda, à Slavis conditas esse urbes, nomina tamen Gothe Germanica. Orig: Pom: p. 82. 2) daß die in Holtzein Starigrod itzo Oldenburg und Kadlubko die Brelgarder Albertes heissen, diesen Man gestehen, nun wolt der geniosus Monnet Meynung, daß dem Nart: Kango nicht eben darum weil den Nahmen der Stadt Colberg von Grund Slavischen Ursprung, hoc D. Micrälius autoritatem, sich denen für sich allegiret, sondern spricht dawider also: Sithmarsi quod illi vicinum est, detorquere p: Sx. dieß ist auch von Nöttin, Belgard dem Wendischen Nahmen schwachen, weil es Kadlubko, so Sx. wie, da hier vorgen der Deutsche Etymologia besseren Grund haben.

8. Und so findet sich auch mit einigen Nahmen der Familien und Personen, die der gemeinen Wendischen zu seyn, weil man im Anfange dieser Endigung nicht weiß, die aber bey genauer Nachforschung deutsch erfunden werden. Ich will dieses mit einigen Nahmen derer vornehmsten und zum Theil noch itzo

stimmenden der Stadt Colnow anzeigen, welche sind: Barthold, Belicke, Belitz, Berend, Brämer, Bröge, Elard, Evert, Fantzcke, Fentzlaff, Flatow, Garnet, Grambow, Gobusch, Lüdecke, Lüder, Marquart, Mars, Matz, Mitze, Plintzke, Pribe, Rolofen, Sasse, Sporges, Tärmer, Tetzlaff, Velmer, Völtzke, Wahl, Wend, Wendland, Wilcke, Zander, Zelesche. Dieser Nahmen Endigung zu einem jeden so bekannt, weil der andern Endungen, als: Altheuer, Arent, Backe, Backhusen, Balemann, Bellermann, Baumgarten, Becker, Bergemann, Beteke, Beiden oder Beyden, Bibelbach, Blanckenhagen, Blauroch, Blawe, Block, Blome, Böldker, Borchart, Borckenhagen, Borchmann, Brandenborg, Brand, Brandenmöhle, Brenfeld, Brettschneider, Bröcker, Brusow, Bulle, Burow, Büsle, Butekow, Butemann Dukerr, Danekwart, Döring, Dorow, Dörcke, Dracke, Dregen, Drevelow, Drüde oder Trute, Dummann, Dünnow, Dumstrey oder Dumstreich, Düesch oder Duetsch, Düyge oder Dey, Düsterbeck, Eckmann, Eckhorst, Eckstede, Eggert oder Eggart, Engelcke, Ernst, Falcke, Falckenberg, Fische, Flecke, Förstenow, Foss, Fossberg, Franck, Frese, Fuhrmann, Garbrecht oder Gerbenbracht, Garling, Gastmeister, Genderick oder Gerick, Gericke, oder Gahrrike, Gevert oder Gevaert, Gildemeister, Glasow, Glöge, Gottberg, Gödecke, Goldbeck, Göttlisch, Gottschalck, Götzke, Göttin, Graboo, Grape, Greue, Grentzin, Grote, Grüneberg, Haberkorn, Hacke, Hackenburg, Hahn, Hansmann, Hartmann, Hartwieg, Havemann, Heitzke, Heitmann, Heidenreich, Hertzberg, Hindenborg, Holtz,

Holtz, Höfener, Hoppe, Horn, Heicher, Husmann, Huve oder Hove, Jeger, Junge, Kahn, Kalberg, Kasten, Kelle, Kieselbach, Kempe, Klocke, Klotzow, Knacke, Kegel, Knop, Kögeln oder Kegeler, Köhler, Köller, Kammann, Krantz, Krafft, Krämer, Kruse, Kürck, Kuntze, Küsel, Lange, Lehmann, Leist, Leistecke oder Letzke, Lemmecke, Levekeer, Lewicke, Lindenberg, Linte, Loff, Lübtecke oder Lübecke, Licht, Lunenborg, Lütcke, Maltow, Meier, Mielecke, Miercke, Melchars, Mohr, Molenhower, Möller, Nemling oder Neuling, Österreich, Dale, Papecke, Papendorff, Pipcke, Pipenborg, Poppendick, Prahl, Palemann, Peipke, Puest, Rohwer, Redecke, Rehmer, Rehder, Rehte, Rehberg, Rikes, Richard oder Reickard, Richter, Ringhundt, Rose, Rosewo, Rischow, Ringe, Schall, Schalow, Scheffter, Schellin, Schencke, Schleger, Schlecker, Schmidt, Sauerbier, Schnell, Schram, Scriver, Schröder, Schult, Schünemann, Schomacker, Schülte, Schwarte, Seefeld, Segel, Sperling, Spickermann, Spiegelberg, Splitstöter, Springstubbe, Stapel, Stevenhagen, Stevelow, Steinstiege, Störmer, Strick, Sundermann, Syrmann, Teele, Tes oder Tast, Telmar, Teske, Tide oder Tiet, Timmermann, Trampe, Treder, Ückermann oder Ückermann, Vögeler, Völcker, Weyener, Wehrband, Wietstock, Winter, Witthaar, Witte, Wulff, Wulfram, Zeche, Zusen, Zickermann oder Zegeman, Ziesemer. — Dass diese Nasamen von Eckermann Deutschen herkommen

kommen sein, kann ein jeder erkennen. Ehrne weir aber hier gnedige vorsichtigkeit machen, so befindet weir, dass in denselben nicht die kleinste Lapidatgel stecke, und wer diesse Nasamen gesaltzen werden können, denn

9. Barthelt heisst zusammen gesetzt soviel wie Bartt, barba und helt Fürst, wie Laetus rasten: 9. Micralius helt davor, dass vier Art der Teutschen Völcker von dem langen Barthen Longobardi sein genennet worden, lib: 1. p. 87. Und hätte die Stadt Barth von ihrem den Nahmen bekommen welcher zum Stadt-Siegel einen Kopff mit einem langen Bart führte. Id: l. VI: cap. 60. bey Brandt heisset Barthelt so viel heisset, der einen langen Bartt helt oder trägt. Da frägt sich aber, wovon denn der Bart (barba) den Nahmen habe? die alten Historici geben uns davon einigen Unterricht, sie hatte so viel sagen wollte, als Wartt. Denn es geschicht gar offt, dass der Buchstab W mit B. ausgewechselt wirdt, aus Ursachen, weil die Lateiner in ihrem Alphabet den Buchstaben W nicht haben, sondern schreiben an statt dessen mit unter das V. als für wadium, vrare, vrsa, vranus, vrna, vsus, Vallum, Wannus, Wannus, Wastus, Wermis, Werum, vidua, sondern für sagen vadio, vallum, vanus, vannus, vastus, verum, vidua, oder sie gebrauchen dafür das G. als Galli für Walli, vom welchen Quad der Meynung Philippus Melanthonis Kron: Carion: p. 26. oder das B. als der Brel, mare

mare Balticum, von dem Teutschen Wort Gewalt, Macht, q.d. ein Meer einer gewaltigen Volcks! Item für Degenwart, Herrwart, Siegeswart, Namen für Dagobertus, Heribertus, Sigibertus. Meibom: Hist: Bardewic: pag: 4. und also ist aus Bartt (barba) für Bartt abgeschrieben worden, und sind Barbati die Bartt getragen gewesen. Warum man aber das Haar aus Mund Bartt oder Bartt genannt, davon finden wir auch einige Nachricht bey den alten Historicis, Luciano, Festo, Pompejo, Strabone, Ammiano, Marcellino etc. Dass in Gallia einige Geistliche Bardi genannt worden, welche Stifter und Bürger der Geistlichen Circul gewesen, die man in groben Ehren und Würden gehalten, und daher die Bartt in einer Bedeute Bardi genennet, das, da man vor das W ein B, und vor A ein E. gesetzet, wie solche Veränderung mit den Gryden selten Buchstaben auch wohl in der Teutschen Sprache gemein ist, dass man vor Werder (Insula) Berder, vor Kercke (templum) Berche, vor Ferckel (porcellus) Ferdel, vor Bastart (spurius) Bastaert spricht; also aus Bardi oder Nardi wer berefft, das ist, so viel als alter ehrn werth. Und weil solche ehrwürdige Priester ein Langes Haar und Mantel getragen, so hat man es von den Bardis, Bartt genannt, als wolte man sagen: ein unartig Haar, Bartt, dass man es trage, weil es die Bartten oder ehrwürdigen Priester die Bardi trugen. Und ist nicht nur der Bartt bey den Gallis, sondern

dern auch bey andern Völckern in großen Ehren gehalten worden. Bey den Römern hat man es Cicer und nennt sind sprüchwörtlich gemacht, als bärtig einer Ziegen. König David nahm es für die aller höchste Erniedrigung an, dass der Ammonitische König Hanon seinen Israelitischen Königlichen Gesandten den Bartt halb beschor, und ihnen die Kleider halb bis an den Gürtel abschnitt. Ehe rächete Gott, ehe darüber 2. Sam: XX. denn nun die Klugheit Eines Kleidung den unsichtbaren Leibschmuck ist, so ist es die Natur Zierde des Bartts der Männer, denn es ist decus virile. Daumslerus, als ein Bartstutzer, kennet eine andere Bedeute, sagende, Magnifico Rectori Magnifico, dass die deutschen Studiosi den Bartt gestümpelt hätten, gewesen, der hätten ihm sein decus virile abgeschnitten. Ist demnach nicht zu zweifeln, dass Barthelt nicht ein Wendisch, sondern teutscher Nahmen sey, und so viel heisse, als ein Bartt gemachter, der einer schon ware. Vossius ist. Vossius Nahmen teutscher Ursprung, wie auch bekräftiget aus den Annalibus Corbeiensis novi, darinnen mehr denn 600. Mönche gewesen, fast alle Teutscher Nation, wie denn Gr. Sagittarius, Schelhornius in Notis ad Chronicon Corbeiense, also schreibet: Accessit editionis causa, nempe, ut constet, quibus, Majoribus nostris, Carolorum, Ottonum et Henricorum temporibus usq; ad Barbarossæ ætatem, nominibus usi sunt, videlicet non peregrinis, puta Hebraicis vel Latinis, sed meræ Germanicis. In hoc numero Monachorum Catalogo vix

(ex

lex aut ejusdem diei invenies; reliqua sunt Nostratia
commodita pleraq more antiquitus usitato. pag: 134.
Im Jahr Dr Kayserß Ludovici mit Aufrichtung der neuen
Corbejanischen Klosters an der Weser, nach dem alten Kloster
Corbeja in Gallia also genannt und mit denselben propaga-
tirt, in devotion gewesen, Dergl. Alte Münze die annoch Thüre
Land Ungelehrige zu bekehren; so haben die Herrn selbst auch
Teutsch zu seyn müssen. Die drey teutsche Namen Kinder waren
und wie sie Teutsch, so Ursprungs gewesen, so haben sie auch teut-
sche Namen gehabt, Drey unter B. gefunden die Barthodi ge-
nennet, das ist Werthodi, Kriegsgesellen. Und also kommen
wir an den teutschen Barthod:

Belike

10. Belike Kommt schreiben ein Kleines und feines Kopff-
schneidl, zusammen gesetzt von Ere oder Herr und ke. Diese
Particul ke oder Ken macht ein Ding gering, klein und fein
und wird in der Hochteutschen Sprache durch Lein ausge-
drucket. Also kann man in der Niederteutschen Sprache ein
Klein, fein und angenehmes Kind, Mägdlein mit einem
Worte nennen will also heyssen unser Kindchen, Mägdchen,
in der Holsteinischen Sprache aber Kindelein, Magdelein. Ist ab
aber Bel, Bil, ist ein Name aus der Etymologia der Stadt
Belgard, davon wir im andern Theil Nachricht geben,
das der Herr Kommt von dem alten teutschen Kopf-
schneiden und der Jungfern Zopfen oder schneiden, welches sie
vor Zeiten hielten mit dem also genannten Beil und Haupt-Schmuck
daher auch die Belowen und Beelon Kommen den Mägdchen

NB. Fehlt oben auf der in diesen dritten Theil Grund der Etymologie Belgard. enthalten S. 6.

Kommen haben. Und wird also auch Belike bedeuten
können, der mit einem Kleinen und feinen Haupt Schmuck ein-
hergehet, und gleichsam damit gezieret ist.

71.

Belitz

II. Belitz ist so viel als Blitz, wenn nemlich das e wie
gelesen, und die Consonantes B und L ihre Natur
verwandeln e aber verschwindet, wie mit dem Worte Blut
geschiehet, ausgesprochen wird. Und kommt das Wort Blitz her
von Blitzen, welches nicht nur geschieht beim Donner-Wetter
sondern auch mit Pfeilen, Flatzen oder Kugeln: Mit
diesem schießet man das Ohr, welches den Knall führt,
mit jenem das Auge, welches das mit Feuer angezündete
Pulver in der Kammer angehen siehet. Und kann, dass
daß die ersten Belitzer der Namen gegeben seyn, weil
sie gute Schützen gewesen, welches sie auch hier unsere alten
zu Golnow vorhandenen Belitzer bekräftet, die mit ihren
Pfeilen gute Schützen sind. Daß aber dieses Wort Pfeilen
die alte Gothen und Teutsche auf ein Donner-Pfeilen
verstanden haben, ist hierauß klar, weil sie dem Gott
Geblizin, das ist den Donner-Gott genennet. Herodotus
aber und Lib: 4. daß unsere Teutschen unter ihren Göt-
tern einen genannt Γεβελειζιν, Gebeleizein, welches
auch Gothisch ist gitua liisa, das ist, dare pausam, re-
quiem à curis, Ruhe-Zeiten, machen, Ruhe, Ruhe, sagt man auf
Teutsch, Ruhe haben, das ist, stille und still haben. Loccen.
Antiq: Uvec-Goth: p. 6. Dem sey nun wie ihm wolle, so kri-
get Belitz Beifall, daß Belitzen ursprünglich ein Teutsch Wort sey,
und Belitz ein Pfeil oder Pfeilen Kenner.

Berent.

N. Berent ist ein Kurz, zusammengezogener Name von Everhard. Etwa Eberhard einen Bären, Ursum, stark Kraftmann oder Duritiem, eine Härtigkeit der Leiber eigentlich oder adjecta litera h, mit Art, modum, Gestalten. Ursus resp. Arctus, so viel sey, als ein Bär. Denn ein Bär ist starker Art, der einen großen Kopf oder Hirn hat, groß Gehirn, und hat die Kälte lieber, darum kann in den rauhen Kälte, im Winter und darinn. Daher nennen starken Menschen, der im schweren Krieg und Kälte und Hitze wohl und hart, Ursus Fabii, ein Bär, einen Bärenhart und Contracte Berent nennen. Hier kommen von einem der Namen Leonhart, Leonhard, man sagen mag, er sey Löwenhart. Für, Herr Everard oder Everhard, Everard ist zwar nicht mit dem Namen, jedoch in der That selber auf der beiden sie Gewalt gleich, Ursus gesetzen, ein, stark und starker Mann, der die seinen Leib gegen die Kälte wohl und den Kopf gehabt, und seine Hand, sich gehörigen, sich also bloß auf dem Land und in die Höhe zu sich zu stehen und zu dem Haupt gesungen: sah gleichsam sich wehren und wenden können, darum er also zu gehen Kommen. Denn er ist gestorben worden, wo er die Hut und Handschuh gelassen. Sah er mit Lassen gewandt worden, er hätte, so unmöglich auch einen Bären liegen lassen und vergehen und Bären, so nicht wieder kommen, müsste demnach sein

Berent

gewesen mit bloßem Haupte und Händen stehen. Denn er gezwungen worden, ob ihm nicht seinen? Sah er ungezogen. Nun wäre er doch nicht sonderlich kalt, wenn gleich die andern sich vor Kälte nicht bergen konnten. Und wäre er ein Wintervogel, nicht ein rechter Everhard oder Everard, wenn er sich nicht wäre ein rechter Leonhard, Löwen-Art, Leonhardus genennet. Die Leonharten können zwar keine Kälte vertragen, darum sie in keinen kalten Abend- und Nord-Ländern sondern in den warmen Morgen- und Mittags-Ländern gefunden werden; sie sagt aber darinnen, sie sonderlich, daß sie die allergrößten Hitze nicht achten, sondern sie suchen Bären; dieser Name sey alt, aber nicht nur im Anfang bräuchlich, sondern auch im dritten Sommer ohne Hut nicht dem Haupte gehen und seine Gebrüder gewesten sein, sah sich zum Vorlage von seinem Haupt-Haar und sonderlicher Herrlichkeit gemacht, da war im Krieg noch stark genug, sich zu Pferd und stark endlich sonst und tolig 15 Jahr, stand Anno 70. Jahr. Von diesen Everhartern Art können ursprünglich unter den Teutschen einige Everhart oder Berent genannt werden, sage denn unter den Fürsten der Teutschen Herzog in dem Land zu Corbeia im Kloster, dessen auch gedenkt Hermannus Contractus. Oder Namens Bernhard und sie den Namen Berent gestürzen werden.

Brämer

13. Brämer hat den Namen von den Bremlein und Schnürlein unterschiedlicher Farben, welche sonderlich das

das Weibliche Geschlecht an den Bäumen schon weite Klei-
der und schöne gewachsene und im Februario grünende Bäume.
Cypius beschreibet solche weibliche Tracht in notis ad Germa-
niam Taciti: Vestimenta (foeminis) erant laxa et maxime Area
qualia Anglo-Saxones habere solent, ornata insitis latioribus
variis colore contextis p. m. 555. und ist also Krämer so
viel heissen als einen, der solche Bänder, Schnüre und Gebräme
machet oder verkaufet.

Brüge

M. Brüge ist so viel als Brügge oder Brücke gesagt, die
muss weit und schwere Last tragen, Menschen und Vieh zum Besten.
Und kann einen solchen Menschen bedeuten, der in seinem Amte und
Beruf viele und schwere Dinge zu verrichten hat, womit er im geist-
lichen oder weltlichen Stande andern dienen muss. In welcher Mey-
nung ein Dorf-Prüger in vicinia den damaligen gegenwärtigen
Herrn General-Superintendenten Doct: Graben Dom: 1. Adventus in
seiner deutlicher Predigt von der Cantzel einen Esel nennte. Er verrichtete
zwar, solche Sache einigen im Gläubigen, und bey dem Herr General-Super-
intendenten [illegible] Herren; aber der gute Priester hatte dabey keine
böse, sondern gute Meynung. Denn er redete als in Comparatione
tertii, welches war die schwere Last, die sonderlich denen Esel nicht-
tragen wird. Auch das barmherzige Evangelium auch gedacht hatte
seine Brüder, darüber der rechte Esel reitende Jesus in die Stadt
Jerusalem reiten müssen, hatte er den Superintendenten einen
Bruder nennen können, so wäre eine rechte Brüge,
Zeuge oder Brücke.

Elard.

15. Elard, Elvert ist ein deutscher Nahme zusammen gesetzt
von Ehl oder Elen und Art, als wolte man sagen, einer Elenden
Art. Und wird da, wo auch unter den deutschen Mönchen in Corbeia
, den Kloster mit dem Nahmen Eilhardus gedacht. Von dieser Elen-
den

den Art in Verfassung der deutschen hat der Magni Bullinge-
ri, Ducis Saxoniae Tochter und Alberti Ursi der Marggrafen
zu Soltwedel seine Mutter den Nahmen Elica, welches ist
ein diminutivum von Eila [: womit über ein Thurm Hilla :] und
ke bekommen, vermöge der Endung des diminutivi. Daher entstehen
auch die Composita, Eilvert, oder Eilwert, Eilmeier, Eilardus
oder Eilert und Elart, Elert. Von Eilwert oder Hillewert
kommt denn auch Hillebrand, Hillebold, Hillegard &c. vid: Meibom:
not: in Histor: Bardewic: p. 32.

Evert.

16. Evert ist der in Chronica Corbeiensi geschriebene Nah-
me Everhardus, zusammengesetzt von Eber oder Ever einem wilden
Schwein, sonst genannt ein Eber oder Ever und von hard dar-
aus, weil dem Eber sein Gehirn eine harte Haut hat. Ist aber auch
ein sonderer Ehr, daß nicht viel erachtet, sondern wild und un-
bandt, und nicht einen klugen Zahmen Hund und Menschen
gleich den Thieren. Wie wir davon ein Exempel zu Corvey
erfahren haben an einem Schweine, welches der alten Fürstin
Theodat Tochter, Schulzen Sohn, welcher vermeinte mit dem
Schwein-Ferren zu spielen, wie mit einem Hunde; es sind
aber in den Sand, daß der Indianer braun sich und er die
gegrabene Tonge Knochen mußte, A. 1682. Hat Immanuel ein
unfreundlicher, sonsten wachsamer Mensch, Nahmen Everhard
contrahirt Evert genannt werden und solchen Nahmen von ei-
nem verfahren behalten können, ob er gleich in der That nicht
ererben, sondern Knecht seiner beiden ergebohrnen Hausmann und
Knecht, welche er ziehen können.

Fantzke

17. Fantzke ist sicherlich nun gezogen von Fantz und ke. Fantz
kommt her von unserm Herrn, den Worte Fan, bedeutet
Herr.

Herr. Dieser Wort hat Wort sein, oder wie D. Mierelius
und Wort, schon von sein c. 1. Hist. Pomer. Teutschland p. 128.
die Postbuchstaben, den vorhaben der Wort sein zu Herr und
Fürsten. Mein feiner Herr. Von Fantz Wort schreiben,
welches ursprünglich in seinem Herz, und zu Fürsten worden, daß
er geschrieben, dem Herrn zu Liebe und zu Ehren andere andere
und viele geberden. Wie man aber in solchen und solchen Zeiten-Zeiten
der Herren Wort und andern heiligen und natürlichen Dingen
so verschämlich, sehr Dingen genug schreibet, so ists dannenhero er-
kommen, daß das Wort Fantzen einen böse Bedeutung bekommen
und so viel gaukeln oder sich abgeschmackt mit Worten und
Geberden aufführen. Dieser wird Fan der Persona Terentiana
als Fantzelone setzen. Obwol er aber nun mit der Griechischen Wörter
treffen unter den Gothen so wird gehalten, daß, wenn Teufelchen
spöttlich nachsehen, so geschwind sind sie gebannt, damit sie
einen Reimen Glauben stärken; so ists gehalten, daß man in der
Gothischen Sprache auch den Teufel Fan genennet, welchen Na-
men er noch in der Slavonischen Sprache behält. Die andere
Wörter ecke machet etwas Reim, gering und angenehm, wie vorhin
für dem Wasem die ecke aufgebracht worden. Keiner dennoch
Fantzke so viel heißen, als ein feiner lieber Herrlein. Sonst
kommt das Wort Fanden Buchstaben nach vornehmlich überein
mit dem celtischen Fanach, bedeutend eine Klage oder das Be-
schreyen und den Fan Irrin gedeutet wird. Und ist ohnen
der Criticor interessirt dissentiren, als Fanum von dem celtischen
Göttern, den Faunis oder vom Fauno dem ersten Pfaffen des

Oraculi

oraculi oder von Fando den Worten der Pontificis bey
Einweihung des Tempels, oder vom Griechischen Paragoge of-
fenbahre, wenn die Fracula im Tempel schwankweis Antwort
gaben, wie Vorkommen. Vid. Loccen. Antiquit. Sveo-Gothic. pag.
120. Und bleibet Fan auf Gothisch ein Herr und Fantzke ein
kleiner feiner Herrlein.

Fentzlaff

NB. Fentzlaff ist zusammen gesetzt von Fantz und Laff
oder Leff das ist Lieb. Und da wir nun den vorigen Ort, daß
Fantz oder Fan Bedeute Herr, so heißt Fentzlaff, daß
ein Herz sein, oder der den Herrn (Gott) Liebet
oder der der Herr (Gott) Liebet, welches in der Griechischen
Sprache mit einem Worte Theosebius gegeben wird, in der
Teutschen Gottlieb.

Flatow

10. Flatow, kommt zwar in seinem Laute mit
der celtischen, den Begriff zu setzen, von Flare, wehen, singen, brau-
sen, und wol den Sinn Susino flatum. Wie ich denn anderswo, absi
in besser Meinung genommen, da ich Unsern weiland Hn. Fürger-
meister Johann Christoph Flatoven im pro votum magistriale
gab und mich seinen Namen alludirte:

Parcant adversis FLATOVI, flatibus Euri
Flet ZEPHYRUS thalamo coeitus in. tuo.

Denn ist nun vornehmlich Gelegenheit vorhanden, der Worte der, der nach-
zudenken, habe ich befunden, daß der Namen mehr wenn
gewesen, sie seyen, als von Heiden bey den Übersetzung sehr. Als
denn in Niederland einige Meer-Landen, Seeland, Texel, Vlie-
land, Walcheren, daher daß die Gewitterung und Überschwemmung der
Oceani und grossen Meeres auf den nächstgelegenen Ländern

Küste

solche Lachen genennt, welche bey Ab- und Zulauf des Meers vom Lande die Erde, Sand weg führen. Und kommt nicht allein in Niederland, sondern auch in andern tractibus Länder einige angränzende Städte und Flecken davon den Namen: als an der Weser die an derselben Strand gelegene Dörfer Waterfleet, Elsfleet, Wortfleet und Landfleet. vid: Petri à Thiveri inferior: German: Antiquit: p. 48. 218. ex Phil: Cluver. de Rheni alveis et ostiis. Und zwischen Paderborn und der Weser liegt eine Stadt Flatow oder Flottow genannt. Phil: Cluver: Introduct: Geogr: l. III. p. 66. b. Ow oder Lowe ist eine Benennung der mehrentheils an den Seen und der Lachen gelegenen Flecken und Dörfer. Also Flatow oder Flotow heissen Römer ein Fleet, darum eine Fluer oder Ingre. Wenn denn einige Geschlechter auf solchen Orten Zunahmen Ingen, so haben sie leicht den Namen davon bekommen können, wie denn oft geschieht, daß der Art und der Herr derselben einerley Namen führen. Wenn aber einer solches Geschlechts sich an einen andern Ort begiebt, so kan der Ort von dem neuen Herrn, ohne einige andere Ursachen auch also heissen. Mit dem M. Friesen von Berlin auf der Landschaft aufstammburg, ein Dorf des Namens Flatow liegt, welches, wie diese von der Holzgrafschaft den Orth, jedoch von einem Edelhofe Herrschaft hat den Namen behalten können. Wie denn D. Micrälius einer solchen adelichen Geschlechts auch in Pommern gewesen zu seyn, schreibt: Flatowen oder Frettinisch, der Kamel von Wusterwitz besitzt Lehn-Güter, führen einen Lehnbrief mit hinbeln in Schilde und zween auf dem Helm.

20.

20. Gernt oder Gernet ist ein zusammengesetztes Wort von gern libenter und nett, fein und sauber. Das also Gernt oder Gernet dem freyen ein netter und sauberer Mensch der sich in Kleidung, Speisung und ganzem Thun sachen gerne fein, sauber und nett hält. Gernet oder Gernt

21. Grambow ist zusammen gesetzt von Gras oder Grün und ow oder Haus. Dann Gras kommt fast überein mit dem Lateinischen gramen Gras, und ist Grün nicht das gelbe Heu, foenum cordum, der Landmann sonst genannt, das also Grambow soviel heißt einen der mit gelbem Heu-Heu umgeht. Grambow

22 Lobusch. Die letzte Sylbe die ist Namens, Busch ist gewiß teutsch. Denn nun kein Zweifel ist, daß Busch in unserm Lande ein dicker niedriger Strauch von vielen Zweigen sey. Das aber auch die erste Sylbe Lo teutsch sey, solches beweist auch die alte Niederländische Sprache, darinnen Lo einen bewachsenen Hügel oder Busch bedeutet, davon viel Städte, Festungen und Flecken in Niederland den Namen haben, als Beverlo, Weserlo, Eexlo, Kallo, Osterlo, Tongerlo, Testanderlo, Zwicklo, Almelo, Kengelo, Borculo, Wermelo, Venlo. Etliche haben den Namen mit der Sylbe Lo vorangesetzt, als Louen, (Lovanium) Loretz, Lo Christi ein Dorf an Gandau, worauf die Kirche daselbst auf einem erhabenen Ort und Hügel steht. Daher hat auch an einem andern Ort Lockum den Namen, vid: Matth: Schoockius in Tractatu de Turfis seu de Fossilibus bituminosis p. 12-13. Und kann demnach unser Holsteinischer Lobusch, itzo Brandenburgischer Münzmeister zu Stargard in Pers, Ira, daher den Namen haben, daß seine Vorfahren auf Niederländischen Lobosch wie die Löwer Lovanium, ex Ver et Lo ita dictum, quod colli, ubi celebris urbs adjacet, subjecta

sis

it pulcherrima planities: / gelegen, welche wir in unsere teut-
schen Sprache nicht besser oder eigentlicher können nennen, weder
diejenige so kommt sie uns ihre Deutung nicht eigentlich geben. Sie
kann selber zuweilen mit andern Hülfsworten gesetzet, dazu sie den
Nahmen von der runder reinen Ausrundung bekommen haben. Als
aber in Pommern das Geschlecht der Reutzen oder Hüter, wenn
sie aus Russland entsprossen. D. Bugenhagen wird angenommen D.
Pommer genannt, weil er in Pomerania war. Ist nun also
dieß Lobnitzischen Geschlechts in Schweden sein, so entstehet, da das
wort Lö bis die Niederländer im Gebrauch gehabt. Als gebe
wort auch hierzu vorzunehmen: Es ist der Brüder ihre Lö und das
ungarische Lister hof Forum von Vestigia der Niederländischen Ori-
ginis, zeige und zum Nahmen Lobitsch etwas haben contribuiren
können. Denn der Brüder Lö macht einen erhabenen Hügel, und
wenn das Feuer angezündet steigt, so strecken sie: als Forum Lister hof.

Lüdecke

23. Lüdecke kann zusammen gesetzet sein von dem gothi-
schen Wort Lit, welches ein Krieges-Heer auch wol eine Hütte bedeu-
tet. vid: Rai Wormii, Secutum Lexici Runici p. 73. und von der dritten
Art, das also Lüdecke heisse ein Reuter Heer oder eine kleine Hütte
oder, das also Lüdecke ein tüchtig Mensch. Dass wir also nicht nöthig haben
die Meinung Kristophori Hartknochs anzunehmen, der es derivirem
will von dem Polnischen Lüdzu als tüchtig Mensch. Dass Lüdecke heissen
müsse ein kleiner Mensch. Denn da wir etliche particulæ Germani-
cam Etimologiam geben können, dürfen wir nicht etwas muthmassen
oder erdichten. Man findet zwar Menschen in Russland die
Leute, dahero auch Leutselig kommt, aber sie heissen also nicht primario
und für Menschen, und sodann weil sie stärker sind, und einer
dem andern helfen kann, der eine mit Worten, der andere
mit

streichen. Wer weiß, ja solche Hütte auf Liebe zu den Men-
schen thun, so geschiehet es, dass man secundario einen Leutseligen
kennt, der sich aus sonderlicher Liebe zu den Menschen selbe mit
angenehmer süsser Gesellschaft. Wenn aber Theologi die
Leutseligkeit vollkommen beschreiben wollen, so gedenken
sie auf gemeiniglich dabey der Hülfe und Dienstleistung, und machen
eine solche Beschreibung der Leutseligkeit, dass sie sagen
es thue, da man auf sonderliche Liebe und Lieb-
reiche Worte und Gebärden sich zu den Leuten sel-
ber mit angenehmer süsser Gesellschaft, und thun voraus
setzet, dass also jedermann mit guter Zuversicht zu solchen
Leutseligen Menschen gehen und mit ihnen wandeln kan.
D. Lütkemann Theol. Christ. Nachmittag. p. 188.

24. Lüder Rüte und der vorhergehenden Etimologia
auch heissen ein Krieger, vom Gothischen Wort Lit, Krieger
Heer oder auch seine Wehr Lauter und rein. Zu dieser
Erklärung giebt uns Anlass der Name D. Mart: Luthers
welcher zu Anfangs mit seinem väterlichen Namen Lüder
genannt worden, und so hat er es zu erst, selbst geschrieben
und ist von andern also geschrieben worden. vid: M. Joh.
Gottlieb Müllers Memoriam Mart: Lutheri in Disput. I.
de Nomine D. Lutheri. Der gemeine Mann aber hat in
rustica pronunciatione (wie Veit Ludw: a Seckendorff
in sua Commentatione de Lutheranismo schreibt) Luder ge-
nannt. Es bedeutet aber Lüder oder Luder, so viel als
Lauter, rein, dannenhero es sich in gelegener Zeit bald
Lüter bald Lutter und endlich Luther zu schreiben, bis
nachdem letztern es auch geblieben, welches ihm Niemand
hätte verdenken sollen weil gar gebräuchlich, dass Literæ
ejusdem organi, quales sunt D et T. unter sich einer Vor
wechslung

wenstrauß zulassen; und gleichwie ihr, in ihrem Futter oder Leder und Latter, welcher auch Hochteutsch heißt, Lauter: auch dieß Wort Lauter er auch selbst gebraucht, als er unlängst zu Erfurt in gegenwärtigkeit vieler, die es bezeugen können, daß er solches geredet, da er sich mit dem Doctor Eberlein seinem Gesellen zu unterreden, der spricht er: Clara scheß heißen, daß man darvon gedruckt D. Luther sein ist Lauter geworden. Lauter und Klar, und gepfleget der Kinder Herberg: anzeig Exist: Hertz-Kist: p. 213. b. Do saturabo D. Martinus Hessorgus in Hab, schon nicht können unterlassen Hest beiben, wie Herr Cochlaeus, ihn nicht gefurt zu schreiben, als Lutter Luchesius, einen Nahmen Lavinus, Lauter genennet, weil Luder ein Lauder Wort wäre. und Gedichter ein steinhard Grab welcher man auf Teutsch ein Luder nennte. Ein andrer Jacobus Gualterius hat gar einen Lotterbuben Lavardi nennen wollen. Ein andrer Papist bringt Zeug die Zahlen aus dem A. B. C. etc. aus den Lutherischen Martin Lauter die Zahl Lavardi 666. der gedacht wird Apoc: XIII. 18. Viel aufrichtiger hat einer seines Ordens, Matthaeus Schinerus, Bischoff und Cardinal zu Sedun gehandelt, welcher, als er etwas von den Schriften D. Luthers gelesen, hat er gesagt: O Luthere! Luthere! tu sane secundum nomen tuum lauterus es et limpidus. O Luthere, Luthere! du bist warlich nach deinem Nahmen lauter und rein. Nicolai Memorabil: Tom. II. Cent: 16. p. 181. Nicolaus Ulnerus Suidicius der Vicarius zu Cölln, ein Mann von 80. Jahren hat den Namen Lutter so sehr gespürdiget daß er mit seinem Buchstaben am sonder lich Wort gemacht und gesagt: Lux vera totius Ecclesiae Romanae, das heißt auf Teutsch: Ein wahres Licht der ganzen Römischen Kirche.

25. Marquart ist zusammen gesetzt von Mar welches ein Pferd bedeutet, wie man es denn noch wohl eine Märe nennet, und Quart, so von Warten den Ursprung hat; dass also Marquart ein Pferde wärter, ein Pferde Hüter heißen könne. und wird dieser Nomen zu unterschiedlichen malen unter den trefflichen Männern in Chronico Corbejensi als Marchwardus, oder Marquard gedacht. Wenn aber die Rede Mar nicht, sondern componirt wird, so hat es nicht die bedeutung des Pferdes, dass Marschalck so viel heißen, als ein Pferde Knecht, wie es Frid: Lindenbrogius in seinen Observationibus in Paulum Warnefried dahin deuten will, wenn er schreibt: Mar equum significare pauci non sciunt unde etiam Marschalcus ad verbum equum servus stabulatorem vocat Gunterus lib: VII. Comitabilem. Aimon: lib: 3. cap: 70. Nam chalck servum significat non Germanis modo, sed et Gothis, quos certum est Germanico idiomate usos. In eorum libris sic legitur in Cantico Simeonis: Fralei-tais thalk theinana: Nunc dimittis servum tuum, etc. p: 349. Welcher aber würde der toben Ehre und Generals über eine Armade Kriegs Volck gar zu nahe gewandt, zu der wir ein feld Marschalck genennet wird. Muß man demnach mit der bedeutung des Wortes Mar nicht allein hier stehen bleiben, sondern weiter gehen und bedenken, dass die alten Teutschen aus der Hebraischen Haupt sprache das Wort אַרְא in ihrer sprache beybehalten haben, welches bedeutet einen Herren, der über andere zu gebieten hat, wie auch in der unter dem ersten Vier-Fürsten bey dem Wort Hermin ausgenommen habe. Demnach wo Marschalck bedeutet Praefectum exercitus Castrensis, auf Teutsch, ein Feld Marschalck, der über viele Kriegs Knechte zu gebieten Macht hat,

Sie man in wenigen Zeiten sagte Landes Kurtze genennet:
Und man solte auch wol Mardefeld Marfeld anders, zu
Deutsch eine Feldkurtz?

26. Mars kömt nicht primario her vom Heydnischen Kriegs
Gott Marte, sondern Diserfast vielmehr vom nomine appel-
lativo der Nomen, welches ist ein altes Teutsches Wort, so
den Ursprung hat vom Hebreischen מָרַר Bitter, Kräftig und
scharf, dann, davon haben auch einige gemeine Länder ihre Benennung
daß sie Marschländer heißen, weil es eine, dunge harte und
starcke Erde haben, Gewächs man kein geringes, sowohl Zug-
Vieh, sondern starcke Pferde oder Ochsen, die man wohl zu
paaren, wasserbrüche bringen muß, dafür kömt auch das
Teutsche Wort Morast, und abbreviret Moor. Wurde nun
einige Familien Nahmen Mars einen solchen bedeuten, der
bitter und Kräftig ist am Leibe oder Gemüthe.

27. Matz ist nicht ein Heydnisch gezogen Wort vom no-
mine proprio Matthias, wie Bernhard contracte Bernt auch
corrumpiret wird, sondern es kömt vielmehr vom uralten teutschen
Wort Matt, welches bedeutet einen in der Gesellschaft Mit-
Genossen, der an Arbeit, Unkosten, Gewinn und Verlust
gleichen Theil hat, nach der Erklärung Lex: Lemnii de Zelandia.
Alia vox in quotidiano sermone ac congressu familiari omnium
apud nos actionum, contractuum, periculorum ac totius volun-
tatis, consilii, laboris ceium comitem sonat, omniumq; rerum,
quas inter se exercent participem atq; consortem. Lex: Lem: plura
pag: 142. Und wie die Latainer einen solchen Socium oder Collegam,
so nennen sie der Frantzosen Compagnon, Gesellschafter, die
Gesellschaft Compagnie. Eine solche Gesellschaft im Kriege
Matt hat gar leicht in der Zeit in Englischer Gefangenschaft verdorben
worden, daß davon Matz oder Matz geworden. Und wie solche

Gesellschaft meistentheils bestehet in Handel und Wandel der
Kaufleute und Händler, so hat ein solcher seines von Korn
(Kaufen) Matzker und die gemeine Matzkopey den Namen
Matzkopie bekommen.

28. Vitze hat den Namen von nützen, weil einer, der auf
seinen Nutzen siehet, und alles sein Thun darauf richtet, daß er Nutz
Nutzen davon habe, denn ob er zuweilen schimpft, lacht und allerley
Lust oder Possen treibt, wie er sich mehrt auf der Hochzeit, wo
der Hofe mit seinen Leuten Kurtzweil zu treiben gewohnet, so
findet man aber dergleichen in der teutschen Sprache, die aus nützen oder
itzen entstehen, als: Stutz, Kitz, Schutz, Witz, Hitz, Sitz, Fortitz, Be-
itzen vor. Und also ist Witz nur ein teutsch Wort von Nutz oder Nütz-
lichkeit, dazu nur das a in i verwandelt worden, welcher Tausch
gar oft in der Teutschen Sprache zu finden.

29. Flünzke kan auch ein teutscher Name sein wie
der beste Bücher der Braut Teutsch ist, und muß in Englisch
und angenommen. Die erste Bücher aber kan den Ursprung haben
von Flünen: da nennt man eine Singulari und generali andern
viel Stücke von altem Leder; dieselbe auf einen Haufen zusammen
gesetzet, nennt man einen Flünder. Davon kan das Wort flündern
herkommen, nehmlich, da die Soldaten im Kriege einen Haufen zusammen raf-
fen und sammeln nennen: wie denn auch ein Flündrer genennet wird,
der einen Haufen der Flünen oder Flünder, eine Farior-Mutzen
bindet, und auf den Wagen zusammenlieset. Wurde demnach Flünck
sein ein kleiner alter Haufen von Leder. Wenn Barbiers Jun-
der Gesellen 2 oder 3 gerichtet werden, welche gar leicht in Alt-
Stettin geschehen, so ist darum Flünzke geworden.

30. Friebe oder Fribe ist von prüfen oder versuchen, ob
man das Ding recht wisse, wie diese oder jene getrauen sehe, oder
wollte man denn eine Prüfung.

31. Kolopf wird sonst auch aufgeschrieben Kudolf und nach
der Lateinischen Mundart Rudolphus. Heißt eigentlich aber unsere

sind nicht in Fabricius Lexicon Nomine, als manche deren und zu finden sind. Etliche machen unter die teutschen Münzen im Chron: Corbejens: gerechnet wird, wiewol mit einer geringen Abweichung, da er Odo Radulfus, Odo Rodoldus, Odo Rotholdus genannt wird; einige aber mit der Bedeutung Roloffs aufmerken. Denn es ist das wort zusammen gesetzt von rof oder Ruse und loff, welches heißt von Ebra oder Eben, Ebur, Leur, amor. Dannenhero dann Rudolf oder Roloff heißen mag die Ruse liebt oder lobt. Und Rotholdus einer der die Ruse hält, oder der da spielet.

32. Dorste, Drusse, Saxe ist ein uralter teutscher Name; nicht nur einer gewissen Völcker unter den Teutschen, sondern auch teutscher Geschlechter, sonderlich in Pommern und zu Gothen: wie denn Ulricus Saxo Cothenius und Bogislai Patric. und Descr: Pomer. genennet, und Johannes de Saxonia, Wartislai IV. Capellanus genennet wird. Mart: Rang: Orig: Pom: p. 283. Zu Gothen hat man vor Augen Geschlechts Nachricht von mehr denn 200. Jahren. Der Teutsche Grammaticus und Historicus Saxo genannt, gedenket, daß der Sassen Volck Nasser über 2000. Jahr, und vor Christi Geburt bekannt gewesen sey. Es sind aber über seine Meinung die Historici so mancherley Meinungen, als über Dasen. Etliche wollen ihre Herkunft von Ascenas Japhets Sohn gar leicht dahin haben können gemacht werden. Andere wollen sie herrühren von den Sacis, den Völckern aus Scythia. Andere von den Hassis, Hessen: andere von den Saxis Aethiopiae, Stamm, Riesengen: andere von einem Fluß und Paß der in Böhmen, Sachsen, sich die Völcker niedergelassen, aus den Nassern Sinon bedeuten und besagen soll. Die meisten aber halten davor, daß es von Messer den Namen habe, welches auf Teutsch Dolch genannt werden. Auf welche Meinung die Historici Sinn Witichindum einen

Mönch

Mönch im Corbejischen Closter, der zum ersten der Sassen Geschichte vor 600. Jahren beschrieben, und erkennet worden, und von dem Ursprung des Namens Sassen eine Geschichte weitläuftig anführet; welche, weil er sie in Lateinischer Sprache beschrieben, und das Buch nicht in aller Händen ist, so will ich dem Teutschen Leser zu gefallen hieher setzen. Es Sassen schreibt er, sind zu Anfang in Teutschland angesessen, an dem Ort, welchen Thüringen bespühlet, da selbe anfangs gute Freundschaft mit gemeldten Thüringen gehalten, sich vermählet, und in einem langen Streit, dabey von beiden Seiten viel erlegt worden, endlich sie endlich in Verbündniß, daß zwar die Sassen im Lande bleiben, Handel und Wandel treiben möchten; sie sollten aber der Länder und Aecker nicht weiter, zu bringen, und für der Räuberei und Mordens müßigen. Als aber den Sassen mehr an Geld gemangelt, victualien dasur anzukaufen, so haben sie solch Verbündniß auf ihrer Seiten öfter unnütz und spöttlich gehalten. Es begibt sich einsmals ein Sassischer Jüngling mit vielem Geld, Kitten und Zeug, dem wolle besungen vom Gesinde zu Lande, und als sie ein Thüringer begegnet und fragt, wozu er so viel Geld im seinen jungrigen Hals gehangen, da sagte er: Ich sitze in Kürsten Sachsen, denn wir sollen uns das Gold bessern können, da uns der Hunger drücket. Da er weiter gefraget wird, wenn und wie viel davon begehrt, spricht er: Es ist mir gleichviel, was Ich mir geben will, das soll mir angenehm sein. Der Thüringer hierüber lachend, fragte, ob er wollen Schweinen sein, wenn er ihm den besten Sack von der ausgestreuten Erde, so ihm daselbst auf einem Haufen gelegen. Der Sasse machet einen bösen Sack auf, umfänget davon die Erde, und gibt dem Thüringer das Geld, und setzt darauf einjahrender mit seinen wieder zu den seinigen. Der Thüringer wird von den seinigen

Hof

hoch geachtet, daß er den Hansen so artig begegnen,
ihre vor eine so geringes und unwürdiges Ding ein so viel
Gold gebraucht, und sich damit bereichert; trüge seinen
Gleissen über die Hansen, als mit welchen er thun, scherzen
te und sagte, daß ihr Zeugnus selben das Land würden
räumen müssen. Der Hansen aber der Schalck und
Betrug, und mit vieler Hinterlist beschweret, kunt zu den
Thüringen gegangen, sein Sie andern anzugreifen, ver-
wunderte sich darüber, daß er den Hasen wollen Hinweg
wird von allen aufgelacht; und von den Freunden gehol-
fen, vom Sie meisten aber vor thörigt und unsinnig
gehalten. Er aber bittet, sie sollen nur zufrieden sein,
daß ihm folgen, so würden sie bald erkennen, wie
nützlich ihnen seine Thorheit sey. Da sie ihm nun
folgen, nimt er die Hinde und seine Hasen, bereitet da-
mit die nächsten Felder und Aecker so sinnreich, als er immer
kan, und nimt den Ort des Feldlagers der Thüringer
ein. Wie nun diese der Hansen Feldlager verspüh-
ren, ist ihnen solcher Unterfangen, und bekommen sich über
ihre Gesandten, daß sie nicht Hirn und Gedanken hätten
andern Hinbringen würden. Die Hansen geben zur Ant-
wort, daß sie bisshero ihr Verbündnis mit ihnen veste
gehalten hätten; was sie aber an Land wie ihr eigenes
Acker recht nützlich wären erworben und gebauet, das
wollten sie nit leichtlich weichen oder durch Krieges Gefahr
verhindern. Da solches die Thüringer gehöret haben, sie
der Hansen Gold verspeichet, und wollen, sie für glückseelig
gepriesen, den Sieg sie hernach für einen Gott aber ihres

und des ganzen Landes Verderben und Untergang
fallen mus mit grossem Ungestüm und Anwendung der
Hansen Lager an, von welchen sie tapfer abgetrieben
und geschlagen worden, und nehmen also die Hansen, als
Überwünder einen Ort nach dem andern ein. Die Thüringer
begehren endlich Friede zu machen, und solchen zu befördern
schlagen sie Ort und Tag vor, da sie ungefehrt wollen
zusammen kommen. Die Hansen gehen den Vorschlag ein kommen
an bestimten Ort und Zeit ohne Krieges Waffen. Hat
aber unter ihnen eine Gewohnheit gehabt, kurtz Messer
zu gebrauchen, welche sie unter den Krieges Kleidern ge-
tragen. Und als sie sahen, daß alle Thüringer mit
dem Fürsten allda ohne Gewehr versammelt, haben sie
vor eine Gelegenheit, sich der ganzen Landschaft zu bemächtigen
überfallen demnach dieselbe mit ihren verborgenen
Messern, und erlegen sie alle, daß keiner davon übrig
geblieben. Hierdurch haben sich die Hansen bei den be-
nachbarten berühmt gemacht, daß sie ihnen zugleich sie
vor dieselbe gefürchtet haben. Und weil die Messer in
Hänsischer Sprache Hasse genannt, so hat man dahero gesol-
tet, daß sie wegen solcher That, die sie mit den Messern
Hasse an den Thüringern verübet haben, seien Hassen ge-
nennt worden. Hester Witichindus Annal: Corbei: Lib:
1. p. 12. welcher dafür hält, daß sie vorhin einen an-
dern Namen gehabt, und etwa Griechen oder Macedo-
nier mögen gewesen haben, wie ihn solches ein Prae-
dicant in seiner Jugend eingebildet, daß sie seien Reli-
quien der Macedonischen Herren, welcher nachdem Tode

Dritter Thüring-Cyclus

Alexandri Magni sein und der Ihre krönet, und dieses
theil sich zu Reiser und Thüringen begeben habe. Vid:
ibid: p. 1. Sabin contentiret auch Gothofredus Viter
biensis, welcher die Sachsen in einer relatione legata Ma-
cedones nennet, sein aber dafür, daß sie von den langen
Messern den Nahmen bekommen. Darin aber gehet er von
Witichindo ab, daß sie nicht die Thüringer arglistiger
weise mit ihren Messern überfallen, sondern es haben
die Thüringer mit ihrem Kriegs-Gewehr arglistig den
Sachsen gethan, und da diese sich mit Kriegs-Waffen nicht
versehen, als da sie nur gewohnt, Messer bey sich zu
tragen, und dieselbe mit genommen
haben, so aus Noth die Messer ergreiffen und sich da-
mit wehren müssen. Seine Worte lauten carminice also:

Pax ubi congeritur, sub fraude Macedo veretur
Ne male frustretur, si totus inermis habetur,
Unde breves gladios clam tulit arte secus.
Ipse brevis gladius apud illos saxo vocatur,
Unde sibi Saxo nomen peperisse notatur.
His quoq; cultatis vita redempta fuit.
Ordine pacifico, dum terra quieta locatur,
Undiq; Saxonibus sua mors occulta paratur,
Ut dolo pereant tota Turinga parat.
Fraude mori dignus, sua congerit arma Turingus
Pacis habens speciem, movet arma bella malignus
Irruit in proceres, arma dolosus habens.
Saxo suo more cultro defendit honorem,
Hostibus ingeritur, audacior ipso Leone
Gentibus eripitur, vita Turinga dolet. etc

vid: Gothofr: Viterb: Pantheon, & Citron: Part: 15. p. 422.

Nun

Nun ist gewiß daß die Alten das Messer Sachs
genennet haben. Grosse starcke Messer hat man Scram-
xos cultros validos geheissen, Helgaud: Turonens: Libr. 4. Hi-
storiar: Cap. 5. und einem alten Lateinischen und Teutschen
Glossario setzt nemlich Lipsius ein Schwert-Messer, Schwaldach. Vid:
Centur: Epistolar: ad Belgas Epist: 44. Lindenbrogius in Glossa
rio Latino-Germanico ad LL. veterum Germanorum nennet das
Scherlex Messer-Dings Sachs, und das Hauen abschneiden mit der
Sachs. Imgleichen Lipsius in notis ad Taciti librum p. m. 437.
von dem Worte Sachs die Art von der Teutschen Sprache übrige
mörder Brig, oder Sense, wodurch man das Korn abschneidet,
deriviret. Goldastus ist auf der selben Meynung, welcher in notis
ad Saxonem Winebeckii davon also schreibet: Sachs à latino
sica dicitur, inde Ost-Sachs, id est, sica pascharis, qua festis di
ebus utebantur ex Observantia, id est, novacula, und Schwert-Messer
et Schachari idem quod in passione Dominica der Schächer, id est,
latro, qui ei Schachmann dicebatur, et Schach, id est latrocinium,
cædes et strages. Hinc et Saxones, die Sachsen, gens,
latrocinio ab omni ævo infamis. Schachspiel, id est, quasi
Mordspiel, ludus scilicet latrunculorum, ubi cædantur et
interficiuntur calculi instar præliantium.

33. Nun ist aber die Frage, ob die Sachsen von dem
Messern, oder die Messer von den Sachsen die Nah-
men bekommen. Das letzte, sintemahl gewahrscheinlicher zu
sagen als das erste. Denn es kann das Wort Sachs
von eigentlich sogenannten Messern, dass ob, so viel sie, als
eigentlichen grossen Landleute, die man sonsten
Sachsen, nennet. Zu dieser Meynung veranlasset
uns

und die alten Lateinischen Historici Plinius und Tacitus. Plinius nennet in Gesellschaft der teutschen Völcker Ingavones. Incipit inde clarior aperiri fama ab gente Irtevonum, quae est inde prima Germaniae, schreibet er klärlich: Vat: Lib: IV. C. 13. und weiter: alterum genus Germanorum: Ingavones, quorum pars Cimbri, Teutoni ac Cauccorum gentes. Proximi autem Rheno Esthevones, quorum pars Cimbri mediterranei, cap. 14. p. m. 85. Hier sollen nun wol Ingavones andere Schuetzinnen, als Irmenones und Esthevones andere, als Westen oder Erminones. Denn weil Plinius solche unter die teutschen gerechnet, so müssen solche teutsche Völcker auch teutsche Namen gehabt haben, die der Lateinische Historicus auf seine Mundart gebeugt. Tacitus nennet sie Indigenas: Ipsos Germanos indigenas crediderim minime aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos. De morib: Germ: p. 2. welchen nach Jacobi Micylli Uebersetzung also lautet: Von den teutschen halte ich, daß sie allerdinge in ihrem Lande gewohnet haben, und mit keinen andern Völckern, so sich bey ihnen gesetzet, oder beherbergt worden, vermischet, eine andere Art zu reden. Macht also Tacitus einen Unterscheid unter Indigenas und Advenas seu Hospites. Diese sind genossen für nicht zu den teutschen Völckern gehöret, sonnderlich Einwohnere: jene aber sind rechte Teutsche gewesen ihres Landes Eingeborne, Einheimische, die sich zum Unterscheid der Auslandischen, oder zu ihren Nachbarn sonnderlich haben Eigennahmen hinzusetzen, nach der

Plinii

Plinii Lateinischen Mundart Ingavones, Erstavones item Landes Leute Landes Gesellen und Nachbarn anzusprechen, dann sie den andern können. Endlich sol der Landschaft den Nahmen, oder die erste Hilfe dargereichet, daß ein Nahme daraus geworden. Hier ist also mit dem Namen Gehasi der Prophetin Elisa Diener vergangen, der auf Befehl seines Herren unsere Land, vom Assirischen Hauptmann Naeman Geschenke und Gaben an Gelde und Kleidern im Nahmen der Propheten nahm, und vor, sie behielte; da für er zur Strafe, einen Aussatz bekam, und mit seiner Nachkommen mit Aussatz behaftet bleiben. 2. Reg: 5. Aber nun einmahl auf einer Academie (*) ein Studiosus von Gehasi verbrieht, und nicht nur den Geiz sondern auch seine Thorheit angerichte, daß er für Geld und Kleider seine und seiner Nachkommen Gerechtigkeit gleichsam verkaufft, und eine abscheuliche stets währende Krandheit darfür angenommen, und mit seinem gottlosen und thörichten Gehasi insonderheit die Gottlosen vergleichen, da ja unter den Herren Studiosis ein Sprichwort darauf entstanden,

(*) Der ist gewesen auf der Jenaischen Academie, und nicht ein Studiosus hat vom Gehasi geschrieben, sondern D. Erh: Schnepfius vom Gehasi gepredigt, und in der Applicatio unter andern erzehlet. Der Gehasi, der Gehasi, der Gehasi etc. Dieser ist hernach von Studenten aufgefangen, und andern zum Gespötte appliciret worden, welches Heidenus, Professor zu Amsterdam selbst erzählet in der vor dem Oration de Vitiis Scholastic. die, welche die 19. ist in Volum: II. Orationum 1630. 8vo editar: p. 702.

Dritter Sinn-Spruch

Der, dass wenn jemand dem andern nicht sat wollen einen Schmaus, wie man sprichwort redensart, anbieten, man ihn dan gewöhnt sol: Du bist ein Gehasi! endlich sol Gehasi den Kopf verloren, dass ein Hase daraus geworden, und er gesagt, du: Du bist ein Hase. Solches hat nicht in Vergessenheit mit dem abgestorbenen Thier, auf Lateinisch lepus genennet gesetzet werden können, denn solchen kan man weder Gesicht noch Gehörsicht beimessen; Nicht Gesicht, dan er sonderlich nicht achtgen den Hunden einen Hasen von Windspeln, oder andern Spürse, wie die Jäger, Mäuse und andern Thieren, sondern ist vergnügt mit dem, was er im Hunter auf dem Felde und eingegarten an Kohl, Kräutern, Rinden Sträuchen und jungen Bäumen findet. Nicht Gehörsicht, dan er ist die Stimme klug genug, so vor Jägern, Hunden, Steigen und Mäusen sich zu verwahren, und der Gefahr das Leben zu endrinnen, insonderheit mit Kennen, Springen auf Baüme oder Lagen, da man auf reisen, Felder, er hätte im Lateinischen Lepus den Namen vom Niedersächsischen Deutschen Lagen, als wolte man sagen: Er entlaget uns, bekommen. Wie solches vermerket Dn: D. Joh: Aristorp, Senior Facultatis Theologicæ und Professor zu Rostock, Herkunft anbrauchte, als er einem Respondenten in publica Disputatione opponirte, und vocis Etimologiam angriffe, so sagte er: Das kömt mir eben so vor, als da jener Pastor seinen Jünger auf einen Hasen zu gehen bat, der Jünger sich auf einstellete, und sparete seinen Hunger auf den Hasen. Als nun endlich ins letzte gericht Butter

und

Käse aufgesetzet ward, fragte er: wo bleibet der Hase, Herr Doctor? da er mich auf eingeladen hätte? der Pastor antwortete: Ich habe zwar, lieber Jünger, darauf gebeten; aber der Hase heißt auf Lateinisch Lepus, quasi, he entleep uns. Er, sihet den Herrn an, weil er sie mit einem pfaffen, diesen und nemlich den Menschen abgemahlet und beschrieben einen Hasen nennet. Aber einen Geistlichen kan man wol nennen Gehasi: denn der fleißig studiret, dass er um das irrdische vergängliche Dinges der Welen Herrlichkeit gleichsam verhaßet und ihm die ewige Seligkeit zu lange bringet. Welches thun, die da reich werden wollen, die fallen in Versuchung und Stricke und viel thörichter und schädlicher Lüste, nach Zusagung S. Pauli 1. Tim: VI. Wie aber auf vorgedachte Art aus dem Gehasi endlich ein Hase geworden, also kan es auch gesehen, dass aus dem Landsassen endlich ein Fuchs geworden, welcher Nahme einem Theil der Teutschen Völcker gegeben worden, die vorhin einige bösere Landskinder, Landsleute und Landsassen gewesen, und nicht anders woher gezogen zu nennen. Wie denn auch einige meinen, dass Holstein daher den Namen habe, dass da zuvorn gesessen habe Holsatia, und der Einwohner Holsati, aus Teutsch Oede, Wüsten, antiqui Saxones, Oldsaten und mit der aspiration Holsaten. vid: Cass: Sagittarii Hist: Rendsburg: Corollar: p. 119. Und von

diesen

Dritter Finn-Spruch

Diesen hat uns das Meer (Deutsch) zu Nahmen bekommen können. Wir sind einige Völcker und besonder Orth und Weise an sich gefast, dadurch sie von andern unterschieden worden, als die Suevi mit ihrem Haar Knz oder Knoten, wie wir hier unter dem Wort Bel gard und Beton gedacht: Andere mit ihren langen Barten Longobardi genennt, von welchen ihr langes Gewehr, Partisan, oder Hellebard den den Nahmen bekommen haben; Also haben die Parther von andern Völcker unterschieden ihre Pfeil Langa Master, die sie fortwerfen, und damit zugleich schneiden und stechen können. Welche Master sie man Dasd genennt als wolte man sagen: ein Instrument welches allein die Parthen gebrauchen, und im Nothfall die Parthen, sie damit wehren können, wie die Longobardi mit ihren langen Spiessen. Wenn man aber den vorigen Buchstaben S. mit einem M. ausgetauschet, welches leicht hat geschehen können, da die Runische eine alte teutsche Hand so den Buchstaben S. nicht so geschrieben, wie wir ihn itzo, sondern in dieser Form M mit 3. Zügen, dadurch leicht in teutschen M. hat können genennt werden, wie wir es itzo schreiben; so hat auch das Wort Master entstehen. Und so viel von den Nahmen Dasse.

34.

Pommerische geschichte,

34. Spergis schreibt in seiner Chronic der Pasner zu Lüga von Stettin, daraus Dipergus, und stehet zu verstehen, dass also Spergus Hunter so viel sagt, als dispersus, der aus seinem Vaterlande vertrieben, und mit andern seiner Landsleute in der Wiet sich zerstreut, das ist, in Exulant geworden, der von einem Ort zum andern zieht. Aus welcher Ursach haben die Griechen den Wendischen oder Vandalischen Völckern, die sich bald hier, bald dort hingewandt, und der Teutschen gelegte leichte Länder eingenommen, solchen Nahmen gegeben, dass sie dieselbe Sporios, dispersos genennt. vid. Alex: Guagnin. Sarmat: Europ: descript: p. 3. a. Wir wollen aber versuchen, ob wir den Pommerschen Sprung nicht selten zum teutschen Nahmen machen können. Es ist ja bekannt, dass die Römer der artem Notariam die Wörter sehr abbreviirt worden, dass man nur ein oder zwey Buchstaben mit Zusetzung eines Pünctleins geschrieben, wie bekannt ist mit den Wörtern Senatus Populus Que Romanus. Die hat man abbreviirt also geschrieben: S. P. Q. R. Conservatores Camera alma urbis (Romæ) gebrauchen solche 4. Buchstaben S. P. Q. R. als ihr insigne, wapen und Pitschaft. Matthias Mich: à Cosmow. Nobilis Polonus convertus mehret in seinem Tractatu de Symbolis maximorum virorum diese explication darüber: Sabino Populo Quis Resistet.

24

Dritter Sinn-Spruch

Et responsio per has ad interrogationem similis data erat: Senatus Populus Que Romanus, subaudi re istet) Hes aber einmahl in junger unerfahrner Knaben-Knabe solte abbrevirte Buchstaben im Lesen aussprechen offt, und gemeinet, das A. vor O. wäre so hat er gesagt: Spor. Darüber er vom Praeceptore und Schulgesinnis ausgelacht worden, und den Namen davon bekommen, das er ihn hinführo Spor genannt. Da ist auch auf den Römischen Gelehrten bekant, das einige Familien der Spuriorum gewesen; Derer hat man abbrevirt Sp. geschrieben. Dieser Gestalt haben auch die Juristen und Advocaten gemacht, mit der Redens-Art sine patre. Dadurch haben sie gemeinet, die Kinder die ihren gelehrten Vätter haben und sonsten Hur-Kinder genannt worden. Derer hat man in Lateinischer Sprache eben so abbreviirt geschrieben Sp. wie man gethan mit den Adelichen Geschlechten der Spuriorum. Daher ist endlich eine confusion entstanden, das einer für das andere ausgesprochen, und man aus Hurkinder Spurios genennet. Diese haben aber aus Italien nach Pommern und zwar nach Colrow, welches ist auf im Gebiete der Sprigorum gibt, entsprossen aus einem Dorffe bey Rügenwalde in Hinter Pommern, und ist der Ältes-Vater desselbe ein Krüger gewesen. Nun weiß man aber wohl, das die Krüger nicht gerne borgen, und Rom er an seine

Stube

Thür geschrieben haben: Händ Borgus ist nicht hier, wir sie sonsten offenen hinzuschreiben: Der will borgen, der komm Morgen. Er kan nun wol andeit das er das Wort Hänt oder sonst mit den ersten Buchstaben und Pünctlein allein geschrieben werden seyn, S. Borgus. wenn das Pünctlein hinweg gethan; so hat es denn Borgus oder Sborgus sie den können. Und dergestalt uberkommen die Sborgos von den Pfaffen und massen einen trutzigen Namen davon.

35. Störmer heist den Ursprung haben von der Landschaft Stormaren in Holstein. Und meinet man, das diese Landschaft den Namen habe nehmen von Störern à seditionibus quibus agitentur, oder wie Krantzius meinet von dem Fluß Stora, welcher von Reinori und andern Sturia genannt wird. Werdenhagen. Rerum subl: Hanseat: Part: 3. cap: 3. p.m. 83. Ich möchte aber das Störmer einen Herren und Aufrührer den Herren. Zusammen gesetzet von Stör und Mar. Das Stör oder Störr: fort und unfreundlich bedeute ist vorhin bey der Etimologia der Stadt Stargard angezeiget worden. Die ander Silbe Mar oder Marr hat unterschiedliche Bedeutung als Pferde, Meer und einer Herren. Der Pferde ist vorhin gedacht unter dem Namen Marquard: Das Meer abbreviatur findet man in der Land-Charten, Mar

del

-del
Tur, Die Väter-Ter. Und die Morgenländ. Syrianer aber hat die Deutsche nur behalten das Wort Mar, welches in der Hebraischen, Chaldäischen und Syrischen heißt Herr. Joh: Seden: de Diis Syris Syntagm: 2. Cap. 1. p. 215. Joh. Buxtorff Lexic: Hebr: für vole NYY. p. 430. et 431. Die Nordländer gebrauchen sich dessen in ihrer Sprache wenn sie sagen: Wel mar. Wel ist wol, gut und wollen so viel sagen: Ehrer oder Lieber Herr. Also nennt Snorro Sturleus einen stattlichen und ansehnlichen Herrn bedeuten.

38. Tetzlaf, Tetzlef ist eben das Wort Detlef, Dethlef wie es in Holstein ausgesprochen wird, ist zusammen gesetzt von Tetz welches so viel heißt als Tiet, Dietz, Deutz, bedeutend Gott, wie vorhin in andern Finn-Syrus angezeigt worden. Lef oder Lef, ist Liber, das also Tetzlaf heißt Gottlieb, einer der Gott liebet, oder den Gott liebt, auf Griechisch Theophilus.

37. Perner Kommt her von alten Niederländischen Wort Perne, Penne, welches bedeutet ein sumpfichter Ort, da man Heyen oder Torf stechen kan. Und insonderheit, eine sonderbare Gerechtigkeit, so gewissen Städten oder Örtern zukommt. Wie denn in einem Lateinischen Diplomate Fridrici, Grafen von Holland A. 1213. solche Worte, Insulam Velon, die auf Teutsch also lauten: Der Wald zwischen Oosterhout und Schenlo ist ein Recht vor die Städtische Inwohner Gertruden, berg: als auf der, sumpfichte Ort Pene zwischen Schenlo, Stauthese. In einem andern Lateinischen Diplomate Florentii P. Grafen von Hannov: A. 1275. wird er genannt Uligo negligterra einer sumpfichte Erde oder Land. Von einem andern Grafen wird er Uligo genannt. Inhibui Ultrajectinis, ne ultimum sive Veram uti sunt effoderent de coetero. Uligo aber

aber heißt auf Teutsch einen sumpfichten und quabbigten Ort. Daher kommt das in Niederländischen Provinzen Veenen, Engel. Moor, Mar, Fr. goor, marais, Sonst sinonima und viele bedeutende Wörter, sein. Und solche auch viele Örter in den Niederlanden den Nahmen von Veen oder venne, als Löven: Lovania, Leiden: Lugdunum Batavorum als Landwehren, sind Unterscheid des Nord-vens, und also dieß Wort verkehrt. Martinius, Schonius in Tractatu de Europa. Sol. Deß Orts Örter, so von veen den Nahmen haben, sagt: H. Justi Helenius dieses, daß es auf einem Torf-Grund eine Insel oder also Erhöhung sumpfichten Landes sey, da man Torf oder Torf stechen kan, oder gestochen hat: wie denn also einige meynen, daß die Stadt Venedig davon den Nahmen habe. Wenn der Veen viel ist als Moor, Morast oder Torf, so kan veener recht von Torf-Stecher oder Torf-Gräber bedeuten.

38. Völtzke ist zusammen gesetzt von Volk oder Volz und ke. Das ke Endung ist wohl oft angehängt: Als kan vom Volkmut sein Zart oder Falten à plica, plicis, auf Niedersächsisch wollen in oder an den Kleidern seyn, welche einer Art der Hüftrocken getragen, die darum also auf Wendisch Cassuben genannt worden. Chron: Carion: L. IV. p. 313. Lang: Chron: Pom: p. 47. Paul Friedeborn Hist: Gest: L. 1. c. 11. Wenn nun jemand die manier solcher Landsässischen Kleidung mit vielen Falten oder Falten an sich genommen hat er in Volcke oder Volcke können genennet werden. Volcke. Nasmus Völtzo oder Völtzen sind

sind auch zu Speyer A. 1286 und 1291. im Kaiß-Hauß gefunden worden. Christoph Lehmann Chron. Spir. L. IV. C. 13. pag: 314.

39.) Hollmer, Könte geniesset von den Haaren oder Hollen der Kleider den Nahmen haben. Denn mus nicht die particula mar oder mer im Anfange, sondern, wie sie accipirt wird bey dem Nahmen Störmer, ausmachen. Hole aber, und die Meynung haben der völligen Thüre, daß also Hollmer so viel heisse als ein grosser Herr, der alles voll einfasse.

40.) Wahl heisset so viel als Held, oder einen tapfern Menschen: der Walen Geschlecht ist ein gar altes, und werden auch dieses Nahmens viel sonst unter den teutschen Männern des Cornelii Nepotis, so vor 1600. Jahren aufgetreten, gedacht. Unter denen ist ein Adelmund, der den Zunahmen Wahl oder Walo geführet. Der Adel des gelehrten Adelhart, ist ein teutscher Nahme, und ist so viel als der Name. Ist nun der Adel ein Teutscher Nahme, so muß es der Zunahme Wahl auch gewesen seyn, und kan er dannenhero den Namen nicht gehabt haben von dem Lateinischen Valle, einem Thal am Berge, wie sonsten viele die Teutschen nennen statt des Lateinischen Cognomens Vallerius: Sondern Wahl muß von dem Worte Valor, und die Worter Valle, ic à Valle des Namen haben. Sondern es könte viel eher der Name Wahl von dem teutschen Worte wählen

wählen, denn wir nicht wissen, daß das alte Gothische Wort Wala die Wahl bedeute, wie solches aus dem Gothischen Magnificat zu ersehen welches also anfängt: Nikileidai Wale meine Fan, i.e. Hochlobe die Seele meine den Herrn. Es heißt auch Wala einen tapfern Menschen. Denn wenn die Leute von Cäsare gepriesen, so sagt der Cäsar dieses und erklärt dabey das Wortwort entstanden, daß man von einem tapfern und tapferen Menschen sagt: Er gefällt mir einer Seele: und die Seele, da in unser Schlaf weg und Leben gekommen sind, nennet man eine Hofstatt, und die Peregrination zu der verborgenen Heimgehenden nennt man Hof- oder Hellgehen. Vocem: Antiq: Sveo-Gothic: p. 112.

41.) Wendt, Könte nicht sey von den Sarmatischen Völckern, die man Wenden nennet, denn diese haben den Nahmen von Varda einen Fischfang, wie solches in dem andern Finn-Druck angezeigt worden; sondern vom Teutschen Worte Wenden, umkehren und sonderlich von der Abwendung und Abspringen der Pferde, welches wir aus des Taciti Worten, seinen Reimen: De Mor. Germ. p. VI. Equi Germanorum non forma, non velocitate conspicui, sed nec variare gyros in morem nostrum docentur. In rectum, aut uno flexu dextros agunt, ita conjuncto orbe ut nemo posterior sit. Das ist, der Leib, die Pferde sind nicht der Schnelle oder Feine etwas sonderlich, sie wenden, ist gewiß, und lehren die selbe allein, daß sie

sie Dresen und sie und dort her, auf der Insel Usedom, Wo-
gen und Krümmen Römern Grade auf oder auf die andere
Seite Römern, so dürfen er mit einem Zuge abgewandt,
und in einen, deine sing Krumm gerungen, das man nicht kan
sagen, das die, so oder jener der Leger, ein. Da wird einig.
Der ein, sonderlich der Art Kunst (so Kasel, Tau, den er man
einen Mondes, Mond; oder wie wir ihn, person, einen
Breiter nennen Römern: Oder aber recht bedacht das
alte Gothische Wort Vant, welches im Lexico Junio-
Isidori stehet, davon man eine Leitung macht. Ingleich
der Engelsbrand W. aber, so die Catholici in Symbolo Ca-
tholico nicht haben, gebrauchen auch wol die Engelsen ein V.
(Fan) Vater ob Konig, das man einig, Wasser, davon
man eine Leitung macht, einen Krumm nennt.

43.) Wenden, heisset nicht einen aus der Wenden
Lande, sondern Name der Nationen haben von der Wendung
des Landes, welche Wendung beim Archelaus geschehen,
welcher anfänglich bei den Cimbern sich im Krieg gegen
Sardinien, da Römer mit Tiberius gezogen, hernach
mit andern expatriirt. Nachdem aber einige unter ihne auf
mit der Flucht in Pannonien und Thracien des Meers
oder Landes den Anfang gemacht haben, sind sie von
sonderlichen Handlungen bei den Namen bekommen
worden, das man sie Cabiri nennet, oder einige Leute Wen-
den genannt, und davon sie nun auf über Land hin gege-
bracht. Inmassen solches auch bei den Römern geschehen,
das denen Edele zum Teil ihre Väter und Vorderen Na-
men, welche sie von ihrer Art Arbeit und Handlierung

darinnen sie sonderlich excelliret, bekommen und auf Nach-
kommen auch selbe davon nennen lassen, als da sind die Fabi-
von den Bohnen, Ciceones von den Kichern, Lentuli von den Linsen etc: also genannt,
weil ihre Vorfahren sonderlich solche Früchte zu bauen sich
beflissen haben. Oder es kann herrühren auch so viel
heissen als Wendland, das ist, ein Land, davon man gute
Hoffnung haben kann, das es viele Früchte bringen werde.
Kurtz: ein fruchtbar Land, wie Hunnen unter dem Attila gesagt
gedacht worden.

43.) Wilcke hat den Namen von der Heiligkeit.
Denn obzwar in der Polnischen Sprache solches Wort einen
Wolff bedeutet, auch einige Oerter in Pommern und Meck-
lenburg von der Wölfe Raube Welici genennet worden, Ma-
lincki: Chron: Carion: p. 314. auch einige der Wilcken im
Polen wohnen, so werden wir sie doch darum nicht zu Polen
oder Wenden machen, Bronovab. da wir wissen, das die zu Gol-
now wohnende Wilcken mit aus Polen zu uns gekommen, da
denn die erste aus Golnow sich nach Polen begeben, und zwar
durch diese Gelegenheit, als das die zu Golnow wohnenden Mit-
erbmeisters Jacob Wilcken Gro. Mutter Bruder, einer
vom Müller Geschlechte der Fürsten, im Grossen-Flore die
der Faber, einen Schmann aus dem Nürnberge geschlagen ha-
be, und des Orts zu entgehen, nimmer seiner Lust wohn
den, schlägt daselbst sein Handthierung an, setzet auch was
sich darin seiner Nachkommen Söhne, die Wilcken, davon etliche
der geblieben, davon also der Wilcken Familie in Polen fort
gepflanzet worden. Denken ist einer des Nahmens Johan
nes Willichius oder Wilcke gewesen, welchen der Herzog

Barnim

Zum Sifrod zu Cammin vorgeschlagen: ist er aber dasselbe nicht worden, ist er in der Pfarr-Kirchen daselbsten begraben worden. L. Micral: Alt-Pom: Chron: P. II. Lib: III. p. 643. Der regierende Churfürst zu Sachsen hat ihm Willigis, seinem Vatter einen Adelichen Dorff Schöningen genannt, Fürstig, darinn Vatter vor 600. Jahren ein Rad-Oder Stellmacher gewesen. Welcher seines Handwercks sich selbst zu schämen, und hätte seine Herkommen in Dunkel zu verbleiben, hat er ihm ein Rad messer und drey in Stein gehauen mit dieser Überschrifft: Willigis recreat, qualis is et unde venerit. Gabr: Bucelin: Hist: Univ: Nucleus [illegible] Ao. Chr. [illegible] Quantini, [illegible] auf Thür, Zeigt gewesen: Willigis. Wie aber, weil mergel, Sand in einer Radmachers Hose sey, Item: Willigis, Willigis, deren Ankunft auch zweifl. Tit: L. Trad: Hildes. p. 293. Damit aber andere geringen Herkommen oder Handwercks-Kinder ihnen so wenig die Hoffnung machen könten, daß Willigis in den Erz-Bischoff. Stand zu treten, als wenig ein Schäfer-Knecht ihre die Hoffnung machen kan, daß der junge Israel-Hirte David ein König zu werden; so hat man Ihnen ein Statutum gemacht, ne in Ecclesia Moguntina nisi Illustris, Generosus aut Nobilis ad Capitulum eligeretur etc: Daß Keiner ins Capittel recipiret werde, er sey denn ein Fürstlich, Gräflich oder Adeliche Person. Sithmam: Ad: Juris Episcop: p. 89. Der Herr Willigis zu solcher dignität gelanget, gegen Herr Verordnung des Käysers Ottonis III. dessen Praeceptor er gewesen etc.

44.) Zander, Kan her kommen von Zünder, wie es denn gemein ist, daß bey den Derivatis ein Buchstabe anstatt des andern

dem gleichen stehet. Zünder aber ist ein Franck-gebräuchliche Materie von Leinen, darein gar klein und recht eingestossen Pulver gemischt, dergestalt wenn man nur mit einem Feuer-Stein an ein Stück schlägt, und ein Fünckelein davon in den Zünder fallen lässet, und selbes anblässet, kan man bald ein Feuer machen: Eben kann gesagt seyn, daß vom Zünden ein Mensch geschwind und bald Kundschafft gewinnet, Erkundigung sich zu bestellen davon hat Keinen Ursprung eigentlich man von solchem sagt gesaget: er ist wol ein rechter Zünder. Endlich ist daraus ein Zünder worden.

45.) Zeiche, Zeichen, kan vom Zeichen der Hirsch Fährte den Nahmen haben, vielleicht darum, daß man auf dem Lande, in Niederteil die Hirschung der Thier wie in acht zu nehmen, einem committiret habe, wie man solche noch wohl bestellet, die man ins gemein Hirschwinter nennet. Eben kan einer von Zeichen und Abmessung der Hirsche, Zeichen genannt worden seyn. Den Nahmen mit der That kan auch gesetzt haben der erste adelich Nahmens, der sich zu Golnow auf der hinder Bürgerlich niederge lassen. Joachim Zeichen aus dem Dorff Modritz, nach der Gülzow District, welcher wegen auf einem Adelichen Hofe Hauß Knecht gewesen, und die Pferde und Hirschen täglich bestellen müssen. Er dienet sich unter dem fürstl. Bischöffl. Amtmann Herr Zacharias Schleiff und dem Rentmeister Herr Clemens Nickeweh Anno 1641. d. 14. Maji und begiebt sich nach Golnow. Weil er aber von Jugend auf der Holtzwerck gewohnet, so hat er sich mit den Golnowschen Forst- und Holtzungen, sehr bekannt gemacht,

Pietter [illegible]

gemacht, dass er gewisse [illegible] [illegible] unter er-
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [

MSc: also: die Kützen sind aus dem Dorffe Martentin im
Regen-Lemingen entsprossen, dahin, d[a]s die Lemingk aus Rüss-
Land ihr Wahrzeichen für auß behalten, gebraucht, und dem Dorffe
einen newen Nahmen eingebracht. Von den Kützen ist nun-
mehro in Pollen diese Nachricht gegeben, daß daselbst des nämens
letzter der Kützen noch nicht ausgestorben, und sehe Matthe
us Reutze, Kaysl: Cämmerer allda, der vor wenig Jahren gestor-
benen noch Nachkömlinge hinterlassen. Dem Großvatter, sein Gut Mar-
tentin Lehnsweise gehabet, ist Anno 1567 gegen der Küsse über-
gesandet.

Von den Reutzen zu Golnow kan ich vor meine Person 100.
dieser Nachricht geben: Jacobus Kütze, Bürgermeister
zu Greifenberg A: 1583. dessen Söhne sind gewesen Jacob, Kayl:
Cämmerer und Kirchen-Provisor: Joachim, ein Cämmerer;
Paul ein Gerichtsverwandter zu Pölitz; und M. Matth
ias, Pastor zu S. Nicolai Kirche zu Rostock. Jacobs drit-
ter Sohn, ist gebohren Franciscus, Doct: Medic:
Practicus in Österreich und Mähren, wie auch Jacob, ein
Landsmann in Mähren, Ambrosius und Adam, welche nacheinan-
der ihres Bruders D. Francisci, seine Güter geerbet und
in Mähren geblieben. Von Paul ist Jacob gebohren,
ein Rathsverwandter und Paul ein Barbierer in Stettin. Von
Gregorio ist Joachim gebohren, Cantor zu Triebe in Mähren
Von M. Matthia ist mit seiner Anna s: D. Erasmi Eberi
Superintendentis zu Neu-Brandenburg Tochter gezeuget M.
Matthias, Superintendens Ecclesiarum [illegible]
[illegible] Hof-Prediger zu Stettin, dessen
Sohn der in seiner Jugend Dorothea, Philippi Cragelii, Pastoris
zu S. Petri in Stettin gefreyet. Erasmus, Doctor Juris

Pütterscher Tochter zu Bützow. M. David Reutzer
Kinder erster Ehe sind gewesen M. Philippus, Rector von
Wittenberg Konrad nach Hause, und Liebe an der Schwind-
sucht, Sybilla verehligt an D. Veterancum, Conrad
Scholæ Pedinensis, Lehrens Gymnasii Regii Rector: Marga-
retha verehligt an M. David Schramm, Past: et Superv:
zu Pyritz. M. Matthæus Past: in Dännemarck. David
verehligt sich mit einer vornehmen Adelichen Dame in Lief-
land, Catharina mit dem schönen Land-Gütern und großen Land-
gut, Sabina verehligt sich in Curland mit einem vor-
nehmen Cavalier. Von der andern Ehe mit Frau Regina
Kayhnens, Bürgermeisters Matthiæ Kayhnens zu Golnow
Tochter ist gezeuget M. Franciscus Reutz, Diaconus an S.
Jacobi zu Stettin, und Friderica, von dem ich dieses
erzählen kann, daß, als er mit seinem Bruder M. Francisco
zu Königsberg in Preussen studirte, und die Zeit, und Spe-
se zum Studiren abnahm, und sodann ein Prinz nach Stet-
tin; der Bruder aber zu ihm sagte: Friderice, wo wiest
du Geld dazu hernehmen, denn ich weiß, daß du ihr müst
borgen? da gab trostete er Reutz: Dominus providebit.
Voll seines Vertrauens war nicht vergeblich. Denn über 8.
Tage bekommt er von der seyen Mutter einen Brief,
die ihm darin einen Ducaten schickte. Da nimt er den
Brief und Geld zu dem Bruder, und sagt: Siehst du, lie-
ber Bruder! das da unser gewarten, was ich gesagt?
Dominus providebit. Er ergab sich hernach ad statum
matrimonii, ward Prediger, und gieng in Hochzeitlichen an
der Wasserfluth, darum er vorhin zu Stettin laboriret hatte.

Dass Jürgen und Gotnow mussen mit Wollin den Reutzen eines Gastrechts und Zuspruchs gewehren, ist abzuhandeln, dass Ihr General Superintendens M. David Reutze sich des Wollinischen als eines Bürgers annahm, da zu Stettin das Glaser Gymnasium errichtet und war der Wollinsche Mathesius der Physiognomie nach gleich der Superintendent Herr David, als wenn sie beide Brüder gewesen wären. Dieser habe wieder Reutzen Familie mit Tüchtig anfahren wollen, weil er starke wusste. Endlich: Ihm die Königl. Schwedische Regierung zu Stettin committiret hatte, D. Micrälii Pomer: Chron: zu continuiren: so erfuhr wann: Ihm von Geschlecht und Herkommen Reutzen nichts anders Pommerisches Antiquitäten alsdann zu communiciren, davon er Ihm schrieb, weil er ein Marchicus war, und vom Pommerischen Hause nicht sonderliche Nachricht hätte; Ihm es wäre auch kein Wunder, wenn er vom Rectorat Gymnasii Carolini zum Hof-Prediger und Hirten Amt nach Mecklenburg berufen, da gerieth die Pommersche Continuation ins Stocken.

Der Bogdanen Ursprung.

Wir haben auch zu Gotnow im Closter der Bogdanen oder Burgedanen gelebt, welche Wendischen Ursprungs müssen gewesen sein. Ihrer nicht nur ein Exempel in der Wallachischen Nahmen gefahl wie Dan: Olferbai Chron: Saxon: p. 132 et 140. sondern es zeigen Nahmen Inscriptionen gesetzt von Jürgen Wendischen Herren, Borg: Jat und Jand: Und hat Bischoff Otto, der Pommern Apostel solchen Nahmen einen bösen Mensch zu Wolin gegeben, der mit einer Frauen den Bischoff hat verjagen wollen, dergestalt man ihn den Jant Otten Schändlich genannt. Als er sich aber sonsten zum Christlichen Glauben

kommen, und bekehrt, und vom Bischoff Hesse getauffet worden. Da der bekehrte Mann gesagt: Borg dall Gotz eh nie Jabel, i.e. Gott gab Ihm ist nicht zu sehen: Da hat er Ihn in der Taufe von der Sünde rechte Abrahm: bei dem Ihn den Nahmen gegeben. D. Cram: Kirch-Chron: L. I. p. 34. pag. davon die Bogdanen zu Gotnow ihren Ursprung haben können. Hierzu wir auch die Bugges, Buys, wo[illegible] in Gotnow wohnende, herkommen können, denn sie sind wie die Bogdanen zu Wollin, minorum gentium, Fischer, Zimmerleute, Tischlers, Müllen Knechte gewesen.

O.) Es haben auch die Wenden einige Städte und Herren gebauet, denn sie Wendische Nahmen gegeben, noch bis an die Oder, alwo die Wenden heraus auf Pommern wieder vertrieben, nachdem gelassen haben, wie man [illegible] Holz von einer Hütte die Thore und einzunehmen Land bedeutend den Nahmen habe. Nic. Rec: L. VI. c. 58. Hartknoch Krig. Hist: p. 87. 88. Jargenem. Jabel Rau vom Polnischen Polorsen gut der Frau, Herkommen, mit Jagen unterm Jahr Hirn-Spruch mit mehrem ausgeführt habe.

Es ist Rom auch sehr gelehrt gewesen sein, da Jürg conversation mit den Wenden einige Wörter mit in Ihr Deutsche Sprache gebracht und gebraucht worden. Hierbei noch anfüget Lange mit Lateinischen und Französischen Wörtern, der sagt die unter gemeinen Leuten und Bauren Volk in der Pomerischen Sprache vermischet worden. Es ist klar einer Vermischung mit den Wenden Nahmen Vandali Wenden, Wenden und Wenden, so gut gestehen, da Länder für der Wenden genommen, und dahero grosse Verwirrung und

der

Fünffter Finn-Spruch

Die Historien [illegible] Finnen, mit denen [illegible]
andern Finn-Völcker [illegible] worden.

Fünffter Finn-Spruch.

Die Gestalt: Ihr Land klein
Ihr Hertz unerschrocken, etc.

1.) Ob gleich Finnland vorhin zu verschiedenen Zeiten Pommern, Lande, Preussen in der Länge zweene und vierzig Meilen, als [illegible] verändert worden theils wegen der [illegible] Pommerischen Herrschaft, theils wegen einiger [illegible] Länder, Provintzen, Städten, Schlösser, theils wegen [illegible] Stettin und Polen, Brandenburg, Mecklenburg, und [illegible] mit Schweden, welches durch den [illegible] Friedens-Tractat zu Nimwegen getroffen worden A. 1679. Hernach, welcher Tractat wird Pommern nunmehr in Schwedische Vor-Pommern und Brandenburgische Hinter-Pommern abgetheilet. Und weil die Grentzen in [illegible] Friedens-Articuln specificiret worden und [illegible] Lesen verhanden, und der Herrschafften vor einige [illegible] worden. Worinn man in alten alten Pommern eigentlich [illegible] in Pomeraniam Ducis-Pomeranos und Pomeranos Regis-Pomeranos, Ducis Pomeranos, Pomeranos Regis, i.e. die Klein-Pommern, Ducis Pomeranos, i.e. die Hertzog-Pommern entstanden, damit der Hertzog einen Pommern oder Herrschafft, es sey auf Hertzog- oder Klein-Pommern, [illegible] dem Titul zu führen pflegte. Pomeranorum non est Pomeranus. Ist gut: Hertzog auf Pommern, kan nicht ungereimt seyn.

was Pommern sey?

2.)

Wer der Unterscheid unter Pomerania Pomerellia und Pomerania ulterior entstanden?

2.) Ist aber der Unterscheid unter Pomerania Pomerellia und Pomerania ulterior, oder Pomerania Pomerellia, oder der Pommern, die vor Vor-Pommern und Brandenburg Hinter-Pommern gelegen, und den Wenden mächtig gewesen, und den Namen nicht widerhohlen können, gleichwol aber auch zum Theil Pommern, ist nicht leicht zu errathen; einige halten vor Cassuben, so Cassubia, in der ersten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der andern Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dritten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünften Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zehnten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der eilften Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zwölften Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreizehnten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierzehnten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfzehnten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechzehnten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebzehnten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtzehnten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunzehnten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zwanzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einundzwanzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweiundzwanzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreiundzwanzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierundzwanzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfundzwanzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechsundzwanzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenundzwanzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtundzwanzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunundzwanzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der dreißigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einunddreißigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweiunddreißigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreiunddreißigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierunddreißigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfunddreißigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechsunddreißigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenunddreißigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtunddreißigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neununddreißigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einundvierzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweiundvierzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreiundvierzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierundvierzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfundvierzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechsundvierzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenundvierzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtundvierzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunundvierzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der fünfzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einundfünfzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweiundfünfzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreiundfünfzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierundfünfzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfundfünfzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechsundfünfzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenundfünfzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtundfünfzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunundfünfzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einundsechzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweiundsechzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreiundsechzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierundsechzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfundsechzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechsundsechzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenundsechzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtundsechzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunundsechzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der siebzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einundsiebzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweiundsiebzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreiundsiebzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierundsiebzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfundsiebzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechsundsiebzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenundsiebzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtundsiebzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunundsiebzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einundachtzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweiundachtzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreiundachtzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierundachtzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfundachtzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechsundachtzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenundachtzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtundachtzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunundachtzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der neunzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einundneunzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweiundneunzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreiundneunzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierundneunzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfundneunzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechsundneunzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenundneunzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtundneunzigsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunundneunzigsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der hundertsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einundhundertsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweihundertsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreihundertsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierhundertsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfhundertsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechshundertsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenhundertsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achthundertsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunhundertsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der tausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einundtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweitausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreitausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der viertausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünftausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechstausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebentausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achttausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neuntausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zehntausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der elftausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zwölftausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreizehntausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierzehntausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfzehntausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechzehntausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebzehntausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtzehntausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunzehntausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zwanzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einundzwanzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweiundzwanzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreiundzwanzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierundzwanzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfundzwanzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechsundzwanzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenundzwanzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtundzwanzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunundzwanzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der dreißigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einunddreißigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweiunddreißigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreiunddreißigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierunddreißigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfunddreißigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechsunddreißigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenunddreißigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtunddreißigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neununddreißigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einundvierzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweiundvierzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreiundvierzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierundvierzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfundvierzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechsundvierzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenundvierzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtundvierzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunundvierzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der fünfzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einundfünfzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweiundfünfzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreiundfünfzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierundfünfzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfundfünfzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechsundfünfzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenundfünfzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtundfünfzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunundfünfzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einundsechzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweiundsechzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreiundsechzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierundsechzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfundsechzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechsundsechzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenundsechzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtundsechzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunundsechzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der siebzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einundsiebzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweiundsiebzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreiundsiebzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierundsiebzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfundsiebzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechsundsiebzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenundsiebzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtundsiebzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunundsiebzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einundachtzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweiundachtzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreiundachtzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierundachtzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfundachtzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechsundachtzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenundachtzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtundachtzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunundachtzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der neunzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einundneunzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweiundneunzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreiundneunzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierundneunzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfundneunzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechsundneunzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenundneunzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achtundneunzigtausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunundneunzigtausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der hunderttausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der einundhunderttausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der zweihunderttausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der dreihunderttausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der vierhunderttausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der fünfhunderttausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der sechshunderttausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der siebenhunderttausendsten Theil Pomeraniae Ducis, so Cassubia, in der achthunderttausendsten Theil Pomeraniae Regis, so Cassubia, in der neunhunderttausend

fünfter Finn-Spruch

Pomerelii, Pomeranorum finibus, und die Kassuben
[illegible] stund. [illegible]
stund fest bey den Pomern wären, die Wenden, gegen die
sie stets mit den Norwern stunden, nicht würdig noch
tüchtig, sondern unwerth sie von der Art der Abstammung, Cassu-
ben
nicht in dem Stande zu bleiben, darinnen sie von
der von Stolp bis an die Weichsel erstreckte, sondern jetzt
nur noch titular engere Provintz, da die Hauptstadt Dantz-
ig ist, und die andere dazu gehörige Städte Lauen-
burg, Bütow und Lauenburg; da Stolp und Rüm-
pelburg liegt, ist wieder zu Pomern, und vorhin
gehörig, zu polnisch Preussen gerechnet worden. Indessen behalten
die Herzoge von Pomern die alten Titel der Cassuben
und Wenden Herzoge, [illegible]

3.) Hierbey ist zu merken, dass alle Cassuben Wen-
den seyn, nicht aber alle Wenden Cassuben [illegible]
sondern nur allein die sind Cassuben genennet, welche in
Hinterpommern einen gantz besondern Ort inne haben und mit
ihrer eigenen Kleidung von andern unterschieden gehen.
Dannenhero die Herzoge von Mecklenburg nicht unter
den Wenden, aber die von Pomern sich der Cassuben
und Wenden Herzoge haben schreiben können.

4.) Dass aber die Cassuben den Namen, so viel
man, so weit sie mit Pomern und dessen Provintzien
zu thun haben, den Wenden eher zu- als abgeht, kommt
daher, weil sie den Wenden eher zu- als abgeht, kommt
[illegible] Religion [illegible]

[illegible] Cassuben wasser
[illegible] genannt.

[illegible] Kassuben und Wenden [illegible]

Pommerischer Gerichte

Drachen allerhand Ungeziefer zu tödten, damit sie
entweder die Leuten gar zum Lande hinaus zu vertreiben
und auszurotten, oder dieselbe in Ehrfurcht zu halten,
sich vor ihnen vorzusehen. Und dergl. Exempel, so erstlich vor
gezogen, in den Kleinen allen Conversation, darüber man kom-
del, admittiret sie zu kleinen Hausstellen, zu kleinen Hand-
werck, [illegible] andern die freyste Handwerck unter sie strafen
der, wenn ein Knabe ein Handwerck lernen will, muss er
vorhero Lateinisch studiren, dass er nicht von Weltlichen scheue
gemacht und groben, wie sonsten manchmahl [illegible] pflegt
wollen Mönche seyn gemacht, sie nennen von studiren, ich
bleiben in Gottesfurcht und Ehren nicht mehr werth; Hand
und Kunst nur verachten und die mechanischen Künste, dass die
in Ehren [illegible] gehalten werden. Denn sonsten
sind noch am Fürstl. Hofe solche Bedienten ihrer
qualitäten halben zu Ehren-Dienern admittiret worden, wie
mit den Exempeln dieses Jahrhunderts Ehrenfr. Hermanni de Mozow
und [illegible] percent [illegible] Jahre [illegible]
gedacht worden, zu ersehen ist.

5.) Ist [illegible] aber die Ehren nicht mit den Gaben der
Person, wenn sie ihnen Pomern Ehre und Ge-
fallen, da sie Pomern und Ehre ihnen viel mehr
dannenhero kan es vorkommen seyn, dass die in Mangel der
Gaben über die Ehren sich die Ehre des Fürstl. Hofes zu
bringen, und ein Kerl wie unter Leute den Fürsten zu
gerathen und regieret haben mag: Ja aber! der Heyland
habe ein ärgerlich Spruch gebraucht haben: Leser bist du? bist du
ein Christen Mann? [illegible] Leute werde geantwortet haben: Ja
ein rechter Pomerenick. In Meynung, wenn er sich über zu dem
Pommern rechnen könte, so würde er beym Fürsten gratie er-
halten.

Ehre vor der Ehre Pomerenick dem Fürsten in Pommern Gefallen sein gemeint.

Fünffter Sinn-Spruch

Ein Ehrer ist wenn der Fürnehmen Lust Eigen Nutzen der Landen die Aufrichtig meinen, Gefährlich, und sich gemeinwohlen dienlich: Da selbe sich von andern Denen in Haupt-mängel und Unglückh stürzen, Gar Schädlich gesinnet. Das gibt ein Ehrer Mann, Ist ein Bauerlich Hammermäßig oder Strudisch Hammer vor Fuldet: Gibt nicht mehrer extraneus dann seine ignorantiam historicam an den Tag? Dannenhero Groß und Klein ihn nicht kan Ungetadelt seyn.

Joch: Glasenapps Historie.

Es hat aber ein Edelleser Hammer, Joachim Glasenapp, Fürstl. Raht zum Satzig solche Hammer-Spötter gerichtig befunden, da von Ihro Königl. Maytt in Dännemarck einige Mißhelligkeiten und Neckelenburg sich mit dem Hammer-Hauß Hasenstein und Neckelenburg sich mit dem Hammer-Hauß Hasenstein vexiren, und er mußte stille dazu schweigen, das auf der König sich darüber verwundert und gesagt: Glasenapp, war eine vertrauts-vorst Sie dir nicht. Er gemeldt wehre: Allergnädigster König, Wenn Ihr mir von Sorge. Da sie nun der König erwundert, sich zu verantworten, sey er mit Hammer geschrieben: Es ist wahr, Sie in Hammern von selbe Mann gewesen, da Hammer mit gestorben sey, aber ein gerechter Mann. Sie sind aber dort Kilian, Gravian und Hammerdeich. Den jüngsten Söhn Hammerdeich Erbeten sie zu sich in Hammern, und sie von Ihro gnad als seine Vater: Die andere Brüder, Sie sie in Ihro Wonde, der sich Ihrer Mutter verheirathet. Sie sein Kilian Ham in Holstein und Gravian die Stadt Kiel, davon sind alle Kilianer sey. Darum Sie andere rara in Mecklenburg, Gravianer sind alle und Grabower. Der die Stadt Grabow. Des Königs Gnade Königs und andern ein Gelüster. Dem Hammer ein Ehr,

F Darum sind alle Gravianer sind alle

und den Spötter eine Ehrenden, welche Ehrliebe und den Hammer-Hauß Stein [illegible] und den Hammer-Hauß in Frieden bleiben.

7. Sonsten wenn der Name Hammer Hammer ein Ehrenwort, und Rosen die Fürsten Krone bedeutet, Sind Sie von der Fürsten Krone, den Namen Hammer, in Fürsten Häusern und sie von der Landschaft Hofmeistern, nennen lassen. D. Bugenhagen war es Lust Zuwiderung, das man ihn D. Hammer hieß. Auf das Hammerschmiedt Herzog Georgii natürliche Tochter Regina Herzog Ernsts zu Grubenhagen sonderbaren Ehre zu, Sind sie Regina Hammern genannt worden: Ehrer Matthäus Neveling Fürstlicher Rath zu Golnow schreibt selbst dieselbe Ehrliche Heyrath, mit welcher er gezeugt A. Heinrichen und Fürstl. Stettin, weiland Ehrbahrsam zu Gollnow. Und Ehrer Fürst Adelich Stettin, weiland Bürgermeister zu Gollnow. Und Ehrer Fürstl. Barbaram Hammern, Joachim Oden zu Stettin Tochter. 2.) Johann, auch Fürstl. Fürstl. Vogt und Zöllner zu Gollnow, Fürstl. Ilse Schivers, mit welcher er zeugete Heinrichen und Matthäum. Ihro Ehrwürden und Hochgelahrten zu Gollnow am Pfingstfesten Ehrwürden und Hochgelahrten, Ihr Nicolai Gernets Tochter geheurathet, und Fürstl. Bürgermeister, Ihr Nicolai Gernets Tochter Sohn, der in Ihr Fürstl. A. 1625. Fürstlich gestorben. Ehrer Matthäus und Fürstl. Hofmeister und Vogt und Zöllner Fürstl. Ehrwürden Hammern, Ihre Ehrwürden Ihrem Ehrwürden Ehrwürden und Fürstl. Bürgermeister, und in Fürstl. Ehrwürden Ehrwürden Ehrwürden und Fürstl. Ehrwürden

Der Neveling Historie.

Pommersches Geschichte.

Die Jahre über [illegible] 1622. verwaltete [illegible] Johann
Bartholomäi Wendlands, Bürgermeisters zu
Gollnow Tochter A. 1636. [illegible] mit [illegible] Martin A.
1638. D. E. Aug: wurde Obrist-Lieutenant, Inspector [illegible]
[illegible] mit [illegible] einer Tochter und einem Sohn [illegible] verließ
[illegible] zu Gollnow Frieden [illegible] Inspector [illegible] Stadt Plathowen Bürgermeister in Gollnow Tochter. [illegible]
andere Brandenburg. Herr Accise-Inspector und Kayserl. Hr.
Land Rentr in Treptow. B. H. Matthäus, dessen Vater
garethen, ist verschwunden und Secretarium der Stadt Gollnow, [illegible]
Rahts-Verwandten Landsecretarium der Stadt Gollnow, [illegible]
grey Tochter Regina geführt worden. Matthias Kaschuen Bürgermeister zu Gollnow der Zuvor Tochter Engel Lüdeken, Bürgermeister Johann Korten zu Gollnow Schwester
einer Tochter Jacob Lüdeken Bürgermeister zu Greifenberg
einer Gewerster-Tochter D. Joh. Bugenhagens sonst genandt
D. Pomeranus von welcher Bürgermeister Johann Korte gebohren hat Zergnam verwandt [illegible] M. Paul Hardt [illegible]
worauf M. Joh. Rheter Prediger zu Gollnow und
Anna Stettin Fürstl. [illegible] Tochter verheurathet, [illegible] Ursula
gen Stettin zu Predigern gegangen. [illegible] Anna, [illegible] wird angeführt, [illegible] Regina [illegible] Tochter [illegible] Regina [illegible] Tochter, [illegible] Rheter, [illegible] Plathowen [illegible]

8.)

Pommersches Geschichte.

8.) Joachim hat sich im XV. Hundert Jahrigen [illegible] Gollnow einer der [illegible] Frantz Pomeranus gebohren, [illegible] Schwestern Thomas Rheder gewesen und [illegible] Rheder [illegible] worden, [illegible] Rahts [illegible] in [illegible] Pfarre gezogen und [illegible] Pomeranus genannt worden [illegible]. Dieser Mann [illegible] Pomeranus [illegible] Pommern [illegible] Er [illegible] Jahren [illegible] Rahts-Herren [illegible] Hause und Hofe [illegible] zu kaufen. Er [illegible] Mauer um [illegible] Thore [illegible] und [illegible] Er [illegible] Thore [illegible] Er [illegible] Thore [illegible] Er [illegible] Thore

Der Dritte Discurs.

Finimus Troës! Finis est Ilio!

1.) Da Römen einige der [illegible] Romanen, [illegible] und die Klagen ihrer wenigen unmächtigen verlassenen Hülfe: Denn ihr aber falscher Klage Meynung und Ursache mit Recht viel ihr Zuspor, nachdem ihr von der Pommer Landes Nachbarn, der rechten Teutschen Herkunft Ursprung, der Wenden Freiheit, der Teutschen und Wendischen Vermischung zu Behauptung und Gutschreibung der Wahrheit gehen, und von der Verbindung der Teutschen, Slaven, Polen, Pomerellen und der Pommern Verbindung und Unterscheidung etwas anzeigen.

2. Und zuvor, weil die Wenden und Pommern der Teutschen Herkunft, so schreibt Tacitus davon Dolch für zu seiner Zeit Keine der selben aus unserer teutschen Art gehabt haben. Seine Worte lauten aus Jacobi Micylli Vandalorum [illegible]: Wir aber die Teutsche Nation Commun oder Bürger, sonst Sachsen, die nu ganz Polck unter ein Gebiet oder Recht gehört. Ist Kunst und ordentlicher Sonne, so auf ihrer eigene Güter und Besitzungen nicht Römische zu einander Leiden, sondern sie wohnen einer für der ander Dorf an einem Ort besonder und von einander abgesondert, nachdem einer Feldsam, der ander zu seinem Ertrinnen oder Feld der Wald einen gefallen hat. Und der Ort oder Platz sonderlich nicht auf unsrer Seite und Seiten, daß sie Häuser an einander stünden, sondern ein jeder hat sein Haus weiten und besonder auch einen Ort, stehen und Besitzen in einen breiten Platz lediglich, daß nun Brand für Feuer der Häuser selben und dem Brande viel Zeit Raum oder mit Kunststreit des Feindes [illegible] Art [illegible] Dek. G. G. m. 1743. Aufsetzen hätten, wohnen noch heutiges Tages die Teutschen in den Marsch-

Marschländern von einander durch ihre gemeine Land Deiche, die aber die alte Teutsche sind trockenwerts worden bestehen zusammen Zäunen, so sind Dörfer, Flecken, Schlösser und rundum Graben und Festungen entstanden.

3.) Dörfer haben den Namen gefaßt von Gebäuden, darum, wenn sie an einem offenen und an bequemen Ort des Gebäudes unter die Feinde oder Diebe und Räuber bedacht haben. Name von Gebäuden.

4.) Flecken kam vom Flicken der Kleider, sind aber ist ein Lappe, womit man ein Zerrissen Kleid verflicket, daß man's gebrauchen und tragen können. Also hat man einem Dorfe, wenn ein Feuer in selbe Verderbung gegeben, wieder ist die Häuser ist Zerrissenheit, wo sie sich gleich den Bürgern in die Städten haben gebrauchen können, wie unterschieden von denen in Dörfern, daß man diese Commun, jene aber wegen der Bürgerlichen Burgerlichkeit Bürger nennt. Der ihrer Verwüstung und Feuer Brand derer resp. gemeinten Flecken.

5.) Schlösser haben den Namen von Schließen. Schl. Ins Innere haben die Höfe und Adeliche Herrschaften sich dem Lande zu seinen Unterthanen. Die in ihrem Dorfe und Flecken gesessen, sich vor der Feinde Einfall mit den Ihrigen in Sicherheit zu setzen, auch Häuser adaptiert, dahin auch die Unterthanen zur Zeit des Krieges mit Weibern und Kindern kamen in Zufluchtsorten, und von dannen die Feinde abwehren und abdringen mögten. Welche Häuser mit großen Thürme und Schlössern versehen gebauet, daß man sie mit einem Worte Schloß und abgekürzt ein Schloß genannt. Von den Catinern wird

Teutscher Sinn-Spruch

Vestungen

Vestungen genennt ab arcendo, abwehren, abwenden.

Vestungen heissen also à stando, von stehen, als wehrende Mannschaft, ein Ort, darvor man muß stehen bleiben und Stand halten, weil sie mit Wachten umgeben und verwahrt sind, nicht ein jeder, wie an ein Dorff, oder offenen Flecken, sondern wenn die Thore verschlossen, Zugbrücken aufgezogen, und sie also gegen Feinde verwahret worden.

Vestungen sind aber die Städte umgeben worden, um die Feinde dadurch abzuhalten. Darum man auf an den Mauren um die Städte her, einige von Steinen setzen, als die Mauer selbst ist, Mauerwercke mit Cörnen aufgeführet, dadurch man mit Schüssen die Feinde abgetrieben, und eben auf mit einer Macht verwahrt, daß man darunter Schildwache gehen, und in den Thürmen Wächter stellen können, wenn Gefahr, oder Feinde kommen, blasen, oder die Feinde damit anzeigen können. Solche Mauren oder Wercken sind dennoch gemeiniglich mit Graben umgeben, die Feinde abzutreiben, oder weiter zu kommen, weil man von diesen andern Ort Hülff und Entsatz eingeschlossen als von Pferden, Wagen, Schwerdtern, Spiessen, Hellebarten. Nachdem aber das Geschütz und grob Geschütze aufgekommen, davor keine Mauer fest seyn können, hat man ausserhalb Mauren einige Städte und Vestungen angeleget, die Mauren damit zu verwahren und zu defendiren. Dergestalt hat man Städte zu Vestungen gemacht: Also sind Cörnen, Stettin, Greifswald, Anclam, Demmin, die Wenzlow, Colberg, einige andere Städte, als Wolgast, Damm, Eckenitz. Die andern Städte, wo auf der Pässen, Fehrden und Wirther Nehmen sind in der Pommerschen Landcharte zu finden.

8.)

Pommersche Geschichte.

Abtheilung der Städte in Hanse- Städte.

§. 1. Es werden aber die Städte abgetheilet in Hanse- [illegible] Städte. Hanse- [illegible] Städte sind [illegible] Städte, die [illegible] Ort eine [illegible] Recht, Gewohnheiten und Freyheiten, [illegible] Gerichts- Ordnung, Policey, Handel und Wandel, [illegible] Zum Theil eine [illegible] Hanse-Convent abgewichen und [illegible] Hanse-Städte mit verlegt worden, so behält [illegible] Hanse-Städte [illegible] Stralsund das Haupt der Pommerischen Hanse- Städte genennet, und hat Lübeck das Haupt der Hanseatischen Societät allemasse die deliberationes, Städte der Stadt Stralsund Zugeschickt, welche solche ferner den andern Pommerschen Hanse-Städten communicirete, Tag und Ort zu ferneren deliberationibus specificirete, dahin Lübeck Deputatos schickte, sich mit einander darüber zu berathen, und wenn gleich einige Städte auf dem Convent Lübeck zu erscheinen Deputatos nicht eingeschicket, so mußte doch jedwede der Stralsundischen Resolution, den die andern zum Theil ihre Deputati mit [illegible] und das Directorium allein auf den Landtagen und sonsten, wo immer Noth.

Vorder-Städte

2.) Vorder-Städte sind, wenn also wegen aller Städte Deputirten Zusammenkunft auf den Landtagen, die von der hohen Landes-Obrigkeit der Regierungs-Räthen andere, sind, um des Landes Beste zu deliberiren, worzu die Adeliche und Vor-Städtische Land-Räthe wie auch Commissarii aus jedem District und Deputirte von jedweden Städten requiriret werden. Und sind sonst der vornehmsten Städte Bürgermeister, welche in vorigen Zeiten [illegible] advena und [illegible]

Lage

linge, aus nicht nur Ingvones und Schwaben, sondern Indigena und Ingrossum Landes Kinder haben seyn müssen, welche zu welchem sich das Land allen gutes zuversehen gehabt hat nach der Indium habitibus. Und sind dieselben Norder Städte im Herzogthum Pommern Stralsund, Stettin, Greifswald, Anclam; im Brandenburgischen Stil, Lindow, Saarow, Cobern Stolp, Greifenberg, so mögen und wol hierzu Norder-Städte sein, weil sie zum gemeinen Besten voraus, im mehrern und höhern contribuiren können, und also mit Rath und That einen Vorzug vor andern Städten haben. Dieser Städte Beschreibung findet man in D. Micraelii VI. Buch des 1. Theils Pommerischer Alterthümer und Anmerkungen pag. 553. 559. 570. 573. 575. 582. 585. 587. Insonderheit der Stadt Stetin ausführliche Beschreibung in dem 7. Capitel des 7. Buch. Die andere Städte findet man Nachstehende.

unmittelbare freye Städte.

II.) Unmittelbare freye Städte, und welche keiner Land- oder Ordentlicher Pflichtbarkeit unterworfen, in welcher Betrachtung zuerst fortgeführet von den Hanse-Städten, welche keine Stadt in der Societät nahmen, die der Mittelbaren Freyheit unterworfen waren, als durch welche den Unterthanen die Hände gebunden wurden, daß sie nicht freye Handel und Wandel treiben konten wie sie wolten, sondern sie mußten meine von der hohen Landes-Obrigkeit dependiren, als von welcher sie ihre privilegia hatten und erhielten, sie auch darin Schutz suchten. Hierbey muß man auf den Landtägen selbst Unterschied in Unmittelbare und Mittelbare Städte Reisen gemacht. In dem Herzogthum Pommern sind der mittelbaren

Hanse-

Venedum gehört unter die von Osten, unter der Meiner Calenberg, Stargard unter die von der Königs-Cronen. In der Neumarkischen Gegend wurden der Mittelbaren Städte mehr gefunden. Neugarten und Massow sollen vorhin unter die Cronen von Oberstein gehört, itzo unter die Churfürstl. Cronen, Gülzow Cörlin Bublitz, Labes, Hasenwalde unter die Cronen Arnswalde, Lab, Hasenwalde, Cramonow unter die von Barnim, Saarow unter die Cronen, Greifenwalde unter die von Wedel, Plate unter die Osten und Blücher, Soltzin unter die Manteuffel und Crockower, Beerwalde unter die H. Cryßleister der Glasenapper, Lastowen Woldenberg und Pelnow unter die Falkenwalder Comthurey unter die von Arnsberg.

Hanse-Städte.

III.) Hanse-Städte werden auch von den andern unterschieden und werden bey den Historicis manchmahl gefunden von dem Ursprung und Fortpflanzung der Verbindungen, welche zu finden sind in Diplom. Hist. Norimb. Hanseat. welche Zusammenkunft Hanseat: Henr: Meieri, Syndici N. Ulderici Steinsii, p. 5. et seq: vor die beste Meinung halten, daß sie einen alten deutschen Ursprung und Verfassung haben, welche Gewohnheit eine Verbindung Vandalischen Worte Hanse, welche Gesellschaft oder Societät. Und stehen für Augen also: die Hanseatischen Städte haben ihren Namen von dem Worte Hanse, welches das Wort ist, als große Menge Leute, andern Dank für sich untereinander verbindlich gemacht, eine gemeine Kaufmanns-Gesellschaft zusammen, damit das Gedeihen das

Nahmen der Städte.

Sechster Dinn-Spruch

Einer aufnisse wür Ingavones und Schwaben, sondern Indigena, und Eingebohrne Landes Kinder seyn müssen, als
zu wissen ist Land ac
mit
Stibus. und sind Dieselben weder Stadt
te im
Stralsund, Stettin Greifswald,
Anclam, im Brandenburgischen Stift, wider Barbare, Cibera
Stolp, Greiffenberg. so mögen sind wol Dieselbe weder Stadt
te heissen, weil, in dem gemeinen Leben verstanden, nur meinen
nur Städte von mittlerer Grösse, und nicht weit darin un
terschieden seyn, gegen die andern Städten sind. Diese Stadt
Eintheilung findet man in d. Nieder. Sächs. Landen verschieden
observirt und hinzugesetzen pag: 553. 559. 570. 573. 575. 583.
585. 587. Eigenschaft der Stadt, sie in ausführlicher Definition
in, Drei Fragestücke Theil. Die andere Stadt heisst
vom Kaufschlagen.

In mittelbahren freye Städte.

III. Mittelbahre freye Städte, und welche Unter Kauf
oder Societäten Verbindung unterworfen, und Solcher Unterschied
Hierauf fortgesetzt von den Hanse-Städten, welche Keine Stadt
in der Societät nahmen. In der Mittelbahren Eigenschaft un
terworfen waren und durch mehrere Unterschiedene Bün
de verbunden wurden, daß sie nicht freye Handel und Wandel trei
ben konten wie sie wollten, sondern, sie mußten allein von
der hohen Landes-Obrigkeit dependiren, als von welcher sie
ihre Privilegia hatten und Exemption, sie auch darauf Gutten
Acht. So hat man auch auf den Landtagen selbige Unterschie
den in Unmittelbahre und Mittelbahre Städte, Acht gege
nommen. In dem Schwedischen Pommern sind der mittelbahren
Städte

gewesen
unter
der
Königl.
wurden
Cörlin
trunken
Gamaschen
ihr
erwehlet
und Bücher,
ckowen,
namen,
unter die
Mittelbahre Städte
Hanse Städte
Städte
Ursachen,
Natur und Städten.
Ulpertii,
wolten,
Vandalischen
oder Societat.
Städte
einer
sonst
nur
das

Von Hanse-Städten.

Das Wort Hansa. Dieser Nomen das unter ihnen gebräuchliche Wort: Hänseken, Hanseren, welches mit gewissen Ceremonien oder Gesetzen die jenige zu verstehen wird, die in die Hanse-Societät angenommen wird. Vid: Dissert: eandem p. 13. Conf: Pontan: Rer: Dan: lib: VI. p. 554. Und gelten uns davor, daß das Wort Hansa oder Hanse von Deutschen Worte Hand herkomme, weil man mit Aufrichtung einer Societät oder Kaufmannschaft pflegt Hand in Hand zu schlagen, womit alsdann der Kauff verrichtet und gemein gemacht wird. Conf: Cod: Diplomat: Lib: IV. L. 1: Gdan: c. 8. Von solchen Schlagen und die Hände Nennt das Wort Kaufschlag, und von der Hand, die in den Schlag gereicht, nennt das Wort Handel, Handeln. Dem also geschehen sey, daß man für Handeln ursprünglich gesagt habe Handen, kommt mit Bestätigung des Buchstabirs D. Hanselmann, der auch Hanse-Stadt und Zuletzt Hanse-Stadt geworden.

Der Hanseätischen Städte Ursprung.

12.) Zu welcher Zeit aber man mit solcher Kaufmanns-Verbündnis einen Anfang gemacht habe, kan man eigentlich nicht wissen. David Chytraeus hat sich bis an den Ursprung der Hanse-Städte erstrecket, aber keine Gewißheit erhalten können. Seine Worte lauten davon also: De Hanseae Societatis origine, quo anno Christi coperit, et quando emporia singula occupavit, saepe multum esse praecipuarum urbium Syndicis, Secretariis et aliis fascitatus sum, qui non modo de emporiorum origine certi nihil habebant; verum etiam, quo anno eorum civitates in hanc societatem primum receptae essent, plerique non indicabant. Chron: Saxon: p. 573. Andersen schreibt bis Jahr, daß Lübeck an Balthischen Meer Kirche vor des Königs Canuti Sancti Friderici II. Zeit Anno Christi 1201. aufgefangen und daraus bis auf folgende Seculum an Gelehrsamkeit [illegible]

Städte, Bündnisse, Rechte, Privilegien stattlich und ansehnlich verwalten und Stadt und Hülfe zu leisten haben. Conf: Lab: Aug: Thuani Hist: L. CI. p. 1098.

13.) Der Zweck solcher Societät ist dahin gerichtet gewesen, die Gemeinschaft und Kaufmannschaft desto besser zu führen, und mit andern Ländern und Königreichen nützlich zu handeln. Davon Erasmus Reinhardus, der Pommerischen Historicus also schreibt: Der Hanse Städte werden wol in die 72. gerechnet, und haben von allen diesen Zeiten die Gemeinschaft und Kaufhandel mit den, so an dem Meer gelegen und getrieben in die, an und allen Ostseeischen Landen, nemlich mit Getreyde, Flachs, Hanf, Stahl, Mastbäume, Brettern, Fell, Honig und Wachs: Hiemit haben sie vielen Ländern Kunst und Handwerk erbauet, und von denselben derowegen Freyheiten erlanget. Und zum wenigsten haben sie vor dieser Zeit in 4. Orten und in gewissen Landen ihre Factoren, und Häuser gehabt, mit sonderlichen Privilegien begabet, als nemlich zu London in Engelland, das andere zu Brügge in Flandern, das dritte zu Bergen in Norwegen und das vierte zu Novogrod in Reussen. An diesen Oertern mußten Zölle und Wagen alle, die unter den Hanse-Städten gebräuchlich waren, aufhalten, auf gewisse Maaß und Zahl so von den Räthen aus allen Städten nützgesetzt waren. Sie waren auch gewissen und gewissen Beschwerungen und Beschwerungen gute Freunde und Pflicht bewahren und Gegnissen, die Jugend aufzuziehen und in Zucht zu halten,

Statuta Hanseatica.

solchen, daß die Städte ihre junge Schollen fürsichten, gute Ordnung, Erbarkeit und Disciplin darunter erhalten, und keine verdächtige, ungleiche Secten, Factionen leiden, als Rechtlose oder Landsatten einen Vorsteher oder Vorsteher mit einem Dritteren [illegible] der Hansischen Kasse annehmen, somit einen Secretarium, Rendanten Zuchtmeister und mehrern Dienern verbleiben, und mit der Stadt Lübeck correspondiren und das Beste dero Handlung suchen, sollen, dahin die Städte appelliret haben. Niederländ: Hist. Lib. XXIX. p. 1022

14.) Ferner ist verbündnisset Artical, daß alle, so die Lübeck auf dem Hansa-Tage provocirt, verabscheut und publiciret werden, wann: wo: Die Hanse-Städte, sollten den Römischen Könige gegen Königen und ihres Landes Feinden gute Hülfe zu thun, und sich gegen einander nicht zu trennen: Sie unterstehen aber treu und gutwillig zu erzeigen: Einer sollte der andern Nutzen, besonders, dessen zu befördern, und mit Rath und That einander helfen: Den ein Römischen König gemachten Religions- und Policey-Frieden sollte halten: Handel und Wandel in den Hanse-Städten und Recessen, Verordnungen und Satzungen der Hanseatischen Societät in Flor zu bringen: Der Städten so in der Hanse [illegible] und Kunst mit einhelliger Bewilligung angesagt, strittig [illegible] Ihnen die Städte zusammenkunft der Rath der Stadt Lübeck, und die andern Wendischen Städte durch Einen [illegible] Die Art [illegible] Sandelsat, angezeigt, und [illegible] Cölln, Braunschweig und [illegible] Die Freiheit, daß dafern unter ihnen Streit [illegible] die Anmeldung Einen etwas zuvorkommen sey, beigefüget worden: Die Städte sollen auch den [illegible] Kauf nicht finden, die ausgeblieben oder zu spät [illegible]

[illegible] Recess des 1557. Jahres so [illegible] werden: Die Dreyßig Artickel, welche die Städte Lübeck haben, sollen [illegible] vorgeschrieben, sonn von dem Hanse-Rath in der Stadt oder [illegible] Rath bestätiget werden: Es solle Niemand, der auf der Hanse-Städten ist, mit Arrest belegt [illegible] [illegible] und Bürger einer Stadt sollen in der [illegible] Zumasse seltzen: Wenn einer zu einem Hanse-Tage [illegible] Proviant unter [illegible] genommen hat, sollen die Städte auf gemeine Kosten solchen zahlen: Wenn [illegible] mit Krieg und Gewalt überfallen und belagert werden, so sollen die verbündete Städte zur gütlichen Handlung sich erbieten; Da sonn aber die Gewaltthätige weder der Billigkeit noch dem Rechte weichen wollen und Recht gnug ist, so sollen die confoederirte Städte denen die Angegriffene Unterthanen mit allem Ernst zu Hülffe kommen, zu Hülffe kommen: Wenn Bürger innerliche Unruhe wider ihren Rath anrichten, so sollen die Bürger zum Exempel Leib, Gut, Ehre nicht zugelassen, sondern mit gestraffet und abgeschafft werden; wenn Rath in wichtigen Sachen Krieg zu führen, sollen sie das mit thun, sollen sie aus der Hanse-Societät ausgeschlossen und abgeschafft werden: Die [illegible] Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft sollen die benachbarte Städte in Ruhe stillen oder mit Rath [illegible] Klevisch sind, sollen sie nicht mehr haben. Dav: Chytraei Chron: Saxon: p. 710.

Hanse-Städte

15.) Die Polnische Societät und Verbündniß sind auch mit zu dieser in Pommern recipirt worden, und sind Stralsund, Stettin, Anclam, Gollnow, Greiffswald, Colberg, Stargard, Stolp, Rügenwalde &c. hier [illegible]

Sechster Hinn-Spruch

in jetziger Ordnung nun gebauet worden von Cranzio in seiner Niederländischen Hist: XIX. Buche p. 1221. von Dav: Chytraeo Chron Saxoniae p. 673.

Unterschied der Städten und Zahl.

15. Anno: Werden allen die zu diesen Tagen auf der Insuln Demmin versammlet seyn, Part: 1. Cent: 12. Conf. Dissert: Hejeri p. 18. D. Micralius setzet auch Demmin dazu, lässet aber Rügenwalde aus und setzet Colnow an Zahlt in dieser Ordnung: Stralsund, Stettin, Greiffswald, Colberg, Stargard, Stolpe, Anclam Demmin und Colnow Lib: IV. der Pomm: Hist: Archiv. p. 4. Im VI. Buch p. 554. rechnet er auch mit diesen Worten Rügenwalde unter der Pommerischen Hanse-Städte in dieser Ordnung: Stralsund, Stettin, Greiffswald, Colberg, Stargard, Anclam, Stolpe, Demmin, Rügenwalde, Colnow. Lib: VI. p. 605. machet er Colnow zur letzten und letzten Hanse-Stadt in Pommern.

Ich lasse mir diese Ordnung der Städte von Meterano, Chytreo und andern Historicis angeführet, weil die richtigste, die Ihme sie aber zweifelt, sonderlich Chytraeus sie selbst aus dem Lübeckischen Archivo und andern Städten gefunden, auch wohl gelesen haben. Es werden auch die zu Lübeck die Städte in dieser Ordnung versammlet haben, wie sie mit der Zeit in den Hanse-Bund sind aufgenommen worden ohne allen Colnow, der Zeit weil, den Vorzug vor Greiffswald, Colberg, Stargard, Stolp, Rügenwald, Demmin bekommen haben. Und ist vermuthen ich, dieser Unterschied Lexicorum etiam ex Ordinis conciliirot worden, dass selbige gar genau die Zeit in acht genommen, andere aber es damit so genau nicht genommen, sondern auf ohngefehr andere Städten gesetzet haben.

18.)

18.) Gestalt dann auch der Unterschied wegen der Zahl [illegible] Städte 8. Hanseische Städte, etliche aber 10. setzen. Denn man weiss ex Actis Hanseaticis, dass wenn einige dieselben Städte eine innerliche Empörung unter sich hatten, und die Bürger sich wieder ihre Raths-verordneten, so ward solche Stadt aus der Hanse-Societät ausgeschlossen und nicht receipiret, es sey denn, dass sie satis satisfaction leistete. Dergestalt war die Stadt Braunschweig 8. Jahr lang excludiret, davon Albertus Crantzius also schreibet: A. 1381. versammelten sich die Hanse-Städte in der Stadt Lübeck, als da waren Lübeck, Cöllen und die Bürgermeister der Stadt Braunschweig, die gemeine 8. Jahr lang von der Hanseatischen Gemeinschaft ausgeschlossen und Empörung, dann unter den meisten Theil des Raths erwählet, und die übrigen ausgejaget, worum ausgeschlossen und abgesondert gewesen und begehrten sich wieder zu vereinigen. Als denn aber [illegible] ward denen von der Gemeine Abgesandten [illegible] entdecket, dass sie öffentliche Feste thun und Turnier mit entblössetem Haupte und Ihrer Lieben Frauen Bilder bis ins Wasser, jedermann zum Spectakel mit Wunderlichen, die sie in den Händen trugen, reiten, und vor den andern Häusern wieder auf ihren Platz gegen die ganzen Gemeinde eine Abbitte thun musten, die sie angelanget. Von der Zeit an wurden sie wieder zu der Hanser Gesellschaft, das ist, Genieissung der Privilegien, den Kaufleuten erwiesen, Gemeinschaft in den Hanse-Häusern, als zu Brügge in Flandern, zu London in Engelland,

und zu Bergen in Norwegen und zu Novgrod in Reussen
selbe, in der Instruction die Punct seiner Abgelassen Lib: IX
fämel: [illegible] Cap: [illegible] [illegible] 1. [illegible]
, wie auch eine Hülf gegen die Lief- und Landgüter ein Stel
ster annehmen oder zu [illegible] Quantum contribuiren
die Unterhaltung der Flotte und andern spesen wer die von Königl
Seite nöthig sehen [illegible] Processen etc.
nicht erlangen. Seine Herr wolten, so wurde dagegen repraesentirt
[illegible] wie [illegible] gut und gar excludiret. Sie procedirten gemäß
der Stadt Cöln, wegen [illegible] Interession
und abgestatteter satisfaction recipirt wurden. Davon
Referiret Alb: Crantzius schreibt: Im folgenden Jahr A. 1473.
[illegible] Cöllner Bürger in der Stadt Lübeck eine, so Sie
sich unterstanden gefangen. auf erfolgten remonstrirten sich
die von Cöln so gar, in Engeland sich davon abgesondert,
mit Schaden und Lasten, dass sie wiederum zu Gnaden genommen
worden, denn sonst hätten sie sich in Engeland
und an andern Orten gar [illegible] Freiheit
und Gerechtigkeit [illegible]. Dawieder hat man sich nicht
gesetzet und [illegible] gar viel [illegible] terminationen und Tractaten
[illegible] Lübeck und den Städten, wie auch der Hoch-Löblichen
von Cöln für die geschrieben. Wie man sich nun Causa cognita
Hamburg und sonst ausgestellet, werden, es noch theils
Gefunde satisfaction und Brüche unterthänig zugelassen. Landsch
Lib: XIII. C. 12. [illegible] Als [illegible] in den Anno Domini
in Januario Regierung Carolo [illegible] Anno 1474 und dem
[illegible] Lübeck [illegible] Als A. 1614. Dem: [illegible]
[illegible] Lübeck [illegible] und [illegible]
und [illegible] die Hansa [illegible] und andern Hanseatischen Städten

Articulos Deliberationis Zugeschickt gewesen
ihre mehrer Zubeschweren, da war unter andern der 6te Punct
dritte Articul. Wie auch dergleichen die Deliberation und
[illegible] Sie, die [illegible] wieder die Stadt, [illegible]
gerne sehen wollen, mit dem Anhang, wo dieses geschehen
[illegible] Rath-Haus, der schuldige Gehorsam und Capitul hin
[illegible] nicht nöthig [illegible] oder tractiren [illegible]
Exclusion mündlich [illegible] Interpretem, und nicht weniger die Action
gegen der Gastung, die Zuder [illegible] und recessirte
Executive-Mittel aufzuwenden [illegible]
stellen. [illegible] wurde, wenige Tage vorher [illegible]
sich nicht [illegible] gelassen, [illegible]
Contributions-Ordinarium sich auf 45 [illegible] erstre-
cket, und, in vielen Jahren [illegible] summa angewachsen
war. Dannenhero haben sie verwilliget, der [illegible]
clusion [illegible] gänzlicher Renunciation vorzukommen;
aber es erfolgte nicht. Inzwischen die unbemühete Exclusio in
Ober [illegible] haben das die Schuld bezahlen müssen. [illegible]
[illegible] Zwar davon der Summa [illegible]
Polnowitzische Actis Hanseaticis ist eine Schrift der Stadt
und hat Datum d. 21. Dec: A. 1614 worunter, derinnen den
andern Pommerischen Hanse-Städten, die auch die Lübecker
[illegible] Königen, sonderlich der Krone Schweden [illegible]
[illegible] und [illegible] Lübeck [illegible]
Conclusum 1614. [illegible] Lübeck [illegible]
der Herr Autor [illegible]
den, dass [illegible] die

Recesse Dinn-Dyens

Die wüste Kommende, so viel sonderlich die in Anno 60. Jahrig zu Thorn Verfassung belanget, verwüstet, sondern auf wie vor gemeine Stiege [illegible] Brandenburg [illegible] Herren Abgesandten (der ehe Pomm: Städte, welche zuvor Anteam cer[illegible] gehabt, jedoch die vom Lemnia ausgeschlossen, welche auf jetzo Relation zu geringen seiten, inhalt der alten Statuten und Ordnungen nicht wieder aufgenommen habt.

[illegible] Die vorige Summa für [illegible] Stadt Lübeck bitten, ihnen zu communiciren, [illegible] Dem Zu Osnabrück bevorstehenden [illegible] communi nomine wegen restitution [illegible] Pommersche Hanse-Städte A. 1643. d. 16. Decemb:

Pommerischer Recess

[illegible] Stralsund, Stettin, Greifswald, Colberg, Gartzard, Anclam, Lügenwalde, Belgard. Nur ordentl. Stelle ist ausgeblieben. Hundert Jahr nach Hansa Stadt wachst, da die Stadt Colberg verlost, ist zum letzten Entschluss [illegible] Herzogen die andern Ausschreiben Historie, Materanus und Chytraeus. Durch diese [illegible] der Stadt zur wirklen Hanse- und wahre Hansa [illegible] Lübeck gehalten, [illegible] Die Stadt Lübeck [illegible] Die Pommerische Städte aber werden ersuchet, [illegible] Greifswald [illegible] Stettin [illegible] Anclam [illegible] Greifswald [illegible] [illegible] Joh: Angeli Werdenhagen und Dirsten [illegible] Hansa Stadt Colberg admittat, una [illegible] avehant frumenta Lubecam, multo vicinior est maris septima Hanseatica inter Pomeranica. [illegible] quæ eodem utitur fluvio et Privilegiis portus, ut inde commercia sedens Hanse observet, quamtus non ita sit [illegible] magna, ut aliquid [illegible] non mercatur locum, quem Stargardium obtinuit.

Retung.

Edictus Pacificationis Ultrajectensis

Hanseat: P. III. C. 28. p. 696. [illegible] 20. [illegible] und mit 10. Stimmen [illegible] worden.

Wie [illegible] kommt, müste man fragen und sie können nur sprechen: Fremder Trotz, hat uns sind gewesen, sind hier nicht mehr. Ihre ist hier. Wir sind zwar noch Städte, aber unsere Privilegien müssen mehr der Könige Gerechtigkeiten, Privilegien und Benefitien. Wer hat sie darum gebraucht?

Der Könige und Potentaten unverträgliche Furcht [illegible] der Städte, und ihr Mißgunst. Denn als die Könige anfingen mächtig zu werden, daß theils Königreiche und Republiken ihre Freiheit suchten, einer oder zu wenig Provinzen Hafen, die sie kaum, oder vielmehr wieder sie Krieg führten, so war das den Königen unverträglich, ihre Macht [illegible] zu sehen. Sie verlohren damals ihren von den Vorfahren gegebene und verdiente Privilegia, sie legten Zoll auf ihre Kaufmanns-Waaren, verfälschten und verdoppelten endlich Gewichte, daß sie mußten mehr als ihre Unterthanen geben.

in England. In England wurde damit unter der Regierung des Königes Eduardi VI. der Anfang gemacht. 1552. Der Fuhrleute sahen aus mit scheelen Augen an die gute Ordnung, so in den Kauf-Häusern gehalten ward, mit Klagen Aufnehmung der neuen Zölle mit scharfer Disciplin und exemplarischer Bestrafung in der Kaufmannschaft, wovinnen dieselbe den Ihrigen viele Wohnungen die mißgönnten ihnen den großen Nutzen [illegible] wollten sie aus England gänzlich vertreiben, und [illegible] wieder aus einer neuen Kaufmann [illegible]

[illegible] in England aufstanden, sagte damit in Erfahrung, daß Handel und Wohlfahrt nach sich ziehen, und wie den Engländern Gelegenheit zu geben, den Vortheil zu brauchen, und gestatten Herzog in Stade, hernach in Emden ihren Stapel [illegible]. Als aber die Hänse Städte sich hülfte des Stapels [illegible] vertrieben, und derselbe nach Emden verlegt ward, welches sie ohne einige Contradiction willig [illegible] annahmen, welcher Stadt vorhin assistirt hatte in Lübeck Foedus Hanseaticum mit recipirt zu werden, solches aber die Confederirte in Brandenburg sagen, weil die Stadt Emden Ursache sind unsers Königs und Fürsten gröbere, welche Verweigerung den Emdern sehr zu quiriren, und sich itzo gegenwärtig revanchirten: Da wollte die Königin Elisabeth wie man mit dem Stapel zu Stade getroffen hatte, mit den in London Deutschen Kaufhause, genannt [illegible] Contoir, meines Erachtens von der Königin, weil man daselbst die jungen Adels Kinder hat diese gebraucht und gegessen zum Kaufhandel gebürgt: Oder Hoffnung, weil man angenehm viel Volk dahin zu verschaffen gebraucht. Solches wurde die nächsten, ihnen unsern und mit ihren eigenen Leuten bestehen A. 1598. Und ob es zwar hernach den Deutschen wieder eingegeben ward, so wurde ihnen dasselbe Kaufhandel verboten, dasselbe auf vieles Supplicirn, intercediren und spendiren auf harte Conditionen endlich wieder zugelassen. Weitläuftig und vollkommen Nachricht hiervon findet man beim Meteranum Niederländ. Hist. P. I. L. XIX. p. 1022. seq: und David Chytraeo Chron. Saxon: p. 674.

[illegible]

Verfassung der Hanse.

in Rußland.

zu Nowogrod in Rußland stand das Contoir und [illegible] der Teutschen Hansische Kaufleute aufgerichtet, [illegible] Hansischen Kaufleute [illegible] gewisse Verfassung, und [illegible] Herren [illegible] Gefängnüsse entledigt worden, bekamen sie das [illegible] nicht wieder. Sie kamen auch nicht wieder in ihr Vaterland, sondern da sie von Revat und Lübeck schützen wolten, [illegible] A. 1408. Dav. Chytr. Chron. Sax. p. 696.

in Flandern.

zu Brügge in Flandern stand das Contoir, welches A. 1282. aufgerichtet, A. 1488. auf sein Privilegium gestärket und endlich gar aufgehoben, und nach Antwerpen in Brabant verlegen. Obs Burgen für sich oder dem Staat zu Antwerpen verglichen und pro Jurisdictione immunitate hereditaria 60000. Rthlr. gaben, A. 1567.

in Dännemarck und Norwegen.

Die Nordischen Könige folgten dem Exempel der Teutschen mit Privilegien, Abtragung der Zölle und andern Meritis. Da litte das Contoir in Bergen auch. Der König in Dännemarck Christianus IV. schrieb auf seine Antwort Schrift an die Deputatos der Stadt [illegible] A. 1614. d. 16. Sept: Ersuchte sie um dem Exempel anderer Städte zu folgen. Die sporte Städte also [illegible] es nun zwar wol aus [illegible] Ursachen nicht [illegible] gestellet und an die Hand gegeben worden, [illegible] Contoir zu Bergen andere [illegible] Fundamenta Exempel zu zeigen, welche aus solchen und dergleichen Ursachen die Wahl [illegible] Herren Gebietern und Königreichen abgethan, [illegible] auf sich [illegible] und

[illegible] und abzuschaffen etc: [illegible] Königl. Hände erhalten zeigt, darin der König ihnen die Handl sonderl mit Briefen und Eyd versprochen, [illegible] Burgen der abscheulich mit ihnen [illegible] und setzte dazu an d. 1. Martii A. 1615. Ihr Audienz wurde erst auf den 15. Martii 1616. da sie zu Copenhagen in Stadt durch eine eigene und auch durch andere und ferner Deputatos ersuchen solten. Die Limitation [illegible] derselben Antwort also: Anfangs, daß diese ihre Stadt [illegible] diese Handel [illegible] gravirten und sie [illegible] gerne, seine eigene Kaufmänner abscheulich und für sich, und auch alle [illegible] nomine omnium vel multorum hier zu Deputiren und [illegible]. Hiermit wurden die Ausmögende Mänier Städte [illegible], welche solche Handlung [illegible] weil denn eine dieser ihre abscheuliche Deputatos auch schicken konten, der König auch von seinem Postulato auch [illegible], so gerieth der Sache ins Stocken, so lange dieser König [illegible], welche A. 1648. mit Tode abging.

Zu den andern war es mit allen Städten wegen der Zeitige in einer andern Hand gerathen, besonderlich die in Dännemarck und Liefland unter die Schwedische Jurisdiction gerathen waren. Derowegen diese Ihro Königl. Majt. in Schweden Hülffe und Intercession implorirten, wie zu sehen ex literis der Stadt [illegible] sub dato d. 20. Oct. A. 1644. welches auch gnädigst versprochener massen inskünftig nicht geschehen, daß da A. 1645. Zwischen Schweden und Dännemarck Friede gemacht hat man die Friedens-Tractaten auch darin genommen, hat man die Articul inseriret: daß der Freyheit der

Gravamina Sueciae
regni contra Danos
et Danicam
contra die Hanse-
städte

[illegible] Gerechtigkeit durch den [illegible] Belt sollen zu genießen
haben, alle Königs Schwedische und fölgister Zeit mit ein-
verleibte Provintien und Länder, als da wären Finland, Ei-
sten Carelen, Ingermannland, Liefland, und alle dem
angehörigen Kauffmanns-Stätten, [illegible] Erzehlung des
[illegible] Königs-Orte Norwegens, oder wie sie sonst Namen
[illegible] Privilegien selben ferner Begriffen sein sollen
[illegible] solche [illegible] selbe [illegible], allermaßen denn deßwegen die
[illegible] Odense getroffen worden. Gottfr. Hessel
[illegible] Endlich werden die Hanseatische Städte
[illegible] getrauet, da die andere incorpo-
[illegible] Schweden und Dännemarck setzen müssen
[illegible] omnium nomine 16. Junii stylo: anno —
[illegible] commercierum in Sundia vertiren,
[illegible] Dännemarck erfolgen, als [illegible]
[illegible] wird in dieser Sache Hamburg
[illegible] mit Beyden Responsis subdato Stockholm 22. April
und [illegible] Königswürden communis causa, was die Hanse-Städte
[illegible] und respondirte besonders Tractaten, sonderlich
[illegible] Dännemarck, wie den König Christianus IV. und
[illegible] gravamina wider die Hanseatische
[illegible] Diesen Tractaten beyfonder: 1.) daß dem Contoir zu
Bergen

[illegible] der Hansee.

[illegible] 1572. etliche gewisse Statuta wie
[illegible] die Königs. Unterthanen und Bürgere zu
[illegible] und deren Diener und Abtrünnige von den Hanse-
[illegible] mit dero Condition vorgeschrieben worden, daß sie
[illegible] Intercession interveniente von Niemand ef-
[illegible] mittels sollen offenbahret werden. Weilen aber die
notorie mit den Königl. Regalien, Hoff- und Privilegien,
[illegible] welches Niemand ohne Königl. gnädig den consens
[illegible] und hätten einige Verordnung genommen worden wie
[illegible]: Und obzwar von den Hanseatischen Deputirten hergegen
[illegible] wollen eingewendet werden, daß diese Privilegia nur
simplicissima Domestica disciplinae ordinatio, die auf den
[illegible] und den Königs. Unterthanen keine Verfänge mit
[illegible] selben möchte verfasset seye, nicht allein im Contoir
[illegible] diese Ordnung gehalten, sondern auch in Schweden
[illegible], und also [illegible] solle: So erscheinet
[illegible] [illegible] der Königs. Unterthanen verfängliche
Artikul. Zu Königsmarken stehet, als dürfe sie vor den andern
practicirt werden müssen, deren Verordnung inserirt were
den seyen. Zum andern sey auch etwas gefährliches befindt.
worinn: denn wie vor gesagt den Königs. Regalien, Hoff-
und Vorrechten Unterthanen kommen
und Vorrechten viel zu nahe gefallen sein. 2.) spüren die
im Contoir zu Bergen nicht allein von diesen neuen
Verkürzung Zoll und Accis sondern auch von allen Krügen auf
[illegible] Dorf in dem Königs. Amt Dahlen etwas
[illegible] sondern Lasten einzugehen
[illegible] den Venetianischen Kaufl.
[illegible]

...Königs Königl. Majestät Consens, Wissen und Willen ...
...gebracht und zugelassen.

...Daß Ihro Königl. Majestät Regalien, Oberkeit- und Hoheitlichen ...
...gestalt ...
...und zuvor insonderheit sowohl einige Impositen in einer ...
...gegen ...ormalen Canals und Tonnen-Tax-Recht auch sonsten ...
...Belegen, nicht mehr, als vormahls gestattet worden. 5.) Daß die ...
...den aufgerichteten Vertrag-Recess den Königl. Unterthanen ...
...vorstehen und Bürgen sein, welches ihnen von den ...
...Städten Lübeck, Hamburg ertheilten Privilegien, in allen ...
...Städten, und insonderheit zu Lübeck und Rostock mit Fleiß ...
...Königen, welches jedoch den itzigen zu Bergen nicht ...
...weigert oder verschonet werden, sondern sie die von Bergen ...
...in ...ansetzigen Städten mit Zöllen und Taxen, und andern ...
...beschwerlichen Zudringen beschwert und gefährt werden. Da ...
...daß Ihnen Actionis Attonicalis die Privilegia reciproca ...
...zu setzen. wie ex terris Regis Daniae sub dato Copen ...
...hagen d. 16. Febr. a. 1654. zu ersehen.

25.) Wann zuvor die Hof- gar kurtz und kalde in der Hütte ...
...Königs abgeben, die Privilegia und Freyheiten in ihrem ...
...völligen vigeur bleiben, und nur der Mißbrauch, da ...
...meine Königs-Städten Einwand wieder eingeführet, zu ...
...aufgehoben und abgestellet werden können: Da ferner ...
...sind man societatem Hanseaticam anführen wird ...
...sind wenig Stimmen, der es so freudig mit ihnen ...
...meinten, auch ...
...Staaten von Holland, wenige, solche ...
...Städten Königs gehaltene und gebrauchte ...
...Land d. 3. Mart. und 12. ...

...waren, dieselben auch in folgenden Zeiten. Dannenhero sie ...
...dieselben nebst dem Könige von Frankreich zum Intercession ...
...Königs von Dänemark ersuchten. Hernach da die Commissarien ...
...eingesetzte Friede abhandlen waren, committirten, ingleichen ...
...mündlichen Conferenz nebst dem Könige von Frankreich den ...
...Staaten, über denen Gränzen, und specielen, d. 1648. errichteten ...
...zu den Friedens-Tractaten diesen Articul: In diesem Frie- "
...dens-Schluß, sollen von Königl. Majestät die Hanse- Städte "
...mit begriffen seyn, auch der Hanser-Städte. Und d. 1657. "
...der König von Dännemark mit Schweden wieder Krieg anfing, ...
...und d. 1659. zu dem Friedens-Tractaten kam, stipulirt sich ...
...insonderheit die Staaten Ihrentlich angelegen seyn, auf ...
...hinfüro Vergleich, der den 11. Martii a. 1630. Königen und ...
...mitleidung geschlossen worden, zu halten, und dem selben zu re- ...
...ferire. Da denn auf den 5. und 9. Articul die Verklärung ...
...und diesen Worten gegeben ward: Ihro Königl. Maj. zu ...
...Schweden sollen auch in ihr Obrigkeitliches Recht zum Frieden ihre ...
...Unterthanen, Freyheit denselben und Ihro Königl. Maj. in Dänne- ...
...mark nach dem Lok chidessen Vergleich unterworfen, wer- ...
...den wegen Ihro Königl. Maj. von Dännemark etwas gemein- ...
...schaft wieder, welches denn in 10. Puncten, darunter der ...
...6te war: die Städte die Hanse-Städte mit eingeflochten seyn. ...
...Georg Schnitz Vorr. Continuat. p. 120. Als aber der Krieg ...
...zwischen Schweden und Dännemark zu Copenhagen d. 1660. den ...
...27. Maji geendet ward, sind wir Hanse Städte nicht ...
...darinnen gedacht, auch nicht in den Tractaten mit Polen, Schwe- ...
...den, Hessen und Churfürsten zu Wien im Kloster. Frieden- ...
...der Ruine a. 1675. wieder ingang und d. 1679. zu Nimwe- ...
...gen wieder erwähnt, gemeldt worden, die Tractaten dieser 6te ...
...Articul inseriret worden: Die Handlung zwischen Schweden ...
...zu

Und da die Hanse = Städte dem Königreich Dänemarck unter
[illegible] Christina Regierung ihre Güter in dem Kön.
den Zubissen Schweden und Dänemarck arrestirt, wurd
es gnädigst angenommen. Cum verò inter alia operam
Vobis suam dicta Civitates obtulerint, pacatis rationibus
pacificandi itmedia, quibus bellum inter Nos et Danix Re-
gem componi posit nosq; illas hortatæ simus, id et
eam compositionem vestris illas hortatis simus, id et
ipsis Consilium et operam suam vacuandis liberandisve
marinis à Danicis vexationibus et inhibitionibus tri-
buant, et Regem ab iis retrahant, necesse fuit, ut, uter
que et eorum in Daniam ac Provincias illi subjectas
exercitia nos sub certis conditionibus declaremus etc. Ver-
ren Tutores et Administratores S. R. Majest. Regnq; Suec
ic sub dato Stockholm d. 15. Junii A. 1644. Solchen
nach aber haben sie unser Meynung zu Dresden durch die zweyte
(A. 1648.) denn ihre Mayst. zu Dresden dieser sachen durch die zweyte
Societät von unser den See Städten, welche im annum Con-
tributionis Zusammen brauten, davon ihre Pfund-Zoll um
Contoir zu Novgorod mitunterhalten, Legati und Deputati
die Kaufmannschafft in gütem fleiß besuchen und
spiritus wurd das antheum wol verdoppelt, auch wol auf
gemacht [illegible] Stadt verwilligt, die dem zu Verrichtung der
Gesandtschafft [illegible] A. 1648. und [illegible] Stette unterhalten worden,
Lübeck, Hamburg, Bremen, Lüneburg et. 1648. und [illegible] Stette unterhalten worden,
Darzu jede Stadt proportionabiliter das ihrige geben müssen,
und haben Stockholm und Stettin 2. Pfund mit 20. Mann
also das ihr einem jeglichen Pfund eine Kuna und eine
Seite gehoben, und [illegible] Und A. 1652. [illegible]
ausgeprägt worden, da aber der Stadt Gelnow zu [illegible]

[illegible] Lübeck, warum zu K. Kommerz, die sie viel
Cour Quittung erlegt. [illegible] ist solche hohe Anlage Caser
gekommen, dass damahls der Königin Elisabeth in Eng-
land Freyheit gegeben, dass die Engländer hier und dan-
[illegible] und Portugal [illegible] Güter
[illegible], Fische, Tabak, Wachs
und [illegible] Königes Munition, künftiger Zeit vor-
mahlen geschickt und geführet, und Indem dem Königr
in Spanien auch die nöthigste Ursache und Erhaltung
zu seiner grossen Flotte Rüstung [illegible] Engelands Kron
den, sich für die, täglich abgehende Hanse = Städte versehen
warum Caßen, dass der Fiskus solcher Victualien und
Krieges = munition auf Hispanien von dem 1. Januarii
des 1587. Jahres anzufangen hinführo gänzlich Verbothen
mit ernster Verwarnung, so immer die Entdecken, dass der-
gleichen mehr Flotte und Fleet ausgehen, confis-
cirt und Partis gegeben werden sollen. Aber diese
Edicta waren [illegible] Hanse = Städte, absonderlich, sind
[illegible] von den Engelischen Schiffen, so bey den Flotten und Ar-
mee Daselbst in der See gelegen, brauchen, über tracti-
ret, gereiniget, vorgeführet und verkauft genacht worden.
Inmaßen auch den Stettinischen widerfahren, welche etliche
Schiffe darüber quit worden, und den Preis alle Zeit verlohren
müssen. Vide Hartk. v. Friedborns Stett. Hist. P. III. p. 133.
[illegible] Hanse Städte zu Lübeck sind [illegible] Hanse = Städte
[illegible] zu Zeiten gehalten, andere viel Versammlungen darüber
gehalten, aber wegen Unruhe seit unter einen andern Namen
Conseß ist, den Rönnen, andern offen gehalten Puncta als

Vierter Hinn-Spruch.

Sal allen Vorn, daß in der Königin Hoheit sich zu gutmachen geneigt würde. Das was Verlesen, ist von den Englischen erlitten, wird bey ihnen in jeglicher Stadt authentiglich registrirt. Und weiter: es würden die Englischen in vielen Landen Verledigt, daß sie in dieser Zeit um eine kleine Ursache seiner der Osterreische Hanse-Städte in gemein ihnen sind zumachen, den Königen in Polen, Dännemarck und Schweden alle angenehm wären, die Ihrer mit ihrem Guten Mitteln und Wollfeil in gemeinschaft zu suchen wären etc. Mit vorläufig [illegible] Darauf ist Einige Fürmerken, wovon die gröstten Personen sollen müssen angewandt werden. Als ist die Macht, ihre gesmäßet werden, theils Kauf der Verräther Leistung, theils Kauf der, verstandene partigen Confiscirung, und wie die Engländer solches gethan den Hanse-Städten gemein, so fahren fornaus die Dänen absonderlich den Städten zu Hamburg und Bremen und der ganzen Hanseatischen Herrschaft zu Verderben, gethan, wenn diese Nordische Potentaten in Krieg Gerichten. Derowegen die Hammerische Städte bey Ihro Königl. Maj: in Schweden über die Dänen grosse Klagenführen und um Erfordrung der restitution ihrer abgenommenen Güter demüthigst applicirten d. 1644. d. 23. October:

29.) Nachmahls, daß für Schmälerung ihrer Macht der Eingang in der Zahl der Hanse-Städte, verursacht zum theil, daß einige aus Vergiversanter excludirt worden, theils aber über einiger privat-Leuten, derowegen andere und der Städte Lübeck, Hamburg und Elbing den Englischen Staper zu stiften, und fornaus einige der vornehmsten Städte wider Verbott den fremden Victualien und contrabande waaren zuführten, dardurch die Städte in Unmündigkeit gerathen: theils abgetan,

und durch Veränderung der Verfassungen, ein theil der Städten [illegible] kommen und eine Endschaft daraus abgetrumet worden. Und sonderlich Anno, Casa Dresd. 1518. seyen 14. Städte ausgeschlossen gewesen, [illegible] A. 1603. d. Königl. Maj: in Dännemarck Friderici III. von den Deputatis der Hanse-Städte zu Lübeck übergeben, [illegible] unter denselben der Hansischen Privilegien zu genießen hätten; habe sie von der Antwort, die sie Ihro Maj: ertheilet, den Hanse-Städten hierüber zur Relation abgestattet. Gleichwie wir keine zu der Hinzu gelovige Stadt auf zu nehmen, weniger einiger derselben stadende ad non nominando zu präjudiciren gemeinet, sondern wir uns vorbehalten haben wollen, jeden von ihnen Zugestandenen Recht und Gerechtigkeit per expressum hiemit reserviret und vorbehalten haben wollen, also ist Endes eine besonder unsere hochgeneigten Meinung und gedenken, was in diesen und den nächstabgewichenen Jahren unter andern bey denen Hanse Städten für notabler grosser Abgang und Verminderung vorgegangen, indem die gesamte Lifländische, wie auch der mehrere Theil Preußischer und Wendischer Städte in andern Stand gerathen, und sich darvon nunmehr eine geraume Zeit von den Hauptsachen abgesondert, [illegible] ihr Vorhaben stand, sich dem Letzten dritten Vergleichen und Friedens-Schluß wegen eines Theils Zolles [illegible] Handlungsprivilegien und Haupt-Niederlagen und sonst [illegible] Städte zur Hinterung [illegible] und [illegible]

allenthalben verfasset worden. Dannenhero alle sothane Städte auf ihren Rathhäusern [illegible] Könnten und müssten demnach diejenige Gelegenheit brauchen die sich bey denen Letzten Conventibus dazu angefunden und Sie [illegible] zu verträglichen Mittel vorbitten. Als da seyn: die 4. Quartier Städte, Lübeck, Cölln, Hamburg, Braunschweig; ingleichen die Städte Bremen, Magdeburg, Lüneburg, Hildesheim, Rostock, Wismar, Stralsund, Stettin, Colberg, Greifswald, Anclam, Demmin, Treptow, item: Deventer, Campen, Zwoll, Embden und Elbingen. Durch welche Specification und Benennung keine jedoch, wie worinn allbereits declariret, derjenigen Reiche ausgeschlossen haben wollen, die in dem Dänischen und sonst andern Recessen und Privilegien specialiter mit Namen, theils generaliter benennet und eingeführet worden.

Dänischer Receß.

30.) Folget erstlich der Tenor der Recessen in Dänischen Sachen unter dem Könige Friderico II. Anno 1570. Julii aufgerichtet, in welchem nur denen Städten Namen specificiret worden, die itzo Abgesandte dahin geschicket hatten, als Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Deventer, Stettin, Greifswald. Es stehet aber dannenhero zu hoffen, daß die andere auch [illegible] hiermit Kayser Städte eingekommen seyn. Und sind desselben diese Worte: Nachdem wegen und wider [illegible] Königl. Majestät [illegible] der unter denen Städten Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Deventer, Stettin, Greifswald, und Norwegen, wid. Ostfriesen und Rath ihro Mayt. Reichs-Städten, die alle und Namen genennet werden, und der verbliebenen Städte

Städte Gesandten, Wen sie seyn und auf [illegible] Dänischer Receß Instrumenten nicht [illegible] [illegible] zu Urkund sind dieser Recesse zween gleichs Lauts aufgerichtet, mit [illegible] Königl. Maj: anhangenden Insiegel und der abgenandten Städte Secreten versehen worden, davon jeder Theil einen zu sich genommen hat. Als haben auch die Gesandten verordnet, daß die Lübeck und [illegible] Städte, Lübeck zum Überfluß darüber den Rath zu Lübeck und etliche andere Städte diese Recesse besiegeln und [illegible] Königl. Maj. vor nöthig [illegible] [illegible] Deputirten Reine andere Städte specificiret, sondern der andern Städte nur generaliter gedacht, dannenhero nicht wissen können, wie viel die Zahl der Städte damals gewesen. In der abgefatteten Relation aber der Gesandten [illegible] [illegible] der Abgang und Verwandlung vorgegangen sey. Darauf ist dann eine Mass gemacht, das Annum Ordinarium Contributionis verringert, oder, da man es dupliren oder multiplicaren wollte, gänzliche Nichts bezahlen und auch gar unverträglich vorgekommen, dass sie dannenhero der Societät sich begeben müssten. Es sind aber die Nachrichten nicht begriffen die Dänischen Hanse-Städte, denn sie in dem Oderseeischen Recess gedacht sind

[illegible] Societät [illegible]

[illegible] Lübeck [illegible] 1667. und 1668.
[illegible] den Zuckerischen Contract zu erneuern vocirt
[illegible] dem sie 3. Pfunder-Städte auf die 4te als
[illegible] zu sich gezogen, und in Anklam deliberirt
[illegible] Societät verbleiben, oder sich davon
[illegible] wollten. Da ist der Schluß dahin gegangen, eine
Endlung [illegible] mit denselben zu halten, nicht als mutua
[illegible] Conventionem, sondern nur ad commercii rerum usum und
[illegible] certis conditionibus, unter welchen auch dieses war, daß
[illegible] in den Lastgroßen Schulden sich nicht verbündlich da-
[illegible] und [illegible] nicht mehr, denn die Pfeffer zu tragen wehre.
Anklam trat endlich gar ab. Und ob die von Lübeck den
andern drey Städten A. 1671. anmuthete, sich dem vorste-
henden Grund-Gelde der abgetrauten Contoirs in England
sich [illegible] und 1500. [illegible] etwas mehreres zu geben, so
[illegible] Absatz Admittirung nähere vorgedachte condition. Und da
[illegible] sich diesen der Societät nicht mehr denn eine umbra übrig,
[illegible] keine Nutzung mehr davon war, so begaben sich auch diese 3. vor-
[illegible] Städte der Societät. Dennoch denn auch nicht mehr die Hoff-
nung [illegible] gefasset worden, nachdem ob auch diesen damal
[illegible] Lauf der Königl. Hundertste Verordnung einen andern Zustand
genommen hatte, dasselbe sich der Societät ergeben müsten. In
welcher Zeit aber die Stadt Colmar sich selbst von der Societät
separiret hatte, denen solle im andern Theil gedacht werden.
Die übrige Stimmen um die sommerschen Hanse-Städte sol-
len: Fiemus [illegible]

Liebender Wein-Druck
Verlohren gefunden.

1.) Mit diesem Wunderding [illegible] muß das, was von einigen
Historicis [illegible] gesetzet, [illegible] verstanden, wie auch die
Lesarten [illegible] worden. Dieselbe erfindet sich mit einer Stadt,
Fredeböl genannt.

2.) [illegible] zwar auf denselben einige Städte gantz nahe vor-
beyfahren, man aber weiß nicht sie zu finden, als Strie-
na und Carentz in der Insul Rügen, welche von diesem
[illegible] sonsten gänzlich verstöret worden, und dem grossen Wal
Demarus A. [illegible] Dänemarck A. 1185. [illegible] Arcona zu
dem Ende gemacht hatte. Zum Beweißthum kommen
diesen Ort, da Arcona gestanden, Orex [illegible]
und zeiget man darin einen Brun, davon der Heyden Gie-
ßen Jaromari Fleisch gesotten, davon die rudera [illegible]
[illegible] der Ort noch genennt Jaromars-Brun. David Chy-
traus Chron. Saxon: [illegible] Pom: [illegible]
stol. p. 98. 99. Woraus Kone man wohl nicht [illegible]
den Ort gesetzet. D. Micrael: Lib: II. p. 17. Von
Carentz schreibt auch D. Micrael: daß man einige [illegible]
Städte [illegible] finden. [illegible] der Insul Rügen ist
worden die jetzige und weit berühmte grosse Stadt Stralsund
genannt. [illegible] Crantz: [illegible] Vandal: Lib. II. c. 19. et 20. p. 54. welche
vor andern Städten nächst Constantinopel die gröste und
prächtigste gewesen. Vandal: Lib. II. c. 19. et 20. p. 54. welche
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
nigo in Schweden und Hemmingo König in Dänemarck in den
Grund hinweggerissen und zerstöret worden. Ibidem p. 54. Gewal-
tiger durch erschreckliche Sturm-Wind [illegible] gehet hinein der
[illegible]

Kasstor ganz und gar verschlucken, dass man die beyde Klapperstorr wolle im Meer der geschlagene Jasstein einer schönen Perlenung Könne Eingen stehen. Dav: Chytr: Chron: Sax: p. 11. D. Micrel: L. II. p. 143. Für den Wendischen Strande liegt eine grosse Kauf- und Handels-Stadt gestanden Julin genannt, welche mit einem Circuit fast eine halbe Meile [illegible] Menschen sollen gewohnet haben; ist auch durch Burgerliche Uneinigkeit verwüstet, dass Waldemarus K. König in Dännemarck sie in dem Jahre Christi A. 1168. und nicht mehr als gefangene Leute, wo die Stadt gestanden, die annoch vorhanden und aus denen acten Ruderibus erkennet. Kleine Stadt Wollin. Erstreckt sich nach den Nachrichten dieses Julinen Dav: Chytr: Chron: Saxon: p. 10 11. Alles weiss man nur zusagen von etlichen andern Orten, an welchen sie gestanden sein sollen, als Wolgast, Wiek, Zezina, an der Peene gelegen, ist noch von Anklam 1 Meile, Mirchow [illegible] Lebe. Lepzkij Orij der Leben ausfluss. Usedom und Wedegast an der Peene, welche in Ruinen worden. Loitzna zwischen der Ina und Riege gelegen. Micrel. L. II. p. 146. Ueber von Fredeheide sind man in mapp. [illegible] Jahren nicht gewusst, an welchen Ort oder Gegend [illegible] gelegen gewesen.

Fredeheide eine gewesene Stadt.

3.) Dass aber eine Stadt solches Namens in Pommern gestanden sey, [illegible] Eichstädt in seinen geschriebenen Annalibus Pomeran: ad annum 1188. mit diesen Worten: Eodem anno [illegible]

zu Einwohnern gehabt Golnow, Fredeheide, Anklam, Uckermünde, Pencun, Freyenwalde, Regenwalde, Brüssow, Stein Treptow an der Tollense und Pasewalck. Ein neuerer Historicus Danicus von: Haacus Pontanus gedenket auch derselben Stadt mit dem Nahmen Frekeda Lib: VI. rer: Danicar: p. 280. Die Nachfolgende Pommersche Historici aber [illegible] Jahren nicht, und setzen andere weit Städte hinzu. [illegible] Pommersche Städte, insonderheit als Braunschweig und Magdeburg haben sich anhero begeben und etliche Städte und Flecken, als Golnow, Anklam, Uckermünde, Pencun, Freyenwalde, Regenwalde, Damb, Brüssow, Grimmen, und Bergen auf dem Lande zu Rügen erbauet. Klotzin: Hist. L. 4. D. Cramerus aber lässt davon aus Damb und Bergen [illegible] Treptow an der Tollense und Pasewalck Kirch: Hist. L. II. c. 22. D. Micralius schreibt also davon: Und sind dergestalt im Jahr 1190. Golnow, Anklam, Uckermünde, Pencun, Freyenwalde, Regenwalde, Damm, Grimmen schrieb von neuem erbauet, Brieg, so schon gewesen, den Bassen eingeräumet, und mit [illegible] nicht bekannt worden! Lib: III. p. 309. Und ist also endlich ganz verlohren worden, dass man nicht gewusst, wo es gelegen und gestanden.

E.) Mein seel: Herr Vater, M. Paulus Elardus Kræwesitus Golnoviensis, der in Historicis seine Kundschaft gemacht, fast gemüthmasset, dass es Nassow mit seinem Fleiss [illegible] Jahren übersehen, A. 1588. abgeschrieben, Exemplar [illegible] Praet: Pomeraniæ: Vid: Eichstädii stehen, da denn bey Fredeheide in Margine, ihre Nahmen. Ich habe mich aber bey denen von Nassow dessetwegen nicht kundig, [illegible] Nassow verschrieben Fredeheide genannt worden; solches ist hier unterwegen [illegible]

Vierendeel Sinn-Spruch

[illegible] der Greif ist der Vorfahr von [illegible] Ursprung von P. Nicratio Lib: II. Rer: Le[illegible] [illegible] erwähnt wird. Als Fürst bedeutet die Hauptstadt Stettin [illegible] andern Hauses = Thiere Jagdverwandschaft: Der Baum im Schild bedeutet die Früchte und Wälder um Gölnow, und der Greif aber in den Klauen zeigen des Baums Eigenschaft, die Tüchtigkeit zu Vögeln in den Wäldern bey Gölnow. Und daraus folget, dass da die Stadt Gölnow unter der Regierung Barnimi I. zum Vorkommen gelanget, und den Insassen für [illegible] vor gewohnten, sie für sie wegen der gereichten [illegible] Justitiae novellam nostram civitatem unsere neuerbaute Stadt Pyritzen der Jürgen = Lust und Zufriedenheit aber Fredeheide genannt. [illegible] aber allemahl [illegible] auf die Länge nicht viel gesetzet, so folget für uns in allen Diplomatibus nicht der Nahmen Fredeheide, sondern nur der ersten Nahmen Gölnow gedacht, und also sehr sich der Nahme Fredeheide mit der Zeit verlohren.

c.) Da nun Cancellarius Eichstädt Historicè anführen will, was die Hessen für Städte in Pommern zu bauen oder [illegible] angefangen, und setzet Gölnow [illegible] Pyritz, so [illegible] Parenthesi des Nahmens Fredeheide, weil er gemeynt, als dass Barnimus I. [illegible] Gölnow Zufluchts genannt, als wolle er sagen, Gölnow nebenst einer Zuflucht Fredeheide geschützen. Solche Meynung bringen die signa parentheseos mit sich. Weil aber solche Form Eichstädii nicht gebräuchlich, sondern von einem [illegible] angesehen werden, Item es gar kommen seyn, dass der Scribent parentheses ausgelassen, und also dieselbe [illegible]

Gölnow [illegible]. Da denn die andern Historici meynen, Fredeheide eine besondere Stadt gewesen seyn. Die Ursache ist aber wohl wissend, dass Beide absonderliche Städte des Nahmens seyn, haben nicht Fredeheide ausgelassen, also verlohren. Dazu kommt, dass Gölnow nicht curiöses gesuchet, den Historicis Pomeraniæ zu verdunkeln, wenn sie nicht kommen, zu Fortsetzung einer Historie gehört. Dannenhero, als P. Nicratius in dem 17. Buch von des Pommerlandes Gelegenheit [illegible] andern andern Städten auch der Stadt Gölnow [illegible] gedenket, hat er dieselbe nicht andere Opinionen [illegible] von Gölnow Fredeheide [illegible] Barnimi I. [illegible] Fredeheide [illegible] Stadt Dodona oder Dodona. [illegible] Wendische Städte genennet wird, [illegible] dieser Stadt wird auch des Cancellarii Valentini [illegible] von den Pommerschen Historicis gar nicht [illegible] als nur des Mark. Lango in den Origin. [illegible] Martinenses und Joh. Isaac Pontanus [illegible] Nahmen Fredeheide [illegible] aber Historici de Pomerania geschrieben, haben für nöthig erachtet der Stadt Dodona oder Dodona zu gedenken. Denn obschon nicht eigentlich wissen, an welchem Ort sie gestanden, so [illegible] doch die Lage im Wendenland, dass sie gewesen [illegible] und [illegible]

Dodona was es für eine Stadt gewesen.

sie habe seinen Berg durch Dodona oder Dodona genannt. Sie habe gelegen an einem Lustigen Ort, da viel Volcks gewesen sey, und [illegible] seinen Aufenthalt zum Kirchen-Gebäude, zum Creutz genannt, sehr gelegen können. An der Stadt, sey ein Wasser vorbey geflossen, darüber man gehet, wenn man aus Colberg oder Belgard gewolt. D. Dan: Cram: Pom: K. Hist: L. I. p. 40. habe gelegen zwischen der Ina und der Rege. D. Micrael: Pomer: L. II. p. 196. Lanzo Or: Pom: p. 35. meldet wird von den Insulen des Meeres, darin die Grundsuppe vorgen der Friedfertigkeit Bolislaff [illegible] Leben Christ und bald habe klirchen können [illegible] de vita Ottonis Lic: Val: teich: n. 134. [illegible] haben einige davor gehalten, es sey Dodona die Stadt Daber. D. Cram: ibid:

8.) Daber kömt aber mit den Wendischen oder Polnischen Worte Dobrsch den Buchstaben und Endung nach sehr überein, und wird allem der vocalis O. mit a. vertauscht, welches bey den Etymologicis rationibus oft geschieht. Solcher gestalt da[illegible] Polnische Wort Dobrsch heist heb gut und fein. Da von Römern die Wenden der Stadt Daber den Namen vorgen haben, weil sie daselbst einen guten und feinen Ort vorgefunden. Ortelius und Lubinus sagen das gutes Land gefunden, [illegible] aber den Holtz, welches so häufig daselbst nicht ist, wie der vorigen Beschreibung nach, bey Dodona gewesen. Rus Länds Dr. Kirchen bedeuter vorbey, wodurch der Fluß die Cramse genannt, ist über 1. Meilenweges davon, aber dasselbe ist ein Dorf durch die Stadt Cörlin, der eine Meile Zuthun gegraben sind Cörlin und dem Ort Teich genandt, in denen Orten sey, die Daber genannt. Es Lingt die Stadt nicht auf der Landstraße, die von Stettin nach Colberg, zwischen der Ihna

und Rega, sondern ist wol 2. Meilenweges davon und wol 4. Meilen von den Inseln. Derowegen kan die itzendige Stadt Daber nicht das alte Dodona seyn; sondern Dodona ist in alter Teutscher Natur, zusammengesetzt von Dode todt und Ina. Andreas Abbas Bambergensis nennt es Dodina. in Vita Ottonis p. 154. wenn der Buchstab i. mit dem Buchstaben n. Zusammen gezogen wird, wie im m. darin wird, so heißt es dann Dodona. Dannenhero D. Cramers [illegible] Natur, setzt, Dona [illegible] ein Fluß, der auf [illegible] rinnen Dorf, Cüstrin-Silber genandt, entstehet, und [illegible] Dorf, Tamnow bey Gelnow vorbey daß dem [illegible] sche Haff zu. Der wird der alte Rus Fluß Dode, Ine genandt, darum, weil die alte Gelnowische Historien [illegible], sagen dem das Flüßlein, der in das Haff fließt, habe vorgemeldet, und lassen um der Stettiner willen, die diesen Strom schon zu eigentlich, weil er ihr territorium, ihren Vorgrönung durchwandert, desgleichen wie Handel und Wandel [illegible] mit stunden, wir davon nichtzuschreiben wir den rechten Fluß Ihna genandt wird. Es haben Stargardenses und Gelnovienses die Gründe an der Gewißheit des Ihnen-Flusses participiren, welche sagen das eben Rus Flüßlein sey, und einen neuen Ausfluß in ihrem Territorio Gelnoviensi gehabt haben. Wie nun der alte Lauf nicht mehr gebraucht wird, wüste und wüster worden, [illegible] Ort sie, die vor sein Flußbett nicht mehr Zugehörigkeit haben. Der alten Ursprung wird selbiger alte Arm die Dode Ina genennet. Inmaßen dieß Holländer selben Ort im Flusse vor einen sonderlichen Nahmen geben

den

… jetzt Twat nennen. vom Wasser. Wil: Zuer:
… richt in seiner: Germania Antiquitatibus Saxonicis:
… m recte arvellat: Dion: Cassius: quos nunc vul
… ari vocabulo Twat dicitur, etc. mare vadosum
… Frisiae utrinsq̃ continentem …

(3.) Solchen Namen aber hat
… ttonis selber retter Aufsatz
… Bisch: Ottonis Abrisse von Stettin durch …
… Polen, A. 1125. Der Brevir aber mit der Braut …
… bis ins Lauger Jahr A. 1253. angespannen, …
… nen Irrthum, dass die Pfi… …
… rden, einen flachen Ort in … …
… war für … …
… und mit Brot … …
… wird die freie Art, viel für alt ein fauler Mensch …
… auf jenseit Pargard Eigendom Reetz Städte und
… Arnhausen, Bartenstein, Reetz, Freienwalde … da-
… cobshagen, wegen des Herren Bischofs daselbst Zum …
… der Stadt Pasewalk … …
… den Sinn der Leute gehabt, dass sie … …
… Pyritz … zieben sie Kinder Art gewesen seyn, wegen
… Sie sind, Ana genannt, wo durch man wegen des Flusses
… et waten, setzen und reiten können, welches Ort
… von Jahr zu Jahr von einem Ort zum andern wird verwäs-
… sert, je nun nach Bäumen und Büschen Zugehörigkeit
… Wie denn selbst die ersten Einwohner des Pomerlandes

… und Vandalen wurden hoffen wenn, welche
… gemeinet Pommern allein Einständigen
… halten, sondern immer weiter zu rücken, schwerte
… der Autoren jenen anwenden wollen, nun
… Besorgnis aufzig haften, sondern haben andere
… Causa Flüchtige anlangt, setzt, daran hat sinde
… Völkern, wodurch es alles endlich schützen und bloss
… worden aufgeschlagen haben. Solche Art
… die ersten Fundstücke bey Golnow gefunden, da
… bey Dahl Schwerin einem flachen Ort giebet, und
… Pfeiler grosse Mäse anwenden müssen, als
… Pfeil-Gebäuden und Pfeilen oder
… Liebe und Bringen.
… Kriegs-Zeiten solches der guten Stadt
… gekommen, dass unser ganzes
… und dass die Stadt zu nachtheiligen
… ist ohne Respect der Feindseligkeit grosse
… wurden, indessen wenn es friedliche Pfeiler gebessert
… solches … den Durchmarsch mit
… bischof A. 1637. mit einer
… mit einer Schwedischen Armade gestellt
… Domma oder Dodona der erste Nasen
… welcher dem flachen Wasser bey Golnow gegen
… worden, als denn ein Dorff oder Städten daselbst an-
… gelegt worden, davon der sonsten angelegte Städten den
… Nahmen behalten. Und dass solches mit Recht von Wenden
… von den Deutschen gesetzten sey, zeiget der Name

Dodona oder Dodima der erste Nasen der Stadt Golnow.

Germanica. Prig: Pom: ad: Rangonem p. 63.

Barnimus A. von der Jägerburg Friedeswalde

Das Zinn-Gezeug
Zu beyder Gebrauch
Fürtrefflichkeit und Grobheit.

Der Zinnen Bitten.

1. Sieh geht der Zinnern Bitten an, derowegen sie von einigen getadelt, von andern gelobet worden. Brun Nicolai sind davon diverſa judicia beygebracht: VI. p. 413. Daß sie den Engeln gleichen, kan ihnen von den Nationen müssen für Lob, daß man ihnen geben Zinnern vorwerfe.

Der Zinnern Gebrauch.

2. Und wollen einige die also genannte Grobheit den Climatis und Zinnern zuschreiben, daß dem Thomas Kantzovius mit einer Zinnern Kanne Chronic von den Zinnern zu einer Zeit ins Wasser gefallen, daß sie vom vorhergehenden Trunck, da sie unter Wasser gelegen, und von der zarten Materi noch viel Trunck thaten: Nicol: l. b. VI. p. 413. Man findet aber auch unter den Landsleuten und sonsten gute Trunck, daß etliche der Edelste Comes Joachim Glasenapp, Hauptmann zum Patzig an der Königl. Taffel in Pommern die Gesundheit darauf ausbrachte. Als derowegen unter dem 5. Jun. Anno 1711. 4 Tage lang gezecht worden. Hochbesagter wird auch zu Zeiten von den grossen Trunckenbolen. Als in dem Jahr Christi, da ich erfahren, als Anno 1654. von Wittenberg auf Wolffenbüttel reiste, meinen alten Academischen Præceptorem, den Ehrenvesten Zuchtsamen und Wohlgelahrten Herrn Johannem Schefferum, Historiographum, Senatorem und Bürgermeister der Stadt Stockholm, gleichfalls zu Wasser, weiter auf Hamburg zu gehen, ging ich zu ihm ins Schiff, und die Hamburger Post abzuwarten. Da begegnete mir auf der Strasse ein Mann mit einem stinckenden

Kleider

Lachter Sinn-Spruch

... rider und Mohator mit Pannier geschlagen, denselben
... hat ihr nun, und übrig verspürotem Spruch bätte ihr sie mir
... freundlich zugeben, wo die Hamburger Post zugetroffen wäre?
... gierig zur Antwort: Was fragst du mich darum, du ist
... Lügner. Als sie hierauf sagte: Welche Antwort hätte
... in dieser Habit einer verwundert.
... Thür er noch gewesen wäre, und Quartier mit ihr
... hätte müssen machen. Sie mir zu Ehren, sie gegen,
... aber ist gedacht: Das ist ein verlorner gewesener Dramsenziger.
... Thür, da sie da einer, sie, sie: sie ein gute
... Leute, sie finden, da das Land von Freyzeichen endlich
... eingenommen und bemeistert worden. Nicht aber die Herr-
... lichkeit Kaiser nicht in Pommern gekommen seyn, so kan es daher
... entstanden, sein, Kriegs, daß seiner guter Education nicht
... Conde gefallen worden, theils, daß, so bey ihrer Nieder-Kässi-
... schen Armee. Auch da der viele und theure Spanische
... Erb-Krieg, Terror und Schwedischer, eine einziger Meissni-
... scher Krieg, Terror und Schwedischer, eine einziger Meissni-
... sche alte Preußische Complimenten, sich gebrauchet, und
... dich ihnen erfreuten: Sie Ihro, ein Knecht: ein Mann, ein Mann.
... daß sie alle Jahr von den Ausländern werden vor-
... gemacht werden seyen; Insgegen bey dem theils Ihro Kay-
... serl. Nationen wird Complimenten und wenig Cordialitäten
... sie vorhanden. Das Innhalt des Spruches ist folgendes:
... Streiten. Leipzig. Wie auch der König von Schweden gesche-
... aus Adelphus Ehrwürdigster Abschied, welche Unterschied
... der Deutschen Nationen wohl erfahren haben, wie er sagt:
... Götter ist eine Armade von Lauter Pommern und Westphälingen
... wollte den Kayser spottend gar aus dem Reich [illegible]
... verjagen.

Exempel eines groben Höflichen Pomern.

... haben aber die vom Adel und ... [illegible]
... mit der Zeit nebst der Teutschen Sprache ... [illegible]
... mentirte gewonnen, also daß, wann ... [illegible]
... Mosburr oder ... [illegible] ... sich bemühen
... der Rede und äußerlichen Höflichen Geberden gegen Ihro
... Hohe und Niedrige einen Cavalier und Weltmann zeigen können.
... Ich bin ein Adelicher Pomer, dessen weil Kleisten Ge-
... schlechts selbsten Ursprung also gar wenig zu practiciren
... genüget. Denn wie Basilius XIII. der Letzten Herzog
... in Pommern seiner Unter-Thanen Fleiß, seiner Länder viel
... Gepräge ... [illegible] ... verbessert, also auch der Kleister einer Tasse, einem Schau-
... nütze an, einem Hose zu setzen, und vergnügte, der Hertzog
... nützte ihne einem solchen Pommerischen Cavalier spielen,
... welches er dann, sonder allen Verdruß und Ungnade
... Neustrenitzer Hof Manier mit ihm ein Vergnügen vor-
... Höflichen Hofe an, in einem sehr alt-väterischen Hä-
... ger Kleider, worinn er den Pommerschen Bauren agirte;
... sogleich aber kam er mit einem sehr feinen Kleide aufgezo-
... gen, und praesentirte den recht-höflichsten Cavalier. Ich
... habe die gedachte Perücke mit allen Umständen in meiner
... Hof-Geschichte und des Erasmi Francisci Lustiger Hän-
... fischer Ritter Verwandlung p. 483. segg. nach der Ehe-
... rischen Rhodus-Art ausgeführet. Und da die Exemplaria
... meiner Hof-Historie in Ost, Leipzig und Nürnberg mit
... Fleiß gesuchet, und keine mehr vorhanden sind, so soll
... gesetzet gewesen; so könte zwar solche Pommerische Hof-
... manier weiter setzen; weil aber ein Pommerischer Na-
... tionis und Astronomus Johann Bugislaus Schreck in den Calender
... de-

Jürgen Kleist der

werden, wann nur anstatt der Buchstaben Gro. im B. gesetzet werden, so ist das Gebauet Land, und das Volck so.

Nahmen der Völcker. 3.) Deutschen es ist kommen auf die Völcker an der wilden Wenden und Elbischen Slaven gantz Land, als da ist, die Lexenitz, welche Pommern und Mecklenburg stürtzt. [illegible] Mähren entstehet, und fleußt nach Breslow, da es [illegible] Stettin, und durch [illegible] Haff, und [illegible] Meilen [illegible] Meer. Es hat [illegible] Meilen [illegible] Stettin, [illegible] Regenwalde, [illegible] Naugard, Plathe, [illegible] Nolcktow. [illegible] Cörlin, Colberg, Darnin, die Rega, die Persante, Cörlin fleußt, item die Persebach, die Grabow, die Wipper, die Talge, die Rappo, die Lebe. Darvon in D. Cram: Pom. Chron. L. 1. p. 14. mit mehrern zu lesen.

Item hat Pommern viele Wälder, worinnen [illegible] und wilde Schweine sind. Item ist es Land viel [illegible] Meilen [illegible] Pommern, [illegible] Stettin, [illegible] Stettin, [illegible] Pommern. Und hat man vor diesem Stettin Pommern von Stettin Pommern genennet, sondern Pommern, [illegible] Stettin, [illegible] Stettin, [illegible] Stettin

Neunter Hinn: Theil

Cram: Pirnens Hist: L. 16 p. 11. 12.

Ostwände von Most und Eisen

Pommerischer Geschichte

die vielen Inseln gehören

Insel Usedom.

Manuel der Künstlichen in Teutschen Ursprache.

10. Aeneatius

zum Christenthum erkleten stammen geblieben. Und dürfen
wir nicht allein [illegible] aus den alten Historicis uf-
[illegible] und P. Petrus mit diesen Worten gedenket:
[illegible] ein tapfer, streitbar, freund und gastfrey Volck, und
[illegible] mit Kleidung und Gestalt, alsp daß ein
[illegible] mit den Männern Sammet und seiden Ge-
[illegible] mit den weissen, gülden und silbern Stücken
[illegible] und zwey gülden Ketten eine gemeine Tracht ist;
die Burgern [illegible] die Bürger drey nachsetzen, und sehen
auf an Sammet, Perlen und Gold zu tragen: denn wollen
die Bauren nicht nachgeben, und tragen ein Englisch und
ander Gewand [illegible], schön, als einmahl einer von Adel
oder der Bürger getragen hat, und übersteigen sich so sehr
mit Pracht, daß sie es kaum von dem ihrigen aufbringen kön-
nen; darum werden sie gedrungen, Wege zu suchen, wie
sie es erhalten, und steigern ihr Waare so hoch, daß nun
allerley nicht mehr [illegible] Bürger sind, als es ehemahl zu
der guten Zeit ist zu seyn pflegt, ja und beginnet gar an
der Bauer zu ziehen. Und gemein: der Bauer gedenket, wir
er werden [illegible] einer Herrschaft, Ritterbürtig, Kirchgang
der Edelmann-Recht mit seinem Marschalk im Dorffe
[illegible] zu und wil nicht Bauren sein drey die Gü-
[illegible] spricht Sol Libr. VI. p. 415. 416. Solches dürfen wir uns
von den alten Scribenten nicht sagen lassen, sondern die
sind nur Bürger auf 80, sofern gekommen sind, können sich
[illegible] mit Kleidung, Pracht, Verschwendung, Uppig Kost und Gewan-

per [illegible] haben im Schwange gegangen. Und ist zu
Rom und Cöln in Verordnungen der Policey-Ord-
nung in [illegible] abgefasset, so viel das Census-Vermögen
sie noch nicht [illegible] in der Grafschaft Kiel und Mittelmärk-
[illegible] Land [illegible] Hamburg [illegible]
dass sie weise seine Standespersohn anzustellen und
zu kleiden: denn es geschieht noch, dass wenn ein guter
Bürger zum andern kommt, so bringt der Vornehmere gese-
hen [illegible] ihn wol gar zur Mahlzeit, man zu ungestalten
Gängen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
gehen. Drey Gänge von Adel mögen damit wol etwas [illegible]
ausgestaffirt. Solches hält man für ein Klenod; wo ein
Klenod mangelt ein Gespött; und sehet man Ostentation mehr
bei, was das Jahr über auf solche Gastereyen überflüssig
hin ausgewandt, würde es ein gut Capital machen, wo-
mit man ein ziemlich Stück Land könnte zuschossen kön-
nen. Mit den Hochzeiten Gästen man nicht bei einem
Tage bauenden, sondern es muß den 3. wo nicht mehrere
Tage darauf angewandt werden, darum Fremde nicht
wollen beschwehret werden, und müssen für jeden Tage
aufnehmen, dass sie es länger Zeit nicht erstehen können.
Der alten Gebrauch nur 3. Haupt-Gerichte aufzutragen lassen
wollen die Principalsten damit nicht vergnügt seyn,
sondern setzen wol mehr Gerichte auf den Tisch, als
Gäste darbei sitzen, also für der Gäste solchen Unbequem-
lichkeit. Hat gleichwol jemand dennoch seinen Gästen
und wolle es gerne ändern, so müssen vorhanden Kalbsbraten

Kleinster Hirn-Spycket.

Frömmester Gesinde.

2. Rixius.

11. Zänder Sinn-Spruch

werden. Das gehet denn auf der Rathaus, und erstes für
manser arm, das nicht gar zu rode. Wenn man da sagen
hörte, das auch Conviets Spitzbuben, Kindelbier Ergötzungen
Kleidungen, Köstliche Gebäude, Spiels-Processe etc. ange-
stellt wird, da mache ihnen nicht viel zu nemen Land
gross oder klein selbst im particulier einem der andern zu
stehlen und Abnehmen seiner Nahrung, so dürfte das Geld, so
man so vorgedachtes, viel Land zu kaufen gibt, im Lande, es bekom-
men die Handwerker, Krämer, Kramer und Kaufleute.
Aber da fraget Jesus: wie lange solchen sie? Schaut
spottet: Ich lange bis Gott mit, einer Strafe komt, und ver-
gen gewesen
Ni. Jahrs der Hitzlüfen und Eisblüfen Jahren
Land Dorfschaften Städten meist, mit grossen
Naxius mit seinen Wasen Ocean,
Mars und Vulcanus kommen, und der grossen Hitze und grossen
Kälte nachgehen. Wenn der Kaufmann die ganze Lande ge-
plündert, Städte auf Credit angenommen, und Schiff gebauet,
in Morgenland Land und sein eigenen Gelde in fremde
Land zu gewinnen Orden zu stehlen da Städt Land Ge-
wesen Ocean und ersparen die Bürgmeister, wo das Schiff Ge-
schütze mit kühnen Helden füllen, und in die Kisten der Meers
hineinsetzen, da gehet Geld und Güter verlohren. Auch den
Lande muss Mars mit seinen Kriegs-Heere allen verlas-
sen verwüsten, die Städte brandschatzen, grosse Contri-
bution Steuren, Plage mit den Land Land.

das

das Mars vor an Gebäuen, Städten und Dörffern übrig
gelassen, das nimt Vulcanus durch Feuer hinweg, und
macht manchen schönen Ort der Erden gleich. Endlich kömt Mars
gezogen mit Volck geschlossen, den Ort nicht einzunehmen, so
Gluth und Verwüstung unterlassen wird. Der Länder Grenzen
der Länder von Feinden an Mauren
ob ihm Länder Unvorsichtigkeit, das eine Länders-Krieg vor-
kommet werde. Welches der Reichs- und Crone-Frieden
sind, [illegible] ist erfahren. Unsere Vorfahren, Römer
sche Leute wissen mit den Kriegsleuten unserer Zeit ein Lied
Liedern davon zu singen. Und wenn sahen wir nicht vor Kriegs-
schaden verdorben. A. 1627. Kamen 30000. Mann Kaiserlicher
Re-exp- [illegible] in einem
sion des Landes auf 6. Wochen lang, capitulirten mit eigenlich
Lieber Herrschaft; sie Cosen aber im Lande mit Raub, Mord
[illegible] aber [illegible] 8. Jahr lang. Und
schreibet [illegible] Micrelius: Städte wüste [illegible]
Land mit folgenden Worten: Dabei und zu Pommern war
Land Pommern auch verödet und wüste gelegt und zu
wüste gemacht, dass wenn vom hohen Himmel herab der
Engel des Herrn dem Volcken Israel Gesetz vorgeschrie-
ben Jordanem eingebunden und Capitel wären zu halten
von Fleisch und Fisch nicht zu essen, oder aus der Hand
gleublicher Sitten fortzutreiben können, als geschehen.
Lib. V. p. 209. Die Soldatesca mache nicht allein mit
Land und Leute [illegible] sondern auch mit gemeinem

Kriegs-

Verfassung der grossen Länder und Städte der Länder.

Neunder Finn-Spruch

Krieges Apparat an Munition, Kriegswagen, Pferden und Ge-
schütz, versorget werden, gestalt auf jeden Monat auf ein
Regiment zu Fuß 22000. und auf ein Regiment zu Roß 32000.
Reichsthaler sollen im Martio drei Feld-Marschallen von Ge-
burt müssen designirt und geliefert werden. Darüber ist gewiß
aufgegangen, daß Sie allein in der Stettinischen Regierung die
Widerton, davon man eigentlich Meldung hat in 2 Jahren
über 10. Millionen Goldes, in der Wolgastischen Regierung,
wo die Länder, so diesen Krieg gestifft, weit weniger
war, auf ein viel höheres Summa verwendet hat. Wie nun solche über-
große Summen müssen erpresset werden, zeigen Ihnen jetzo
Ihrer Liebe selbst ab: die rigoreuseste militarische Execu-
tion wurde, bald, sowohl vor die Hand genommen, und mit
[illegible] exorbitanten Brandschatzungen, als mit
ihre tribulir-Soldateska: wie sie also genannt werden: ver-
richtet, daß [illegible] Pfarrer und Prediger nicht wenig
sind [illegible] Pfarrer und Intraden nicht wenig sind
gewesen, [illegible] Sie nicht allein so wohl, als die Bürger
Krieges-Officirern müssen verpfändet werden. Kirchen sind
[illegible] Thüren verbrannt und gebrant, alles Gut an
Kleinod darausgenommen, Bücher und Archive zerrissen,
Altäre verheert, und an vielen Orten ganze Gemeinen
verjagt, und gute Exempla der Christen gemacht.
Dergleichen ist öfters manchen dem Landes-Fürsten in seine
Stadt, [illegible] Jurisdiction gegeben, wie
Frantzburg, Wolgast und andern
mehr [illegible] Städten, Hechingen, Neidenburg,
der

[illegible] Pässe und Städte in diesen Provintzen gut [illegible]
wie [illegible] Verfassung der Bürger und Einwohner
verbessern, [illegible] die beste und den Fürsten recht
treu, und [illegible] für Martini mit der Contri, wie denn
man verfahren wollen, wo für das jetzige verabsolvirt oder
[illegible] Letten genommen [illegible]
[illegible] Wien, die der Quart
essen, [illegible] wenn, so [illegible] Stadt zu gut [illegible] und das Corn
abgekürtzet sein; denn es ist den Einen fast unerträglich
geworden. Und hat man genug [illegible] Anstrengung, da
ein einiger Bürger und Pferd unverbrannt in einer Land-
Stadt unverbrannt bleiben sollen, auf einen einigen
Corporal und dessen Rotte, die [illegible] etwa [illegible], 100.
Thonen Biers, die Kreiß und Forage nicht gerechnet [illegible]
gegeben haben. Man weiß auch, daß [illegible] Ihren
Ihr [illegible] Hauptleuten in jeder Provintz, da sie hin
kamen und Quartier nicht ordentlich Korn, angewiesen,
und [illegible] auf den Tod gequälet [illegible]
[illegible] bekannt, über etliche Städte und insonderheit Stet-
[illegible] gute [illegible] Reichsthaler [illegible] in der
[illegible] über die ordinaire Contribution [illegible] er-
pressen müssen, zu geschweigen der 1000 Reichsthaler, so sie vorgen Orten, daß ein Cornet im tumult von
den Bürgern erschlagen ward, erlegen müssen. Vid.:
Lage Tit. 10. Cap. 11. Fol. 189.

Solche Kriegsvölker Zwangsalten haben das Commun

Kriege in Pommern zwischen den Kaiserlichen und Schwedischen.

Der Dinn-Spruch

[illegible] Königen anwesend waren. Anno 1630. kam der König von Schweden Gustavus Adolphus, Hochwürdigster Gedächtnüß, in Pommern an, und vertrieb die Kayserliche Völcker. Die wurde man alsdann [illegible] des Königes Volck zu seinen Interesse conti-
nuiren. A. 1635. kamen die Kayserliche unter dem Ge-
neral Marazini wieder in Pommern, um den Schwe-
dischen General Wrangel eine Diversion zu machen.
Was aber aus dem Stübben für Drücker und Schinnen
geworden, kann ein jeglicher leicht abnehmen, Vid.
Hist. D. Niralius Lib. V. p. 330. A. 1637. wurde der
Schwedische Feld Marschall Banner durch die Kayser-
lichen [illegible] genöthiget, die Ober-Hinterpommern mit
Pommern die Flucht zu nehmen, da er unterwegens seinen
abgematteten Reutern absprossen, sie in ein Land zu füh-
ren, da es ihnen an Pferden nicht mangeln solte. Also
blieben in Hinterpommern wenig Pferde übrig. Die
Kayserliche folgeten ihm. Der König ist aber mit sei-
nem [illegible] Volck, bis die Schwedische Armee die Ober
[illegible] eingenommen, und die Kayserlichen Hinterlande räumen.
Und so Klopfole Mars viele Leute auseinander, in Pommern
Mehl theil, machte auch die Leuten und Most zugeben müssen
aufgeführt haben, denen nicht Irene dazu gekommen wäre.
1638. wurde gemacht worden wäre.

Dann weil sonsten sich das vorhin wohlgelegte und aufgemu-
gelte Pommern in wenig verstellt, so gingen die motus bellici
wieder an, als A. 1659. die Stadt Stettin von Kayserlichen und

Schwedischen belagert ward. A. 1664.
aber durch Vermittelung des Königes in [illegible] wieder
Friede gemacht ward. A. 1675. ging das [illegible] wieder an
und währet A. 1677. die Stadt Stettin von den Branden-
burgischen und Lüneburgischen abermahl belagert, das
Land [illegible] von den Völkern ausgesogen, und gantz
Pommern mit allen Festungen in des Churfürsten
Hände, so überwand durch Hülffe des Königes in Schwe-
den der Churfürst alle Festungen und das gantze Her-
zogthum Pommern bis wenige Städte und einige Oerter
diesseit der Oder und Wolgast, welche gelegen, wieder
abtreten und den Schwedischen A. 1679. einräumen müste.

Also daß der Krieg nicht allein in Pommern, sondern auch
fast alle Länder und Reiche in Europa theils in Friedens-Zeit,
theils in Kriegs-Zeit, damit heimgesucht worden. und hat das
Unglück die meisten Oerter fast verwüstet, daß sie gantz
und gar eingeäschert worden, und in vielen Orten nicht
Leute können wieder wieder aufgebauet werden, wo
es die Umstände hier und wieder anzeigen. Hierbey die Gemüth-
Arten der Völcker in acht zu nehmen. Denn die Pommern
Leute oder wenig Lehne, sondern meist adeliche, das
ist meine Meinung dem Leser zu geben.

Der Dinn-Spruch.

Wiederrede, nicht ohne Heftigkeit.

Ire redit ad Pomeranum quod fuit ante.

Dieß gehört die Herrschafft und Dominium über Pommern / Wenden / Rügen und Kassuben / der Herrschafft selbe Lande / Leute und Unterthanen / Gerichte / Gerechtigkeiten / Zinß / Renta / Nutzungen / Dienste / Frohnen / Gefälle / Zölle / Geleite / Ungelt / Bede / Schatzungen / Landtage / Landtheidigungen / Landtfolge / Landtwehren / Landtfriede / Landtgerichte / Landtrechte / Landtordnungen / Landtmünze / Landtmaß / Landtgewicht / Landtgebräuche / Landtgewohnheiten / Landtfreyheiten / Landtprivilegien / Landtpolicey / Landtregierung / Landtregiment / Landtverfassung / Landtstatuten / Landtsitten / Landtb

weil er vorgab, das Land von der unerträglichen Dran-
[illegible] zu befreyen, und die Eingesessene Re-
[illegible] in Ruhe stand, in Respect zu setzen.
stritt auf der Seite gegen das Land standt, capitulirte
mit den Herzogen und Landständen wegen Unterhaltung sei-
ner Schwedischen Völcker und Abführung einiger Stücken Ge-
schützes, verfolgete darauf den Feind als ein Fassen.
Und ob er zwar in der Flucht vor Lützen blieb, so
tinuirten doch seine Gekentalen den Krieg wider den Kayser

f.) Es hatte aber der Herzog Bogislaus XIV. drei
ne männliche Leibes-Erben, nehm dem auch seine 4. Brüder
Philippus II. Franciscus I. Georgius III. und Ulda-
cus I. und dessen Vetter Philippus Julius ohne directen
mit Tode abgegangen waren, daß also das ganze Land
an sie verfallen. Und wurd davor gehalten,
daß die abgestorbene Herzoge von einer Adelichen Fam-
lien, die Barnekow genandt wurden,
sage, sie einen Gemahl einen nicht sollten Kinder zu
haben, mit dem sie sich, wie sie wollen, sich sodann
[illegible] der Herrschaft Lauenburg sollten öffentlich ver-
mählen wurden.

g.) Als nun der letzte Herzog [illegible]
den 10. Martii verstarb, schickten die [illegible]
gar schleunig ihre Esseln, die auf Erwerbung der Pom-
lage in Böhmen der Königin mit den Schweden, wider
sen waren. Und weil das Reich Schweden unter der Vormundschaft
seiner Christina zur Satisfaction unter andern auch
Pommern begehrte, der Churfürst von Brandenburg
aber sich zur Wehr setzte, vermöge der Erb-Verträge nicht

[illegible]

[illegible] Consensu Imperatorum auf-
[illegible] und der Krone Schweden vor-Kommern mit der Insul
[illegible] Stettin
[illegible] Camin, Schlave,
Damm, Golnow, Wollin mit der Insul, und Carmin, Schiv.
in den Stargardischen, Münsterischen Tractaten verbunden
gnädigst zu restituiren worden: das übrige von Hinter-Pom-
mern gnädigst zu retiniren worden: das übrige von Hinter-Pom-
mern sich Churfürstl. Durchl. zu gröstentheils. Dasselbe aber vor-
mahls wurden dem Churfürsten zu gröstentheils. Dasselbe aber vor-
Pommern sich setzen mögte, davon war Dr. Churfürstl. Durch-
eine einige Gräntze Güter und Ertzbisthümer, die der Secularisation
würden, Satisfaction gegeben. Und so kam der meiste von Pom-
der Militairen Reductionem an die Crone Schweden.

h.) Es folgete aber endlich wieder Krieg in Pom-
demselben Churfürsten neue Widersetzung. Da man A. 1675. Churf.
Fabricius [illegible] zu [illegible] Quartier Duc de Lüttich
am Königl. Schwedischen Hofe vorstellte, den Churfürsten von
Brandenburg von der Confoederation mit den Kayser und
Holland wieder [illegible] abzuziehen, um dadurch den Frie-
den Lüste zu machen und den Kayser zu [illegible], so wurde
dem Feldherrn Graf Wrangel committirt, mit der Armee
in Brandenburgische Land zu gehen, welche zwar der Churfürst
und andere widerrathen, ob dann aber der Churfürst der
Epistel Petri mit seiner Armee durch, und nicht der
Feldherr wieder seinen heimlich diese Expedition sich, [illegible]
fing zuerst in Hinter-Pommern, schlug aber darauf die
Brandenburger, drungen ins Cleve, wieder den Befehl des Duc de
Petri, sondern war vergnügt mit der Contribution von Cleve
und einiger Städte, machte sich gerad nach der Mark Colberg,
sondern ging nach Pommern in die Wüste, verschlechte das
Land [illegible] Cammin, Stettin und so weiter [illegible]
ihm. Sie vermeinte auch, daß der Churfürst mit [illegible]

[illegible] Printz Friedrich Wilhelm, dem er vorhin [illegible]
[illegible] lange er lebete alle Scharfen in seinem Ring
Verwandschaft gerathen, sich in der Nähe wegzeigen. Dem es war
sein Zweck nur, sie dorfin zu bringen, in Ohnfürsichten von der
Confederirten ab und zurücke zu ziehen. Sie thäten es, aber
der Churfürst verstund es anders, überfiel die Schweden bey
Ratekow unversehens, ruinirte dergestalt seine Schwedische Arma-
de, dass zu der Zeit, da die sehr Generalen-Versammlung
nicht beym Felde waren, sondern unter sich sterben sterben.
Wahrscheinlicher Victorie ging der Churfürst in Vor-Pommern,
nahm einige Plätzungen ein, rückte vor Stettin, und nachdem
seine Leute leider, sonder und angewandten grossen Unkosten,
der Lauf Hülfe des Churfürsten dem Stettin auch ein Stein
seine gelegert, bekam sich per Accord ein und nahm sein
ganzen Pommern sonder mit allen Plätzungen, [illegible]
die beide Hauptstadt, Stralsund, [illegible]
ergeben und sich ergeben.

Diese [illegible] Schweden übrige ungläubige
Hilfe [illegible] allein ganz Pommern mit der Insel Rügen,
sondern es nehmen auch die Oerter mit den Flüssen das Her-
zogthum Bremen und die Stadt Wismar in Mecklenburg weg.
Hier verlohren viele Leute an der Pest, die Armee
[illegible] ward auch totaliter ruinirt, und, [illegible]
in Schande. Darum der König von Dänemarck [illegible]
Mörder [illegible] sich auf die Festung Malmoe.

Die Schweden [illegible] Verlust [illegible]
[illegible] Hilfe, und musste unter [illegible] auf der Insel

Israel

Pommern

Israel es verschonen. (1.) Da sie im Herbst der nahe-
stehende Handlung des Ambassadeurs Niels Brahe nicht
in Holstein gewungen, sondern für der Representation, dass
er von Ihro Königl. Maj: expresse zu dem Ende abgefer-
tigter Secretarius Löwenklau bekannt gethan, widerrathen.
(2.) Da sie der Soldateska in des Churfürsten Land in Hinter-
Pommern [illegible] nicht alle andere Quartier in
das Feld gelegt. (3.) Oder dass den Churfürsten gut-
ten solte, dass man alsdann nicht in das Mecklenburgische
und Halberstädtische gegangen, wo man in der Nähe etwas
zum Nutzen gewonne, um sich mit Hannover zu con-
[illegible] welche Conjunction der Soldateska zu gros-
sem Unglück ge-
reichen. (4.) Dass man die ordinaire der Quartire
nicht zur Conservirung der Armee, und Anlegung offener
Magazinen, sondern zum privat-Nutzen angewendet, und
mit unverschämten Insolentien Gott erzürnet und die Leute ir-
ritirt habe. Diese und dergleichen Ursachen mehr finde
ich in Apologia D. Jos: Schwartzen pag: 220. die er aus
des Schwedischen Herrn Kriegs-Canzlers Apologie anfüh-
ret, welcher der H. Canzler die erste Ursache voran
setzet: Ante omnia muss man justa Dei judicia mit er-
schrecken, und dass dazu endlich die Schuld
dieser Sünden Ursache gewesen. Was aber das vor Sünden
gewesen seyn, zeigt ebenf. Schwartz Doct: und Professor The-
ologiae, wie auch Pastor auf der Dornesse, neu angelegten
Schwedischen Academie zu Linden, ferner Dänischer General-
Superintendens zu Rendsburg in Holstein, und Catholi-
cus-
perintendens in der Vestung Glückstadt, denen Einwür-
fen

Pommern

Zelender Sinn-Spruch

erster Königs-Predigt A. 1676. in Lunden gehalten über 2 Chron. 28. des Jahrs Sünde und Königs Sünde und Missethat, so den Leuten zu Sünden und Laster ward, darüber durch Propheten eine schwerliche Rede [illegible] und Spruch, so nicht den Frevel [illegible] wird, der übertritt gehet, sondern die Herzen der Menschen betrübet sind, denn da die Priester über die Armen klagen, dass sie faul und nachlässig sind, da müssen hingegen diese über jene klagen, dass sie desto unvorsichtiger, ja beschäftiger, mögen wol sagen leichtfertiger, ausschweifender und eitliger sind, essen, den Armen, nehmen [illegible] und [illegible] etc. Ja weil auch [illegible] der die Kinder taufft, [illegible] wider die rechte, Gott im Himmel [illegible] geben. Denn wenn Man recht schreibet [illegible] Sünden? Ist sie nicht die rechte Art der Abgötterey? Dennoch ist [illegible] in diesem Reiche jung und alt in einer massen gen Mayer ergeben; nachdem man allein die Foederaltzgenales fices, wie man redet, das ist, die durch den Teufel [illegible] sonderlichen Bund gethan, nicht aber auch die Foederatos so allein mit dem Teufel wider Gott im Himmel [illegible] Und [illegible] בְּכַשָּׁפָה † die Ge, die Artes [illegible] bewiesen ungern, sonderlich, wenn sie wol jung sind, für recht schädlich halt. Da ist nun, wie ich, schwerlich die Ge- und Nation zu finden, dass, unsern Gott und Heyden so gering achte, dass eben wie und sie, Bäume, Steine [illegible]

Flemmerfelder Geschichte

dieser Versammlung zu dienen. Denn wir in diesem ohne Noth und Laster Hoffart und Verachtung der Gemeine, wider Gottes Gebot, Bündnisse machen, und unter Christen- und Gottes-Hauß ein Haus, [illegible] Casten, darinn auf dem [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Dinz [illegible]

[illegible] fortunirt gefallen; darauf eine Proclamation in [illegible]
ernstlichste wurde; [illegible] Zeit hin [illegible] mit der Besatzung [illegible]
[illegible] wieder, [illegible]
Ordre [illegible] Quartier in Hirt [illegible] hielt prakticirte
Officier [illegible] spitzige in Hirt [illegible] Thür, wodurch sie den Saal
[illegible] Dieser [illegible] Commandirte das Landregiment [illegible] gerade
gegen die [illegible] Feindes [illegible] Oberst Bernatzki, der den General
Wurtzen mit 6000 Mann [illegible] verfolgte,
Kontribution [illegible] sondern er nahm [illegible] in Stettin
einen [illegible] defendirte [illegible] die Stadt, die von Chur-
fürsten von Brandenburg [illegible] Reichsvölker [illegible]
[illegible] Commando des Generals [illegible] 1659. [illegible]
[illegible] Da ging es [illegible] Land aus mit Plündern, Rauben,
Sengen und Brennen, die [illegible] Polen bis an Anklam
[illegible] die Leute aber [illegible] Wolgast, und [illegible]
[illegible] mit den [illegible] Schiffen nach Stettin [illegible]
[illegible] 1660. [illegible] verfolgte.

13.) Man [illegible] aber in Stettin mit [illegible]
[illegible] Dank nicht der gemeine Mann [illegible] in Ab-
[illegible] damit [illegible] Krummstiefel [illegible]
[illegible] Obersten, das Stärkste wieder [illegible]
[illegible] vor Pelle an der Stadt [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

Schendet Sinn-Dreyer

Pommerischer Geschichte.

Zehender Sinn-Bi…

…ischem Lande … begeben hatten. Als nun jetzo der Churfürstl. Deputirte Herr Graff Fleming unsere angenommene Hey… …ung bey der Huldigung Marckfeld mir erzählete: Daß im … …-Pommern drey neue Städt 1: in Vallor. Barth: und … …gegen, welches die Bauren den Herzogen verlaut, daß … …ist ein neuer Herzog zur Regierung geköm…, haben … …ingen Lufbäum. zu setzen Gedächtnüß in gewisser … …dung angefangen. Es hat aber unterschiedlich zugetragen, … …der edler Baum gantz und gar frü vertrocknet, und aus … …em vertrockneten ein junger Lufbaum aus der Erden … …gewachsen. Solchen jungen Zweig wolte man damahls … …d den Churfürsten von Brandenburg deuten. Der Ausle… …ung aber hat es dargethan, daß nicht ein alter Herr, … …ondern ein junger, oder in successione Entfer junger … …Herren, wie nicht gantz, jedoch das meiste von Pommern … …[illegible] … …[illegible] … …[illegible]

Sinn-Spruch.

… werden Sie betrügen und übervortheilen, die Ihre Wort … …
… nehmen Sie wahrnehmen, ehe Sie es vermeinen.
… Sie … … …
… und sonderbahrer Schickung Gottes … …
… damit gegangen wäre. Es ist auch diese Vereinigung … …
… worden. Durch eine … …
… Nacht darunter gearbeitet, und nur allein das Thor … …
… unbesetzt stehen geblieben: Das Vorgehabte … …
… und erfüllet, und würde der König von Dänemarck … …
… und Rüstung von Brandenburg auch genöthiget, wieder zu … …
… nehmen, dahero sie nicht den Franzosen Platz … …
… allein über den Hals …

… Bremen an … Worden wieder abtreten mußte …
… der König in Dänemarck … …
… sein quittiren, also mußte auch der Churfürst Stettin mit ganz …
… Pommern, wie auch Wollin, Damm und Golnow, den Schweden …
… Oder und Wollin, oder Damm und Golnow liegt, worauf …
… fürst an Gelder zahlen solle 50000 Rthlr. sonder ihme die Stadt Stettin …
… zur Hypothec stehen solle, kann wohl, bis sothane Gelder erlegt … …
… werden. Es konnte das ganze Vorpommern mit Stettin, Wollin …
… Damm lassen: sie redit ad Dominium quod fuit ante bellum, bis …
… dat. 1653. solche Gelder von denen Churfürstlichen Gesandten … …
… und Regierungs-Räthen, für … Norman und …
… Churfürstlichen Gesandten Herren Deputatis für …
… Calbis ersten für Golnow und den Haff-
… einige erlegt, und weis also den Schwedischen wieder übergeben worden,
… Darauf auch die Huldigung unter Ihro Königl. Maj. von Schweden …
… XI. … … …
… Gesandt, als im Namen Sr. K. Maj. zu Schweden Carolo XII. Ao. 1700.

Sommer, Ihr …

Den 29. Martii der Herr Königl. Preuß. Etats- und Krieges-Secretarius Magnus Lagerström die Huldigung mit Pauken und Trompeten, vor der Haus-Thür, da das rothe Thor … …
… Hause … … …
… hat der König Maj. von Schweden, der … …
… und Herr Herr Carl der XII. gnädigst, einen … …
… und getreuen Sonnerin Rein Secretarium … …
… und sie da nochmahl der Königen … …
… die Eides- und Pflichts-Huldigung Ihro … …
… zugleich Unterthanen und Königl. gnädigsten Herrschaft … …
… allergnädigst resolviret. Darauf setzte sich die Commissarii …
… von Herr … … …
… ob sie zur Königin Majestät, dasselbe weil unser … …
… Königinnen von Jugend auf einen … …
… hatte, so hätte sie keine Guarden um sich … …
… dessentwegen unser als ein Potentat in der Welt, dem es …
… gar viel, daß die Unterthanen beständig die Treue … …
… Königl. Maj. … … …
… Hause … … …
… die Ehre und der Homagia pflichtige Huldigung … …
… nicht bedurfte. Es wäre aber kein gutes Vorzeichen … …
… getreuen Unterthanen, sein Mann, als wenn sie vor allen andern … …
… Lust und Liebe contestiren, und gern wollten, sein Landes-Königin … …
… dorften und sollten dürften mögen, so stünde es doch … …
… und dieser Fortsetzung ihrer getreuen Gemüther … …
… in solcher Absicht … … …
… Fortkommen, der Huldigung von observiren, auch sich … …
… Königl. Guarde, Hülfe und protection … … …
… versichern wollen. Zu … …
… dessen Urkund ist meine Königl. Hand … …

Besonder Sinn-Spruch

Item wie ist Sigen gütes Stadt auf allen dergleichen Fürsehen in
[illegible] Dasten Herr König Mai[illegible]
[illegible]
[illegible]

Lesenden Sinn-Spruch

darauf einen Zirkel zu verstehen, und sie weil auf dasselbe [illegible]

Nec terra nec solvitur igne,

Mit macht kein Sturm noch Feuer keine.

Denn die ist fest wie Gottes Hertz in der Zeit,
da ihre treue Hertzogin Hertz Ferdinand regierte mit den rühmlichen
Tugenden; deßen Treue für die Cron Schweden sich unbe-
weglich und Diamanten-fest gezeiget; seine Unterthanen wie-
der Schwedischen Scepter wiederum zurück bracht. Gott hat uns
verehrt, und unser Fürstenthum soll bey den Nachkömlingen
ewig fest werden. Und, wo Neumarkt getreue Bürger, die
sich seiner Gnade nie, sondern und Treue, und dagegen
Königl. Treue und Huld versichert, [illegible]
Königl. Treue zu Gott dieser, daß sie keine Huldigungs-Treue und unsere gelob-
te Königl. Treue und einen ehrlichen, daß Ihro Königl. Ma-
und dero Posterum [illegible]
Treue in frischer Blume und florisante Lust- und volkkeuch die
neue Lieben ihm, den Ihr Blumen rück behalten und vergessen
und Bürger gehorn Treue und dero Successoren, [illegible]
[illegible] Treue als Bürgen im Regen und Sturm
Himmel, [illegible].

Supplement zum Lesenden Sinn-Spruch.

Zu Breslau XIV. unter der Regierung Herzog Johann Christians
Hertzog, und hat er Gott reich verehrt, daß selbe Brüder alle ei-
ner Geburt gewesen, [illegible] sie mögen zwar einer selbst den Medicis
imputiret haben; aber [illegible]
nun bestätigt worden, [illegible] Sidonia Borcken
Hertzogin Fürstenthum [illegible]
haben unterthänigst gemachet. Und weil Herzog Johann Christian

Fürstl.

Frommersdorfer Geschicht.

Fürstl. daß für ist Frauen-Zimmer in die Kirche verwahrt, und in den
Hof zu Marienflies verschlossen. Herzog Franz aber sagte ihr
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Dritter Dinn-Spruch

Lärmen in allen Gassen.

Ein jeglicher frisset das Fleisch seines Arms.

1.) Dieses wird gesagt von der Uneinigkeit der Jsraeliten unter sich selbst, die sich vorher gehabter schädlicher Kriegs-Troublen entstanden, und sich wie gesagt zum Schaden und Verderben des Landes. Nicht anders, wie ein heißhungriger Menschen in der Hungers-Zeit nicht genug Brod versättigen kann, wann er zu essen vor sich findet, so frisset er auch viel das Fleisch seines eigenen Arms, ja wol seines eigenen Kindes, wie man dessen Exempel hat an einer Mutter in der belagerten Stadt Jerusalem, und 2 Reg. 6. 28. 29. Uneinigkeit im Weltlichen Stand.

2.) Zu sinnlichem Verstande stellet Gott dem Volck Jsrael und Juda solche schädliche Uneinigkeit vor, daß sie den fürgesetzten Syrian-Krieg, sowol der andern, wie den Ihrigen zur Rettung, so ergehen sie hinger, essen sie zu Einem, so werden sie nicht satt. Sie jeglicher frisset das Fleisch seines Arms, Manasse den Ephraim, Ephraim den Manasse, und sie beyde mit einander Juda. Cap. IX. 20. 21. Wie Römer, solches auch Sprachwörtlich heißt gebrauchen, und von Feinden zu verstehen: ein jeder frisset das Fleisch seines Arms. Denn was dem Jsraeliten von den Heyden von den Philistern Schaden auf dem Lande verursachen waren, und diese das Land wol besetzt, plünder-

Städte und Festungen geräumet hatten, Pommern und andere unter ihnen Streit, und Rostock sich um die Jura, Privilegia und Gränzen nicht vertragen. Hierüber seyerten zur öffentlichen Hetze, Aufruhr und Empörung aufgeschlagen und Krieges-Ruhe wieder Gebot. Zuletzt waren die Herzoge selbst wieder einander: Zuletzt hatten sie mit ihren Städten: Zuletzt waren die Städte unter sich, Rostock mit einig, oder es war der Adel und Landmann wieder die Städte; Zuletzt war eine Empörung in den Städten. Alles Davon weitläuftige Nachricht zu finden in D. Micrael: Chron: Pom: Daraus hier Kürtzlich folgende aufsetzen will

A. 1266. gerathen die beyden Brüder Wartislaff und Mestewin in harten Streit wegen der Landstellung. Micrael: Lib: II. Alt-Pom: Pomer. p. 285.

A. 1314. entstand ein Streit zwischen dem Herzoge von Pommern Wartislaff und den Fürsten von Rügen Witzlaff wegen der neuerbauten Stadt Stralsund. L. III. 371.

A. 1377. mußten die Fischer in der Stadt Anclam einen Aufruhr wider den Rath, welchen sie verschrieen, und einen neuen Rath einsetzten. Ursache war, daß der alte Rath sollte wegen des Fisch-Bancks gute Anordnung gemacht, welches den Fischern zu wider laufen. Lib: III. p. 406.

A. 1378. haben Aufrührer in Stralsund wieder den Rath welchen sie aus der Stadt vertrieben, Streit wegen ungleicher Steuer. Lib: III. p. 407.

A. 1432. waren Aufrühr zwischen dem Adel zu Belbuck und den Wachhöltern wieder Lüder von Wedel und die von Limern, sonst die Martenssel genannt. Lib: III. p. 362.

wovon

wovon ferner mit mehrem hier gedacht werden.

A. 1407. wird zu Stralsund in der Küster- und Aüsterküster Aufruhr erregt von einem Pharrherrn, wegen des Kalck-Einmachens, die grossen Begräbniss Unkosten abzuschaffen, aber aufgehoben der neuen geringen Begräbnissen Ordnung. Lib: III. p. 415. sq.

A. 1429. sind die beyden Bürgermeister zu Greifswald: Grabow und Gerhard Rode in Aufruhr zur Stadt Feinde gesagt. Lib: III. p. 420.

A. 1450. stellet zu Stralsund Bürgermeister Otto Frese Aufruhr wieder drei Herzoge in Verweigerung der Hülfe dingung, und ist selbst Bürgermeisters Uppigkeit und Ungerechtigkeit über eine Tonne Goedes der Stadt Zustossen geklommen. L. III. p. 423. sq.

A. 1460. gerathen die beyden Brüder Ericus II. und Wartislaus X. wegen Königs Erici verledigten Landes, nach dessen Tode im Streit, und sind die Stettiner auf Wartislai Seite, die zu Stargard auf Erici Seite gewesen mit occupirung eines des andern Land. Fride bis 46.

A. 1461. gerathen die Colbergischen mit den Camminern und Dimmins von der Osten in die Haare. Micrael: l. c. p. 432.

A. 1462. entstehet ein Aufruhr zu Greifswalde wieder den Herzog durch den neuen Rectorem D. Rubenowen, der über einige alte Vorrechten das Seine müssen einbüssen. Id: Lib: III. p. 429.

A. 1470. verderben der Hasen, Pasine und Grützen-Land Pflösse mercklich, dadurch für den Reichen Mann grosse Hinderung zugefügt hatten. Id: Lib: III. p. 439.

A. 1480. empöret sich die Cöslinsche Bürgerschaft wieder Herzog Bugislaum X. und retiriren sich zu Zanow zu sprechen

weil

Eilfter Finn-Druck

weil seine Leute die Cöslinschen und andere Kaufleute
hatten beraubet. Lib. III. p. 459.

A. 1487. Zusammenkunft im Unitzee und Zwist zwischen Stral-
und Stargard, wegen dessen, daß die Stralsundischen einen
Stargardischen Bürgermeister Thomas Parkam ungerechter
und Jahr 1625. Güldene abgejaget hatten. Lib. L. III. p. 467.

A. 1487. Fall auf Reuter vor zwischen dem Herzoge Bugis-
lao X. und den Stettinischen, wegen Appellation vom Magde-
burg. des Schöppenstuhls, des Damm, des Brod, des jüdischen
Opferbeins, der Freiheit des Hofes, der Kupferstrom Fischereien
und andern Dingen mehr. L. III. p. 467.

A. 1492. Zerstörte Bugislaus X. der Wolgaren Schloß
in Hinter-Pommern, Wald Hennand, mit Hülfe der Vor-Pom-
merschen Städte, weil dasselbe viel Uebeleute wider die von
Denkmin und andere war verübet worden. Lib. L. III. p. 470.

A. 1504. Ergeben sich die Stralsunder wieder den Herzog Bugis-
laum X. auf, wegen ihrer Appellation nach Lübeck, der ad-
ligen Leute. Erklärung der Hölle Wolgast und Damgarten und
des Heers des Fürsten im Münsterm. Es wollte der Fürst ih-
nen ihre Privilegia streitig machen, als die nicht billigen ma-
chen erhalten, sondern, wie er mehr von seinem Vater Bruder
Wartislaffen X. gehört haben, ihnen aber von den Land-Für-
sten zu Zeiten wären, wie Micral: schreibt Lib: III. p. 485.

A. 1518. Bestrafen sich in Hinter-Pommern viele Strand-
räuber, Mordbrenner und Kirchen-Diebe auf, deren Führer
und theils Adelsen Geschlechts gewesen Greger und Simon
Natern, Stenkina Lode. Die andern von Adel haben
sich fliehender Flammen gegeben, als Herzog Wallo und Herzog
Barnim, Fabst, Priester Johann und sonsten. Die Kirchen-
Räuber

Pommersche Geschichte.

Räuber haben geschissen Hortebecke, Clawes Wernicke
Clawes und Hans Damelow. Da diese zu Stettin ge-
richtet, haben sie bekannt, daß sie auf den Pfingsten 1631.
Kelche mit dem Patrum, 12. Monstrantzen, 9. silberne
Oele-Büchsen gestohlen, 3. Münster und sonst Zier, der
und Kleinode, 12. Männer 8. Frauen und Jungfrauen
c. Kleider, 27. Juden umbracht. Item 7. Männer und
4. Kinder in ihrem Hause verbrannt hätten. Um ihrer
Missethat willen sind 80. Männer 3. Priester 17. Kinder 18.
Frauen und Jungfrauen unschuldig gerichtet worden,
weil man die Diebe des Kirchen Silbergeschirr selber in
Verdacht gezogen, und unbedächtlich auf die Leute ge-
bracht, da sie in der tortur und Marter lieber sich
in ihrer Unschuld schuldig machen wollen, als sich noch
weiter peinigen zu lassen. Micral: l. c. Lib: III. 403 seq.

A. 1590. ist in Stettin eine Empörung entstanden
wieder den Rath, wegen der Stadt Gerichtigen, der un-
gerechten Accise und übermäßigen Auflagen
des Korns, der fremden Handlung, Verstörung der
Bürgerrechte, Hinterhalt und Einkaufens und ande-
rer Dinge mehr. Lib: P. II. C. III. p. 581.

A. 1608. kam Greifswald in Herzog Philippi Julii
Ungnade wegen einer Hexerey, welche der Fürstl. Amt-
mann von der Hexenküche vor Greifswalde vorgenommen
und nach Eldenow gezogen hatten. Darüber die Greifs-
walder dem Hause greifen, erbrachen das Closter, nah-
men ihren gefangenen Bürger heraus, und hingen ihn nach
einem Vorbeireiten den Kopf abschossen. Id: Lib: IV. p. 30.

A. 1611. entstand zwischen dem Rath und Für-
sprecher in Stralsund, da dieser im Rath seinen eigenen
Nutzen

Eilfter Finn-Spruch

Rügen in der Stadt und ein Criminal seyen worden, und sie der Herr Philippus Lucius dem Rath nicht zugetraut hätte, versprache ihnen Schutz auf die Hülfe der Stadt, wovon die Mörder und gebrauchte andere Gewalt würden, sie, bis sie sich accommodirten. ibi: L. IV. p. 426.

A. 1616. entstehet ein gefährlicher Aufstand in Stettin wieder den Rath und dessen Wegen der verletzten Kirchen, ib: L. IV. p. 483. seq:

Solche Zwistigkeiten, Empörungen und Strafen, Gewaltthätigkeit, und wo endlich Land und Leute in einer Zeit oder Jahren obligeligen, hingeflossen und vergessen worden und verbleiben. Aber eine sonderliche Action, die sich zwischen den Städten Greiffenberg und Treptow zugetragen, ist so bald nicht Raum gänzlich zu geben und zu vergessen, sondern wenn gleich in Verfolg getroffen, so ist doch nach vielen Jahren das Corpus wieder angegangen. Denn

A. 1282. entstehet Wartislaus III. ein Privilegium der Stadt Greiffenberg, die unter seiner Regierung zu einer Stadt angelegt worden, und giebt ihr die Gerechtigkeit auf der Rega auf und abzufischen. Er stiftet aber A. 1278. ehe die Stadt mit Umgebung der Mauern zur perfection gelanget. Dessen Successor ist geworden Barnimus I. sein Vetter, welcher schon bey der Wartislai Leben die Regierung mit verwaltet, und die privilegirte Stadt mit Mauern zu umgeben, consentirte und nach dem Tode seines Vetters Erbtheilung dazu gethan. Die Stadt Treptow aber hat per donationem der Aebtig Belbuck zugehöret und wiederum von Bogislao IV. dem Abt abgekaufet und zu einer freyen Stadt gemacht, auch von demselben A. 1287. mit Privilegien begabet, darinnen

darinnen unter andern die freye Fischerey und Handlung mit der Aus- und Einfahrt nach der Rega stehen im Diplomate mit diesen Worten verfasset wird: Portum quoq; dictum Regamunde liberum habeant, meliorent et custodiant, ut ipsis expedit. Et ipsa Regha sit ipsis in ascensu et discensu libera. Damus etiam dictis civibus, quod dictum portum et Regham cum rebus et mercibus suis et navibus possint libere exire, intrare, et in ipsis navibus facere res et bona quascunq; educere, naves suas littoribus applicare. Hæc omnia faciant, quoties et quando ipsis videbitur opportunum. Es ist nun zu wissen, wenn Herzog Bogislav der Alte und die Stadt eine besondere Gerechtigkeit wegen der Mühlen auf der Rega stiftet in einem absonderlichen Diplomate A. 1285. welches mit dem vorigen Zusatze in Mart: Lang: Diplomatibus vetustis p. 190. et 196.

A. 1337. aber entstehet über solcher, zu beyden Theilen, sonder der Stadt Greiffenberg und dem Abt zu Belbuck, auch der Stadt Treptow verliehenen Gerechtigkeit der freyen Fischerey und Mühlen Gebrauch auf der Rega ein Zwistigkeit, da beide Theile sich stützeten auf ihre Privilegia. Wozu auch der Herr Albert von Greiffenberg wider den Abt und der Stadt Treptow mit sechster Hand, ihnen die Fischerey disputirlich zu machen, vorwendend, daß die Rega von Alters her und also ihnen die Ausübung mit Versendung der Fischerey unbenommen. Die Treptowenses aber machen einen andern Vortrag. Die Fischerey wird besser und weiter ist, welchen sie vor sitze fahren und gebrauchen. Als aber die von Greiffenberg und Treptow compromittirt, ist dieser Vertrag durch denselben Abt Heinrich gemacht, daß die Rega solle einer und einig sein Auf- und Niederfischen freye sein, daß der

der Grund der wörder auch nicht sehr verpfleget, sondern dürfftig den Abt reim gehalten worden, welcher auch zur retu-
tion der Stadt Greiffenberg Unkosten und Schaden gezwungen worden in 1500. Marck Pfenninge innerhalb 5. Jahren
aber Jahr 200. Marck condemnirt worden. D. Niesel: Lib: VI. p. 567. D. Cram: Kirchen Chron: Lib: II. p. 62. ubi
plura addantur.

Hierauß haben zwar beyde Städte eine lange Zeit
Feinde unter einander gehabt. Weil sie es denn auch wol
haben selten müssen, weil sie viel Zuflucht bekommen und
den Straßen Räubern und Mordbrennern, auf denselben
zu verwahren. Dannenhero sie denenn gedacht, sich mit
mit andern benachbarten Hinter-Pommerschen Städten mit
einer Gewalt und Pitten gewöhnliche Verständnüß, zu aufrichten
zur allgemeinen Security. Lehn, dessen in Part: Longovic
Diplomatum veterum Pomeranicorum Diplomate XI. sub
Titulo: Confoederatio Inn: Comitum ab Eberstein et
Fürstenberg aliorumq; nobilium Majorum, cum Civitati
bus, Stargardiensi, Gryphenbergensi et Treptowiensi ad
Regum A. C. 1554. et Diplomate XII. sub Titulo: Pacta
conventa nobilium Borckonum ac Civitatum Colberga
et Treptoa A. C. 1445. Zu ersehen ist. Denn von den Lan-
des-Fürsten konten sie wenig Hülffe haben, weil dieselbe
Krieges-führen mussten bald mit den Marggrafen von Bran-
denburg, bald mit den Herzogen von Mecklenburg. Ja, es
kamen wider sie [illegible] von 10. Chur- und Fürsten des Reichs, der
Abwesenheit und Ungelegenheit Brüche ein. D. Niesel: a. III. p. 443:
Sie mussten demnach die Städte und die von Adel selbst Verbündnüs-
se wider die Straßen-Räuber, als in Noth-Sachen, thun. Welches auch
nicht ohne Frucht abging; sintemahl dadurch nicht unter wenig
für grosse Räuber-Herrn gedämpffet worden, darunter auch
etliche

wieder von Adel waren, die sich auch dem Straßen-rauben
ben und grosse Armuth verübten, daß sie auch nicht einer
Gewalt, Pitten, Fleehen, sondern selbst, in dem Gemüth
sich der verpflichtet. Und waren eben, unter die aller vor-
nehmsten genannte Grüssowen Aubrie oder Limern, welche
darüber einen Spruch Nahmen bekommen, daß sie Manteu-
fel genannt worden, nicht weniger von ihrer gar viel
so Art Man te väl, als wolte man aus Pommern sa-
gen: Ick hed man te väl, dat de Lüder dorn, oder von
ihrer Straßen-räuberey; die sie alle ohne Unter, sind
sie mögen edel oder niedrigen Standes seyen, verübet, als
wolte man sagen: Ick sind man Düvel, und Keine Men-
schen, und ist der Nahme Mandüvel eben so gemein wor-
den, dadurch, als hat Straßen-rauben dergleichen gegeben worden.
Da die davon in Cur- und Liefland gekommen sind ihre
ihres Dinges Düvel genannt worden; wie wir auch hier
bey Esel wahr im Liefland gelesen, woselbst auch
daß selbe die Pommerische Manteufel dort in gültigen, sind
wenn sie vor, Adel ausgeben Partum erwünschet,
und sie mit Richardus der rechten Nahm Man Löge
genannt, dorch spricht in Lateinischer Sprache so viel als Erster
Und beschalten sie selbst denselben in Unterschreibung ihrer
Nahmen in Briefen Brauch. Ich dem der Hauptmann
zu Grabia in Curland; woselbst muß die Ritter mahlen zum
Vassario machen, als ich neulich für unsere abgebrandte Kir-
chen eine Collecte, unter, sie also unterschrieb: Johann Georg
Manteufel genannt Löge. Es ist aber bey dem Edlen
Nahmen nicht geblieben, sondern es haben insonderheit die von
Treptow mit ihrem Abt die gräulichste Mordthat an der fürstl.
Leichen begangen, auf Erfordern des Herzogs, gewesen, und das
feste Schloß und Rittersitz derer von Quelene, Cösslin S. da
Zu-

Liliter Diern-Chronick

Zumahl ein recht Räuber-Nest) zugehogen, mit Gewalt ein genommen, in den Grund zerstöret, vber an der Fur, die Mord-that schädlich Begründer getödtet, daß nicht mehr denn ein Knab davon übrig geblieben. Und haben die Treptbewohner von den Steinen der zerstörten Vestung Cölpin ein Thor gewandt das Colbergische gebauet.

A. 1448. aber fingen die Ermen wieder an, da die Greifenberger wieder anfingen, der Wartislaf. Privilegium wieder zu urgiren, und ihre vermeynte Recht wieder die Stadt Treptow an das Kbl. zu Belbuck mit gewapneter Hand zu prosequiren, einig zu werden. Und da keine gütliche Handlung von ihnen wollen acceptiret werden, zogen sie endlich viele von Adel samt andern gewaffneten Pöbel-Volck dazu, fielen den Treptowern in ihre Dörffer und Abtey-Güter, verheerten und verderbten alles mit Feuer und Schwerdt, und führten mit ihre Leute von allerley Vieh, und was sie sonsten von Landmann gewandert hatten, wieder nach Greiffenberg. Die von Treptow wären sich an den Greiffenbergern und derselben Anhang auf gleiche Art und ging solches viel Jahr Pfändung und Beschädigung hin: damit Gaudichius Actus et Consul Treptoriensis, Amatus meus vir exactioris, ut dicit, diligentiæ in omni progressu rerum Historia und Topographia Civitatis Treptoæ ad Regam, die er mir Ehrhafftem Leben in originali communicirte, mit unserm Umständen Kund gemacht, welches hiebey anhero setze: Gryphenbergenses de fluminis Regæ ad navigationis usum libertate adversus Abbatem Belbuccensem Civitatemq; Treptoam asserenda ex Diplomate Wartislai III. Pomeraniæ Principis, immemorialis temporis, præscriptione non usu amissa, nec in præjudicium tertii unquam valido Privilegio, capiunt consilium, et quod jure consequi desperabant, armis interminabantur. Præter opinionem itaq; Abbas Consulesq; civitatis Treptoæ

Pommerscher Geschichte.

Treptoæ; de molendinis, qua hucusq; centum octuaginta annis quietè possederant, lacessiti, primum ad amicabile Görichii instituendum Colloquium binis civibus, nempe Burgarchiepiscopi, cujus officium jam imploraverant, velut trisq; Patum Pomeraniæ Consiliarius, adhibitis arbitris, provocant; verùm multò acrior Gryphenbergensibus vanitatem Privilegii urgentibus, ad extremam jubente Rege Erico à Paribus Curiæ, scilicet, Comite Alberto de Everstein, Conrado Flemingio Mareschalco, Johanne Borckio Equite, Ulrico de Dewitzio, Johanne Abteshagen Consule Trestoviensi et Nicolao Zantzio ad audiendam cognitionem ejusq; compositionem Rügenwaldium vocantur; Abbas verò Belbuccensis Gregorius, non superiorem nisi Pontificem Romanum agnoscens, transumpsit coram Episcopo Caminensi, et ad Rod Gryphenbergensibus citatis, Civitatis Privilegijs, rem Romam defert, illucq; ipsimet profectus, citationem inhibitionemq; devertus Gryphenbergam attinuerat. Sed frustra. Namq; Gryphenbergenses præfixa die non expectatâ, nec Pontificis decretis admissis cum plurimis adjacentis Præfecturæ nobilibus, ut scilicet, terras civitatis invadunt, omnesq; villas igne ferroq; insumunt, flammisq; mola ad Gumptoam subjectâ, præda ex frumentis, ovibus, anseribus, aliisq; rebus, quas rustici in pretiis habere consueverunt, onusti, domum revertuntur. Hanc injuriam ægerrimè ferentes Trestovienses, suorum acceptam calamitatem vindicaturi, mox majori equitum et peditum manu, Abbatis cohortibus auxiliaribus adjuti, in Gryphenbergensium eorumdemq; sociorum rursus irruunt terras, tanta ubivis villarum incolarumq; calamitate, ut serò Gryphenbergenses primæ poeniteret irruptionis. Alio verò tempore urbs serè ipsa foret capta, ni Bubulcus ante solis ortum nostrorum adventus duntius, objectis cataractis, porta, qua Monte Rega transitur eosdem excluserat.

Anno

1455. 2. Nov.

Liefter Vinn-Distrikt

A. 1455. haben die Greifenberger endlich einen Stillstand getroffen, welchen die zu Treptow mit dem Abt, einander sich dieser den Greifenbergern an Mannschaft einbringen wollen, mit allein einzingen, sondern auch zu gemeiner Schirmb und Blutvorbittung Fürsichtung, durch Vermittelung gemeiner Städte Gesandten, einigen Städten und dem Herzogk Erici II. die Sache gänzlich beizulegen und zu vergleichen suchten. Es ist aber die Sache durch widerspenstigkeit der Greifenberger bis auf die Zeit Erici II. und Ottonis III: verzogen, da endlich A. 1484. ein gewisser Schluß gemacht wurde.

A. 1489. hat Bogislaus X. nachdem abermahl für einer Zwytracht zwischen diesen Städten entstanden, den vorigen Schluß und getroffene Einigkeit nicht allein confirmirt, sondern auch zu Treptow die Sache durch Räthe und die Städte Stettin und Stargard in vorigen guten Stand wieder gebracht. Und als A. 1490. über einige Worte ein Disputat ist, [illegible], hat Bogislaus X. diese Worte dahin erklärung gegeben, welche Lubinus lib. X. weiter extendirt und klärer gemacht. Und also ist endlich ein beständiger Friede zwischen diesen Städten getroffen und bis auf diese Zeit erhalten worden, nachdem der Streit über 100. Jahr gewähret hatte. Und weil Kriner der Pommerischen Historicorum Collectaneen, so unglaublich erscheinen, zu vorgedachter pag. 76 Pommerischer Landschaft in einer Historia oder Topographia Civitatis Treptow, so wie solche Worte verbotenus setzen:

Viribus itaq; licet cives Treptovienses superiores

tamen

Pommerische Geschichte.

tamen petentibus Gryphenbergensibus facile induciae cum iis inierunt. Verum his nihilo secius civitati subinde infestis, Abbati et Consulibus Treptoe demum rem judicio ac sententia arbitrorum, quam armis experiri vel patriam mutuae laniena exponere satis fuit visum. Ex quo A. 1455. solennibus litteris in Johannem Borckium Hasso de Wedel, Nicolaum Belovium ac Johannem Natzmerum, Consulem Stargardiensem, tum in Civitates Stolpam, Rügenwaldiam, Slagiam ac Belgardiam, imò in ipsum Regem Ericum, ut judicem superiorem compromittunt. Ed Gryphenbergensibus non ignaris Comitem Albertum de Everstein, civitati (Treptoae) minus favere: quippe plurima minatus tantis viribus eandem se aggressurum, eoq; redacturum affirmaverat, ut adempta libertate, qua tum eadem cum Colbergensibus frueretur, ex ipsius nutu dependeret ipsius consilio non modò prudentum horum virorum arbitrium eludunt, verùm hoc peragunt, ut Consules Treptovienses de illorum injuriis ad Regem Ericum et Ducemque Ottonem III. enquesti parum obtinerent. Quo factum est, ut majoribus nostris iterum de injuriis Gryphenbergensium tum ad Ericum II. tum ad omnes Pomeraniae Civitates conquerentibus, pax et concordia ea lege inter utrumq; recipere tur, ut redditis utriq; captivis armisq; positis rem judicio experirentur, nec ante sententiam Gryphenbergensibus Abbati ac civitati de molendinis negotium facere fas foret. Eodem tempore cum iisdem ferè conditionibus litigium inter civitates Pedinum et Stargardiam componeretur. Successor Regis Erici in ulteriori Pomerania Dux sapius dictus Ericus II. cum Duce Otto III. postea cum Ja civitatis Treptoae penitus cognita, ac sententia à Pontifice

pro

pro Abbate pronunciata præsentibus nec contradicentibus Grÿphenbergensibus Consulibus Conrado Rungio ac Erdmanno Gantzkio, nec non Camerario Arnbio ac Oster tum omnia Privilegia civitatis, tùm, speciatim libertatem portus Regenwalda juxta ac usum molendinorum et hucusq; usitatam aquarum obstructionem adversus quemvis turbatorem confirmavit. Hoc secutus Dux Bugislaus X. equidem Grÿphenbergensium prius cura, Principum vel privilegijs vel judicio fulta, audivit; verum veritas, ne dehinc adeo sibi vicina civitates se viribus attererent instantibus Consulibus Grÿphenbergensibus, A. 1488 rem Treptow per Consiliarios civitatesq; Sedinum ac Stargardiam diremit, ut equidem libertas fluminis Regæ in usum navigationis in ascensu et descensu esset communis, sed illorum molendinis minime nocua. In eum finem clausuras Treptovienses suis sumtibus navigationi aptas facerent, nec Grÿphenbergensium naves transeuntes ullo modo prohiberent, vel vectigal abiis exigerent. Grÿphenbergenses verò ad reparationem portus viginti quinq; curribus proximis, lignis vel lapidibus advehendis, quotannis per biduum non modo essent præsto, sed in portu vendendis vel emendis

emendis mercibus in præjudicium civitatis abstinerent; utrinq; datis vel acceptis cædibus, prædis, incendijs, damnis, sumtibus aliisq; injurijs abolitis vel oblivioni traditis A. 1489. Transacta contra faciens, pœnam decem millium florenorum Rhenensium subiret. Quibus postero anno 1490. ab eodem Bugislao X. vel repetitis vel declaratis, à Barnimo verò VIII. tum uberius per decretum, A. 1538. explicatis, tum per sententiam confirmatis, ad extremum ubi utrinq; civitas se rursùm aliquot annis litè vexarat, Görichii integrò jam seculo à priori transactione peracto, mutuis amicabilibus inhodiernum usq; diem duraturis legibus acquievit.

Achter Pinn-Spruch

So gleichförmig aber Kontra die beyden Städte Stargard und Gollnow ausfallen, dass sie das gute alte Recht, welchen sie mit der Stadt Stettin hatten, verringerten, wie die Städte Greifenberg und Treptow nach langen Jahren ihres Rechts glücklich erlangt haben; sondern sie lagen auch mit einander im Streit und Widerstreb, und hat solcher über dritthalb hundert Jahr gewähret.

A. 1453. wurde der Anfang damit gemacht, dass der freyen Schiffahrt von der Ihna wurde durch die Stadt Stettin gewehret, welche Stettin den andern beyden Städten streitig machte, und begehrte von ihnen Niederlage zu Stettin zu halten, sich berufend auf Ottonis I. A. 1283. gegebene Privilegia. Paul Friedeborn Chron: Stett: p. 47. Die beyden Städte Berufen sich gleichfalls auf ihre Privilegia als des Barnimi I. der Stadt Gollnow A. 1268. gegeben. Wie solches verboten und der Pinn-Spruch des andern Fried wird ausgeführet worden, auch solches von nachfolgenden Herzogen confirmiret worden. Eben derselbe Barnimus I. hat auch auch die freye Schiffahrt der Stadt Stargard im Privilegium A. 1243. gegeben, wie solches bezeuget D. Cramerus in der Pomm. Chron: L. II. c. 12. p. 31. 96 ist zwar die Sache anfänglich in der Güte beyzulegen

versuchet worden; es hat aber kein Theil dem andern weichen, viel weniger sich seines Rechts begeben wollen. Derselben sich die Stettinischen mit den Kaufmann und der Gemeine vereinigt und erschienen, in Gegenwärtigkeit die Ausrichtung des Kontrakts, womit sie vor sich im Streit eingetreten waren: Zur Verhör mit Ernst zu reden und zu verhandeln. Und auf diesen auf A. 1455. im Frühjahr mit gewappneter Hand vor die Ihna gefallen, ihnen das Korn genommen und die Ihna mit ihren Schiffen zugestossen. Diesel des die Stargarder vernahmen, haben sie einen Haufen Volks auf der Ihna zusammen gebracht, welche mit Hülfe der Stettiner Schiffleute und Knechte Volks, viele Schiffe mit Gewalt und weggenommen, und darunter, so viel sie konnten der Kaufleute wieder zurückgenommen: Indem auf jetzund ihrem Herrn Herzog Erich II. der zu Wolgast residirte, gelegt, der etliche Stettinische Schiffe, als dieselbe von Lübeck und andern Orten gesegelt, zu Kommen zu Wolgast angehalten, und ihren Schiffe und Güter genommen. Haben auf die Stargarder repressal-Briefe erlangt. Im Wolgastischen Hafe Stettinische Kaufleute gefangen und ihnen, so nach ihrem Recht compromittiret. Die Stettiner rächen, welche überfallen die Stadt Stargard unversehens A. 1458. plündern sie auch, und diese nichtsdestoweniger

zulegen

zu Raube waren. Die Stadt Lübeck legte sich dazwischen, machte einen Stillstand bis auf fernere Aufkündigung der Sache. Es ist aber das Interim nicht lange Bestand gewesen, sondern bald hernach wieder Streit erneuert worden. Denn es unternahmen sich die Herzoge Jhro Unterthanen an, die Bürger zu Stettin Wratislaus und Otto III. der Stettiner und Herzog Ericus II. der Stargarder, auf welche Herzoge vor dem unter sich Theilung waren, wegen der Feindschaft des Königes Erici, und weilen Ericus II. wegen der Stadt Stargard einen grossen Anhang von dem Hinterpommerschen Adel, Landleuten und der Stadt Greifenberg, sieben A. 1460. in den von den Stettinern wiederbesetzten Damm-Zoll, nahmen denselben ein, und verbrannten ihn mit der selben Brücke. Es wurden von beyderseits 6. Personen getödtet, viele verwundet, und viele gefangen genommen, welche sie nebst ihrem Geschütz, Armbrüsten, Pfeilen, Pulver und andern Kriegs-Geräthe mit sich hinweg geführet. Hergegen sind auf Stargarder Seiten viel von Hauptleuten, Höflingen, Bürgern und Bauren in solchem Scharmützel auf der Wahlstätte geblieben. Von dannen sind die von Stargard auf das Dorf Berglang gezogen, und dasselbe der Stadt Stettin dienstbar, und die Mühle an Rietz abgebrandt, nur etwas Geschütz mit Pulver und aller Zubehörung, als auf die Pferden auf der Rietze gerüstet und mit gen Stargard genommen. Die Stettiner hingegen haben nicht dabey verbleiben, dass sie repressalia ausübten

wirkten, und einige der Herzogs Erici II. Unterthanen arrestirten, sondern nahmen auch Krieges Recht von Herzogen von Mecklenburg zu Hülfe, zogen damit auf, und vermeinten die Stadt Stargard abermahl unversehens zu überrumpeln, wenn man das Jhre würde früh austreiben; aber es mißgelung ihnen ihr Vorhaben. Denn der Bürger auf dem Johannis Thor hatten ihre gemacht, nachts Lermen in der Stadt mit Trommeln und Pfeifen von Thor: der stund für vor Johannis Thor, und hatte die Leiter alle bereit. Da sahen die Bürger das innerste Thor eilend zu nehmen, und sich für Gefahr der Feinde von den beyden äussersten Thoren zu rüsten. Mußten also die Stettiner abziehen, und zufrieden seyn mit dem Ritt, welcher albereit in der Friedzeit war zur Stadt Feindt getrieben gewesen, und sie solches in grosser Menge zur Beute nach Stettin trieben und unter sich austheileten.

Solchen Schaden haben sie ihrem Herrn Erico II. gethan, welcher, alsbald gewahr, und auf dem Herbst alle Stettinische Pfahlbürger, als sie auf Dännemark mit Hering beladen, nach Stettin schiffen wollen, zu Wolgast angehalten, und nicht eher losgegeben, bis sie von jeder Last Hering 2. Schilling Gulden erleget. Als aber in folgenden 1463. Jahre die beyden Herzoge und Gebrüder Ericus II. und Wartislaus X. wegen Königs Erici I. Land und Gehorsam Gesandten nebst ihren Vettern Ottone III. für die Güter wer-

vergliessen, daß die beyden Städte zu unterkommen, Otto III. aber das Land zwischen der Schwiene und Kollenberg behalten, so ist aus dieser Streit, so damahlen in währender Unruhe von neuem wieder erneuert worden, behandelt, und den Städten ein andrer Friedstand auferlegt, auch jedes Theil zu einem ordentlichen Proceß und Ausführung seiner sicheren Gerechtigkeit verwiesen worden. Diese Geschichte wird mit mehrern Umständen von Paul Friedeborn in der Stettinischen Chron: Libr: I. p. 41. seq. erzählet. Burgermeister Samuel Friedebusch gedenket eines dritten Verstandes zwischen den Städten Stettin und Stargard, als wenn sie dieser Verordnung Erici II. vom Kauf zu Treptow besonders worden wären, wie dessen Worte in Historia et Topogr: Treptov: lauten: Consules civitatis (Treptow) obtegerunt judicii in causa tumultuantium Colbergensium ea tam operam meruere, ut postulante Duce Erico II. causa commerciorum inter civitates Sedinum ac Stargardiam, iosis arbitris, componeretur, sortis ante tumultatibus, quæ Duci cum urbe, fraudulento interceserant vel Sedinenses Julino, quasi Stargardensibus magis adhæreret, obsidere videbantur. Es haben aber Sedinenser nicht gemeynet den ordentlichen Proceß abzuwarten, oder unsere praetendirten Irrthümer etwas nachzugeben, sondern haben gesucht sich darin fest zu setzen, und ein besonder Privilegium von Wartislao X. dem sie im Streit wegen wieder-

dessen

dessen Bruder Ericum II. sattsam Hülfe geleistet, und also von ihnen gar leicht nach ihrem Willen etwas erhalten können. Und der giebt ihnen A. 1467. ein Privilegium dieses Inhalts: Daß wir allen und die Oder herunter Kauf die beste Wahre nach Stettin führen, haben und halten sollen, also sollen sie auch gehalten werden mit allen, so vom frischen Haff zwischen dem Eegenorte und Schwantevitz gefischet Kauf und gebracht wird, das selbst unverrückt sondern ihnen aufstehen, fürter die Oder recht herauf bis vor die Stadt Stettin ihnen Raums gebrauch, und darin alle Güter ausgeschifft, in die Stadt gebracht, und damit gewöhnliche Niederlage gehalten werden. Ingleichen sollen sie auch also gehalten werden mit den Waaren, so von unten auf zu Wasser herkommen und gebracht werden, den Bürgern daselbst ohne Güter confiscirt seyn. Und wann der Rath Stettin Volk wissen geben, die verbotene Güter aufzutasten, und sie verschreiben sie nicht zu hindern. Dieß Privilegium ist von Wort zu Wort zu finden in Paul Friedeb: Stettinischer Chron. L. I. p. 113. seq:

Hiermit sollte nicht allein Stargard, sondern auch Colnow gesonnen seyn, die Niederlage zu Stettin zu halten; aber diese beyde Städte maintenirten ihr von vielen Jahren possedirtes Recht, dawann wo Sedi-

nenses

wenses ihren Pfarrern ein particular Gebeth vorbothen, daß sie Gott vor sie mit ihren Predigten zu bekehren oder zu bessern. Über solch Gebot beschwerten sich die von Stargard und Golnow auf Hansetägen zu Lübeck durch den Syndicum Stralsundensem A. 1618. darauf Deputatus Pedinensis seine Verantwortung thät. Was weiter darauf erfolget, soll in andern Buch von den Golnowischen Geschäften unterm 8. Finn-Spruch angeführet werden. Wobey auch Wartislai X. Privilegium und Deputati Pedinensis Antwort soll examiniret und richtig verantwortet werden. Ich intendire nun itzo allein aufzuführen die grosse Uneinigkeit in Pommern, die auch unter den Städten gefunden worden; welche doch nach weniger Zeit oder vielen Jahren beygeleget worden, daß keine übrig geblieben, ohne nur die, so zwischen Stettin und den beyden Städten Stargard und Golnow geführet worden, welche bis auf diese Zeit noch nicht hat können gehoben werden.

Uneinigkeit im Geistl. Stande

Es hat sich aber die Uneinigkeit nicht nur unter den Weltlichen, sondern auch unter den Geistlichen gefunden. Denn obwohl nach der Reformation Lutheri unter den Evangelischen Lehrern noch Männer mit unterliefen, da der eine dieser, der andere einer andern Meynung besonders zugethan war, so waren sie doch dabey sehr bescheiden, daß sie nicht

publice

public musten, und sich auf den Cantzeln einander nicht angriffen, wohl wissende, daß wenn, wie sie hätte, die Papisten darüber spotten, die Sacramentirer gelästert und dem Lauf der Evangelischen Wahrheit ein Anstoß und Hinderniß würde gegeben werden. Derowegen conferirten, beteten sich in gemein, und liessen es dabey verbleiben. Und so machten unter sich die Evangelische Lehrer in Stralsund Hr. Johann Kniepstrow und Hr. Christian Ketelhut A. 1535. Diese waren nicht einig in der Lehre vom Abendmahl des Herrn, jener hielt es mit Luthero, dieser mit Zwinglio und Oecolampadio: jedoch mäßigten sie sich also, daß in Predigten auf der Cantzel der Volck nicht erfuhr, daß sie wider einander der Lehren meinet waren. Cramer schreibet, daß der Hr. Kniepstrow sonsten offt sagen: ihre Sünden sind Schuld auf unser Cantzel, Hr. Ketelhut und ich, und waren doch der Meynung vom Abendmahl der Herren eine lange Zeit einig, dennoch gab unter sie einiges Zeichen der Uneinigkeit an den Tag, geriethen auch darüber in keine Feindschaft, wie wenige in Zank und Uneinigkeit. Libr: III. Pomer: K. Hist: p. 161.

Osiandrismus Artopaei.

Es aber A. 1551. Andreas Osiander, ein hochgelehrter, aber dabey ein hochmüthiger Mann zu Königsberg mit seinem scharfen und irrigen Lehren hervorbrach, vorgebend:

geb[rud]: Der Mensch würde nicht durch das Verdienst Christi, sondern durch die wesentliche Gerechtigkeit Christi nach der göttlichen Natur gerecht, sein Gerechtwerden wäre verlängt, wer so wird sündere setzen gerechten, darum wäre es nicht nütze, wir das Volk-Lim-Räuber-Fest im Alten Testament: Christus wäre Mensch worden, wenn gleich Adam nicht gesündigt hätte, wäre aber nicht gecreutziget. Solcher Meinung von der wesentlichen Gerechtigkeit Christi hielt zu Stettin M. Petrus Artopeus an S. Marien Kirchen Predigt, offenbarte solche seinem Collegen Alexander Empel in gestim, der solches auch verworfen, darüber er vom Ministerio Pomeranis zu Rede gesetzt wird, und beyde ihm selbst auch der Osiandrischen Lehre auf der Cantzel zu widerlegen, welches er nicht thun will, und bekommt gewisse Ansage vor Hofe und unter den Bürgern. Derowegen ein Synodus A. 1555. convocirt wird, welcher ohne effect war, und wäre darauf fast ein Aufruhr entstanden, wenn nicht Herzog Barnim durch den Fürstl. Hof-Prediger Hn Bernh. Irrschneider wäre veranlasset worden Artopeum nacher Wollin zu citiren, woselbst ihm aufgelegen wird, allda zu verbleiben, bis auf weitere Verordnung. Es wird ihm aber die Zeit

Zeit gar zu lang und trägt ohne einige Erweiterung wieder nach Stettin. Solches nahm der Herzog übel auf, liess ihn in seinem Hause arrestiren, und ward A. 1556. ein Convent von Theologis und Räthen angestellet, da wurden Articuli de Art. Articul de Justificatione vorgelegt, welche er endlich unterschrieben, entfernet darauf das H. Abendmahl und recidivirt seiner vorigen Meinung öffentlich auf der Cantzel. Aber nicht lange darnach fället er wieder ab; dannenhero er auf Verkündigung der Facultät zu Wittenberg vom Dienst abgefordert wird. Ergiebt sich zuletzt nach Cöslin, da er A. 1563. im 73. Jahr seines Alters stirbt. Und also war Stettin von der Osiandrischen Secte befreyet.

Error Jac: Tielen de Defectu Christi ab infectos

A. 1554. erregt Jacobus Tile, Coadjutor zu Treptow an der Tollense einen Streit im Artickel von der Niederfahrt Christi, und gab vor, dass solcher Artikul nicht nach dem Kreutzestode, sondern vom Leyden, das vor dem Tode Christi vorhergegangen wäre, zu verstehen sey. 2.) Dass die Meynung der Worte: Er ist niedergefahren zur Hellen, so viel heisse: er ist wahrhaftig begraben. 3.) Dass man die Niederfahrt recht erklären solte: Dass sie der Verlust nach gelitten hätte. Endlich 4.) die Worte dieses Articuls wären nicht

von

von der Prosteia, pueriorum Aet. die Alter und Concilien und der Rotten halten, in das Symbolum gesetzet. Es setzet aber D. Cramerus saget: aber diesem Irrthum ist bald gesteuret und gewehret. Libr: III. K. Hist. p. 125. mit dem auch dieser vorhergehende sonderbahre Pommerische Theologus A. 1615. von diesem Artickel einen ausführlichen Tractat in 8vo herausgegeben, wodurch er nicht nur satisfa-ciret, die Klärung giebt, sondern auch alle contrarias opiniones einem jeden benimt. Dannenhero man auch auf der Zeit von keinen Dissentienten in der Pommerischen Kirche wegen dieses Articuls gehöret hat.

De Diaphoris errore M. Joh: Frederi.

A. 1551. ruffet M. Joh: Frederus von Cöslin, Rector zu Greifswalde eine gar unnöthige Disputation an von der Ordination der Priester und Auflegung der Hände, welche er verwirft nicht allein als unnöthig, sondern als eine Verspottung der Apostel, weil sich Niemand itziger Zeit finden, der eine rechte Ordination, wie sie die Apostel gehabt, von einem rechten Bischoffe, als dem Superintendenten Doctori Kniepstrowen und dem ganzen Synodo empfangen. Derowegen schreibet er an Philippum Melanthonem, der antwortet ihm mit Hinzufügung der ganzen Facultät zu Wittenberg freundlich, vermahnet ihn zur Einigkeit, und daß er sich dem Synodo unterwerffen solle. Aber Frederus schreibet wiederum an Eberum, beantwortet ihren Brief mit scharffen

Worten

worten. Wir wollen von uns Nachricht zu finden in Epistolis Philippi fol: 389 et 393.

Es schreibet auch D. Kniepstrow wider Frederum einen Dialogum, in welchem er fleißig beweiset, daß es nicht genug sey zur vollkommenen Vocation, daß die ordentliche Obrigkeit einen vocire, sondern es müsse auf Titum und Timotheum und der Exempel Pauli die Hände auflegen. Es hat aber Frederus mit solcher Disputation gesuchet, seine vorigen actiones zu Stralsund zu justificiren. Denn als Hr Christianus Ketelhut A. 1547 zu Stralsund mit Tode abgegangen war, und die Stralsundischen M. Frederum wieder annahmen, und er sich dazu bestellen liess ohne Vorwissen der Landes-fürsten und des General-Superintendenten D. Joh: Kniepstrovii, begehrte keine Confirmation vom Landesfürsten, noch Ordination und Institution vom General-Superintendenten, die ihm doch angeboten waren: Er fing an nicht allein die gemeinen Leute-Dienst zu verrichten, sondern auch andere zu ordiniren, da er doch selbst nicht ordinirt war. Er vertheidigte aber solche

Ding-

Zelus in tabernaculis vitiis Schermeri

unverdrossliche Hat mit diesen Leuten, dass die Kirchengänger Hände in steig Mitarbeiten wären. Hierauf entstund grosser Tumult. Er musste aber Frederus folgenden Jahr 1564. sich nur wieder von Stralsund nach Greifswald begeben, woselbst seine Lectur stracks continuirt, darüber er alle seine genug über sich hatte; die Stralsundischen aber setzten auch andere an seine Stadt, da sich erstreckt, diese Disputation contra Ordinationem Pastorum et impositionem manuum gestalten, und grossen Zank damit angerichtet. D. Cram: Chron: Eccles: L. III. p. 130.

Anno 1558. entstund ein heftiger Streit zu Stargard, welchen Herr die fürnehme Kirch-Predigten, M. Georgii Schermeri Lectorie an der Schule anstellet. Derselbe erhielte auf seinen Kirchen in einer nach dabey gelegenen Kirche des Sonntags zu predigen, wurde ihm von Herrn D. Mattermanno Kirchen und General-Superintendenten M. Paulo à Rhoda gegebenen Instruction: wider die Unkeuschheit im Volk vom ehelichen gottseligen Leben, und von rechten Früchten der Busse, wider die gemeine Laster, Fluchen und dergleichen. Solches hat er auch und strafete mit grossem Ernst und Eifer, die gemeinen Laster im Volk, und unter denen sonderlich die Flucherey, heidnische der Saufferey und Gasterey am Heiligen Feiertage und Pfingsten, Verachtung des Wortes und der Sacramenten und dergleichen Sünden; schonete auch nicht des Rathes und der Obrigkeit, sondern gottloser Güter der Unbarmherzigkeit ihres Amts, Laster

In

strafen, verstringirte darüber etliche Personen, und ging oft zu sehr ad speciem. Darüber entstand eine, die lästige Zerrüttung und langwierige Unruhe, nicht allein zwischen dem gedachten Lectore und Rectore sondern auch zwischen Rath und Ministerio, auch zwischen den andern Predigern des Ministerii und ihrem Lectore. Und wurde eine solche immerwährende Zerrüttung, dass Herr Georg Schermer im Jahr 1560. wieder die gemeine persuasion im Reich: dass sie auf das Glauben an den Tod und Predigt Christi würden, und stracks gläubig in Sünden ohne alle Wiedergeburt, ohne Kraft und Einwohnung des Geistes Gottes, ohne aller Tödtung der fleischlichen Lüste: spritte, und dann viel Art zu reden gebrauchte, von Verwerfung Gottes in uns, so würden solche Reden theils von den Unverständigen, theils von den feindseligen also angesehen und angezogen, als wurde sich dadurch Schermerus des Osiandrismi verdächtig. Und weil er sehr invehirte und schalt auf die unfleissige Haushalter und Schweigen, so verfuhr er, machten solche passionirte unbedachtsame Reden vor, die ihn kakterten oder ja gezogen wurden, als wäre er nicht fleissige Verkündigung ehrbarer Christlicher

Lehre

Leute im Sinn selbst verdammte; ja wol naturales appetitiones, die Gott in die Natur gepflanzet, zu suchen Aergerer Dinge verworffen hätte. Der Pastor Herr Hermann Ricke ist uns von den andern Predigern allen Erschüldigt worden wegen der Lehr, Kirchen-Regiments, Lebens und viel unnöthigen Gezänckes sonsten in mancherley Stücken, so wegen Gewalt Standes, Ergrübnüß der Textes, Verwerffung und Aufrichtung Excommunication mit gewissen Partyen unter der Bürgerschafft und wat der Händelen mehr waren.

Hern: Ricke

In solcher Zwistigkeit der Predigere, Verwüstung der Hälen, Verwirrung des Volcks, War es unmöglich, daß die Stadt-Obrigkeit dieser Orter frey aus gehen könte, sondern wenn sie vermeineten einen und den andern etwa in den Zaum zu gebrauchen, und das Cantate zu tagen, entstund daraus ein Streit de jure vocandi et dimittendi, und kamen dißwegen viele Querelen an den Landes-Fürsten, Räthe und Superintendenten. Der Rath zu Stargard suchte, um eine Commission an, die uns resolviren möchte, und Er wolte die Sache in guten Stand und Richtigkeit

setzen

hier davon mit mehrerem zu ersehen in D. Cramers Pommerischen Kirchen-Historie Lib: III. pag: 143. seq: daraus diese Geschichte genommen, welcher auch pag: 172. continuirt, was ferner Anno 1565. darauf erfolget.

de Ordinatione Ecclesiastica controversia inter Cruciam et Jac: Rungium superintendentem.

A. 1569. fing sich ein grosser Streit an, wegen Ordination zwischen M. Jacobo Crusio, der damahls zu Wolgast Hof-Prediger und zu Greifswalde hernach P. Loci Pastor und Professor Theologiæ und Philosophiæ Moralis geworden war, von den Stralsundischen aber zum Pastore an S. Nicolai vocirt, von dem Landes-Fürsten auf ihr bittliches Ersuchen confirmirt und vom Ihr General-Superintendenten D. Jac: Rungio A. 1570. zu Stralsund ordinirt worden. Zwischen diesen, General-Superintendenten und M. Jacobo muß bald ein Streit an, dessen Ursache Pfaffen war der Zeit E. E. Raths von Stralsund ihre Protestation wider die Kirchen-Ordnung zu unterschiedlichen malen eingewendet hatte, und aber M. Crusius um mehr als ehe er Doctor, der Pastor geworden war, mit recht, auf Herr Kriegsmann, daß er nicht politicè, wie die Herr von den Stralsundischen gesuchet war, sondern

fürnehm

fürtrug Theologice Irrungen zu verfassen, und
[illegible] zu widerreden und nach weiter Verhör abzu-
weisen. Und weil Superintendens Crucius
[illegible] Institution Z. Herdiner recurrirt zu Stralsund
und der Superintendens Fabricius in seinem Namen zu in-
stituiren, dem M. Crucio committirt worden, wie sol-
ches M. Crucius im Namen des Superintendenten unterthä-
nigst, ihr gnädigst hierauf mündlich und schriftlich
abgeantwortet, ihr gnädigst hierauf nicht gnädigst
abgeantwortet, daß Superintendens, [illegible] nicht gesinnet wäre, weiter
die Institution der ihm specialem jurisdictionis spiritua-
lis zu widerfahren. Und obzwar der Superinten-
dens sich erbeut, nach der alten Gewohnheit und Compe-
tenz der vorigen Superintendenten Z. Schlawe, Cöslin
und Rügenwalde Falle einem Predigern instituiren, wie
auch den vierten Theil, das ist von 6. Predigern
und endlich den M. Crucium selbst im Namen des
Land-Fürsten instituiren sollte, so hat doch solches
allerdings nicht, sondern es stehe M. Crucius fort die
beyden Männer für sich zu instituiren. Desgleichen
hat es auch A. 1571. mit mehrerem andern Vor-
bringen Bewandnis. Und obgleich die Superin-
tendens auf dem Landtage zu Rügenwalde
A. 1577. den [illegible] zu ge-

geredet, wie seine Meynung abzufassen, auch solche A. 1577.
zu Pyritz auf Convent von Ehrn Caspar von Schönaich gefasset
so hat doch solche nicht dazu thun verlangen wollen, sondern
selbst solche Gerichtsbriefe selbst begehret. Und dem-
nachst ist solche Zeit gelassen worden, in 4 oder 5 Wo-
chen seine andere Erklärung schriftlich auf Land-
tage zu übergeben. Als aber M. Crucius in seiner
ersten gefassete Meynung und Resolution wieder
holet und auf seine propositiones in Druck zu
bringen gesonnen gewesen, so haben S. F. G. Herzog
Georg Ludwig einen Convent von Treptow und Stet-
tinischen Pommerischer Regierung wegen Endigung
A. 1581. verstorbener Casseb. Acta haben alle Trep-
tau M. Crucii vom Anno 1575. bey Abschaffung andrer
vorgeschriebenen Irrthümer, Verwerfung Calvinis, Verma-
ledeyung, Hochmuths, und Lästerung Christum in specie
aber, obigen sie 40 Artikul an, darüber die Facultät Co-
lonensis, und verschiedene andere gutachtlich [illegible]
zu finden in J. Cameri Chron. Pomer. Lib. 12. cap. 15.
wo selbst seine angezeigt wird, daß die Treptowische
Pastores veranlasset haben, daß ein General-Synodus wegen
Stettin abgefordert, dessen endliche Verabredung Herzog
gestiftete Verfassung, auf die Vornehmsten der Stettinischen
Regierung und Cons. Cöslin A. 1583. sich verglichen
gewesen 14 Tage, bey einander verblieben, daß M. Crucii

und Gegenschrifft Anno 93. an das Hoff-Gericht verfertiget worden, [illegible]
und [illegible] und als Ott. Knopius sich selbsten zu [illegible]
nicht einfinden wollen, ist ein Befehl erlanget [illegible]
und seine Lehre examiniret. Die Consistoria, [illegible]
Kirchen-Ceremonien, Kirchen-Ordnung, Landes-Consist.
Gottesdienst etc. als Landständische Beschwerden [illegible]
[illegible] abgeschaffet worden. Es ist auch [illegible]
D. Knopius eine gute Schulen-Reformation [illegible]
worden, in welcher das Examen approbirt
und Fürsten zu halten [illegible] vorgeschrieben.
worden in Anno 94. [illegible] gerichtet und [illegible]
abgeschaffet. Da der Rath [illegible] gethan
gehabt. Denn da sie einen [illegible] arquisitorium wollen
seinen Stralsundischen auch [illegible] Befehl des Landes-Fürsten
zu dimittiren [illegible], und also [illegible]
von [illegible] können, ist er endlich zu Pilgnitz in Meissen
Landsberg in grosser Dürftigkeit [illegible]. Da [illegible]
D. Cram. Lib. 4. p. 236. Nachricht aber [illegible]
einen Theologum tractiren worden, so [illegible]
Diesen wieder politice zu treiben, und [illegible] Anno
1597. selbst ordiniren und instituiren. Wie es damit
abgelaufen, ist bey D. Cramer Lib. 4. Fol. 210 zu sehen.
Er starb und liegen Hand und Mund [illegible]
Geistlichen.

Auf solchem Anno 1563. zu Stettin gehaltenen allgemeinen Synodo ist auch der Catechismus angenommen worden, welches vom Anno 1574. sich zu einer ausgeschriebenen Synodo daselbst sich einfinden sollen. M. Erhard Cruse, Conrector Pædagogii zu Stettin, welcher also mit den lateinischen Scholaren explicirt, und [illegible] worden, exclamirte sub Theologiæ Examen von weltlichen Personen [illegible] und dass [illegible] sey. Jahr. 86. wird [illegible] sich, als Diakonus und [illegible] Herr Georg Venator [illegible] Sohn [illegible] sich [illegible] und die Zeit [illegible] und [illegible] Synodo [illegible] Jacob Eisenmenger [illegible] Jacob [illegible] Bekk und seine [illegible] Exceptiones [illegible] Jacob Heinrichs [illegible] Jacob [illegible] Anno 1577. aber [illegible] in Vigilia S. Pfingsten, [illegible] Jacob [illegible] Jacob [illegible] Jacob

Gesnerus mordet, sahe in seinen praelectionibus Examen Philippi, seine Original Bücher gebraucht. Hält auf offentlicher Disputation de sacramento. Da wurden opponenten alle Stigianer gar grob, und persuadirt diese Leute darüber in offentlichem Druck, daß sie sich mit seiner Erklärung vom Abendmahl zufrieden gäben. Als aber Mr. Stigius Conterfect und Ihr Inzeigung und Erklärung für einen Irthum angesehen worden, und sie vorgeben, dann Stigius Lambinum lese, könten sie sich von ihme nicht abbringen, als Gesnerus aber vom Examine Philippi redete, ward Stigius Herr Vetter ganz roth und sagte, er wolte sie vom Irthum bald abführen, und sagte, Philippus hette gesagt, Christus wäre im Abendmahl nicht allein gegenwärtig, sondern auch selbst Leib und Blut, und wurden die Sacraments nicht abgingen. Als nun Mr. Stigius sich über das gesagte vernehmen lassen, sind die Studenten gantz bestürtzet gewesen, und haben gesagt, wann dieses wahr wäre, so hätte Luther und Calvinus nicht recht gelehret, und wären alle Ihre Bücher nicht recht. Sie wären gantz verwirret, und wüsten nicht, was sie glauben sollten. Sie wären nun ein gantz Jahr in Lectionibus gewesen, und hätten nichts gehöret, als was Philippus gesagt hätte, und wären nun mit den Ihrigen fertig gewesen. Das Jahr sey Christus 1593 und die Pestilentz gab nicht allein groß Absterben sondern auch viel Desperate und Wunder Leute, welche aus Verzweiflung sich selbsten entleibten. Als nun Mr. Stigius sein Buch zum Druck gefertiget, wurde nachdem die Censores solches gesehen, so hatte Doctor Lyncker die Censur nicht unterschreiben wollen, weil darin stünde, daß Christus nach seiner Menschheit allenthalben gegenwärtig wäre, und Lutherus hätte solches nicht gelehret. Als nun Mr. Stigius sahe, daß Doctor Lyncker die Censur nicht unterschreiben wollte, hat er sich mit Doctor Lyncker vertragen, daß er solches Buch nicht solle drucken lassen, sondern es solle ihme wieder zugestellet werden. Als nun Mr. Stigius sahe, daß er sein Buch nicht solte drucken lassen, hat er sich mit Doctor Lyncker vertragen, daß er solches Buch nicht solle drucken lassen, sondern es solle ihme wieder zugestellet werden.

solte, so wurde dasselbe censiret. Darüber sich Doctor Lyncker ausgelassen, daß Stigius Lutherische Lehre dergestalt verfälschet, daß er nicht wüste, wie er solches Buch censiren, welcher am Anno 1593. Ostern Blätt. 1. Mr. Stigius (der Abendmahl von der persönlichen Gegenwart Christi in puncto de ubiquitate Christi secundum humanam naturam communicata, und also de facto in tempore von der certa gener communicationis immediata und realissima gelehret, die wendische Grundfeste zu nehmen und seinen Glauben Grund Riß ihnen vorlegt, die formulam concordiae zu ändern schreibt und sie nicht allein formulam concordiae zu glauben und zu halten verbindlich in dicta juramento repetiret. Camdl. p. 1. p. 47. Gleichwie er wegen seiner irrigen Gegenmeinung diese Zeit hernach verwiesen. Und sind Mark. Fridus nach Danzig. Mr. Stigius aber nach Leipzig. Als dasselbige nach Pommern gekommen, und es gelesen seinen Glauben und Grund Riß in Summa enthielt, wurden Pommerische Geistliche Theologen und mit sich wieder und zu gutachtlichen seine alle irrige Confession. Darüber wird folgendes Jahr, Anno 1594. einen Abschied, diese Schrift betreffe gegeben, darin Mr. Stigius zu seinem irrigen Glauben sondern soll gesagt haben und Leipzig, daß sich Pommerische Theologen dessen hätten grossen Trost gefasset. Cram. l. 4. p. 96.

Anno 1565. wurd im Carlsthaler stattbuch das jenige
was Ehrnl. evangel. zugthan die Statt Hanau betreffen vom
Jar 1565 biß 1597 mit fleiß beygeschrieben, ist
Stadtlia nit verändert Lieg. Ein jeder ein ehrsamer
Rath zu Hanau hat jährlich auf Jacobi
gewust den Gemeins Knecht abgefahrt worden.
Anno 1566 ist Johann Wagner Pfarrer
zu Hanau gestorben, ist 1 Jahr ledig gestanden
Anno 1567 ist Johann Wagner wieder
Pfarrer worden, ist 1 Jahr ledig gestanden
Anno 1568 ist Johann Wagner wieder
Pfarrer worden, ist 1 Jahr ledig gestanden
Anno 1569 ist Johann Wagner wieder
Pfarrer worden, ist 1 Jahr ledig gestanden
Anno

Im Dorf Scherngen Sudhsen gab M. Jacobus Wolleschl Pfarr
gen als die Sel Marien Leich zu Zubal und starb den 1636
sonnab. genannt Christmessag bey andern von der Pestilenz
und Absonderung zu Dorf lassen Zeichen, und bey der
Sen albern zu Luchau beg. D. Fabritius zoge dasen, ab wenn
das Sterben auf sie geriethet wurde, und gab Anno
Anno 1642 sonnab nach Exaudien genannt Stephano Vischen
dorfer Lehrerin an das Evangelisch Amt zu halten
berg ins Hoffnung ab wurden. Und Evang. Wittenb.
gen Dorf, wo nicht ein alter jahrer in von meiner Kirchen
gehung dasinder underzogen ist. Denn in
Jahre wurden das M. Wittenberg Exemplum Epistel
und Lection und darum das D. Fabricii gantz und gar
aufgegangen war, so sind Wittenberg gesen. Und
nicht satisfaciren, sondern zeigeten sonder sie an
wenn sie gesund und gebeten gesangen wären, wüsch
an sich darin an das andere Edictum selbst corrigiren,
seine Erklärung anschicken, und ihnen den Fall geben
so sollen sie aber stumm und publicum, estimonium ex
changed. Conrect Theol Witt Pf. Dorf hing. Sel. Erklärung
sagen sich D. Fabricius seine Erklärung und aber Exemplum

Facult: Wittenb. damit nicht streitig, sondern zugestan
nemand Exemplo und Lectionarii, wenn sie und S. Hand
pasten hierzu Anordnungen über andern zu finden wären
Fac. Wit. part. I. p. 687. ad 716. Da schon diese vermut
mungen hin: sondern sol die Sache gehen, sondern
an Dorf essentlich sein. Es ist einfältig Exempel
gegeben hat, als sol nicht stimmen. Dieses offentlich
Exempel solchen Irrthum wieder abzustellen
Fac. Wit. p. 716. In einem schreiben Exemplo darauf
sie vollen sich 1643. den 14 April also sie diese mei-
nung klare.

Senserit quæ sumus, et serium reputet in timore Domini, ne quidem
vel quam illius, qua vehitur desertionem navis, antequam
per naufragium ejiciatur. Hoc docet Pastores Christianos:
Non sufflaminare subditorum animos mutationum
novitatumque studiis avidos divertant et exhibeant
seditionum venena, quæ sola pene a vitiis vatrimiis
maxime commendanda et propugnanda sumsit agris adflictorum
subditorum animis propinantur. Sic beatus liberabit et ejus mei
sese T. S. C. [illegible] veteram obtinentem ibi. De probatione personæ
in vitiis proximi sacris emendet, quod et notavimus

proxime

proxime et adjuncto scripto aliquanto prolixius sonus perseret. Postquam copia nobis facta fuerit edendi secundum pro curanda fine dem. nos publico consensu et probatione vestra statim faciemus. Et de reliquo in tempore nostro

[illegible] operam assecuturi Epistolae tuae ad nos reversae ibid. petita Cabinam mihi nisi nostrorum [illegible] mihi gratum erat. Si vero scripsi ad [illegible] solo nihil exstitit, ideo te hortatus sum. [illegible] mihi pateat, sed Deus in suam dispensationem [illegible] te quoque.

De anno 46 ab exsul. [illegible] Abrahamo Walterstorff [illegible] et Adam de prostatione [illegible] Brandenburgica mihi [illegible] apologia [illegible] Fabricius A. 1646. [illegible] [illegible] [illegible]

Eilfter Sinndspruch.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Heterodoxè

… est excludiret [illegible] verba Worte … exclusionis …
… rät, und das Anhalt selbst Meynung sey, da …
… sterica exclusionis …
… stehe in andern Stellen nicht stehet. Und …
… rorem nicht die media dann auch durch …
… in andern Lehren und …
… natürliche Reuten, und geschlossen. …
… den Text sed absys novis argumentis …
… Comenda Domino vias tuas et ipse faciet [illegible]
… gar nicht, das David ein mittel Patore Mensch zu seyn …
… vor Heiden, sondern das Wort ipse gleichsam eine …
… liche allegia zu einer Festsetzung …
… seit dirigiren könte. 3) Herr Pensel urgiret das dritte …
… argumentum ab ordine delumtum. R. Das in Petitionibus …
… et admonitionibus nicht allemahl ordo dogmaticus …
… observirt werden, ad exemplum Christi, Pater noster etc. …
… die andere seit Lucae 10 16 17 18. Herr Pensel excipiret …
… gestehet. R. dennoch sey falsch, das ordo primus ejusdem …
… da auch Herr Pensel bekennen, das alius ordo in publicis et …
… alius in privatis precationibus müste gebräuchl. wäre. Zu dem …
… sey das Autor unser maxime publica precatio.

Dubium 11. Hier würden etliche Predigt gethan, ob wir sie noch …
… müsse bis zu Ende hätte. … nicht negirte, müsten zur …
… andern controversie schreiten, welche wäre de justificatione …
… per verba: Wir sollen glauben, und sein darauf unsere Missethat etc. worinn Antecedentia et consequentia Justificationis …
… confundiret würden. Will solches Brentium ex formula …
… Concordiae pag: 697. per verba. Sed et hoc diligentius …
… observandum würde, Natur controversiae requiriret, und so …
… formirt, Antecedentia et consequentia fidei Justificationis, …
… nisi articulo non sunt miscenda et inferenda und beth …
… wer Pensel Minorem probiren.
… Herr Pensel saget, solches Urtheil streite wider …
… Vorherfindung … darauf … unbräuchlich wäre …
… R. Concludi petitionem universam. Die erste Petition …
… Wercke selbst, ergo … poenitentiam, in welcher …
… objectum petitionis, oder die wahre Busse theils à parte …
… essentiali altera fidei, dadurch wir für Gott Gnade …
… partim à signo et documento externo vor ist …
… Früchten gesehen würde.
… Exceptio Pretelii. so wären Renati die da Gott …
… und Fürsten also nicht vor unsere Busse et conversion …
… sitten. R. die Christl. Kirche Christen nicht auch Lauter …
… heilige in einem … Sünder sein, die …
… in einem der christlichen Lehren Artikel bedürfen. …
… so sey nicht Exempel nicht zugenommen per communicationem …
… die zu hören zu stellen.

anissimi et Papissmi zu beschuldigen und desselbe
stehen zu verlassen, sie zu stören, und also in
unserer Pommerischen Kirchen Zerrüttung anzurichten,
dass wir uns diesen allen zu viel und unrecht ge-
than und solches uns selbst hierbei zu verkleinern
und dem Herr: General-Superintendenten abzu bit-
ten schuldig. Dannhst uns ihnen das gegebene
grosse Aergernis mit der Remotion ab officio
zu bestrafen sey. Gestalt wir dann für Gott zur
Herzlichen Besserung und Abstellen
und [illegible] ab officio removiret [illegible] und
uns [illegible], nun con[illegible] Gnad bleiben
wir demnach Ihnen Ihr Leben zu Ehren und Trost gesetzt,
ist wir solche zu verstehen Vorrecht übrigens. Publica-
[illegible] Königlichen Geistl. Consisto-
rio d. 20 Januar: Anno 1687.

Director et Assessor des Königl.
Geistl. Consistorii daselbst.

Herrnach müste sich Herr Frenzel ablehnen. Sogar sich
mit seiner Schrift [illegible] ganz Christ Land
also [illegible] machen, einer Entschuldigung zum
[illegible] Lob.

[illegible] Vor [illegible] Herr [illegible], dass er nicht
[illegible] [illegible] [illegible] moniret
hätte. Worauf ihm geantwortet worden: Dass Dubia
[illegible] moveren sey Ihnen, [illegible]
gestattet. Quibus conclusum et subsequens Decretum
Publicatum: Die Partes Adversae Fisci Klägen, wie der
Johan Prechtel Pastoren zu Wartsin, Ihr Klag-
punkte contentus et irreverentiae erga illustrissimum
Principem et Dn. Generalem-Superintendentem commissi
[illegible] dagegen fulsche Entschuldigung, irriger Lehren,
[illegible] General Superintendenten und Verunglimp-
fung Ablegung des öffentlichen Kirchen gebets wieder rück-
gängig gemachtem Vor Ihr Haupt und gründlicher Unter-
suchung, der wie der gemeinste Kirchen gebets gewohn-
heit, Dubiorum, für recht erkandt. Dass Sie Ihr Klagten nicht
gebührend hätte in seinem an Herr Mag: Prechtel zu
Octobr. ihr gelegtem Jahres abgelassenem Schreiben, der ge-
stalt, die hoch-fürstliche Regierung einer praecipitanz
und dem Herrn General-Superintendenten, alldenn
er Formulam orthodoxiae comprehendenten natür-
und falsa introduciret, zu despectiren und zu blami-
ren, wie auch das gebeth für Zweigelianis mi, Socia-
nen et Papissmi zu beschuldigen und desselbe
stehen zu verlassen, sie zu stören, und also in
unserer Pommerischen Kirchen Zerrüttung anzurichten,
dass wir uns diesen allen zu viel und unrecht ge-
than und solches uns selbst hierbei zu verkleinern
und dem Herr: General-Superintendenten abzu bit-
ten schuldig. Dannhst uns ihnen das gegebene
grosse Aergernis mit der Remotion ab officio
zu bestrafen sey. Gestalt wir dann für Gott zur
Herzlichen Besserung und Abstellen
und [illegible] ab officio removiret [illegible] und
uns [illegible], nun con[illegible] Gnad bleiben
wir demnach Ihnen Ihr Leben zu Ehren und Trost gesetzt,
ist wir solche zu verstehen Vorrecht übrigens. Publica-
[illegible] Königlichen Geistl. Consisto-
rio d. 20 Januar: Anno 1687.

Director et Assessor des Königl.
Geistl. Consistorii daselbst.

Herrnach müste sich Herr Frenzel ablehnen. Sogar sich
mit seiner Schrift [illegible] ganz Christ Land
also [illegible] machen, einer Entschuldigung zum
[illegible] Lob.

worgedachte 3 Pastores oder Lehrer in Dressen insgesamt
kein Wort à part, der einer den andern, der andere einen
Theologischen Irrthum der Sache zu communi-
ciren, sondern ins gesamt sein eigen publiciren dürfen ein
solches kann [illegible] Facultäten. Anstatt dessen unter den dreyen
Predigern A. 1687, 24 Martii ein judicium Theo-
logicum von der Theologischen Facultät zu Leip-
zig eingeholt. Darin die angeführte Dubia
von geringer Zahl und Erheblichkeit mit den Worten selbst sind, dass man wohl sehen könne, wie gleich-
wohl auch einem Leser gestossen, die Lutherische
Lehre dennoch leichter nicht auf den Requirenten
Acta, wie auch folgendes zu ersehen.

[illegible] Pastor und Superintendens,
[illegible] Pastor,
[illegible] Pastor,
[illegible] Diaconus,
[illegible] Diaconus,
[illegible] Diaconus

oder die angeführten Dubia [illegible]
sa. Exempli gratia, [illegible]
theses darin verborgen liegen, damit man selbst dieses
muss wollen, so wollen wir angenehm Dubia kürtz-
lich entlegen. 1) wird opponirt, ob durch die Articuli
de iustificatione cum Sanctificatione vermischet,
weil unser gehet sagen, wir sey. Leben und Wandel mit
eingerechnet werden: Antwort Gott rechnet seinen Kin-
dern seine Heiligung zum Christi willen, darvor sie Gnade
[illegible]

Darauf wird 1) in genere gemeldet, dass man in
dem gebrauch nicht eben und allezeit auf die ordine
verborum secundum leges disputandum; sondern
die pondera eorum respectum und in dem finden
Gott vor augen wie auch N. Testa viel exempel
dass dergleichen könten angeführet werden.

2) in specie obiicit, dass in den im Corpus der
Predigten Christi mit seinem Worte gemacht
wird wie in [illegible] wird angezogen,
dass Gott zwar einen heiligen Geist mit sei-
nen in uns wirken, die Heiligung

Wie [illegible] Gott das [illegible] heilige Heil wie
sein Geist auf [illegible] ist [illegible] wie
[illegible], die [illegible], so müssen wir
wohl bei die [illegible] wie [illegible], quae ratio
tum Christi apprehendit. Donec ist es nimmer nur
nicht [illegible]. Nullius momenti ergo est
haec obiectio.

( ) Was [illegible] wird, ob wir auch die Gnade
in die [illegible] in die Iustification [illegible]
gerechnet, können wir nicht ab [illegible], und es wird
ja darinnen Gnaden nicht gerechnet.

Do ist auch die sach nicht wieder die heilige Schrift
das Gott alle in uns wirkt [illegible]
und ist nicht [illegible] [illegible]
die Sünde [illegible] in [illegible]
und auch in Gott heiligen Geist [illegible]
wie offen [illegible] Jerem. XXXI: 18. Converte me domine
et convertar v. 19. Postquam convertisti me

1 Sacramentum

Joh: VI. 68. Item das Wort des Lebens

Hebr: IV. 12.

Phariseer

Elfter Sonn-Sprüch

ußerdem, weil die Schrifft selbige also für uns
nützlich zu wissen pflegt. Und weil unser
nechstiger Trost und Schatz ist, das ist
er Heil und Leben. Sind also nicht oppo
sita, sondern Synonyma, oder zum theil
auch subordinata.

Zu Vers 34. Rubum Exponit durin Dass
Aaron mit seinem Räuchwerck Christo mit
seinem Verdienst, nutzlichen zu setzen, und
Christi Mordthat Aaronis 1000 mahl vorzu-
ziehen. Die ist aber nicht richtig.
Der Stabe ist ein Typus, und Vor-
bild des Herrn Christi gnadenlan mit seine
Kirchen: Item vere plus est in
Antitypo quam in Typo. Lutherus Chrysostomo,
Mus Homilia. Ut in genes: nihil in
Billig sagt: oportet Figuram minus
habere, quam veritatem, quia alioquin
noch Lassel

non sufficet figura futuro
Klage um einen Aaronis
war zum sein Verdienst
Christo vorziehen
Das Räuch Werck vorbildet
gesonnet, ist nicht irrig gesagt.

Ulrich Steinbeis
Extra
Pfr = Thum: 1 Lasset
Exempel
gegen
Stunden
angeben.

Leipzig d. 20 April Ao 1681.

Decanus senior, unio a cum
anderen Rectores, und Doctores
der Theologischen Facultät

P. S.

Silfter Sinn-Spruch

Ob gleich gedachte Königin Gudhilf mit
valigt mit Gottes Wort [illegible]
symbolice einstimmig [illegible]
anrufe, anschuldige [illegible]
Pabia, Papisni, Mägelia, [illegible]
Kirchen [illegible] [illegible]
Christo [illegible] Jubalem einen, [illegible]
alterwela abgesetzt [illegible] [illegible]
folgendes:

1. Verschwindet die [illegible]
identification mit der [illegible]
direct [illegible]
Christo [illegible] [illegible]
Lehren und Glauben mit einem gewissen
[illegible], daraus Gott [illegible]
folgen [illegible] Christi Worten.
Herrn Christi Wort [illegible]
sagt worden, da [illegible]
Gottselbe [illegible]
[illegible]

[illegible]

3. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

eilfter Sinn-Spruch

[illegible]

per

dergleichen dreyn in der Gottheit

[illegible]

Basil: epist: 325. Hieron: epist 57a

justione et sanctificatione

[illegible]

Siebter Sonntag

[illegible]

[illegible] Von den Buchstaben, wie auch die Buchstaben ge-
[illegible] 1 Cor: 13, 8. Da haben wir dasjenige
[illegible] Gabe, Weissagung, Zungen, Erkäntnüs
[illegible] Sprüche, Lehren, Offenbahrungen, Auslegungen
[illegible] Sonder ausdrücklich da wir
[illegible] Stücken, Glauben, Liebe, Hoffnung,
[illegible] Ob aber gleich diese Stücken
[illegible] Liebe, als die grösseste, [illegible]
[illegible] Sonderlich aber [illegible]

Dahero wir [illegible]
[illegible] Gaben, [illegible]
[illegible] Gaben [illegible]
[illegible] Gaben [illegible]
[illegible] Gaben [illegible]
[illegible] Gaben [illegible]
[illegible] Gaben [illegible]
[illegible] Gaben [illegible]
[illegible] Gaben [illegible]

Sonntag

in offentlicher Gemeine vor Gottes Worte zu erscheinen,
1 Cor: 1, 17, 11, 14. Gleichwie wir an dem Heil. Pfingst-
lichen Vorfall, und göttlichen Exempel, allen falschen
Lehren und verdächtigen Arten, Leben vorzubauen,
und zu begegnen, so gar keinen Mißstand haben,
sondern, daß wir vielmehr darin Leben und Wür-
ken wollen. Wann ein wenig Sauerteig den ganzen
Teig versäuret 1 Cor: 5, 7, ist billig, daß auch der
wenigste gestöret werde, daß nicht einschleiche, oder
weiter einreisse, und überhand nehme. Solle auch
der Auctor des Gebets Abbruch, oder lang-
sam herausblasen, daß man ihn vorhalten könte, wär-
de man alsdann nicht zu schweigen und zu ver-
harren haben, wie man vor Zeit an sich zu halten hat,
Uneinigkeit und geärgerliche Aergernüs zu verhüten

Straßburg d 16 Maii
Anno 1681.

Unserer Herrn wohlgeneigten Herren
Decanus, Senior D. D. & Professores
in universitate Argentoratensi

Die neuen neun Predigten aber wandern auf die Ge-
neral-Superintendenten Declaration [illegible]
Predigt genommen Worte. Die sie nun endlich verfertiget
[illegible] von Greiffswalde nach Stettin, und
das Ministerium, bestehend in 3 Predigern,
[illegible]

Facultatis iuridicæ Wittenbergensis Re. sponsum.

convociren, und erklärete sich Insgemein, daß sie ihn der Heterodoxia nicht beschuldigen könten. Worin also das Gebrauen, und gebäuchen nebst der Kirchen Volcks stehen sie denen Predigern und Predigern und Zuhörern zu erklären, und für das Herrn Gener: Superintend: Gute Erklärung angenommen hätten. Aber die drey wollen mit denen andern nicht einstimmen, sondern separirten sich davon, und blieben bey ihrer Meynung, es wäre das Gebeth nach dem Vorbilde der heyligen Schrift, und libris Symbolicis nicht eingerichtet. Und nachdem sie die Theologische Facultät zu Leipzig und Straßburg das Contrarium demonstrirt hätte, wollen sie ihre Sache iustificiren, und gerichtlich darüber in einen formlichen Proceß, welchen der Königl: Fiscal, nomine Consistorii wieder sie führete; und hat damit so lange angehalten, daß sie abofficio remouirt worden. Sie protestirten wieder den modum procedendi welchen die der iuristischen Facultät zu Wittenberg verordneten, und von derselben eine Belehrung einholeten, in welcher der gantze modus procedendi, wie die drey Predigers Personen der Facultät zugeschrieben, repetiret wird, und lautet, wie folget:

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdige, Wolgelahrte, Günstige gute Freunde.

Als Ihr Uns neulich Eures und gemeiner Kirchen Zustandes halber Bericht gethan, und Unsere Rechtliche Belehrung darüber gebeten: Demnach Wir, gedachten, Ehrsamen und Gelehrten Unsere Decani Ordinarij, und andere Doctores, und Assessores der Juristen Facultät und Vniversität Wittenberg, dessentwegen Acten zugesandt. Hat das Ministerium zu Stettin am 2 Junii 1680 in Erfahrung gebracht, daß ein neues Kirchen-Gebeth eingeführet, und solches der General-Superintend: abgefasset würde; gestalt auch von ihm den 6 October: neuerlichs Ministerium solches erhalten, und darauf in ihrer Zusammenkunft beschlossen, bey denselben zu bleiben, und die einführung des neuen Kirchen-Gebeths nach Möglichkeit abzulehnen, zu welchem ende dann sowol bey der Königlichen Regierung, als dem General-Superintendenten das Ministerium einigerley [illegible] den 16. October: gedachtes Superintendenten ermahnet das alte Gebeth zu behalten, und das neue nicht anzunehmen,

Schrift-

priesterin übersandt. Nachdem nun derselbe darauf geantwortet, daß das Ministerium seine habende dubia bey solchem neuen Gebrauch einsenden, und zu gleich jeder insonderheit unterschreiben solle; solches auf den 9 Novembr: versandt geschehen, und darauf eine Declaration bey dem General-Superintendenten angefallen worden, hat dieser in einem offenen Schreiben zur Antwort gegeben, weil zwey und dem Ministerio an einen inländischen Theologum geschrieben dieserwegen, so wäre er sich zu declariren nicht schuldig, wolle aber indessen Fiscal wieder sie agiren lassen, und ebenfalls das Ministerium dawieder Beschwerdeführung einreichen, und nachmahlen eine Erläuterung über den bey dem Kirchen-Gebrauch habenden Zweifelhaften Puncten angesetzet hat, welches nicht geschehen, sondern es ist am 17 Novembr: auf der Königl. Regierung ein Befehl angekommen, so sich anhero verfügen sollen, welcher aber dem Ministerio nicht eingehändiget worden, bezogen, worüber annoch dem Ministerio, daß ihre wieder das Kirchen-

fährt

Gebrauch angeführte rationes für unerheblich zu achten, und solchen dagegen bey Strafe des Ungehorsams das neue Kirchen-Gebrauch sofort anzunehmen, und allen Verfügung der inländischen Theologen sich aufhalten sollen, angedeutet. Hierauf haben das Ministerium wieder dem Rescript, ihre dubia, so sie vorher dem General-Superintendenten zugeschickt, angefügt, und weshalb derselben Erörterung zu begehren gebeten, nicht weniger sich darbey über die verbotene Einholung auswärtigen Judiciorum, als welche, sowol wieder die communionem Sanctorum, als ihre Landes Constitutiones liefen, beschweret. Allein es hat auch dieses wenig gefruchtet, sondern der General-Superintendent hat durch den Fiscal im Consistorio angeklagen, auf die Klage d 25 Decembr: für gründlich, und ihr deßwegen wegen des Ungehorsams in verweigerter Annehmung des neuen Superintendenten aufgesetzten Gebrauch ad videndum, condemnari in poenam, vorgetragen; so auch auf derselben anbefohlen worden, über der Lehren in ihren Predigten nicht zu gedenken, im übrigen

richte

2. Act.

eines Dubia wieder das Gebahl, welche mit Zuziehung einiger Præpositorum sollen examiniret und decidiret werden, einzuschicken, indessen aber bey schwerer Strafe, keine auswärtige Theologos zu consuliren. Dieweil nun d 9 Jan: 1681 der General-Superintendent und Stettin kommen, und das Ministerium uns baten, zusammen kommen lassen, und selbigen das unsere Gewissen betreffende Aenderung und Erklärung anzunehmen und abzulassen, habe ich d 11ten ejusd: uns zu dem Herren Grafen von Königsmarck begeben, uns in Beyseyn Gegenwart mit dem General-Superintendenten zu conferiren anerboten, und nachdem der Herr Graf uns gewissen gefallen, dass ihr die anwesende Königl: Hochpreißl: Commissarien ansehen, und diesen die Beschaffenheit dieses Hauses vorstellen möchte, sagte ihr selbiger gerne anhören, als haben aber die Commissarien sich der Sachen nicht annehmen wollen, sondern, dass sie dazu keine Commission hätten vorgegeben. Und ob sie wol begehret unsere Land-Stände vermittelst eines Memorials einzukommen, und der Sache sich anzunehmen, auch dass die Fiscalische Klagen wieder [illegible] hören

sehen, und sie vermöge der Landes-Constitutionen gebührend gehöret werden möchte, ertheilen. Dieselben uns dahingegen bey den Commissarien Anmeldung gethan, sobald sie Gelegenheit möchte nehmen. Dewegen sie in termino d 19. Januar: Stylo Sueco: a.c: dem Consistorio schriftlich einkommen, die Nullität des Processus, sonderlich wegen der Fiscalischen Action vorgestellet, und die Acten an ein auswärtiges Collegium, zur Urtheil über die Frage: Ob das Consistorium bey solcher Bewandniß in dieser Sache Richter sein könne; und die Fiscalische Klage wieder uns statt habe? zum Verfassen zu verschicken, erhalten, dessen ungeachtet das gedachte Consistorium einen andern widrigen Termin auf d 23 Febr: anberaumet, und uns dazu citiret, wovon sie aber an das hohe Tribunal nach Wismar appelliret, auch unter dem dato d 5ten Febr: Inhibitoriales und Compulsoriales die Acta einzuschicken erhalten; das Consistorium uberhaupt solche nicht geachtet, sondern uns immer ferner citiret, absonderl der Suspension und Remotion aufgedrohet; und obwol davon stehig appellirt, hat das Consistorium dessen Appellationes sofort recipiret; das sie uns bey gedachtem hohen Tribunali

um

zum Arctiores angefallen, ist von Ihnen am Ruf d 18ten Martii ein Decret, dass, weilen die Königl. Comissarii diese Sache bey dem vorigen Richter zu lassen beschlossen, selbigen weiter dabey Inhalts Ihres Rescripts, Ruf erkleret werden, wogegen sie bey ermeldten Herrn Gressen d 26 Jan: in Gegenwart des Landsyndici zum mahlen zu einer Conferentz für einen unpartheyischen Richter, oder verdächtigen Theologen erbothen; solches aber durch einen Beyspruch Ruf gantz abgeschlagen, wobey sie aber noch nicht verblieben, sondern das sey d Ihr, der Diaconus zu St: Nicolai, wegen einer d 23 Jan: gefallenen Sentenz d 7 Febr: von einem Amte suspendiret, und ferner dawieder eingewandte Appellation gleichfalls in keine Consideration gezogen worden; Als nun das Consistorium, nachdem sich alle eingewandte Appellationes verworffen, Ruf d 13 April zu Anhörung eines Urtheils vorgeladen, hat Ihr darwider eine Protestation, Schrifft und Darstellung der Nullitet, ingleichen der Attentatorum, Ruf d 30 Mart: eine Schrifft bey den Königl. Commissarien eingegeben, und darauf bey einer Appellation zu schützen, und dass ein Gegentheil zugleich Richter in der Sache seyn, nicht zu verschützen, gebethen, darauf aber seiner dar-

Antwort erfolgen. Endlich ist d 15ten April dieses Jahrs das Urtheil publiciret, und in selbigem Ihr, der Diaconus Fabricius dessen, dass Ihr im Lande nicht zu dulden, sondern von der Ihrigen Obrigkeit herauß zu strafen verurtheilet, ihr inhaftsam aber ab officiis remota, wurde, bey Strafe des Landes Verweisung, nichts zu ferner Defension öffentlich fürzubringen, und die von denen vorbewürtigen eingeschickte Judicia bey 500 rthl. Strafe in Originali einzuschicken auferlegt, auch solches in einem folgenden Decreto wiederholet worden. Wannenhero Ihr abermal bey denen Königl. verordneten Commissariis d 20 April in Schriften einkommen, die Unbilligkeit des Urtheils vorgestellet, den Weg zum hohen Tribunal nach zu reformation zu erbitten, und dabey eventualiter an Ihro Königl. Majest: und die Gerichte in Pommern appelliret, nicht weniger die eingeschickten vorbewürtigen Judicia in Copia einbracht. Denen Secretariis aber darauf nur mündliche Antwort gefallen, dass sie die vergangene Proceduren Ruf selbigen zu verschreiben stünden, dass die Commissarii dem Tribunali nichts vorbehalten, welches lobl. Consistorio hernach der Secretarius auf Verlangen nicht zu thun, sie wollen, nach mehrerm Inhalt ihres Schreibens d 20 Aug. Berichts und der Beylagen. Wenn nun gleichwohl dieses angeführet werden wollte, dass Ihr. dem Königl. Consistorio unterworffen, dieser diese Sache wegen des unter Ihren: Siegel, welchem Ihr mit dem Siegel: super-

scri-

ten Kirchen-Sachen nicht patrociniren können, allerdings gehörig. Dieser Ihr vorhabender Fürsatz, [illegible] nicht verwerffen, noch ungestrafet lassen wollen, über dieses der geistliche Ungehorsam mit Suspension, auch nach Befindung mit der Remotion von dem Amte gar wohl von dem Consistorio bestrafet werden könte; ihnen die Königl. Commissarii dem hohen Tribunali zu Wismar die Acten bey den vorigen Gerichten zu lassen, anbefohlen, indem ihnen die Hände dergestalt gebunden worden, die an selbige gehörige Appellationes nicht bestehen und krafftlich erlegen können. Hingegen Ihr mit fernem Widersetzen wieder das neue Kirchen-Gebeth andere dergleichen vorzunehmen, zumahlen die übrigen von der geistlichen Consistorio, nächsten der General-Superintendens von Stettin gekommen, solches das neue Kirchen-Gebeth gantz ohnverändert anzunehmen für erklähret, nicht Resolut gefaßt; dann auch die von Ihm dem Diacono Fabricio am 3ten Sonntag post Epiphanias in der Predigt gebrauchten Worten ziemlich nahe dem Klang fügen, und dasselbe anstatt einer gerichtlichen Procession gegangen, für anzüglich und strafbahr zu achten; Dennoch aber, und obwohl diese Sache wegen Annehmung eines neuen Kirchen-Gebeths, und von Ihm, wieder Gewissens halber erregten Zweiffels, eigentlich für das Consistorium, als welches die Iurisdictionem ecclesiasticam vornehmlich zu verwalten hat, nicht gehörig, sondern dergleichen Gerichtsbarkeit in denen Synodis oder wie in andern Landen einzuführen, von dem gewürdigten Kir-

chen-Rath erörtert werden müssen, auch in der alten Christlichen Kirchen, dergleichen Streitigkeiten, so die Orthodoxiam betroffen, nicht den einen und den andern Theologum allein, sondern von gantzen Synodis, Diœcesianis oder Provincialibus, auch wohl gar nationalibus erörtert worden, über die dieser Streit gekommen dem General-Superint: so dann neue Gebeth abgefasset, andere anstatt behalten, selbiges aber, mit nöthigem Bericht abzufassen, zugleich Professor in gedachtem Consistorio mit ist; Also vermöge der Pommerischen Kirchen-Ordnung, jener auch guter Beyrath den Synodis sich derhalben zu unterwerffen sollen.

Ferner die Remotion von geistlichen Aemtern ein Werck von grosser Wichtigkeit und Nachdencklichkeit; dahero mit selbiger jederzeit gelinde und behutsahm zu procediren, die gradus admonitionum zu gebrauchen, und insonderheit der Beschuldigte über dasjenige, so ihm beygemessen wird, zu hören, und ehe die Remotion erkandt wird, genugsahme Erkündigung in der Sache einzuziehen; welches aber alhier im geringsten nicht geschehen, sondern ihr ohngesaumt schon Sed eidendum condemnari in poenam vorgeladen worden, zu gedencken, wie gedacht, dieser Streit Gewissens Zweiffel betrifft, ihn selbiger von dem Fiscal nicht agiret werden mögen, auch wieder zu Anfange das gantze Ministerium zu Stettin über dem neuen Kirchen-Gebeth einen Scrupel gefaßt, und dahero bey dem alten zu bleiben, gegründete Ursachen pro Autoribus der gethanen Verbesserung zu setzen gewesen, da beyden die von dem Consistorio an das Tri-

bu-

bunal zu Wismar eilfften Zum-Spruch
ones zur Ungebühr, und wieder die allgemeinen Kayserli-
chen Rechte, in welchen dergleichen Reiection dem Unterrichter
bey nachtheiliger Strafe verboten, verworffen werden, warum
vermöge der Tribunal-Ordnung, da im Streit in Religion-
diensten und Ceremonien Sachen anhängig, an gedachtes Tri-
bunal zu Wismar appelliret, und die Sache mit Zuziehung
des Superintendenten, und einiger andern Pastoren er-
örtert werden kan; die Königl. Commissarii auf dem Tribu-
nali, in dem, einem Berichte nach, laut ihrer eigenen Bestand-
nüsse, und auf erfolgter Ordnung, ihnen in dieser Sache
etwas anzuordnen, nicht committiret worden; derhalb
nicht befugt thun mögen, noch sollen, weil die Appellation
einmal dahin gediehen, und bereits Inhibitoriales und Com-
pulsoriales an vorige Richter ergangen pro auocatione
causae zu fallen, dieses aber in dem instrumento Pacificat:
Osnabrug: klärlich verboten. Sintemahl bey solcher Bewandnis,
und da wieder rechtsgebührend, und denen Rechten gemäß
nicht verfahren, die für ungehorsame nicht zu achten,
noch, indem sie zu einer Rechtsache gebeten sol, rechtl-
mäßig hierin zu imputiren; Als, der Diaconus Fabri-
cius neulichen des am 3ten Sonntag post Epiphan:
gefallen en Festtag, und darin gebräuchlichen nachdruck-
lichen Worte für allen Dingen verschonen, nicht aber
gesonnen in die Strafe ohne vorgehende Verhör verfallen
werden sollen; Da erscheinet dannenhero gesonnen, dass sie

in dieser Sache denen allgemeinen Rechten, auch denen
Landes-Ordnungen nach gebührend nicht nachgesetzet,
noch das gefassete Urtheil zu recht, beständig und rec-
tificirt sey. Der Rechtsbegen. Urkundlich mit der
Juristen-Facultät Insiegel bevorsiegelt

Dechant Ordinarius und andere
Doctores und Assessores der juristi-
schen Facultät in der Universit: Wittenberg.

Denen Ehrwürdigen, Wohlgelahrten M. Friderich Cra-
mern zu St: Jacobi Pastori, und des Ministerii
zu Stettin Seniori, M: Conrad Tiburtio Rango
und Friderico Fabricio Diacono zu St: Nicolai
Pastori zu St: Nicolai, unsern günstigen guten Freun-
den.

Indessen nehmen sich die Theologische Facultät zu Wit-
tenberg des Irrgen abgesetzten Predigers an, Supplici-
ten und intercediren seinetwegen an Ihre Königl.
Majest: zu Schweden, wie folget:

Durchläuchtigster, Grossmächtigster,
Allerunüberwindlichster König!

Ihr: Königl: Majest: wünschen wir von dem allgewal-
tigen Gott langes gesundes Leben, glückliche Regie-
rung, erwünschten Fortgang, alle sieghafte Waf-
fen; Dero wieder alle ihre Feinde, sonderlich andern
zu

an Leib und Leib höchst gefährlicher Zufälle und ewiger Wolfahrt, nächst Ihrer Stellung unserer schuldigsten Gebeth, und gantz unterthänigste Dienste.

Allergnädigster Herr!

Ew. Königl: Majest können wir ~~allerunterthänigst~~ vorzustellen nicht umhin, wie nicht allein ein gemeines Gerücht erschollen, sondern auch in öffentlichen Novellen gelesen worden, wie einige Predigers in Ew. Königl: Majest: Sommerschen Landen, weil sie ein und ander Dienst Gebet ohne Erklärung anzunehmen und abzulesen, ihrem Gewissen beschwerlich befunden, ihrer Aemter und Dienste gäntzlich entsetzet, auch sie in dem Lande geduldet zu werden, unterstanden worden, dessen Gemüthsart auch erhellet, wie sonderlich die 3 Prediger M. Fridericus Cramerus, Pastor zu St: Jacobi, und des Stettinischen Ministerii Senior, der daselbst 31 Jahr Gott und der Kirchen mit grossem Nutzen in drey Regierungen gedienet; M. Conradus Tiburtius Rango, Pastor zu St: Nicolai, und Fridericus Fabricius, Diaconus selbiger Kirchen, ihren Zustand, die Ursachen ihrer Entsetzung, auch den modum procedendi, wie mit ihnen verfahren, auch schriftlich und mündlich vorgestellet, auch auch, damit sie nicht unterlassen möchten, was zu ihres Gemeinde Verlangen zu erfüllen, nöthigen Wolfahrt, sonderlich aber, und für allen, Gottes Ehre, und Ew: Königl: Maj: schuldigen Respect Gegebenheit erfordert werden könte, unsere Theologische Facultät eine Remonstration und Vorschrifft an Ew. Königl: Majest: gantz gehorsam gebethen, wie solche auch beygefügtes Copia sub lit: A. zu ersehen. Weil aber nun solche Schrifftliche und vernünfftige Bitte dieser redlichen Diener Gottes, und Ew: Königl: Majest: treuen getreuen fleiss und unblödig angewandte Mühe, und ungefärbte Gedanken in letzterer Sachen und grosse Unverdrossenheit Volckreyung der guten Stadt Stettin, und wie sie dadurch nicht wenig gedrückt und verfolget, sonderlich Frid: Fabricius langwierige schwere Krankheit und ärgerniss nicht verstanden, unvollständig ist, und Schrifftlichen Mitteilungen ihres und ihres Kirchen Zustandes nicht versehen sollen, noch können; Als haben wir uns [illegible] und demüthigst, bey Ew. Königl: Maj: mit diesem unterthänigsten Berichte und demüthigsten Verbitte einzukommen, haben auch das gantz unzweiffelbare Zuversicht, Ew: Königl: Majest: in Ihren Königl: Gnaden gelieben vernehmen und allergnädigst hören, auch und und die sämbtliche Gemeinde in Stettin, wie auch die drey Prediger selbst allergnädigst erhören werden.

Und müssen wir zuförderst beklagen, dass die Ihnen ihre Kirche, nachdem sie auch den beschwerlichen Kriegs-

tribulen

Troublen kaum eluciret, alsofern Sie das neue Kirchen-Gebäll in gesäuberlichen Religions-Streit geben, indem wieder der Christlichen Kirchen Gebrauch ein altes, Heidnisches, gesetzt und rechtes Kirchen-Gebet und Confession abgefasset, sogegen ein neues, unerhörtes in Glaubens-Puncten zu setzen libris Symbolicis, als auch in Heidn. Acten der Heil. Schrifft, und der Christlichen Kirchen Theologen irrige zu werden, nicht allerdings gemäßes Gebäll sich wollen einführen gelüsten werden.

Nun aber ist in gemein 1/ alle Aenderung in der Kirchen Gottes, in Ceremonien-Sachen gefährlich, verdächtig und daher anstößig, und zeigen ab die vielfältigen Exempel in und neben Gottes Wort, dass geringfügige solche Veränderungen der Kirchen Gesetze, und gar Aenderung der Religion, und also consequenter Krieg, Gottes Unwille, Veränderung der guten Obrigkeit, auf sich gezogen. Da führen auf 2/ neue Heidn. Acten nicht für gemeiniglich unrechte Lehren, wie Augustinus erinnert lib: 14 de ciuitate Dei Cap: 23. sagende: Liberis verbis loquuntur Philosophi nec in rebus ad intelligendum difficillimis offensionem religiosarum aurium pertimescunt; nobis autem ad certam regulam loqui fas est, ne verborum licentia etiam de rebus, quo his significantur, impiam gignat opinionem. Es sind 3/ die preces publicæ species confessionis, und schliesslich neben in ein

alte reinen Glaubens-Bekäntnis nicht abzuschaffen, sondern beyzubehalten, wie zu lesen an den Symbolis Oecumenicis, Augustana Confess: etc. Es kan auch nicht gesetzet werden, dass eine alte reine Confession abgeschaffet werde, ohne Verwerffung der Lehre, und also Verdammung derer, die solch Bekäntnis für Recht erkannt haben. Zum 4ten haben in und allezeit rechtschaffene Theologi nicht zugeben wollen, dass man uns unbedachtsame Gebräuche heimlich anderer gestalt einführen sollte; nur allein darum, dass die Gemeinde in ihrer gewissen Andacht nicht turbiret werde. Und sagen die Rechtschaffenen Theologen recht in den Bekäntnissen von Mittel-Dingen n. p. 220. § Obwohl fol. 5 per tot. sequ: il: Anthesi VII pag: 223: Es sey Gottes Wort zuwider oft und vielmahl, und dazu ohne redliche Ursachen gebräuchliche Ceremonien verändern, welches dann ohne sonderbahre grosse Aergernisse nicht recht geschehen kan.

Und damit Ew. Königl. Majest: allergnädigst schonen, worin sonderlich das Gebäll reinen Theologis kein Vergnügen geben kann allein und alle Heidn. Acten zu examiniren, Ew. Königl. Majest. nur beschwerlich sein würde, und unserer Verfahren nicht ist; Da wir auch vernehmen, dass anderer reinen Theologen Censuren dieserwillkührlich handeln und in Händen des Reichs Feindes Herrn Erb: Bischoffs sein sollen, so sollten Ew.

Königl: Maj: setzen Prudence vor zu erkennen in Unterschiedlichkeit vor: 1/ den Punckt von der Rechtfertigung eines armen Sünders für Gott, oder Vergebung der Sünden, wie dieselbe in dem andern Artickel also eingerichtet, daß die Busse (die doch für Gott nicht bestehen kan) auch Früchte der Busse, neuen Gehorsam, gottseeligen Wandel, oder mit einem Worte die Heiligung unter unsere Rechtfertigung, in demselben nicht nur allein der Ordnung wegen, sondern auch wesentlich des Wortes Bedeutung nach gezogen wird. Dawieder die Form: Concordiæ, welche anno 1638 Clerus des Königreichs Schweden auch öffentlichem Reichs-Tage angenommen und approbiret hat, also schreibt art: III. edit: Lerm: fol: 2740: Ein armer sündiger Mensch wird für Gott gerechtfertiget, ohne alle vorhergehende, gegenwärtige, oder nach folgende Werck, als lauter Gnaden fol: 275 a. Die Erneuerung folget der Gerechtigkeit des Glaubens nach ibid: Hier von wollen, daß das Wort regeneratio eigentlich erkläret werde, damit die Erneuerung, so der Rechtfertigung des Glaubens nachfolget, nicht mit der Rechtfertigung des Glaubens vermenget, sondern eigentlich von einander unterschieden werde, wenn der Artic: von der Rechtfertigung rein bleiben soll, daß

nicht diejenige, welche vor dem Glauben hergehet, und welche demselben nachfolget (Sanctificatio) zugleich mit in den Articul der Rechtfertigung, als dazu nöthig und gehörig eingemenget werde, oder eingeschoben, weil es beim oder nach gleichwohl ist, von der Erkehrung oder von der Rechtfertigung zu reden p. Das Lutherische Exemplar Form: Concord: in 4to p: 661. exprimi„ret sich also: Eodem modo etiam conseruandus est ordo inter fidem, et bona opera, inter iusti„ficationem et renouationem, seu Sanctificationem NB, NB, ne, quod posterius est priori loco ponatur. Welche Worte nicht gering ist, sondern die Widersacher, die Papisten, Osiandrianer, Weigelianer, mit beyden Händen ergreifen werden, etliche Artickel be„gangen, die wir gar nicht gering schätzen sollen, sin„dern dessen der selbe Lutherus in artic: Smalcald: p: 2. schreibt: Von diesem Articul kan man nicht weichen oder nachgeben, ob falle Himmel, oder Erde, oder was nicht bleiben will. Und auf diesem Articul stehet alles, was wir wider Pabst, Teuffel und Hölle lehren und leben. Darum müssen wir dessen gewiß sein, und nicht zweifeln, sonst ist alles verlohren, und behält Pabst und Teuffel, und alles wider uns den Sieg und Recht. Wider die ist alles thätig, und das nur Gebeth, indem in demselben er„

bekehl, und zugleich, als am nechsten Glaubens-Artikul, nicht sein publica preces sind, gelehret wird 1) auch das von Gott selbst gefasste rechte Hertz, 2) welches sich aus dem Grunde bekehret, 3) auch die Busse, die sich 4) mit rechtschaffenen Früchten 5) täglichem rechten Gehorsam, und gottseligem Wandel beweiset. Darauf soll Gott alle unsere Missethaten tilgen, um Jesu Christi willen. Da wird unterschiedlich die Sanctification und Justificatione confundiret, die Erneuerung, Bekehrung, Früchte derselben, rechter Gehorsam, Christliches Wandel der Rechtfertigung durch den Glauben an Christum vorgezogen; Christus will seinen Verdienste kein Lohn haben, als wenn man nicht wüste, ob er auch donum oder exemplum setzen soll; auch die Gerechtigkeit Christi soll zugerechnet werden, oder ob wir um propter imitationem Christi Vergebung der Sünden erlangen sollen. Fürnehmlich des Busse sind gute Werke, wie auch die rechte Gehorsam oder gottseelige Wandel. Weil nun auch die Frucht der Busse ist die Vergebung der Sünden gesetzet wird, so wird sie ja gesetzet auch die guten Werke. und also setzet die Sanctification oder Renovation der Rechtfertigung, welche in Vergebung der Sünden bestehet, vor, da doch libri Symbolici klar und deutlich weisen setzen. Ist auch nicht zu dulden in einer Confession und diesen Gebet, daß Wort und Sacramenta ihre Kraft und Würckung verlieren also einander entgegen gesetzet werden,

wie

wie im Gebet gesetzet, als wäre das Wort unser eigen Trost und Schatz, die Sacramenta unser Heil und Leben, welche Meinung im examine nicht bestehen, vielmehr aber viel gefährliche, und denen Adversariis den Triumph reichende consequentias muß zuziehen würde. Von dem Gebet kann wir ein Exempel nicht lassen, daß sonst zu finden das Gebet des Hauptes Christi, und seine kräftige Worte sonderlich vor Gethsemane und Golgatha will gebraucht werden, als wäre Zeit des alten Testaments, da es nicht um Manna, und seinen blossen Anspruch gethan, sondern um den Messiam willen Gott dem Volcke ist versprochen worden. Welche Redens-Art das Gebet nicht allein den Klugen Sprüchen des heil. Christi zuwider Act: IV, 12, XV, 11, sondern es werden auch die Socinianer selbige gantz begierig ergreiffen, welche lehren: expiationem in N.T. multis modis maiorem esse expiatione V.T., welche und viel mehrere, nicht weiter anzuführende, irrige, wir nicht weiter anführen mögen.

Diese im Gebet begangene Fehler oder Versehen haben nun die abgefaßten Fürbitten billig angemercket, und denenselbigen vorgebauet, nicht allein das gemeine Gebet selbst, und das sie auf die Ober-Häupter gerichtet, und da man zu lehren, und zu leben hat angehalten haben, sondern es hat auch solches Königl. Majest: hochpreißendes hohes Religions-

ohne-

und Edict von anno 1662 neu ihnen erfordert, die allergnädigste und ernstliche anbefohlen worden, nicht das geringste einzuführen zu lassen, weil die Religions-Einigkeit keinen Leute pp. Dass diese drey Prediger keine Ungehorsame mit Recht können beschuldiget werden, wenn sich das Gebot von Ihr. Königl. Majest: Gouverneur, und Regierung in Pommern veranlasset und approbiret wäre, zu wissen sie aus der Propheten und Apostel Exempel, in so wichtigen Glaubens-Sachen, die Lehr und Verfassung betreffen, nicht aus eigner menschlicher, sondern allein aus Gottes authorität zu setzen gehabt, und in solchem Fall die andere Partey das Gesetze der ersten weichen müsse. Hierneben wird Ihr. Königl. Maj: dieser fleissige Treue und Sorgfalt, womit dero wohlbestellten prudence und Gütigkeit loben, dass sie die Einigkeit der Lehre in Ihr. Königl. Maj: Landen, und sonderlichen ihren Kirchen und Gemeinden bey zu behalten, über alles über alle Gestorgen lassen, als Gott und Ihr: Königl. Majest: reformirten hohen Religions-Edict ungehorsam sey, und diejenige Pfarherren den seine Ihr Amt der Wahrheit Gelegenheit geben wollen, in Kirchen Rüge zu setzen, oder aus ihrem eigenen öffentlichen Kirchen-Gebäude sie anzuhalten. Welche Redlichkeit wir an denselben um soviel mehr zu rühmen, Ursache haben, als sie nicht allein wissen wohl die Wahrheit wider die widersprüchigen Protestirenden mit und neben ihnen gesuchter Information zu Zeit der Chur-Brandenb:

Interims-Regierung, als auch Theils derselben öffentliche Schriften bekandt ist; Wie denn zu wünschen wäre, dass die übrigen Glieder des Wallmirischen Ministerii dergleichen gethan, und nicht so leicht von der erkannten Wahrheit sich dass Gebot billig zu corrigiren sey (wie denn ihre würckliche Correctur, davon auch ein Exempel zu erkennen, die sie dem Herrn aufm Rosenhagen, wieder ihr jüngstes Versprechen zuwider) abgenöthiget wären, ihre wieder die Wahrheit streitende Gründe nicht verfechten, und also eine ärgerliche Trennung ungezweifelt folgen, so würde es besser um die Pommersche Kirche stehen. Da es wäre zu wünschen, dass die Prediger insgesamt auf solidam Theologiam einig wären, und nicht allein auf das Leben, sondern auf den Glauben und ein gleichsame Lehrsätze sonderlich auf das Hoburgs, oder Prätorii fanatische Lehren gute Achtung gäben, die Kirchen-Bücher fleissig lesen, dieselben lasen und täglich darauf lesen, so würden dergleichen Fehler nicht begangen werden.

Ferner müssen Ihr. Königl. Majest: wie wir in Unterthänigkeit bekennen, dass auch in Pfälzischer Kirche nicht leicht ein so unordentlicher, unverständlicher, und gewaltsamer modus procedendi verbürgen, als gleichwohl dieser in Wahrheit ist. Denn so wenig ein Actus, als Theologus billigen und recht heissen wird, dass recht einem geistlichen weltlichen Ministerio, wie das

Hallinnisse ist, darauf denn denen venicibus Inspectoribus von dem Herrn Superintendenten die Declaration des Gebeth verlanget, dem er, wenn gleich diese dem Predigere erronea conscientia deuincti gewesen wären, nicht hätte weigern sollen, und siehet nicht, daß er der Hochgerichtl. Regierung gezeiget, welche damit zufrieden gewesen; dem selbigen scheinet die Sache nicht penetrabel, denn Profession ab nicht ist, von Theologischen Streitigkeiten zu urtheilen; Ob können auch die Theologen alle eine hie gethane Declaration, oder auch gemeldeten Brief sonderlich einlassen, compromittiren und schweren. Es ist unserer Kirchen unverlohren, eine pur Theologische Sache, darüber das Wort Gottes Wort und den libris Symbolicis gestritten wird, in ab und in denen Termitis stehet, Brüderlich und cum reuerentia eine Declaration gethan wird, dem Fiscal zu übergeben, und alsdenn gemischte Theologos, gleich Pfalmen und Dieben, Fiscaliter actioniren und citiren zu lassen, welches Ihr. Königl. Maj: und hoher Königl. Prudence in seinen nicht einmal denen thun lassen, die in puncto proditionis verdächtig, oder beschuldiget werden sein man auch gleichfalls beimisset); so ist auch ohne das eine Theologische Streitigkeit, und Entscheidung derselben, nicht eine Consistorial-, sondern Synodal-Causa, wie denn auch sonderlich die Pommerische Kirchen-Ordnung dergleichen disponiret.

verum ab sich nicht gebrauchen wollen, die Irrthümer, so allerley und das Consistorium zu bringen; welches dem Herrn Gouverneur und Generalen Superintendenten, wobei Synodus gehöret, zu wissen, indem die Pastores in Lande das Arbeit [illegible] arbitrii sind, [illegible] werden; inmittelst aber ist es [illegible] Irrthümer so viel als ad videndum condemnari in poenam citirt, und also der Proceß ab executione angefangen werden, auf welche die verworfenen Lehrsätze [illegible] communicirten oder judicia [illegible] welches die Irrenden [illegible] und die Calvinisten [illegible] communica- [illegible] Sacramenta [illegible] Voetius [illegible] Gerhardi [illegible] Superintendent [illegible]

Facultäten mit dem Königl. Consistorio

Eigner Hand-Schreiben

auf Ew. Königl. Majest. und auf Dero Hohe
religione orthodoxa gegründete Gedanken,
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Wittenberg

p. 342. und D. Hunnius, in h. l. Tom. IV oper: p. 394.

jubere

jubere. ut fias, et quod sit, permittere. Etenim, qui praecipit, is studiose, eoque ceu rem necessariam ut praestari quam vult. Verum, qui, cum ipse non praecipiat, tamen non prohibet scientem et volentem ut rem facta necessariam, sed dispensabilem quandam implet. Et post multa, ubi ad finem ventum est, non idem facit praeceptum Apostoli et eius, cum magnopere laborarunt. Illi igitur non redebant, ut eos Paulo [illegible] e servitute, sibi contra hoc molliebantur, ut eos in graviorem pertraherent servitutem. Also [illegible] offenbar, daß auch das [illegible] gebauet [illegible] verlassen [illegible] verbrannt, weil wir [illegible] Kunst [illegible] Buchdruckerey [illegible] Superintendenten [illegible] Wittenbergischen [illegible] Buchstaben [illegible] Orthodoxia [illegible]

111

welche die Mutter der ersten, und alter Trauung. Art. VIII. 9.
Sie von dem Sohn in Sünden, und nicht abgezogen,
allein sonderlich sagen wissen, und gesehen haben wollen
Dannhaw (a) selbst [illegible] publicam Synodum, sie und wieder Ihr gehaltenen, [illegible]
gar scharf und hat [illegible] Jammer. [illegible]
Solches wir sehr Ursache dasselbe (Weib, in Bedenken
haben) [illegible] allein [illegible] sollen, dass
man nicht nur die Sünde [illegible], sondern das Herz
[illegible] Separation abgeben, sondern in
angenommen, dass nicht gestehen. Dass selbe das [illegible]
[illegible] Regiert gemeiniglich worden, sondern [illegible]
[illegible] wegen der [illegible] Ursachen nicht [illegible]
[illegible] zu dispendiren. Drittens dass [illegible]
zu die ergerliche Trennung nicht [illegible]
[illegible] Exempel genommen, weil er bei dem Jüngsten
seinem Gelüsten, Sünde und seiner Gottheit
Judea, dem nie selbigen Leben erschrocken, dass
auch Lieben bringt anzeigen. Letztens und [illegible]
Obj: Paragone gegenwärtig [illegible]
wärtig

wärtig ausgewürkte Intercessionales fürumgetragen
vorgegeben, mit plausiblen Comento verklärt, und dar-
durch die Einfältige eingenommen, von dem Hr. Superin-
tendenten und den übrigen Predigern abgezogen,
endlich uns so gehässig gemacht, dass man unsrer Predigten
und Amt verdächtet, ja unter und bey Verlassung des
Gottes mit grossem Aergerniss und scandaleuser Turbi-
rung des Gottes-Dienstes aus der Kirchen gerannt, und
[illegible] Gebrauch des H. Abendmahls entzogen. Welches
[illegible] Ursache und Ursprung wir zu seiner Zeit
gnugsam nöthiger erachtet, als von den Controver-
sien weitläuftig exercirten Theologen zu ventiliren,
welche unter [illegible] Adversario zu declamiren.

II. Obwohlen Dn. Wittenbergenses uns solches
[illegible] hätten wir keine [illegible] Theologiam streitig
machen, auf das Gröm. allein, nicht auf die Glaubens etc.
[illegible] gesetzt. Wir wünschten aber (1.) dass die HH. Inter-
cessores [illegible] solidorem Theologiam Consistorialem
studirten, und keinen, ehe er gehört oder vorgenommen,
verdammten. Dessfalls erwiesse sich in solchem Falle
Nicodemus Joh. VII. 51. und der frömmste Festus Act.
XXV. 15. 16. Keiner (2.) unter ihnen hat so wenig von
unsern Studiis weder [illegible] die geringste Wissenschaft,
und nirgen Davon unsere manuscripta, gedruckte Predigten
[illegible] Lectiones und Lectiones Gymnasiastica [illegible]
oder [illegible] Lügenmäuler Zeugen. Wir lassen (3.) ihnen
die [illegible] dass sie die Controversias Theologicas

3 pl.

Eine weitläuftige tractation auf Luthers, warum nicht sogar
Lutherisch, ingleichen die ungleiche Lehrer wären. Von
seinen andern Facultäten wäre nicht zu reden, daß
es wäre die Theologia, Seminarium [illegible] gesunden, als auf
die Manutenirung ungeist. Praxis und Amt nöthig, womit
man nicht zu jagen, und einem andern ein Feld [illegible]
muß mißgönnen. Da (A.) die Herr Theologen praeter
opinio wäre, gar alles Nachdenken thäten, sähen sie
hierzu[illegible] der Probe nehmen möchte, welche in Aida The-
ologia unsere vermeinte Discipuli in ihren Lectionibus
Academicis hierauf zu Wittenberg eingelegt. Nun sie
sey wie (A.) in der Hochgegründeten Gedanken, diese
für unsere Zeit, zu unserm Ehre, mit einem richtigen Acui
torio, auch [illegible] Lehrung; Unterweisung, Warnung,
der beyden mit Ermahnung, Erinnerung und Ermunterung,
der Irrthümer Widerlegung, Strafung, Widerlegung nebenst
gute Lehre, in Liebe wahrhaftig, sondern als Christ in einem, Streit zu
gehen auch die Lehrer einigen und mit Vernünftigen dispuliren
den angesehenen Gelehrten vorgesetzen, und nicht Ad Hoc!
oder ungeistige Meinung eine seine Lust und Lehrer
beyzuschreiben, sondern [illegible] und nicht zu schützen, und
wort in Gedanken mit Ernst sie nachzusetzen, und meinung
der, wie Paulus Tit: 1. 3. vermahnt. Dorf ist (A.) uns nicht un-
der Hand, daß sonderlich in diesen letzten verdrießlichen gefährli-
chen Zeiten nöthig zu weisen und die in Glauben
unterrichtete Schäfen für andern unser [illegible] Lehrer

und

ihrer Lehrung der wahren Gottseligkeit ernstlich anzuhalten
und Ihre Fürstlichen Ehr-Art der Hr. H. C. Heilsmanns in vor
Städtin machen wenn die Cas: IX. Praetor: Tacitus. 1. 15. dann sie
gantz Recht führt: Sed attendendum: Quia auditorum etsi
cui ingenitas haec vitia sit major emendandis moribus quam re
instandi haereticis cura impendatur nunquam tamen tempus et
refutando inhaerendum esse, quam potius spatium concionis instru
ctioni aut correctioni morum vel etiam consolationi affecto
rum tribuatur, nisi tempus efforus uni [illegible] generi statuen
esse suaserit. Von den Controversien schol. Balduinus Part.
Theor: Disposit: Quae nondum sunt ad captum omnium rarius de
iis in populum verba sunt facienda. Item (A.) was Bekennt vor
Hof der heilige Zeit mit Lobpredigung der Weyland Lutheri, Doctoris
wer und [illegible] marginem, so wir es sich übrigens und unsere Zu-
hörer irre machen, [illegible] Wort nicht in Formeln so viel
wie dem im Archiv der Streitschrift zu finden? Für dieser
Zeit, wie mehr sonst: 1. Tim: III. 2. Tim: II. 24.

1°. Was endlich unser Bekenntniß der Augsburgischen Confes
sion, die [illegible] Symbolische mit gelogen, und Lutherus gelehr
ret etc. ist und bleibt eine feindliche Lästerung Gottes
logen unerschrockene Unwahrheit, und sind wir wohl eine weit
andere in unserm Gewissen versichert. So kan, es nicht in die
ser Verantwortung nicht bestehen, daß wir das Fundament
dem Gebet und Lehren eines, symbolischen Corpori angenommen
der und Gottes Wort zuwider. Denn 1. da[illegible] von unserm Ver
gen = Bekennt nicht abzutreten gedenken. Darin Lehrer [illegible] in
et Argentinen[illegible] sie wären aber eine grosse Arrogantia, wenn
wir sie Herren Theologen ausdrücken wollen, so alten
die Symbola der Lutherischen Kirche nicht verlassen. Die [illegible]
ben in ihrem ersten Responso nicht gesagt, worin das Gebet

sonn

13. Juni

13. Juni naher Wittenberg gekommen, ihnen die Augen geöffnet und gemeinet, daß wir von dem Concordien-Fest erforderte Ver-
nunft vernehmen. Worauf aber Ihr: Churfürstl. Durchl. gnädigst
resolviret, daß man in den Puncten nicht eben und schlechterdings mit den Worten
verborum secundum leges disputandum, sed potius auf die pon-
dera eorum reflectire: Und demnächst Ihro Churfürstl. Durchl. gnä-
dig das Gebet des Herrn, in welchem der tricenus de vitae sanc-
tificatione, deßgleichen [illegible] den rechten Sitten ei-
ner, und der Articulus de justificatione in der gantzen Bitte stehet,
hierbey wohl mercken, und mit dem Exempel der Apostel
planius declariren können erläutert worden.

Ihro, und Durchlauchtigster, gnädigster Churfürst und Herr
die gegründeten Erläuterungen der Herren Theologen zu Witten-
berg wieder uns. Zu Ihr: Churfürstl. Durchl. gnädigster dijudica-
tion stellen wird unterthänigst anheim, ob Sie uns zur Ge-
hör [illegible] und wir [illegible]. Die unsere [illegible]
Und nimmet die gnädigste Ursache zu Herzen sein gewonnen, und
ins [illegible] bey denen ihre Intercessionalien eingetragen,
ein und [illegible] Ihro Königl. Maj.
die Herren unser allergnädigster König und Herr uns wird gnädigst
[illegible] die Herren Wittenberger gewünscht, ein [illegible]
[illegible] recht [illegible] Christen sein [illegible]
tentiren und [illegible] Verfolgung wider ihren Gottes und
Königes getrost dienen, sie wird aufbringen lassen. Dagegen
wir Ihro Churfürstl. Durchl. unterthänigst [illegible], sie [illegible]
Regimen denen Herren Theologen recte [illegible] zu verbitten
von dergleichen praecipitance abzumahnen, und Ihnen anzubefehlen,
daß sie sich gegen andere Ministeria friedlicher [illegible]
verhalten

Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigster Herr

unterthänigst gehorsamste
N. N. Diener

Zeltow Stettin
d. 16. Aug:
A. 1684.

Es wird begehret, daß S. Churfürstl. Durchl. von Sachsen
uns zum Besten verwenden, daß die Wittenbergische Theologische Facultät ihre Harmonie und consens [illegible]

Liefer Kirch-Ordnung

sich einzurichten; Ihro Königl. Maj: zu Schweden dieses ar-
beitsame Werk sehr wohl gefallen, und zu introduciren, indem
am Königl. Hofe so viel Zuneigung gespüret, daß eine Commission
zu Wismar verordnet worden, wozu nebst einigen Politicis
auch Theologi sind deputiret worden, als D. Joh: Diecmann
General-Superintendens des Herzogthums Bremen und Verden
und Jacobus Hieronym: Lochner Pastor an S. Nicolai und
Consistorii Assessor in Wismar, ferner Pastor, Consistorial-
Rath und Königl. Schwedischer Superintendens in der Stadt
Bremen: welche nach gehabter Commission davon an
Ihro Königl. Maj: Relation abgestattet. Und erlangen die
S. abgesetzte, sonderlich wegen der treuen Dienste, die sie Ihro
Maj: in der Stettinischen Belagerung erwiesen hatten, die Kö-
nigl. Gnade, daß sie A. 1681. restituiret worden. Welche
der Königl. Gnade die unsere auch gelobet.

Inzwischen wird das neue Gebet abgeschaffet, und ein
anderes aus Pommern geschicket. Worüber das gantze Minist.
rium zu Berlin auch, die Sache wohl hatte, welches sie in
einem Scripto an das Ministerium zu Greifswalde folgen-
der Gestalt entdecket:

> Unsere insonders hochgeehrte, Hochgeehrte
> Hochgelahrte, Hochgeruhte
> Herren und Rathbrüderliche Freunde.

Unsere Hochgeehrten werden wir mit freundlichem Gruße
nicht unterlassen können, hier unser Gutachten und Vorschlag
des übersendens wegen, und zwar aus Pflicht, Communion
Kirchen Gebets, Zugleich mit ihrer Inspection ganz Hochlöbl.

und [illegible] Königl. Regierung endlich Zugefallen worden. Wir
[illegible] fort auf den Freitag ist ablesen, und weiter der
Sermon gehörend intimiren, ingleichen dieselbe dazu in
vermahnen, daß Ihro Königl. Maj: zu dieser Entschliessung
verholfen [illegible] wir ins gemein um dieser ge-
wünschten Kirchen-Ordnung willen nicht hätten [illegible]
dazu eine Freudigkeit so wohl im Gebet als den dar-
unter stehenden Praecipien fassen mögen; etc. Nehme nun die-
ses Gebet und die bisher gebräuchliche, von unserm Ihro
General-Superintendenten, der Gott lob noch im Leben, mit
Zuversicht von demselben auf unser Kirchen Verordnung
nicht ausgestellt: die Bitte wegen der Heil: Sacramenten
und sind treue und reine Lehre übergangen etc. sonderlich
aber aus unserer Pommerischen Kirchen Agenda pag: 323.
Dort ob de allmächtige Gott) darzu auch auf dieser vor
wenig Wochen der allgemeine Königl. Landtags-Recess
mit starken Worten verbunden darin gesetzet, daß der E-
vangelius nominalis auf gelehrten rationibus wie die vor-
gemeldte Königl. Regierung selbst bezeuget, ganz aufgehe-
ben worden; Wir aber sollen [illegible] die rechtschaffene The-
logos Hochgerühmte Pommersche Kirchen-Lehrer von
Luthero, darin er mit Gebeten bewiesen können, dem
Lutherischen Catechismo Ihro Königl. Maj: Evangelischer
Herrschaft gemessen, selbige mit sonderbahrer Treue der
Evangelischen Kirche mögen gebraucht genossen, welches
wir, da unserer Kirchen Ordnung hier uns zuwider, die

Abschaffung

Schreiben Eines Hochlöbl.

Abfassung solches Berichts [illegible] unterthänigst vernehmen, ob Der Herr [illegible] gnädigst gefallen lassen wollen, Ihnen unsere unterthänigste Gedancken darüber zu eröffnen, Ihnen wir [illegible] gehorsamst zu conformiren, Wünschen wir, Der Herr General-Superintendens darinnen nicht weiter gehen, sondern sich [illegible] per literas currentes [illegible] respective angedeutet oder Ihm selbe eingeschärfet worden, Hochlöbl. Hochpreißl. Königl. Regierung als Ihro Königl. Maj. Unsers gnädigsten Herrn Hochansehnliche remonstriren, und weil die Verachtung Ihro ertheilten Befehls oder Versetzung des Mangels im Letzten erfolgen werde. Der wir uns Hochpflichtigst gehorsamst Obsequiren bleiben

Unsere Hochgeehrten Herren

Aelteste Stettin
den 20. Aug:
1687.

Dienstwilligste Amtsbrüder
Samtl. Prediger des Ministerii
in Stettin.

Denen Hoch und Wohlehrwürdigen, Hochgelahrten Hochund Wohlgeachteten Herren Pastoribus und Ständ. Predigern eines löbl. Ministerii in Greifswalde meinen hochgeehrten Herren und Freunden

in

Greifswalde.

Gleichen Exemplar hatte überschickt das Stralsundische Gebet auf das Ministerium zu Stralsund. Welches denen auch solches [illegible] Ministerialen dienstwillig der

Herr

Pommerische Geschichte.

Herr General-Superintendens verwandelt, den defect des un-gesitteten aus dem alten ewigen Wesen, zu bessern, welches der Hochpreißl. Königl. Regierung als [illegible] und also gedruckt dem ganzen Clero Pomeranico zu Gesandt worden. Welches wir von [illegible] Dr. J. [illegible] rauschen. rumpantur ad via [illegible] Dr.

Wenig Jahre hernach erklärten sich 3. Prediger neue Händel mit dem Rectore Gymnasii Carolini, D. Joh. Ernesto Pfeil, der in einem Programmate A. 1685. den 12. April gedachte von Christi Zugerichtetem Streben und Kämpfen, unter der Glaubigen. A. 1686. hielte er eine Disputation de unione [illegible] darin er Meldung that von dem durch gegossenen Taufwasser, welches Gedenck-Art Lutheri. Anno eodem gedruckt er in einem Programmate von der geistlichen Geburt Christi. Weil nun schon zu der Zeit der also genannte Pietismus aufkam, so kamen solche Gedancken Ihnen gezogen [illegible] D. Jameio D. Langen und Friderico Fabricio, Pietistisch und Weigelianisch vorkommen, darauf öffentlich auf den Canzeln donnerte, D. Pfuel mögte, er hätte zur Rettung seiner Ehre Reinigen [illegible] Zuvor [illegible] ad publico scripto zu purgiren. Ja Januar. A. 1780. ein Tractätlein [illegible] von B. Evagrio, d. 30 man die Worte Joh. Ott. D. Lutheri auf seinem D. Genesischen Tomo vom durchgötterten Wasser der Taufe etc. [illegible] Dieses [illegible] Worte [illegible] Jahre zu seiner Gemüthigen Todund Verdam. B. Die Worte [illegible] Christus werde in dem Himmel seiner Gläubigen noch immer gleichsam neu gebohren? welches er also und deutet, ehe in denselben Schriften.

Die

Fünffter Sinn-Spruch

Die 3. Prediger aber widerlegten jeder mit einer Gegenschrift unter dem Titul: Abfertigung und Widerlegung D. [illegible] Daniel Gümnas: Acti: Rost: & Philosoph: Professi: bisher vorgetragenen und in öffentlicher Schrift über mich ausgestreuten Lästerungen. Worauf die Prediger wegen der vorigen actionen mit dem Ephoro Superintendente D. Baltzern zu der Königl. Regierung und Consistorio ein, jedesmal Vertrauen hatten, so appellirten sie an das Königl. Tribunal zu Wismar gelangten, in Meynung, es würde der Fiscal nicht accusando sed denunciando angenommen werden: aber sie wurden wieder zurück an die Königl. Regierung in Stralsund verwiesen. Dieselbe ertheilt ihnen zu gütlicher Vereinigung mit ihren Lehrern und Ephoro, wie auch mit der Universität Rostock Befehl. Weil aber bald darauf D. Kiel zu seinem fürstl. Mecklenburgischen Hofrath: Kirchen-Rath und Hof-Prediger berufften ward, so praeiudicirte die Regierung dem Königl. Befehl, und ließ an den Herzog von Mecklenburg [illegible] Dahin aber D. Kiel seine Dimission nicht erhielt. Dessen ungeachtet gieng er doch wieder nach Rostock, und publicirte seine Schrift. Worauf die Prediger wieder an Commissarios, als 3. Theologen der Theologischen Facultäten zu Leipzig, Rostock, Wittenberg, Kiel, Giessen, Tübingen, von welchen sie wegen der Assertion über solche 3. Fragen Erklärungen einforderten, die sie dann [illegible] mit seiner Hülffe erhielt, so gar, daß D. Fabricius absonderliche Erklärung zu Greifswald von Hn. D. Henning suchte, erlangte er dieselbe in Lüneburg. Eid mit den andern Theologis vorgedachter Universitäten. Solche Erklärungen giebt D. Kiel A. 1691. aber heraus unter dem Titul: Christo, Orthodoxia Kielana asserta zu Lüneburg. Druck, wodurch er Victoriam erhielt.

Fünffter Sinn-Spruch.

Die Prediger aber suchten bey D. Kiel den Accusativum [illegible] in dem Rabe streichen, ist Lateinisch [illegible] worauf eine Gegen-Schrift heraus kam, und darin den Titul: [illegible] am Comparir die laudes termirn, sondern es würde D. Kiel [illegible] Pastor Nicolaitanus D. Lange die Realia, Hr. Fabricius aber die Personalia beantworten sollte. Denn der Pastor Jacobaeus M. Frid: Crameus [illegible] Hr. Fabricius darauf starb A. 1650. Rostock: [illegible] Kiel [illegible] Hr. Fabricius [illegible] Obseruationes und Erinnerungen. D. Kiel [illegible] Ernationes mit einer Martyrologie oder Register der Provocation, und contestirt gleich am Ende seiner Schrift, daß er in dieser postulirten Sache Nichts mehr antworten wolle. Worauf auch D. Fabricius silentium imponirt. Dabey es denn geblieben, und ist im Jahr 1700. d. [illegible] Hr. Fabricius [illegible] Theologiae Doctor, worauf [illegible] Kiel antwortete und mit einer Provocation über die Erklärung. Die letzte Provocation citirte D. Fr: Fabricius Hr. Fabricius antwortete, wie [illegible] mussve die Hrn. Succ. den [illegible] XXIII. p. Trinit: A. 1703. gänzlich mortificirt.

350.

Gratiosum de vocatione M. Crameri ad Pastoratum.

Indessen müsste bey seinem Leben Ehren, daß ihme als einem alten Mann und Ministerii Seniori, der sich im Ch. R. Maje: zu Hinterpommern und der Stadt Stettin in der Lehrämbter und verrichtungen treulich hatte, ein ruhiger Gnadenort zum Pastorat an S. Jacobi Kirche vorgeschrieben werden, wenigstens M. Joh: Christoph: Crameri des vorigen Pastoris M. Friderici Crameri Sohn Gnade wiederfahren, welchen Theologi D. Danielis Crameri Nepos Christlichen fürtrefflichen Theologi D. Danielis Crameri Nepos Ord: 3ti Pastor Comes zu Rieleb Pastor und Canonicus ordinirt worden, und A. 1695. von Ihro K. Maj: zu P. Hofprediger und Consistorial Rath recommendiret worden, zu einer fürl. Hinterpommerischen Stelle, ihn zu befördern und da merita parentum fürnemlich mit in consideration gezogen werden, so ordinirte er von P. Hoffpred: Rath A. 1692. die Vocation zum Pastorat. Er nimmt sie aber nicht an, P. Fabricio inspectore der Stadt war, sondern eine gewisse Feindschaft entstand zwischen ihnen beyden, weil Superintendens D. Langenis Stelle suchte, daß er die Vocation nicht zurücke oder zurücknehme, sondern instituirte den Vocatum Pastorem. Und da Pastor Contradicentem das Maul zu stopfen, exclarirte er sich heimlich mit der Academie zu Greifswalde in Pomerellen Theologie. Seine beyde Collegen aber, wie der Archidiaconus Jacobus Wienemann ex Theol: Licentiatus, und Diaconus Joh: Friedr: Wismarus endlich sich für ihren Pastorem nicht erklären wollten, wandte vor, ihre Conscientz wolte es nicht zugeben. Und da sie auf Ihr Königl. Majestät und Consistorii und Generals Superintendentens Befehlen sich nicht fügen wollten, so wurden sie beyde ab officio removirt, und Hinn an der Archidiaconi Stelle Hr. D. Balthasar Bleccius, Past: an S. Johannis Kirche, zu lesen aber nicht eine Erledigung der Theologischen Facultät zu Rostock suchen Dinge zu machen. An der Diaconi Stelle kam der Jacobus Jenaer, welcher die Hilfe abgeschlagen nun in

nun ordinem Pastorum andrerseits transferiret, als Joh: Friedr: Wismarus Pastor an S. Gertruden Kirche und der Superint: in Stettin, und endlich nach Lic: Wennekers Absterben Hr. Christ: Sam: Faber am Gymnasio Pastor und Praepositus zu Uckermünde.

In Anmerkung Zwischen diesen Fabricio und Cramero sogete sich auch recenäsig, und wurde sowohl das gute Vernehmen Hrn. den ihnen zu General-Superintendenten D. Joh: Friedr. Mayer und consistorial Räthen, der durch seine, sodann ob dasse Praesse, daß die beyde in signum amicitiae einander in seiner Praesentz sich müsten zu Gaste bitten. Inzwischen [illegible] gaben, wie der Augenzeuge Hr. Christ: Sam: Faber zuvor sein dem Fidius oder Hochzeitliches Carmen vom Stettini zu Christlichen Friedlaß von D. Joh: Wilhelm Zierolden Pastore Johannes zu pfarren, in einem Tractat wider M. Chr: Fried: Büchern angefochten werden, welches er mit andern mehr in einem Lustigen Hochzeit Carmine Brautwerbung.

Dieser sonst ist zwar das Carmen unter dem Titel Theologi Hochzeit auch mit übrigen aufführen, was unter den Philosophis in Schulen vorgenommen. Da gerieth der Rector Gymnasii Stettinensis D. Micraelius in Streit mit M. Andrea Frommen, damahls Cantor und intimus Professor Philosophiae am Gymnasio, ferner SS. Theol: Licentiatus, Pastor und Consist: Assessor zu Berlin, zuletzt Apostata. Der war ein Philosophus Peripateticus, da der Rector ein Aristotelicus war. Dahero kamen die beyde oftes in Streit ob explicationem terminorum, e.g. causa per accidens, Adjuncti etc. so pflog sie Disputiren endlich zu einer Feindschaft, daß aus Hader auf in einem Collegio ein Handgemänge darauf entstand.

Der Rector D. Micraelius hatte mit seinen mit M. Andreas Cantor einen, so geheimen Namen, Hrn. privato, der war in einer Streitschrift Rixa sophodaemonia haben Rector genennet, aber das seiner Sonderbaren Disputirsucht halben von der

der Königinn Christina zu ihrem Kapellmeister angenommen worden, und mit solchem Character nach Stettin 1684. starb. Es hätten der Rector gerne gesehen, daß man ihn zur Stadt hinaus gejagt hätte, dann er [illegible]. Die Gymnasiasten, ihrem und ihrer Collegia unterthan, die welche er als ein Veteriecus den Thesibus Nicolaianis offt contradicirte, ihn verdächtig zu machen gab man vor, und: er wäre ein Papist; indem er manchmahl schön aussahe, sondern ein [illegible] Antlitz und Kleidung hatte. Offt hat man sie den Studenten Liegister. Man mußte ihn aber unter den Schutz der Königinn Christinae nehmen.

Lic: Ammonius, Rector Gymnasii Carolini hatte mit seiner Conversation mit M. Conrad Tiburt, Pfarrer zu Berlin, worauf er Rector Gymnasii Carolini, wurde der Rectorem zu gute der Heterodoxie. Es wurde gesetzt, setzt eine Commission, worin [illegible] abräth, daß der Conrector ab Officio removirt wurde, [illegible] Senatus Vedinensis muß ihm Abtrag der Königl. [illegible] zum Diacono an S. Jacobi Kirche vocirte, darauf [illegible] Priester an S. Nicolai Kirche, und endlich zur perveniret casus per tot discrimina rerum Superintendens Generalis Pomeraniæ wurde, der in seiner functione confirmirte Rector Lic: Ammonius wurde endlich [illegible]

Es gehe die Stadt-Schule daselbst vorbey, von denen Rectoribus [illegible] Streit mir gleich bewußt, als daß der Conrector Scholæ Senatoriæ M. Thomas Wismarus den vom Gymnasio vocirten Rectorem M. Daniel Schultzen, einen sehr gelehrten Mann nicht wolte pro Rectore Scholæ erkennen, daneben viel Lehrer von der Schule ab, und ward ein Examen nach der nachfolgenden Art.

Ich wunder mich für der studirenden Jugend, die offt Exempel in allen Stücken vorgestellet. Denn die im Gymnasio satten offt bald Zusam mit den Hauptgesellen, die sie sehen wollten, und gemeiniglich [illegible] nicht, daß sie affectiren einige Jungfer Rolle hatten. Deswegen offt ein Lachen auf Hochzeiten verursachen würden. Und kam es endlich dahin, daß auf [illegible] Hochzeiten vor den Türen Wachten gesetzet wurden, damit diejenigen [illegible] zu abgehalten werden. Ja man muß gedenken, daß einige gewesen auf Hochzeiten sollen worden [illegible] da eine Jungfer ist worden, und da [illegible] Actus mit einem Lustspiele [illegible] solte, oder vielmehr endigen wurde, wenn Gymnasiasten gewesen, alle, [illegible] Lust mit einer liederlichen Pasquill Comödie worden. Und hatten sie [illegible] mit den Scholaren in der sogenannten Mönch-Schule. Sie kamen dann [illegible] Hüte aufsetzen mit der Feder, einen Degen, dadurch sie [illegible] Stand, und wurde auf Dreyer [illegible] Comödie auf den Gassen vor den Thüren und der Pfeifer ihre Tanzereyen der Chores auf den Gassen vor den Thüren anfangen. Indessen haben die Gymnasiasten mit Steinen und [illegible] Fenstern und [illegible] Fenster [illegible] verfolgen. Dadurch [illegible] verursachende sich wieder mit solchem Gesinde versehen [illegible] Fenstern und wolgar mit Steinen auf die Burgersleute, Kinder auf welgar [illegible] die Fenster zu suchen, und musten manche im Haymarckt so viel Scherben tragen, daß sie [illegible] Erneuerung die Fenster bessern. Es hatten sie offt Hülfe mit den [illegible] Soldaten und Knechten, und Cameraden offt zum Theil [illegible] Pöbelhaften und Knechten, und Cameraden offt zum Theil [illegible] der Degen und Rapiere. Dazu darumb die Königl. Regierung nöthig [illegible] Verordnung machen, dadurch der [illegible] Mißbrauch der Degen [illegible] gewendet und gehindert werden. Ja, was noch mehr ist, [illegible] Zum Theil [illegible] Praeceptoribus und Obern. Weil deswegen [illegible] [illegible] [illegible] Rect. Conr. des Rect: Gymnasii mit den andern Professoribus und [illegible] Theologis zu S. Marien, als [illegible] einen [illegible] und in der That erwiesen, daß er [illegible] [illegible] [illegible]

nasir auf den Platz im gegen die Zeit, da der Rector lesen soll und
lassen den Rector vorbey mit Auditorium hineingehen. Da der Knabe
Auditorem findet, kommt er wieder herauß, leuft aus den Knaben
ihren Condiscipulis heraus, einen der Gesellen der Kammine, fragt ihn
fragt er: warum doch sie nicht ins Auditorium kämen? Respondet
tota nomine omnium: es wäre der Hr. Rector noch, man getraue sich
der Herrlichkeit zu stehen wäre, worüber sie alle der gestalt sich erschrecken
müssen, daß man sie die Tage ihres Lebens, so jemand ihnen
von ihren Praeceptoribus müsten mit Ostiminuctionem
lassen, würden vorwerffen. Und wenn jemand gar einige Schwere Krankheit
ins Unglück gerathen, so wolten sie denselben vor Todtkranken,
abgedanckt haben, und ihre Dimission suchen. Hierauf wurde auf
den Rathhauß ein Concilium von allen Professoribus und Capitu-
laren gehalten, wie denenselben die Herren Curatores gemeinsam
er, treten, in Ansehung, die Knabe in der Güte aufzuheben, dazu sie
gute gemächlichsten einfunden. Sie blieben aber bey ihrer einmahl ge-
faßten Meynung. Und da auf die Rp. Communität mit interdi-
ren, wurde das Auditorium wegen der Knaben erstlich, klein gelassen
und die Communität aufgehoben. Es legten darüber viel der Bü-
cher weg; die noch bleiben, wurden durch Hülffe der Königl. Regie-
rung zum Gehorsam gebracht, die widerspenstige aber relegirt. Wenn
die Knabe herauß gelaufen wegen einer Lection auf einer Festtäl, da der ge-
samte Präsident Zu gegen war und sie mit einem Tanz recreiren wolte.
Da Knabe aber über dem Tanz mit einem Senore der Gymnasiasten
des Gesetzes ein Borck in Streit, und daß sie der Senior unter
treten, sich an dem Hrn Präsidenten mit Worten und Werken zu ver-
greifen. Wurde aber so bald sie mit der Faust einen Stoß, sie
nicht unterlassen in der Hitze auf einer Seiten, schmeissen zu lassen,
wobey wissend, daß sehr Königl. Ministri Enge Freunde haben. Derowe-
gen an abgelegener Oerter, Komt nach Lüneburg in Ungern, woselbst
er, weil er ein schöner qualificirter Mensch war, dem einem vor-
nehmen Ungrischen Magnaten zum Hofmeister seines einzigen Sohnes,

mit demselben zu peregriniren angenommen wurde. Es
aber der Untergebene in der Fremde mit einem an-
dern in Streit gerieth, da einer den andern auffordert,
da erhielt der Hofmeister das Duellirn gestehen, und
stund sein Untergebener erstochen. Der Hofmeister hatte
weil solches nicht ungestraft geschehen lassen konnte sich
des Hofmeisterthums, und lebte in einer geraumen Zeit
starben. Haec ex relatione D. Micralii habeo. Ein andern
aber mit dieser Nachricht mir davon communicirt worden
gen: Viel aber hat mehr gedachter Practicant selbst
seiner Lehr und Zeit reichen Lust, auf die meiste gute
Academien unter Königl. Schwedischer Regierung begriffen
wesen, so wie in der rühmlichsten junge Leute sein sol-
len, mit den Degen an der Seiten und in der Fremde
sein fortun suchen, wie ihn denn ein vornehmer
guter Freund A. 1665. im Winterlager zu Tregemün-
de ermordet, in der Qualität eines Officiers
Rathe beym Marggrafen von Bareuth.

Landsassen hat sich unterschiedlichen Herrn, Präsidenten
etwan ums Jahr 1648. oder 49. wegen eines andern Streit-
Herr verhielt, die mir mit folgenden Umständen com-
municirt worden: daß D. Micralius dem Herrn
ren auf dessen Begehren die Privilegia und Sta-
tuta Pädagogii a. Anno 16 , so dieses vorgeht den Rec-
tori in Verwahrung vorschreiben, einliefern müssen,
welches, aber da die Studiosi Pädagogii erfahren, und
also aufgenommen worden, denen ihnen die Privilegia

Elfter Sinn-Spruch

auf [illegible] Händen bringen wolte [illegible] wenn, d. Mieralium [illegible] und Ergsfort, die Privilegia wie der zu stellen, und weil er solches nicht practiciren können, sich unterschiedener versprochen, wieder in das Auditorium, noch in die S. Marien Kirche, in [illegible] wolte die Privilegia restituirt würden. Ja, Leben die also etliche Wochen continuirt, und verbrüderten sich Conventus nocturnos hielten der Meurer gethan. Und obwol die Regierung einige von ihnen in Arrest geschlossen, und den Rädelsführer gefänglich führen lassen, hat es doch nicht geholfen, sondern als d. Mieralius für das Auditorium zu kommen fordern lassen, und ihn Crato ad studiosos tumultuantes gesagt, ist damit so gar nicht ausgerichtet, dass sie ihm im Abtritt vom Catheder [illegible] und wieder die Privilegia und wenig, sie [illegible] und für [illegible] und nervense Oration, da er ihnen vorstellt, dass die Privilegia ihnen vor als wenig bleiben und bey ihm in so guter Verfassung als bey im Rectore sein sollen. Da sagt er

Ille regit dictis animos et pectora mulcet.

Hierauf sie sich gelegt, die Animosität hinder sich gelegt, sich ihrem alten gegeben, und in das Auditorium gingen als in Kirchen so bald wieder eingefunden. D. A. M. S.

Sommerische [illegible]

Ich lasse mir die Zanckens und Rencontre wolle [illegible] Hetten, und wenig mich zu den Land-Händen zurückführen. gen Leben in denselben unter den Geistlichen Irene wohnen. So verspüre ich, dass bey den meisten Eris, die Zanck-Göttin ihr Gehirtin genommen, dass bald der Pastor über den Diaconum oder Caplan, und dieser über den Pastorem Klagen verfasse. Leben, also, dass wenn ich alle Zanck-Händel wolte anführen wünder ist ein eigen grosse Buch [illegible] doch schreiben könne. Ich erachte es darum gethan sein, dass man in den Consistoriis genug zu victoria davon weil hier, sagen: Dass Ambitio und Avaritia am allermeisten solchen Priester-Zanck verursachen. Und könnte ihrer Pfarrer Mauern müssen viel dazu helffen. Es wäre es wenn in der Evangelisch-Lutherischen Kirche solten Ordnung gemacht werden, dass die Accidentien und das Opfergeld nicht Grosse materia litis wegen.

Es ist offenbar aber den Pastoribus auf den Dörfern, die keine Collegen haben mit welchen sie Zanken und, sprechen dürfen? Händel spalten wären sie, wenn sie alle gütlichen, friedfertige, demüthige typum hätten; die ihre Pastores im Herzen sitzen vor Christi Diener mit ihnen sie zu leben und es auf Kirchen ist vermögen mit Fürsichtigkeit, Sanftmuth, ordentlichen Unterhalt und gutthätiger Ordnung. Aber der Teufel mag die meisten Pastores darinnen klagen, dass er Lust zu zanken Patronen mangelt. Manchen hält seinen Zanck-Pastor nicht einen Schuh, dass er der Kirchen nicht repariert werden. Da, die die Filial-Leute nicht ihre Kirchen schmücken, die sie offenbar. Der Patronin mag ihm den und Kirchgang gehen: Da soll der Pastor die offenbaren Sünden nicht strafen, straffen, oder er bekommt einen Injurien-Process. Bricht er nun, das Einige, so hat das Zanken an. Wie nun der Teufel, der hat sie über die Zanck-Kirchen, die Leute [illegible] denken

darüber ihre Hütten und Häuser in Dürftigkeit gerathen, viel
elend auf den Proceß hat müssen angewendet werden. Und da
unserer adelicher Patron diese Processe nicht in acht nimt die Christ
liche Freiheit, der liebe Apostel: Der Raben Freud, der Armen Freud
sey sein Lust und sey ihm gleich frembd, selig, so setzt er sie vor
Consistorio, und hört an, die Zeugnisse, dass er möge einen an
dern Pastorem in der Kirche zum Seelen-Hirten erwählen. Er mit
telst dem gar wol Zeit zwischen dem Ordinario und extraor
dinario Confessionario. Und so findet sich der Cämmerer auf einem Land
Pastoribus nicht gebührenden Respect und Insolenz er
klagt, darüber vorspot an manchem Orte Christiger Zeit so klagt wird
Fürst und in Predigten und Gebeten für und hinter dem Altar
verspricht. Manches Pastori den Kopf bitten und ihn gar um sein Ver
gnügen. Es ist ein Exempel, dass ein Küster, der mit seinem Pastore
in Uneinigkeit lebte, als er in der Sacristey am Tage, da Pastor
das Abendmahl und die Beichte über den Kopf zu sitzen hatte, dieser er
in Ansehen mit den Fäusten wacker auf des Pastoris Haupt zu, und als
der Pastor darüber klagte, sagte der Küster Friedrich, er könne sich
wohl nehmen Rath reimen dürfen ein, Pastor seine Küster die sagen
selbst in der Küsterey. Der Küster aber ergriffet ihn an der Hand und
zieht Pastorem mit einem Ruppen, und schlägt damit den Pastor ihm ganz sein
Der Pastor revangirte sich wiederum mit einer Ohrfeige an dem Küster
Andere Exempla mehr hinzugethan.

Es vermeinet hiermit genug gethan zu haben, meinen Vorsatz also
zu machen, dass in Pommern Lärmen in allen Gassen gefunden worden,
und noch gefunden werde, nicht nur im Adelichen, sondern auch im
Bürgerlichen Stande, vom obersten bis zum untersten Grade. Wir
flehen den Gott vom Himmel, er wolle geben und Friede lassen im
Lande, dass Menschen auf Erden nicht Friede halten können vorwollen.

Finis.

Zwölfter Theil

Friede ohne Freude

Es ist gewiss, wo Friede im Lande, da wird Lust
Liebe, jedermann sich der guten nicht zu schämen
und scheut sich vor den Friede. Welches Leute
denen, wieder welche nach erlangten Friede
inquisitiones angestellet worden, worgen
verschiedene Autores an ihrer ersten obrig
keit Abwesen begangen. Darunter auch
einer von Rabbe zu Pattin in Vorderpo
mern war, welcher mit der Königin
mit dem Churfürsten von Brandenburg, Anno
1677 correspondirt und diesen in einigen Dingen
Advisen zu geben. Welche weil die Gou
vernanten Königl. Maytt. nicht gefallen
ihnen nicht allein mit
ungestraft hingehen lassen. Darauf denn
Hedwig, daß aus Schweden amnistatia gesandt
worden, welche der Brief gleich unterschrieben
und waren dieselben die beyden Herren Barones,
Rolam und Sperling. Wir auf
der

Verzeichniß der Landsknechte Hauptmann Reichenberg
Compagnie so ab den 1ten Augusti Anno 16[illegible]
dorf wieder recipiret, welche abgedankt und
also Ihro Königl: Majestät verpflichtet worden.

Die Hauptleute waren Georg Krabbe
zu Malmoë wurden der Baron Georg Krabbe
Commendant daselbst in der Festung Stadt und
mit 8 Capitains, Lieutenants, Fähnrichen und
Corporalen besetzet. Capitain Valentin
Friedrich, Lieutenant Johann Schmidt, Albinus
Hase und Bartholomäus Schmidt, Fähnrich
Johann Hänsel und Johann Christian Fendrum.

An Gemeinen, ohne die abgedankten mögen
noch da sein 400 Knechte worunter 40 Reuter
sollen die wieder Feinde sondo.

Vor Helsingborg waren 6 Compagnien Knechte mit 4 Standarten zu Pferde
die wurden unter dieser Baron Pflüngers Capel
Commission in Person und Befehl gethan
zu Malmoë unter den Baron Georg Krabbe
Commendanten in der Festung Stadt und den
mit 8 Capitains, Lieutenants, Fähnrichen und
Corporalen, ohne die Reuter, so in Malmoë
verblieben, und 400 Knechten, ohne die
Reuter, so in Malmoë

Anmerkung.

Der Autor scheinet über den damaligen A. 1676 – 79 in P. manirt diesen einen Poetischen Zu Lunden Weissagung, und führet das Distichon auf den gewünschten Carmine an den König in Dännemark also an:

Perge, Triumphator, veli
cas, subjiciere terras,
Sic, vedit ad Domi-
num quod fuit ante, cum.
W.

Der Sprüche aber, welche Wrangel tabulirte, den König mit einem ominirten carmine recomplimentirte, waren folgende: Vota mussa cannus. Item: Te vedit ad Dominum, quod fuit ante, cum. Item: perge — te ligulas, domitisque feras. Denn der König von Dännemark hat Pforten, welche Vorsprünge machen, und die Stadt Lunden auf welcher unter des Königs von Dännemark Gewalt gewesen, wie denn die Pforten mit Canonen zu besetzen,

hier die Unterhandlungen im Feld des Königs [illegible] und wie es [illegible] Von Commissarien, welche commission waren Baron Sperling, Franck Gouverneur in Malmoë. Von Seiten des Baron Krabben und den Pastoren von Lunden nach Malmoë ein [illegible] Sie vor gewisse, beschuldigte, sie des crimine laesa majestatis condemnirte. Ihnen offerirt, wenn sie nicht Lunde übergeben würden, und wenn sie nicht [illegible] würden dem H. Josua Schwartzkopf, wenn es nicht von einem Einwohner aus Malmoë wäre gerathen worden. Denn der König nimmt es in dem Verstand, wenn [illegible] Lunden [illegible] Von den Commissarien wurde [illegible] Lunden [illegible] Königs [illegible] Lunden [illegible] Königs [illegible] Lunden [illegible] Königs

Wer nun [illegible] aus dem Kriege mit der Schwe-
den, so gab es eine Gelegenheit, genugsame Schutz-Schrifften
denselben zu Gemüthe die Unschuld beyder Mäyn
zu defendiren, und dass man ersten mythischen
Blut Vergiessen hätte, zu demonstriren. Zur Defen-
sion für den Baron Krabben führete es an.

1. Es sey Gottes Wort gemäß, dem Übermünder
und der Gewalt abzutreten, [illegible] Rath
Leuten, unterthänig zu [illegible] Röm: 13 Gehorsam
schuldig, alle [illegible] zu obtestiren. Der Obrigkeit
ist nicht zu gehorchen, wo sie Gottes Wort
und Gewissen zwingen, [illegible] Gehorsam
zu geben, so weit sich der Krieges Gewalt
erstrecket, so weit erstrecket sich auch die Unter-
thänigkeit.

2. Es sey der Billigkeit gemäß, dass der mit
seinen Völckern in der Grunde des Friedens gesetzte
Churfürst von Cöln nicht zugeben, dass
seine Unterthanen mit Krieg überzogen,
und ihnen alle Feindseligkeiten angethan
würden, [illegible] Neutralität
zu halten, [illegible] Gewalt
zu wehren, und sich [illegible] Gewalt
zu retten, [illegible] Gewalt
zu wehren, [illegible] Gewalt
zu wehren, [illegible] Gewalt
zu wehren

Zweyter Theil.

[illegible] mit [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] der Belagerung durch [illegible] und in eine Blockade verwandelt wurde, die Noth [illegible] mit [illegible] [illegible] wurde. Die [illegible] zum [illegible] [illegible] unter die [illegible], mit [illegible] unter [illegible] [illegible] [illegible] ihre nicht [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]

da im Evangelio die Worte stehen: Der Knecht
[illegible] aber alle diese der Welt und ihr Vorhaben
und sprach zu ihm: Herr, alles will ich dir geben, die
mir verheißen, und mich mehrlich [illegible] Reden
ist da klar, daß der Satan nun einen ganz heftig [illegible]
den ihm Hingang und den guten Gott zu hindern. Aber
allem Macht habe über alle Dinge [illegible] auf Erden
und Tiefe, über alle Verwaltung dieses Königreichs
und Herrschaft, sie habe über das Land
und Gesetze, diese Veränderung, Aller ihrer Rath,
Vorbedeutung und Vorgünstigung und der Hände
wollen, nach der Disputation: Ungewissigkeit vorzeigt
alle Lande und Völk Leben, [illegible] die Rüster der
Generalsigen Sage: VII. Und müssen [illegible] sonst
und Gott solige Regenten ihre Gottlosen Unterthanen
selben mitunterhalten, wenn der Disputation
um des Landes Sünde willen gestiftet mit
Endrungen der fürstenthümer. Jour. XXVIII.
Solche Veränderung der Regierung geschiehet
auch itzt, wie hiebevor vor 40 Jahren [illegible] Churfürst
Friedrich zu Brandenburg Unterthanen [illegible]
nen, nach dem Tode des letzten Herzogs von
Pommern, jure pacti. Wie nun dabey [illegible] Königl.
Majestät und des Hauses Schweden Unterthanen
gehandelt jure pacificae transactionis. Solches
aber will Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg
nerg Friedrich Wilhelm unsern Unterthanen mehr

jure belli, und des Homagium von uns auf-
nehmen! Was sollen wir Pommern wir nun thun
nachdem bisher Gottes Wort Paulum: Jedermann sey
unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über uns hat. Röm. 13
und geben was Gott zu geben befiehlt, solche Veränderung
der Regierung uns vor Recht und des Landes Verfassung
verhoffen und ungeben bey den Pommern bleiben können etc.

Als hatte aber der Pastor im Text, unter Sonntag einige
wiederwärtige, wie denn alle Verführungen darüber
es mögen allerding gut aufgenommen werden
diese verwirren im trüben fischen, und ist mit
diesen Augen bald [illegible] Brandenburgischen
bald [illegible] die Pommern an den Pastor [illegible]
Und da [illegible] Verwandlung dieser nicht angt-
gen hatte, als welche nach gemeiner Ordnung
auf des Pastoris Amt, da den Unschuldigen
Verleumdern [illegible] Disputation Text [illegible]
fallen, und deuteten [illegible] eine Worte vom
Rath, Knechten der Gewaltigen dieser, daß er
damit gestiftet auf den Adel zu Pommern
pertz, als ob Churfürst Friedrich der [illegible] Sam-
mit den Pommerschen Herzog von Pommern
gewachen, obwohl die Pommern nimmer
ex imperiali convento aufgehoben den rechten
da der Pastor zu der Zeit nicht nur gewußt
haben, vielmehr mit diesem Anerbieten der
Ehr der Regierung, und demnach nicht Ehre damit
gesucht haben. Hatte auch Pastor die Worte vom

Buße, thaten der Generalität auch Cap: 6
nicht zum Texte gehörten, die sie bezeugten,
sondern nur damit zu confirmiren, und weiter
zu sagt worden, daß unschuldig die Sünden so vor
uns essen, daß sie würden mit der Reformirung eine
Veränderung in der Länder Religion sey, aber
die weltlichgesinnten blieben bey ihrer vorigen
gefaßten Meinung, brachten die Liebe nach Cottin und
machten den Pastor und Prediger samt der
ganzen Gemeine zu Spott, daß die Bürger
in Cottin das ärgerliche Leben Pastoris
und Predigers, daß sie Bücher
und Cartenspiel, Gastmahl in vielen Dingen den
Bürgern nicht wehren könnten, scheuten,
so viel zu Hofe stimmte, daß sie den Obrist Hornen, der
sonsten ehrlich war und mit einer Hofdame die Nacht
Holnow bey über der tollen Wacht Hundsbaum,
Holm, und Pastorin Tochter, den Prediger und Pastor
Meister Augustinus mit hinab trugen. Welche
aber auf dem Marsch auf der Hauptstadt Cottin
Pastor Meister Augustinus, daß sie auf ihn
wartete, da Pastor mit seinem Volke, so mit
Cottin nicht gehen wollte, sondern Cottin mit in den Bann gab.

solche bey seinem pflichtigen Abzuge den andern
losen Officiren zu nichte machen, so wurde sie
auch nicht mit Vorsatz gethan, ohne daß sie
Marode würden (wie sie die Frauen Officiers nannten)
Christian Lüdecke der Pastor in Holnow ein Bürger
der Pastoris Tochter Kind und Pastor gerathen war
eine Mord-Predigt zu der Pastoris Absetzung
in Meinung daß bey ihm gefunde Güter von Länder
ring zu sagen, das er gute Bücher hätte &c.
mag worden. Er sagt aber nur allein der Pastor
Lüder, die Pflug unter der Marode Brüder
auch nahm der Pastoris Tochter, und der Königin
Liebe gerieth. Begab sie in viele Sach und Pastor
damit hinweg. Und da der Pastoris Frau, diese
verloren wollte, mußte die Braune und blaue
Donne darüber bekennen. Der Obrist-Lieutenant
Tiesenhausen der den Pastorem in und außerhalb
Landes, weil er Vorsitz zu Holnow in allathier
gehegten Sachen, bekannte den Pfaden Pastoreyh
den Marode Brüder mit dem Pferd aus dem Hof
forderschusen, und, über dem Pastor der Königin mit
andern Knechten entbehre der H. Obrist-Lieutenant
dem Pastori die übele Rede vorsetzen in Pottin, in
Hoffnung, er würde, als er müst Gefangen. Und als
dieser Pastor der Pfaden an Land und Hof Verbrand
Leben.

Der Burgermeister aber Joach: Mäseritsch wird von einem Lieutenant, der auf im Bett stund und gehard gienel, mit einem Hundsfotz ver-
wundet, und am Backl, und an Ruggrad, daß er
bis, weil der Burgermeister durch procession stehlen,
sehr, unter Mittag, da wir gleich Tag
ist der rechte Tag, aber Zeit, wieder
abgenommen, und der Rad restituiert worden. Wie
er denn im pfleger und Verwalter solches ab
einer Ursache zugeschrieben habe. Es blieb aber der
Burgermeister wieder die Rebellion des Lieute-
nant vor den Thür und die Nacht in Ruhe
blieben. Selb nun die Bewerbigen mit vielen Bitte
um Gehorsamen wieder zu Ruh kommen, da vierten die
Bürger in der Nacht Burgermeister den Burgermeister
und Rabbi mussten Stundig oder Lord mit Glud. Da müsste
der gute Gouverneur den Bürgern zu gefallen sagen.
Selb aber der Vierter mit Verwirrung der Nacht Com-
mendanten Obrist-Lieutenant Calowen, der der
Burger war mit vielen gemeinen Soldaten re-
gierte, nach Stettin um Kayserl. Mayt. Ruh und
Sicherheit nicht zu unterdienlicher Leute nacher trac-
tiert worden. Es hätte wegen einiger Affairen
womit wir den Herrn Gouverneur im Anfang
der Belagerung inspecie gedient, und damit ab-
weichen, sey der Kriegsrath Bekarden, ein Bedt-
ter mit nichts. Es geht an die Verfasse Bürger Ver-
folgung, so meistentheil sie verursache aus dem ge-
rüsten Proces der Burgermeister wieder den Rath,

dessen der Pastor mit dem Gouverneur sich auf die obigen in
auf der Pastorii Visitation (2. 3.) Fabricii Weise amice geredet
hatte, specificirte auf die Frage, ob sie durch solche seine Gründe
sich in Stettin so schwach machten, und sie dergleichen zu
schreiben, sollen. Worauf der Gouverneur sich die obigen
antwortete, ob könnte mich Pastor den Namen zu der Affirmation,
so könnte er der Rathsherrn Person mehr glauben zu
stellen und sie vor ungültig halten; Hierauf demnach
neuen Unmuth wieder den Relatorem, Christian Lüdeken
lüstet sich in sein Haus, und reprimendirt ihn sehr hart
wegen seiner Relation, und Angabe, und setzt in die Gouver-
neurs Ungnade. Und dass selbst zu kommen schickte er sei-
nen Vogt und Diakon abermahl Befehl, den Pastorem
Pastorem, er möchte es ihm nicht imputiren, was
geschehen wäre, sondern sahen, da sie der instigirt hätten.
Er wollte sie schon zum guten kommen lassen und strafen.
Und da der Pastor, nicht sehr auf Stettin abreisen
sie wollte oder sein warten sie, wollte er auf abgot seinen
Haben, wollte er über Verantwortung dessen sie
wären ein Pastor durch den Obrist-Lieutenant Hessen
sen vernehmen, da er begehrt. Sonderen wieder
in Arrest kämen. Pastor sagte ihm sagend: Es hätte
mich Lüdeken und Landsmann sehr mit zu thun,

Ander Oster: Sermon: Geschichte.

Und nachdem er auf der Fürstl: Fürstl: Gemahlin und dero
Herr Kinder die Communion abgehalten hatte, so schlosse endlichen
Segnung gütlich dieses Fest über das ganze Fürstenthum
Gott zu Ehren und Lobe und Fortpflantzung reiner Lehre und
rechten Gebrauch der Sacramenten bis ans ende der Welt
in seinem ganzen Land und an seinen Leuten. Amen.

Hiernechst kam es zu einer Frag, ob dieses in Schwaben am Lon
Lacke anbrechtl, im Meissnischen das Königk Ungarn über
Herr D. Gothmann zu bringen, damit unter das König seine
Gemeinden würde wieder bekehret, solche vermeinte Trennung
Affection an ihm spüren gewesen werden. Als aber D. Got-
mann an das König schreibet, seine mentem explicaret und sa
zu Grotta und das seligen Herrn justificiret, da ist das König
wol zu Friedrich und Wertheim in allen Königlich Fürst
Städt Lehen ist und D. Gothmann eigenen Mundes
Und ist wieder Pastor Gothovienses und abschrieben worden sey
und seine Feinde das diese noch die Lehrige H. Communion
haben reichen können. Wie den auf Fürst Ludwig
ein Lösung das Fürst Gotha von Evangelisch Seite zu
gnädig langesand wurd, dass die König H. Communion
ling diese Herberge nehmen, als sie die 3000 Reichsthaler
den Braunschweig schend H. Communion zahlten, und das Pastor
Dietzel ein Herr einen ausführlichen Bedenken gestellt hat
gutachten

Dreyzehender Dienn Sprich.

Die von der Tochter verschwiegene Mutter wird endlich kläglich nicht offen gethan der Tochter.

Dieses wird deutlich weiter angeführet. Ein Lehrer Historien aber wenig absicht dem Verfasser zu Gemüthe ziehen und zu sagen: Religio peperit Divitias et filia devoravit matrem. Die Religion hat einen Orden gestiftet, die heist Civitas, Nachkommen und der Stiftung vorsteht ein Abt, in Schlesien. D. Cramerus schreibt es in seinen Chronic recht also:

Religio die Mutter zart,
Den die grosse Gott Abraham ward,
Dem Lotter bleibt Land und Band,
Die gar unfreud und gank unstand.
Cramer: Kirch: Hist: Alt. p. 113.

Deutsch ist verfasset im Lobspruch, wan ist aber zu deutsch,
die Mutter ist lebendig worden mit der Tochter Schaden.
Es ist der verfasset im Anfang der Reformation Lutheri
und damals dieses von Lamer gebraucht ist von der
Christlichen Religion verstanden. Die ist eine Art gott
Christlichen Religion, und diese
Die Seele ungern gott und den Mann von Ehren
Daniel der diese die Kinder von gott abzogen auch Mans
und gott wieder gnädiger war da. Jos. St. Königl. Thess. post. p. 9.

Polish Chronicken [illegible] haben dieselben Semnones bey den
Goth, Gothi und Vandali auch Asia wonen, die Christ-
liche Religion unter ihnen und Hayden seyn. Kerker ge-
brauchen in Europa und Polynesien in Persien gebraucht.
Polish nennet man glaubwürdig die Kirche Circus (vertis-
tille, et ita rerum pomeranicarum scriptoribus satis deman-
stratum, Evangelica lucis radios jam Apostolorum tempore
ad in reliquis germaniæ provincias illa etiam apud Gothos
et Vandalos coruscasse, à quibus quondam ante Slavorum
et Venetorum et Sarmatarum irruptionem Pomerania habi-
tabatur. Mit: et Animad: ad Origg: pom: pag: 360.

Es worden aber die ersten Semnones zur ostentlichen Übung
ihres Falsch Dienstes, Tempel von Holz, Stein und Kalk
gemacht aufgebauet, diesen geheiligt haben, da sie selber auf
Sabbathen Feyrtag in Tempel gehalten, mit einem Ca-
ren von einem Ort zum andern haben reisen können,
meistens ob das Vieh Futter hatte, sondern sie worden ihre Zu-
sammenkunfften gehalten haben erstrecket sich Tempel Ceremonien
(zu erwähnen) etwas wegen des Ursprung und
Herkunft seines Gottes suchen nachzuforschen hatte, welche
sie Christen von einander unterschieden, und eigen sie sich

Verehrung Gottes verändert haben und Christen seyn
wollen als das Volck Israel in die Gemeine Gottes
[illegible] und gottliche Ehrerbietung gethan.

Es haben aber die ersten Sitz sondern gesetzet und in Land
Mond und [illegible] weiter in Italien gemacht haben die
Semnones Ursprung Land wieder eingenommen zu sich
bestandigen Wohnung gute Ordnung, Dörfer und Städte
und [illegible] angelegt, und die Einwohner
freundlich und Zeitlichseel Abgötterey zu gottes gemacht
so haben sie doch zu seiner Abgötterey von Tempel Thür
Türken gebauet, da man uns Circumcisio Media genannt,
oder genannt [illegible] und [illegible] Jahrmarkt, es
sind Zusammenkunfte und Feste angestellet, und dem
Gott [illegible] vorgestellet: Cæsar: Somnes Einsam
Hyperi: pl: 39, dann [illegible] Gott Triglaff ein dreyköpfig Bild zu setzen, und
Julin [illegible] und mit dem einen Kopff das Gesicht mit dem
andern die Ohren mit dem dritten den Mund mit dem
Mayenung [illegible] vorgeben. Es sind [illegible] Teufel, dass sie
Teufel, dass sie Verehrung Gottes haben damit uns
[illegible] wollen, dessen Herrschaft und Zu [illegible]

Der Taufung zum Christlichen Glauben Bischoff Otto von
Bam gestifftet. Da der Taufung zu Wesen in Pomme-
ri Stadt: Lexicon Chron: l. 1. p. 284.

Herowelt ein König Otti und Harowelt der Lüneburg
Otti, da zum 3d Wolgast und Wollin gesetzt sind. Dr. Jun.
lib. 1. p. 41. 54. 56. Pelagast oder Pilgast ein Gottlob
König in der Wend. Kirchen, durch diesen König alle
dem Vornehmen und allen ein gewalt Heiden-
thum gantz schwer. Welcher mit der Wend gänzlich ge-
rot worden, und soll die Wend gelegen haben bey
Usedom an der See. Diese Historici aber sollen da-
durch des Zeller zu der Wend Hungard als der Hun-
en wahren noch eine überaus große Liebe gefunden
werden. Bialbog oder Selbut ein weiß Gott, dem
der Cappellan ein Kleyd beygetragen
ist, und in der Oberpommern
Pöhlen Verehrung der vandalischen abgöttischen Religion
von den Herzogen Bogislao gesinnet und Ehren Mutter
Anastasia bei einer Diplomate Anno 1304 Castrum
Gützkow gebauet worden. Mart. Hang: p. 161.

Vernahlet den schwarzen Gott.

Endlich ist der Rhetowith hinzugekommen, in der
Insul Rügen, welchen die Wenden und Sorbey

Kloster Lehnin gebaut, da sie alle ihre Feinde
[illegible] wollen und seyn den mit
den Heidnischen Götzen Tempeln nicht verbunden
Datum Stand etwas viel mit Kriegen zu thun
machen das gemeine Reim somnet Brandenwith,
den Gott Viet genannt. Sind mit dennen geschehen, daß als die
Pomeraner daß Christenthum wieder verlassen und zu ihren
alten Götzen wieder gekehret, da sie durch den
Jungen ist das Feld mit S. Vit von Corvey nicht
bekehrt genannt worden.

Daß aber die übrigen Wenden von denen in ihren
vorigen Heidenthum sind verblieben, daß ist
sehr gute Ursachen gewesen. Sie haben die Christen darum
nicht angenommen, und ihre Götzen Bilder Simul
gemischet, daß sie mit einander Gemeinschaft
gehabt hätten, daß in Cappellen von den Christen erbauet
und die Heidnischen Bilder mit einander
einen seltzamen Gott Abrano Sulla Baumel genannt
haben sie wohl an den Altären als in den Capellen
von ihren Vätern stehen gelassen.

Der Wenden Gesang aber wird vorgehalten von Hussen

Kreutzgesenger Pfarr-Archiv

den Bischoff Stul zu gewinnen vnd sich Bonifacius zum Verfolgen Pontificem vnd Papam nennen. Es wurden auf 15. Cardinäle erwehlet, Diese sollen auf 5. Rom, die Leute nicht einen auf seinen Willen zum Pabst zu constituiren, sondern in auf einigen an die Hand geben.

Es wurde auf das Pabstum auf einen sehr Heiligen Mann gesehen zur Verbesserung der alten Herrlichkeit einmahl durch die introducirte Simonie, dasselbe der Pabst allerdings verfallen, dannoch durch sein Meriten Spiritum Sanctum vermocht, das gantze Jahr über drey Cronen auf einen Tag zu tragen, drey von ihm zu bestellen und Scepter anzunehmen haben; und sich des Titul annehmen Königen und Fürsten ein abzusetzen. Also hatte Gregorius VII den Kayser Henricum IV aus dem Lateran Palatio, Clemens III Gregorium VII, Paschalis II Clemens III, Calixtus II Henricum V, Honorius II Lotharium, Innocentius II Conradum, Alexander III Friderichen I, Lucius III Friderichen I, Urbanus III Friderichen I, Gregorius VIII Friderichen I, Clemens III Henricum VI, Coelestinus III Henricum VI, Innocentius III Philippum, Honorius III Friderichen II, Gregorius IX Friderichen II, Innocentius IV Friderichen II, Alexander IV Manfredum, Urbanus IV Manfredum, Clemens IV Manfredum, Gregorius X Rudolphum, Innocentius V Rudolphum, Adrianus V Rudolphum, Johannes XXI Rudolphum, Nicolaus III Rudolphum, Martinus IV Rudolphum, Honorius IV Rudolphum, Nicolaus IV Rudolphum, Coelestinus V Rudolphum, Bonifacius VIII Albertum, Benedictus XI Albertum, Clemens V Henricum VII, Johannes XXII Ludovicum Bavarum, Benedictus XII Ludovicum Bavarum, Clemens VI Ludovicum Bavarum, Innocentius VI Ludovicum Bavarum, Urbanus V Ludovicum Bavarum, Gregorius XI Ludovicum Bavarum, Urbanus VI Carolum IV, Bonifacius IX Wenceslaum, Innocentius VII Wenceslaum, Gregorius XII Wenceslaum, Martinus V Sigismundum, Eugenius IV Sigismundum, Nicolaus V Friderichen III, Calixtus III Friderichen III, Pius II Friderichen III, Paulus II Friderichen III, Sixtus IV Friderichen III, Innocentius VIII Friderichen III, Alexander VI Friderichen III, Pius III Maximilianum, Julius II Maximilianum, Leo X Maximilianum, Adrianus VI Carolum V, Clemens VII Carolum V, Paulus III Carolum V, Julius III Carolum V, Marcellus II Carolum V, Paulus IV Philippum II, Pius IV Philippum II, Pius V Philippum II, Gregorius XIII Rudolphum II, Sixtus V Rudolphum II, Urbanus VII Rudolphum II, Gregorius XIV Rudolphum II, Innocentius IX Rudolphum II, Clemens VIII Rudolphum II, Leo XI Rudolphum II, Paulus V Rudolphum II, Gregorius XV Ferdinandum II, Urbanus VIII Ferdinandum II, Innocentius X Ferdinandum III, Alexander VII Ferdinandum III, Clemens IX Ferdinandum III, Clemens X Leopoldum, Innocentius XI Leopoldum, Alexander VIII Leopoldum, Innocentius XII Leopoldum, Clemens XI Josephum, Innocentius XIII Carolum VI, Benedictus XIII Carolum VI, Clemens XII Carolum VI, Benedictus XIV Carolum VI, Clemens XIII Franciscum I, Clemens XIV Josephum II, Pius VI Josephum II, Pius VII Franciscum II, Leo XII Franciscum II, Pius VIII Franciscum II, Gregorius XVI Franciscum II, Pius IX Franciscum II, Leo XIII Franciscum II, Pius X Franciscum II, Benedictus XV Franciscum II, Pius XI Franciscum II, Pius XII Franciscum II, Johannes XXIII Franciscum II, Paulus VI Franciscum II, Johannes Paulus I Franciscum II, Johannes Paulus II Franciscum II, Benedictus XVI Franciscum II, Franciscus I Franciscum II.

Erinnerungen zum äußern, dergleichen exempel bey den Historicis nachzusuchen sind.

Es haben [illegible] auf einen Tag [illegible] drey Cronen in den Händen getragen. Dergleichen macht den Unterschauen den Heidenthum Christ und allen Gesetzen. die Verbindungen [illegible] allen den Irrigen die Gesetzgebung der Päpste, der Lehre, der Sacramente, der Glauben, die Geistlichen Begräbnis [illegible] Niemand entsetzte diese mit den Verbannten [illegible] oder seinen nachzusetzen, oder es müsse in [illegible] Verordnung [illegible] Can: Cranmer. [illegible] Cran. lib. 3. cap 24 p. 68.

Ein solcher seltsamer Zufall wurde bey Pabstum [illegible] Heidenthum gebracht. Religio ann Zeiten, Bischöffe und [illegible] und große Donationes wurden [illegible] und Closter patrimonia erlangten, und der Pabst Stephanus von seinen und seinen Successoren das patrimonium Petri, welches bestund in 60 Städten von Pipino König in Frankreich Anno 755. Mellif. Hist. Ecclesiast. cent. 3 l. 6. pag. 474. Bey Gelegenheit dieser Geschichte: Dergleichen ist auch

gantzen in Francken eine solche wüstung, daß von 2000 [illegible]
Land einer saum Saltz Capitel, so noch stehet, [illegible]
[illegible] ein [illegible] Mönch [illegible] [illegible]
gefallen, und [illegible] [illegible] Anno 1646. [illegible]
Brauch gewesen. Dann [illegible] Carnevals Gelustierung
mit [illegible] soll gehalt worden. [illegible]
[illegible] Cramer [illegible] [illegible]
für [illegible] [illegible] Cronen [illegible]
in die [illegible] [illegible] [illegible]
sind gehen und [illegible] [illegible]
gehalten [illegible] [illegible] [illegible]
gelangen [illegible] [illegible] Diese [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Theater, [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Cronen. [illegible] [illegible]
60 Abtheyen, [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Ehre die Lehre ist der Mönche Ingesinde, Reichthum und Gut der Kirchen die Religion. Darüber auch der Kirchen Lehrer Hieronymus zu seiner Zeit geklagt. Postquam imperatores Christianam fidem amplexi fuere, tum quidem Ecclesiarum præsules æternis bonis plurimum præstiterunt spiritualibus vero donis defecerunt. Nun da wieder die Lehre die Fabel zu Lehren, Verheissen, Hoffnung, Furcht, Trauren, Freudigkeit, als den Fabelhaften Verheissungen, Ablass, Vergebung der Sünden, Fegfeuer, Seligkeit, Verdienst der Heiligen, Erscheinungen der Todten, verlorenen Menschen, Verdienst der guten Werken, Fegfeuer, Glauben an Christum zur Seligkeit nicht nöthig. Darüber sich viele andere Religion [illegible]

Unter den Vornehmsten also, so andern Geistlichen über dem Grundlose, die da Zeitlich halten, ob muss man klagen, dass sie von Christo zu dem Heidnischen Babst Clemens VII. sich in seinem Irrthum gesagt: Nun aber da ist nöthig zu lesen, ob das wahr sey, davon ist

[illegible] Dispensation in Hungarn, von den Juden Zehen [illegible] Thaler, dadurch Hungarn viel gangen wird, massen 40000 Ducaten dar hin [illegible] Bebst Innocentius III. diesen Irrthum selbst auf die Bahn Innocentius III. diesen Irrthum selbst auf die Bahn [illegible] Thomas Aquinas aber in seine Lehre, [illegible] ed sagt: Dass die wahre Kirche, da die Lehre rein, ohne, sagen darf: Gold und Silber Habe sie nicht, sie giebt aber Thomas zur Antwort: Heiligen Leben ist [illegible] Solammen [illegible] sey. [illegible] sey [illegible] die Kirche rein worden, muss sie [illegible] zu einem Leben, oder Lehren [illegible] Bezeichnung abenden und sey gesagt. Durch solche und dergleichen Mittel ist das Christenthum [illegible] Christen [illegible] sie Gnade, Gott ist Gott, Gott ist [illegible] gottselig sie [illegible] sondern sind das Vornehmste [illegible] Christum [illegible] und [illegible] Sünden [illegible] Christo zu suchen gesucht, dass ob [illegible] Sünden. Adeo diros fuit [illegible] Episcopi Romanenses [illegible] est, quare etiam plerique Principes Germaniæ illum rebellionis [illegible] Ejusd. Von der Mystery [illegible] Pomer. Regist. [illegible] Mart. Ra. f. 97. Am so [illegible] sind die Festitates annui auf 10800 Reichsthaler.

Ehre

Die Zeit meines Lebens nicht gnug Ziel gesetzt haben. sondern haben die Päpst von Christo vor ein Gesetz und Abel gehalten. Papst Leo X hat bey Vorhaltung eines Fürsten gesagt zum Cardinal Bembo gesagt: Wie sehr nützlich und zu genüglich ist uns die Fabel von Christo gewesen hat uns weder zu mehr noch zu andrer Ehre noch Unsterblichkeit der Seelen geglaubt. Der gleichen ungegründten Joannes XXIV. sei unter in Publicken hat sich zum grossen Nutz betrogen, als wir den muß gottlos Moses gleich dem Mahomet nennen ist haben, und hat ein Lustreinwand genommen, de tribus impostoribus magnis, Moses, Jesu Nazareno et Mahomet ob der Autor obgleich Buch sehr gemeinen Bernardinus Senensis oder Poggius Florentinus oder Petrus Aretinus, solches ist ungewiß. gewiß aber ist, daß in Italien noch Lust Gärten, und wird in einigen fürstlichen Bibliotheken verschlossen und verborgen gehalten.
D. Joh: Müllers Atheism: detect: p. 16.

Wie sehr nun der gestalt die wahre Religion verhasset worden, und ist kein wunder, daß so viel Ungerechtigkeiten Tünden und Mordens, Zuhrerey, Tyranney, Heuchelei

Hurerey und dergleichen mehr, nicht nur unter den gemeinen Menschen, sondern von der Päpst. Sabinus schreibt: Celesti Monachi, cœlestes volui dicere, lapsus tam, sondern aus den Vornehmsten, ja zum Theil unter den Päbsten selbst vorgenommen seien.

Der fromme Mönch Bernhardus hat zu seiner Zeit grosse Klage darüber geführet. und wo in seinem Buch: Vella matutina gemeldt in Latenischer Sprach also schreibt: O domine Pastores tui mercenarii sunt in locum et agni in lupos, defensores in dissipatores, qui debent esse sobrii quotidie sunt ebrii, qui Prælati, Pilati, qui casti, incesti, qui pastores, seductores. Und anderswo also: Murmur loquor et querimoniam communem Ecclesiarum: Prælati clamitant, et demembrati, vel nulla vel pauca ad modum sui quæ plagam istam, aut non sentiant aut non dolent.
S. Joh: Cramer: giebt mit Teutschen also: Ach Herr deine Hirten sind ein Herr Verwandelt, und die deine nun in Wölffe, die Prälaten in Herr Löwen, die Richter deine, sind Mörder, die Prälaten sind Diebe, sind Tägliche Trunckene, die Prälaten

Preußischer Linn-Spruch

sind Pilati die Juden seine Sollen, sind Blutt Hünde der und die Christen Verführer. Jgnatz hab gemeint gnug sein der Kirchen, welche Sonnine, daß sie zu Sanct und Zu Stückt werden und sind Ordnung Christen oder wollen seine, welche diese Plagen nicht von sich stunden, oder ja Entlichten. D. Cram: p. 67. cont. d Mural: Hist: Eccl: t. 6. p. 22. seq: it p. 59. 62. Wenn nun solche Wort und zu Braunschweig Zeitung in die 400 Jahr Worte nach D. Luther auf kont, schon ist in Schulung zugenommen, und ist dem auch viel mehr Ehre und zugelegt. Da ist zu ganz und dem Bubstuhl und D. Cramer: Es ging mit dem Pabstthum so zu, je länger je ärger, je ärger je ärger je Lächter: Dann auch gemacht die Pfaffen die Pfaffen, je mehr sie Pfaffen wollten, und je länger je Pfaffen Buchstaben je ärger je ärger. Hom: Chron: Chronol. l. 1. p. 25. Ich will mich nicht aufhalten mit den Geschichten und ihren Fabeln, welche zu Braunschweig, da schon Viele Gelehrten solches darvon gethan. Ein Buch der Einfahrt der Königin Elisabeth-geschrieben von Darton in Latein in octavo, darinn Lobt die Königin Jungfrau Regierung gemacht, lesen. Darinnen der dortor, so sich Lichtlie, Oswald Dick hat nennt,

Historie von einem Bischoff der ein Zoll, Zinnen Pfaffen Pfaffe gemacht.

unter andern aufgesetzt: wie offt Pabst der Zoll, Zinnen Pfaffen Pfaffe gemacht und Bodenlos ergeben ergeben ist. pag: 231. b. seq: wie viele derselben sich durch Syranney Mordthaten und gemordet, ihren Kindern, verbrannt, und sonsten schwer sollen. p 235. b. seq. conter: pag. 135 seq. wie viele durch Zauberey sich mit Hülffe des Teuffels auch den Pfaffischen Pfaffen gebracht und Zauber Künsten aus andern gezeiget p. 239. b. seq: und was die grossen Sünden mehr, und, denn die Pabsten sind ergeben gewesen.

Ich will nur allein dieses anführen, ob sie darauf gekommen, daß aus einer Hure der Pfaffischen Pfaffe Zu sein. wonach sind ... Engel der offenbaret als denn Pfaffischen Aberglauben und Capot: 17 einen Mönch der Bäuerey genennet. Welcher hat die Engelsche Gestalt Anno 854. als auf dem Thron ... einer Hure offenbaret worden, Johannes VIII. genannt worden. Da selbe ist ein wüster Bild genennet Gilberto oder von der Hure Joanner Agnes genannt. Ist unter 8. Pfaffen Pabsten die erste Gemahlin, wie Jacob. D. Wagenseil in tractatu de Romanis pontificibus et Germanorum genere creatis p. 7. angemerket, denn sie auf Mayntz gebürtig gewesen sind ist mit einem Studenten in

Dreyjegender Zinn-Streit

Mauß Andream mit sein Diener yngezogen und [illegible] mit einem fürtreflichen Exempel angeben, [illegible] in sie mit Pudern gelaynt und darin das Haß gebracht, [illegible] da sie nach Rom gestoßen, ungeacht ihrer adlichen Hoffart, Grandezza, Hohen Verstands, und äußerlich yngebildten gutten Sitten verachtet und endlich mit einer Päbstischen Ruthe versehen. Als sie aber in erstgemelter Regierung, mit einem Ey in Kleyder ein Kind gebracht in der Zucht seiner Eltern gelabt, und ihre Ehrsamer geworden, da trugt sich zu, daß, da sie eine Zeit gebraucht worden, und durch die Straß einen Procession zu einer vornehmen Kirchen haben müß, yr bin sonst in guter Weyß im Leyden Päbstlich mit abstehen da ein Kind der Päbstin und Cardinal selbst Entsprang wird.

Vor der Zeit der Reformation D. Lutheri hat man im Päbstthum viell Lügen von Joanna Papissa gehabt, daß man die für Von Joanna Papissa gehabt gehalten oder darvon yr schreiben. Und hat sich viell ein Mönch Theoricus Thrasonius Grey in seiner fürnehmen Kirchen-Hist Anno 1480 eine Comedie von etlichen 20. Versen darvon zu schreiben und zu stellen unterstanden. Dieser ein M. Hieronymus Tilesius Grey in der praefation ehrbigen Comedie auß Ihm original nachgedruckt, bezeugt, daß er Ihr einmal die Stell Lateinum Gothica, so Bäter oder Magistri nostri parentes genennt M. Casp: Tilii Theologisch Exempel buch p. 670. et D. Hoen Cardinal Ihr, daß die Päbstischen auch nuzu nehmen

Femmes/ische Geschichte.

Auf Ihm aber die erst gläubige Lehrer der Catholischen Kirchen Joannam Papissam zum Exempel angeführt, damit Ihr Ehrbarkeit, Klugheit die Päbstische Kirche und die andern Kirchen und die Successio papalis, nicht nur Ihr Ehrbarkeit der Weiber [illegible] D. Joannem Anti-Christologi et [illegible] so hat man im Päbstthum die Geschicht von Joanna Papissa vor einer Fabel nicht gehalten, und haben eine öffne Fabel, die erdichtet worden Ihm Päbstischen Stuhl zum Hohn und Spott, und den gemeinen Mann die Päbstische Kirche zu lassen und ab Ihnen zu machen. Es haben auch vor und zu D. Luthers Zeit einige der Päbstischen geschrieben, sie haben das Wort Fabel gebraucht haben, aber nicht, wie in der angezogenen Urkunden, sondern in einem offentlichen Urkunden, da Fabel vom Wort fari und Fando her kombt, und heißt so viel Reden und Erzehlen, so es in seinem Ursprung nicht falsch, sondern wahr ist. Vide Pontificem Rom. D. Joan. Marcum in Joanna papissa restituta. Epist. Dedicat: über das Testimonium Joh. Diacon. Valeriani in dieser Sache. Fabulam dixit a fando, sensu laxiori pro narratione publica de qua, quam non dubitet, tota Sermonis series luculenter osten. Anti-Christoph: D. Danhauer. Phrasis est dubitantis, ed vere fundantis. p. 907.

Zu der andern aber ist noch, daß man auf Verfall der Päbstischen Kirchen nimmer gesehen, welches die Lügen stärkt in Ihrem Leben Zeichen und soll gar Zeit gedichte worden sollen.

palam

Tauleras

Ehe obwohl die Stettinischen seine mangel zu verbessern
sich gegeben haben, ist doch nichts draus erfolget, sondern es ist bis seine
Churfürstliche Hochheit in Sachsen in mehr ihr Schreiben gemeldet,
dass sie nun einen abrein auf Schmalkalden, dahin sie
der Pommern Gesandten deputiret hatten, dass zu Stettin das
nicht [illegible] 1537. mit verkündigt, und nimt inmittels die verla-
tion für [illegible] in Lüneburg an. Als hierüber
von des Herzogs Barnimi wird die Reise also abgekündigt, dass
zu Stettin geblieben; also will mit gemeyner Landschaft D. Cruci-
ger [illegible] damit aber seine mangel alle durchgehen und
seine [illegible] die Evangelische Lehre in der Pommerischen
Lande nicht verändert werden möchte, so haben die beide
Herzoge Barnimus und Philippus Anno 1534. mit Land-
tag und Zusammt mit der Rege nicht zu Stettin und die übrige
mit zu Hülfung und Hülffe D. Joh. Bugenhagen der Pom-
mern andern Apostel eine gewisse Form der Lehre und
Ceremonien in nie Büchlein Von 5. Capiteln genandt, die
sie [illegible] einen Anfang, darinnen auf unsere andere Von
Ordnung der Lehre und Schulordnung gefunden werde.
Die Reformation aber der Ordnung ist bis auf die andere
Visitation und Anweisung der Visitatorn aufgeschoben.
Es ist aber auf angeführte gute gemeinen [illegible] auch die Stadt
zu Cammin, Cratzeburg und andern auf Pommern gewach-
sen, mit Hülfe D. Bugenhagen auf einige gehaltene die visita-
tion

Freygesetzter Pfarr-Herrlich

kein Lür gegeben und Statut verboten ist, obwohl gewisse
die nicht einen wenigen der benachbarten Dörfer zu
ist vorgenommen gewesen Güter zu reklamieren, obwohl in der
mit der Grenzen der Pfarr Herrlichkeit Bolgow nicht
weiter ist mit dem Recesse vom 1535. in Harmonie zu
ein Kirchen und weltlichen Gerichte ist eine Separirung in der Person,
Religion und Kirchen Ceremonie nicht. Unter anderen streitet
die Frage, wegen der Abgaben Theil der Pfarr Güter und gehörigen
Bauern an Kirchen- und Schulen waren, und die selbe nicht
abzuführen und abgelöst zu werden, damit die selbe
zu Kirchen Reparation oder sonsten Erhaltungen
allein genommen werden dürfen Bauern ist also die Kirchen
Güter muß zu zahlen, und keine Pfarre und Küster Dienste
verrichten, dann auch davon die Pfarrer und Küster Diener
andere erhalten und die alten Pfarren Erhaltungen der Zäune
und Besserung der Kirchen Güter zu andern gemeinen
Pfarren, wären solchem nach die Zuziehung der Pfarren und der
Pfarr gänzlich unterlassen, ohne welche Hülfe Pfarr das
Evangelium in der Kirchen, und rechten Fortpflanzung des gemeinen
Besten Pfarren könnte, sondern nöthig zu dieser Zeit, der
Gemeinde zu Erhaltung der Friedlichkeit und gottseligkeit
niemals zu wenig wird, darum ist in obrigkeit der Pfarr
Verleihung dem auf seinem Befehl, daß die Pfarr Güter
nicht Pfarrlich oder geistlich Pfarren, sondern in seinem rechten
gebrauch Pfarren und Pfarrleuten und nützlichen Männern

Pfarrmeyerliche Gerechtsame.

4-17.

in der Kirche und dem gemeinen Leben wohl gehalten
werden. [illegible]

[illegible]

1535. [illegible]

[illegible]

Zweyfache der Sinn-Dyr: Form: Geschichte.

Der Vierfache Sinn-Spruch

c Frommen ist
nicht gut ist:

Frömmigkeit der ersten Römer

Der Frömmigkeit erster Anfang ist die Weisheit

Vierzehender Sinn Spruch.

Endlich ist die Verkehrung solcher trüdlichen Weisheit
Heiligkeit durch [illegible] Bischoffen geschehen von K. Otto dem Grossen
K. 962 [illegible] A. 1124. Doch stund noch viele der Wenden Fürsten
Erkennung mangelt [illegible]
Heil. Bekehrung zu bleiben, dass sie den Christen unterthänig
gemacht; und diese von ihnen viel erlitten, bis das 100.
Jahr nach der ersten Bekehrung die Provintz aus dem Heidenthum
gantz Lande durch Bogislaum II. und Casimirum II. sind in
Pommern gefordert, welche unchristliche Ordnung entweder
Ehrist, oder vertrieben, und das Christenthum wieder
Cram: L. 1. f. 12.

Es ist aber die Christliche Lehre von Otone nicht dergestalt
so rein eingeführt worden, dass nicht viel von päbstischen Ir
ertzige der Traditionen und Ceremonien darin gelangen,
womit es endlich dergestalt hat überhand genommen, dass man
wenige fundamental Glaubens-Articul verkehrt, und die Chri
Der Heiligkeit der Worten zugeschrieben. Da bildeten die Christliche Lehre
Lehren ein, dass keiner heute recht fromm sein, es wäre denn, dass er
Der Heiligkeit der Orden die Mönche in Kloster
aller superstitiosen Dinge, [illegible] und das
sondern entäusserte, in die München- oder Nonnen-Klöster gienge, da
selbst mit Beten, Essen, Fasten, Casteyung des Leibes seine Zeit zubrächte
te. Der weltliche Haus- und Ehestand war ihnen verächtlich. Da
Der Päbstl. Finsterniss und Reformation durch D. Lutherum.
dürfte das Papstthum einen Führer oder Läuterer, welchen Gott
anrief, führete, als D. M. Lutherus auftrat, und A. 1518. das Fal
thum in Lehr und Leben zu reformiren anfing, und anzeigete, dass recht
gemein Leben nicht bestünde im Kloster-Leben, sondern rechte Ch
in seinem Beruf nach seinem Kloster recht fromm sein, ihrem
der Christlichkeit suchte allein durch den Glauben in den Verdie
Christi. Die Worte seine [illegible] und Christlichen Or
nicht [illegible] rechte wahrhaftige Gott zu ihm und dem Nächste

Pommersche Geschichte.

Der Reformirten Feindschaft An stoss der Lehre

zu nutz und Dienste, dergestalt konte ein Mensch ausser
serhalb des Klosters eben so fromm, ja frömmer sein als ein
Mönch oder Nonne im Kloster.

Diese Lehre ward von vielen Königreichen, Fürstenthümern,
Ländern und Städten mit grosser Andacht angenommen.
Christi, so nicht eingetrieben, auf vielen Orten die vom
Papsthum abgetretten waren. Da fanden sich etliche, die unmässig
den Lutherum zu setzen, denn Lutheraner, und unterstunden sich einige
seiner Lehren-Articuln zu verändern. Diese nennte man
Calvinisten, Sacramentirer, Reformirten, Widertäuffer, Osiandr
felder: Andere wollten mit dem gantzen bisherigen Lehrbegriff
D. Lutheri unter der Bank wieder hervorgesucht und ins Licht
verstehet, dass ein jeder sich dessen gebrauchen könte, nicht zufrieden sein
sondern wurden auf Unmittelbarer Erleuchtung von Gott. Diese
wurden genannt Enthusiasten: Unter diesen gehörten die von D. Lu
thero genannte finstere Propheten, die sich über Lutheri Lehr
reformirten, und Augustanam Confessionem angenommen hatten, denen
wurden einige Lutherische, streitig wegen etlicher schädlicher Artikel. Unter
stritten nun unter einander, von dem Bekam er einen Namen, dass er
Osiandrist, oder von den streitigen Articuln ein Antinomer, Synergista
Heil oder Streit der Lutherischen Lehrer und Irrgeister un
ter der Gemeine entzündete, auch die Papisten und andere falsche
Lehrer und Rotten selbst zu ihrem Vortheil gebrauchten, so stifteten
die etliche der Lutherischen Lehrer Zusammenkünfte, suchten eine Conciliati
on zu machen, und verfassten dieselbe in ein sonderliches Buch, nann
Formula Concordiae: Viele unterschrieben es, viele nicht, welches
einen oder den andern Theil an. Den falschen Lehrern war es lieber in
ocultis. Der Calvinist Hospitianus nannte es Concordiam dis
cordiae

ordem. D. Lutherus declarirt es, und nennet es Concordiam
concordem. und lobet D. Faber am allermeisten dabey
gethan, daß er solches im Anfang zu thun, so beschimpfet sie einer
jeden [illegible] mit diesem Vers:

[illegible]

Expugnat vorant cuncta, [illegible]

Von solcher Art Contradicenten und falschen Lehrern kamen zu
mehrerer Zeiten auch etliche in Pommern, welche D. Cramerus vermeint
D. Hesse, Bugenhagen und Decken, so damals Lutter im Lande zu Pommern waren
[illegible] kamen, [illegible] widerstritt D. Jacobus Runge mit Schrift
[illegible] Discursen, colloquiren, Synodiren und predigen gestritten. Und sind
Pelagianisten, Frevelisten von Auflegung der Hände; die, so die Kirchen
Ordnung streitig gemacht Crusius, Flacianer und Manichäer, Erstlich
Osiandristen und Wiedertäufer Calvinisten Lib: IV. p. 93. Aber es ward
[illegible] verlacht das Handwerk [illegible] also bey der Lehre Lutheri als
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Der Lauterkeit findet sich Unvermögkeit, an statt der Frömmigkeit Gottlosigkeit, wie in Pomaren also auch in andern Luthertümern.

Irrige Lehren verführen viele Menschen.

. Es hat an eifrigen Predigern nie gemangelt, die ein jedes Ertzen mit allem Ernst gestrafft. Es hat auch Gott in der Lutherischen Kirche stäts Lehrer mit sonderbaren Gaben dazu ausgerüstet. Die andern trost und getrost geredet, und mit die gelehrte Hauptsätze mit rechten Fundamenten ihren Gemeinen vorgetragen, und dagegen mit bündigen Gründen der Feinde und der Rotten [illegible] solches [illegible] vor Irrthümer [illegible] wie denn bekannt, daß Ehr. Joh. Arndt, D. Jac. Lütkemanni D. Henrici Müllers, Theophili Grossgauers etc. Bücher viele [illegible] Hirtzen. Viele aber verachten dieselbe [illegible] auch ihren [illegible] Reformirten, Enthusiasten und andere verführische Lehrer [illegible] Gemeinden [illegible] sehr schweren. Die Lügen bleiben unerhörte Sünde, die [illegible] muß rechte Strafe. Die Lügen Pharisäer wurden über [illegible] nigen [illegible] Die Lügen Pharisäer wurden über [illegible] dige rüstige Lehrer, so um den Irrthum [illegible] führten die Klage mit dem Propheten Jeremia: Wir heilen Babel [illegible] man sonst: Christus das Joh. 14. [illegible] der Reformation gibt D. Jac. Kauerus [illegible] Frage: Quatenus in nostris Ecclesiis [illegible] pura professio quamvis ad omnia [illegible] substantia ita pura est [illegible]

Der Reformirten Lehren wie man wollte einer Farbe anstreichen, so sind sie doch [illegible] Lehre Verdammnis, im Leben auch [illegible] wo der Apfel [illegible] mit dem Wurm [illegible] werden mit [illegible] Lehren [illegible] Gründe [illegible]

…ecunde temporis ma… …ichum emendanda requirit. In mo… …adeo Ethnico omnia sunt … … Ecclesiam notare … … temeora exorsaris … … defecisse et vitia contraxisse, non quidem … … Ministris Eccle… de quibus dam… …am quidem eidem suam Libris Symbolicis constringunt, virtutem vitæ … veriam quæ… … neam non satis in… … nec integram, ut decet, aliis tradere norunt. Quingo… …ein eine Verbesserung. Die Theologische Facultät zu Kost… …Bedenken selbst Verlangen Gottesfürchtiger Theologorum in… …seye D. Joh: Quistorpii junioris Büchlein, Pia Desideria genannt, …mit diesen Worten: Militantis Ecclesiæ Christi Antistites au… …rabili industria, pietate et sollicitudine laborant in ecclesiastica … administrationis partibus, quæ disciplinam regimen. Ca… …entia, propagationem … talia concernunt … …tiones et meditationes evulgatæ, varia pia desideria, quæ utinam … in publicam aliquam Consultationem deducerentur et conjuncti… …citus agerentur. Unde unio Ecclesiarum desideratur arctior … per Synodos, per Encyclicas epistolas, per Academiarum arc… …rem nexum et cætera, quæ desiderantur. Sanè hæc in primis co… …mant pia desideria ad modum Rever: Viri Dn: Joh: Gus. Oppiti… …Cons: Consilia reformatoria M. Henr: Ammersbachii p. 207.

Consilium für Ver… …besserung in der … Lehr.

Der seelgelaßte Prof: Theologiæ zu Strasburg D. Joh: Conr: Dan… …hauerus hierbey ein Consilium, wie in der Lehrart eine Verbesserung … könte angestellet werden, setzt, daß 3 gründliche Säulen, zu bestreit… …den Irrthümer…

…Irrthümer des … … …er Lehre sey: Herr Doctor Horchaus Rom zeuge zu … …gewünscht, es würden auf Universitäten … … Theologica angestellet. Da nachher … … Corinthischen Briefen von den sonst … …ens Articuln vor tüchtig, tüchtig, öffentlich disputiert würde. … Damit auch der tüchtigste Lehrer Zuhörer … …sen könte, in Vindic: Anti-Nelleri exam… …regno: hæc: Generus dariuer zu Strasburg, daß Bücherius Vor… …schlag in Lehr und Handel dieser besonder Collegia könte befördert werden. Erläuterte dasjenige seine Meynung mit … Platz in einer Præfation über die nechst neue Gedruckte Evan… …gelische Postill: Joh: Arndts, Insonderheit repetiret in … der Gründlichen Erantwortung des Unfugs der Bibelsten p. 17 sq. … Da sie vermeynt hat es per literas theologicas steht es … nicht mit einigen Theologis und Politicis ihre Judicia darüber … zu offenbaren, dieses nothwendig einigen Eifer … … gar gute … …en, die ihm im meisten bezeuget gewesen. Aus welchen sie die … …ses Lehrbuch aufgesetzt in der Grundlichen Erantwortung p. 15. … Dieser erkläret seine Meynung vom Chiliasmo oder Hoffnung … der künftigen besseren Zeit, und daß gegründete Hoffnung derjen… …gen zu dem baldigen herrlichen Reich Christi auf Erden, wie auch die … …gewissen gänzlichen Vernichtung des Anti-Christi im alten Babi… …lonischen, … … erwartet haben, hier dem Lehrer auch … … Card. Cusani Worte davon allegiret: De Conversione Judæ… …rum adhuc imminente bene ampla quid sentiam in Bibliis illustra… …tis di Rom: M. exposui. De qua etiam nihil in Scripturis sive Vet… …Test: sive N. T. me solide aut luculenter invenire posse profiteor … etiamsi eam toto exoptem pectore. Ibid: p. 40. De majori fra… …Cluela, sive tragœ Anti-Christiani Regni sustinendæ brevis

Consilium über das Verbesserung meiner in mehrern Städten von den mehrern approbirt.

Vierzehender Zinn-Druck

novit omnis. Jam Ecclesiam tam diu exercitam permisit
passus est, num propterea in abyssum praecipitata immineat, ita
statuet, Fidelis D. Joh. Nic. Mitternacht Prof. Theol. ibidem et
subscribimus in omnibus, exceptis quibusdam, quae a magnis illis
Theologis suaq notatis. Conversionem illam suorum promis-
sam Rom: XI. in ultimis temporis Theologis maximis multi dubita-
mus, utrumnam vix perantea huc: XXV. 24. 1. Thessal. illa ex-
casum regni, Antichristi Apoc: XIX. per D. Lutherum, quia is est,
qui manebit ferreus et aureus Elias, juxta tritum:

Ein eisern Esel und ein gülden Löwe etc.

Mr. Hect. Nithonius Pastor der Kirchen zu Altenbrandenburg in
Stadtlein Landes Hess. p. 478.

Gedruckt aber, allen Vermuthen, etwas viel nicht anders, als
wenig, der neuste Zeitgeist um der Seinigen klugen Zu-Schrift
auf gutes Verstehen imprimirt J. P. Lucius Ludovicani [illegible]
mit Lateinischen Zusätzen, worinn solcher sich in der Streitigkeit
Maybe [illegible] in Druckfehler Irrthümer gefunden, und verbessert
[illegible] Ja Ecclesia gravissimum [illegible], welchen auch fürsichtige Theologi
[illegible] mit angefügt worden, welche sonderlich in der Lateinischen
[illegible] in Druck eine Nachlese, den sind.

Solcher Gestalt aber, [illegible] Vorschlage nicht verbleiben,
sondern [illegible] Sinn [illegible] aller Welt [illegible] und
[illegible] von Straßburg nach Frankfurt am Mayn vocirt worden, stellen
[illegible] im Collegium an von Scholasten und Vagabunden
[illegible] Leben [illegible] gethan worden, und wie er, [illegible]
[illegible] Leben [illegible] in der Druckerey und Tractätlein genannt
[illegible] Fuder [illegible] Ursach [illegible] Druck. Ano 6 Victoria.
[illegible] und Verwunderung auf [illegible]

Welchen denn nun solche Zusammenkunft der alten Lehrer und
[illegible] in solche Gemüths-Verfassung vorgestellet, daß sie unanimiter resolviret,
eine denn [illegible] zu der Aufrüstung des [illegible]

Hierauf

Sind zu spät gekommen Oertli
um nicht mit Accord
gegangen.

Frankf. in Francken

Fernerweiter Zeitzeiger

Kunst in Übung der Gottseligkeit [illegible] gewürket wurde, schon
45 Jahre Kommen, [illegible] Daß man jetzo Zulaufens [illegible]
Secten-Sinne und Latini Collegia, sondern mit [illegible]
Collegia Pietatis und die, denen Collegiis [illegible] von der ge-
rühmten Pietät Pietisten genannt.

Welchen Nahmen sie aber declinirten, weil sie vermeinten, er würde
[illegible] [illegible] [illegible] und [illegible]
Ruhe [illegible] [illegible] bellum, quasi mihi
me bellum, davon nicht subsistente und [illegible] zu finden, als sie sich
Pietisten genannt wünschte, der Ursach wegen Gottseligkeit, [illegible]
den wünsche. Wie denn sich, [illegible] rationem etymologicam
Facultas Theologica [illegible] in der [illegible]
Pietatis [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Mayn. Die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Sinn [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Und also wurde auch der in Francfurt gebürtige, Pietis-
tischen Nahmen in Leipzig bekannt, da Magister und Sie-
ben [illegible] [illegible] Disputation [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Das im Collegio Philo-Biblico gehandelt worden.

Es wurde aber im [illegible] ist gehandelt, daß, [illegible] der Hebräischen und [illegible] editorum parietes [illegible] Esau, mit diesem geschehen war; sondern es stand auf den Lesen Rand, wie sie in dem letzten Collegio Philologico, welches einige wenige Lehrer, die Hand die H. Schrift in einer andern Meynung eingebracht hatten, begunten gewinnsüchtig zu halten. Dachte Esau es nicht, sondern sie machten daraus eine sonderbare Meynung jedermann zum öffentlichen Druck in Teutscher Sprache kund. Und hat es insonderheit M. Aug: Herm: Francke zum fünften Monatlichen herausgegebnen Observationes Biblicas. Denn widersprachen D. Joh: Frid: Mayer in der Anleitung zum rechten Lutherischen Gebrauch des Grundgr. Psalterbuches, sampt einer Vorrede an alle Studiosos Theologiæ, [illegible] M. Aug. Herm. Francken Observationibus biblicis, worinnen [illegible] Lutheri mutatio gemacht, [illegible] Jacobus Pfeilius Gymnasii Gerarensis Conrector.

Hertz

Sommerfelder Geschichte.

Wiederlegung der Teutschen Bibel des seligen Lutheri wieder Aug. Herm. Franckens monatliche wieder Lutherum heraus gegebene angefangene Lästerschrifft und sonderlich wieder [illegible] gegen [illegible] des seligen M. Franckens.

[illegible] titul war: [illegible] Interlocution, Fürrede und Klage gegen [illegible] Aug. Herm. Franckens im Majo ausgegangene [illegible] und [illegible] M. Francke fort, seine [illegible] zugiren mit seiner Theologorum und Philologorum [illegible], denn sie nicht unrecht worden, wie [illegible]. Insonderheit führete er [illegible] Antwortet mit einem [illegible] Lutherum gebraucht, als in welchem er gar einen [illegible] intention gefaßt habe, der von M. Francken [illegible] Arbeit vorgenommen worden. Er [illegible] M. Francken in Augusto und Septembri Observationen [illegible] antwortet. [illegible] Observationes biblicas [illegible] heraus gegeben. p. 105.

Hierauf [illegible] also gemacht. [illegible] Tage die [illegible] Arbeit entäußerten. [illegible]

Ihr Herren singäbre, ihr wisset für einen grossen Herrn unsere ordentliche Ordnung unter uns; kann jemand sie Herrn ihm geben; als wir Ihro Hochfürstl. Gnaden mit Ihro Hochfürstl. Gnaden

Tyrannen-Knechte genannt, gar sehr recommendirt. Aber trauf hat er in einem Programmate Pentecostali garstig darüber geredet.

Und ob ihm zwar M. Francke die recommendation der Collegiorum Pietatis mit seinen Tugend-Sprüchen vertheidigt, so verantwortet er sich aber mit einer distinction zwischen denen Collegiis Pietatis, wie sie anfänglich gewesen, und denen Collegiis, wie sie nachgehends geworden, und zwischen denen Conventiculis ex [illegible] institutis. Von diesen sagen sie, daß sie nicht wegen Zuhörung guter Predigten, sondern ihrer bisweilen Ergernüsse wegen, so mit vieler Mühe fortgesetzet, abgeschaffet zu werden verdienen. Denn obwohl diese Leute bey manchen einen guten Schein hat, als wenn sie zur Erbauung der Christenheit, und zur Erforderung der Gottseligkeit, [illegible] Art sind sie tödtende Dinge, saufen, und ruiniren mehr, als sie bauen, Leute, wenn man sie, wie sie gebauet, gründlich untersuchet etc. vid. Doppelte Vertheidigung Unschuld der Pietisterey, Vorrede p. 50. 51.

Denn es würden die also genannte Pietisten nicht nur wegen der Mißbräuche, sondern auch wegen einiger Irrthümer in der Glaubens-Lehre beschuldiget. Dieserwegen wurde ihnen [illegible] dringlich beygemessen, daß sie die Rechtfertigung mit der Heiligung confundiren und diese [illegible] vorzögen, die Vollkommenheit [illegible] und die vollkommene Heiligung der Menschen [illegible] Hernach würden auch seine Schriften [illegible] Pseudo-Lehren von Christo-spiritualisirungen [illegible] und über der theologischen Facultät zu Wittenberg ehemaliges [illegible] Tractat [illegible]

Der Pietisten Irrthümer

...rund in Magdeburg, von Chi...mum ...sen entworffene
Pronymi. Dawider hat geschrieben: Eine öffentliche Stimme gegen das
...gerl eines Lust-steurenden, damit er das gesegnete Reich Christi
unverantwortlicher weise gelästert hat. Lipsiæ: Johann Friedr:
Wolffii, Buchführer in Magdeburg, Dialogus vom Chr...
...vorgedachten Anonymum verfertigt.

...nützige Anmerckungen über ...
...Reiche Christi &c.: Zu verschiedenen mit unterkommenen
...gegen Rom heraus: ...
Freymüthige Anmerckungen D. Petersen etc. aufgefertiget von C. J. J. Weisse
Und dergleichen Contradictionen finden sich mehr wider D. Peter...
...ehrer und das Ministerium
...
...
...

ufrauung wieder die Ostindalerungen eines Adelichen Fräulein
Joh: M. Gottlieff Tscherr, an einen guten Freund überschickt.
Darauf folgete: Herr Antwort Schreiben an Professorem von
ung über M. Tscherrs vermeinte Fräulein Schrift mit
entsetzen ersehen, Sie wollen gemeine Meinung, N. N.
Sie [illegible] Ostindalerungen, so für Gottlich gehalten
halten werden, darum das Buch Herrn D. Peterschi-
Decanus worden und Christoph Heinr: Lobers, Superin
tendenten in Oslamünde.

Ferner kam nun D. Petersen mit seinen Meynungen
nicht abstehen wollte, so wurde von den Deputirten der Ge-
meine Hertze zu Teile meine Sorgfalt der Lüneburgischen
ne juristischen Facultät zu [illegible]. Interim wurden
ne Professus Lectur von Chiliasmo Exegetic. Dieser Conclusum ging dahin
D. Joh: wie Ipsissima verba Ihr Gutachten erteilte: Ihr ze
Petersen wegen seiner vorhabenden Ungeforsam, wie
er vor remarkable Dogmata wieder die gründigste Warheit so
spräche [illegible]
Druck befordert Bücher [illegible] mehr mit mehr auf [illegible]
fördert, und dieser in confesso und notorische ist, nicht länger bey
seinem Hosen-Clerus und Superintendentur Osterode, sondern
die schon vor anderthalb Jahren eventualiter ihm für und für
pention wieder ihn ohne fernere Nachsehen nimmehr zuer-
kennen, dabey zu bedürfen, daß er zwar in honorem Ministerii

mit anderer Strafe zu versehen, was bey jetzigen
Herzogthum Lüneburg und dasse gehörigen Landen
andern einem rüstigen Diener mit seiner familie
gnädig; immittelst jedoch so wol selbige als die
verbund und Ehren selbst seinig als öffentlich
zusammkünfte; Sonderlich weiter Lehre weiter auf
weiter vorige Meinung bey Vermeidung schwerer Strafe sich
restituiren müssen. N. N.

Nach diesen Acten wurde ihm ruig von Zelle auf dasiger
[illegible] Herzogen [illegible] Hause das Land räu-
men, und weiteren Befehl Ihr: Churfl: Durchl.
begeben. Als aber der Durchlauchtigste Churfürst
von D. Spenern begehrte seine Gedanken
2. Puncte: 1.) Die begehrte Ostindalerung einer rüstigen
2. [illegible] und das von ihm bestätigte 1000 jährige
[illegible] gemeinte Pietisten angehend. Nemlich ob diese-
ben [illegible] wie die Past: Joh: Winckler zu Hamburg und
sonderlich D. Petersen mit den Winckleren in guter Freund-
schaft stünde, und [illegible] ihm seine Affecten in
der Welt, Person Titul: Schriftmässiger Ausgemusterter
Lehrer und Prediger an einige Theologos
Gutachten über das [illegible] Schreiben an einige Theologos
Peterschen und die Frage etc. unterfertiget von Joh: Winckler.
Conrad Horn, worauf [illegible] mit einer Schrift: Meiner Antwort
Klagten über Hn. [illegible] Meiners Schreiben [illegible] in gegen
das Schreiben an einige Theologos [illegible] [illegible]
ett: Zur Christlichen Prüfung vorgelegt. Anonymi

Loet: Spenerus aber antwortete nicht categoricè auf
die vorgelegte 3. Puncte; sondern sagte von dem ersten:

Ehe

besondern sonderlichen Zustand der Kirchen aufgehen: Ob er
der in Betrifft, ob die von S. Johanne specificirte 1000. Jah-
re praecise oder selbe Zahl nur rotunde von einer langen Zeit
zu verstehen sey. Wie er dem solche Meynung defendirte in ei-
nem Tractat, dessen Titel ist: Erläuterung der Hoffnung besse-
rer Zeit in Kirchen der Bekehrung der Juden, aus Rom. cap: 11. v. 8. ad 15. wie auch von unserm Theologis gege-
ben worden. Dahergegen hat D. Pfeiffer in der Vorrede sei-
nes Buches, so er wieder Chiliasmum geschrieben, die Gleichheit der Aemter tra-
girt, gestanden, daß die gemeine Auslegung unserer Theolo-
rum über Rom. 11. v. 8. viel stärcker dagegen die
unter D. Spenerischen Gründe sey, darauf giebt D. Spener sei-
ne: eine gründliche Gegenantwortung: welche widerlegte D.
Pfeiffer mit einer scharfen Vorrede wieder D. S.
nebst vertheidigter etc. wird [illegible] Meynung der gan-
gelischen Theologorum über den Spruch Rom. 11. v. 8. angezo-
gen Orte etc: A. 1694. Zu fernerer Fortsetzung der strei-
tigen Sache hat er auch [illegible] Rom. 11. v. 8.
cap: 2. et 3. da [illegible] Traktätlein: Kurtze
intendirte Vorstellung der grossen Lehrlinie in einem Tractätlein: Kurtze
der Hoffnung zukünftiger besserer Zeiten in Bekehrung der Juden
Rom. 11. v. 8. und Gegenantwort. Der vor sothaner Hoffnung wend.
Spener [illegible] angeführten Lehrgründe gezeigt. Es schreibt
auch [illegible] M. Ernst Christian Boldin mit einem Tractätlein
der rechten Hoffnung x. Diese Gegenantwort ein Anonymus mit einem
Tractätlein: Halcyonia Ecclesiæ certæ futuræ, davor D. Spener
eine Vorrede machte. Zu geschweigen, was andere Theologi mehr
für [illegible] Hoffnung geschrieben. Denn es nennen ihren das zwar

jüngst

450

ästige Krieg, und Hasenjagd der besten Zeiten abtrafes sinnvoll mea, [illegible] Ersten mit einem Worte Chiliasmus subtilissimus. Nur dass D. Petersen seiner sich aperte, quod prima fronte ingeniam autoris prodat: D. Spenerii aber sich occultior Chiliasmus, wenn in dem Pietismo asseguris die D. Neumanni Chiliasmus subtilissimus. D. v. 29:5. Und so mit dem Danach sich die Christa wieder D. Spenerum gewisslich subtilen Chiliasmum, also titulieret von D. Neumanno. Welchen ihr inculcirten Chiliasmum subtilem braut wurde er in der Streitschrift in 12mo wieder D. Pfeiffern und D. Neumann zugericht p. 104 seqq.

Pfeil wenn in vielen sich mit einer Ernsten categorice erklärete, so wurde er auf der Scepticismi beschuldigt, wie sonderlich D. Pfeiffer, Superintendens zu Lübeck hat in einem Tractat genannt: Scepticismus Spenerianus triumphatus, dagegen geschrieben Martinus Hasenmund in Scepticismo Pfeifferiano, D. Spener in D. Petersen in Scepticismo Pfeifferiano, und wie Pfeifferi Todt M. Andreas Stübel im Aufgerichteten Triumphen über D. Pfeffers Scepticismum.

Es wurden aber damit die Collegia Pietatis nicht gehoben, sondern in andern Ländern und Städten sonderlich an dem Exempel derer zu Francfurt und Leipzig. Aber unterschiedliche Schriften theils wieder theils vor erschienen. Also schrieb Herrn Pastor Christ-Vernünftig Schreiben von den neuen Pietisten in Magdeburg von 2. guten Freunden. A. 1692. Confutatio der Pietisten in Gotha, samt einem darauf Kurtzen Endbericht. A. 1692. Darauf folgete: Christ-gründliche Gegenantwort der unlängst zu Tage gekommenen Schrifft, welche unter dem Namen Motiven Confessio derer Pietisten zu Gotha

Collegia Pietatis zu Magdeburg.

[illegible]

451

kamen einen darüber gestellten Bericht Bedenken heraus gegeben, ausgefertigt von Ihrer Auctorität gesetzter Commissarien Confession in Gotha A. 1693.

Nächstes erzählung eines aufrichtigen Augsb. Confessions Verwandten und der Fürstl. Hessen-Darmstädt. [illegible] Kirchen-Ordnung Zugethanen von Ihrer Fürstl. Consistorio zu Darmstadt [illegible] aller Herren des Hessen-Darmstädtischen Fürstenthums und dazu gehörigen Grafen- und Herrschaften. Item: Fürst. Hessen-Darmstädtische Declaration und Edict etc. Wegen der Hessen-Darmstädtischen Gymnasii der Universität daselbsten Giessen A. 1695. Recess zwischen Ihr. Hochwürdigen Ministerio und denen so genannten Pietisten zu Halle A. 1692. des Ministerii der Stadt Halle kurtze Refutation des Libelli Gratiani A. 1693.

2. Eubulus Gratianus Calumniator M. Chr: A. b: Rothen &c.
1. Alb: Christian Rothe Scopelata Eubuli Gratiani A. 1693.
D. Joach: Just: Breithaupt wohlgemeinte Warnung für denen Irrthümern &c. [illegible] 1692.

Es ist aber Sonderlich zu recommendiren diese gemeine Warnung C. J. J. B. wenigstes Gegen-Bericht, in welchem dem Ipsis Auctori der Warnung gewiesen wird, dass diese der Schrift wieder den Eubulum Gratianum viel des Scriptoris Zulegung betrifft, nicht genugsam geschehen ist, ausgefertigt den 20. Septembr: A. 1693. von M. A. b: Christian Rothen Mittags-Prediger in Leipzig.

Halberstadt

Zum dritten Male [illegible] Halberstadt im Monat December: 1692. um die Hochwürdige Weihnachts-Zeit [illegible] Hamburg. Ihre Herr: Jergens Gen-Superint: Zum Friedenstein. Lic: Paul Antonius, Hofprediger zu Eisenach. Ihr D. Spener die gründliche Gegenantwort etc. Darüber vernommen Ihrer umständliche Erzählung von dem Mängeln zu Hartmanns-

dorf

Pierßesender Vinn-Spruch

[illegible] gehaltene, und hallß befunden, derer in [illegible] der Pietisten zu Halberstadt gedruckt [illegible] Bedenck der Universität Jena bey der [illegible] Facultäten ertheilten Responsi in [illegible] Halberstädter also genannten Pietisten, etc.

M. Aug: Herm: Francken Evangelischen [illegible] Halle zu Erfurt wegen Zulassung [illegible] Education der unmündigen Kinder und die Information [illegible] Amte zu erhalten.

Es wundert mich aber, daß Collegia Pietatis gehalten und der Directiva mit unter einer derselben Obrigkeit eine Pastoris oder anderer abgesetzten Predigers, oder eines Studiosi. [illegible] Lucii, auch Hinderung ferner der Taufung und Heil: Abendmahls, Trauungen, Copulationen

Herr M. Joh: Winckler, Pastor an der neuen Michaelis Kirche zu Hamburg: an dessen Liebe ich recht gedruckte, so oft ich das von ihm mir A. 16. zu Hamburg gepredigte Buß: und erbauliche Thränen-Opfer des P. Sebast: Schmidts, [illegible] Hand-Exemplar: selber selbst in seinem Hause nach dem von D. Spenero in pijs desiderijs und zu Franckfurt practicirten Vorschlage, ein Collegium pietatis, darinn man über todelte, daß es nicht in der Kirche gehalten wurde. Dagegen er sich aber zurechte fand. Den Ort zu mutiren, und wieder seine Zuhörer anderen in die Kirche. Herr D. Joh: Friedr: Mayer, der nächster Pastor an S. Jacobi Kirche, nun aber Superintendentens des Herzogthums Hamburg, wie auch in seinem Hause ein Collegium, worinn er sonderlich die, so mit der Communion des Glaubens nicht gründ seine Sünden hatten, unter-

[illegible] Stunden, so daselbst abgehalten worden, wo Studiosi und Leute angestellet haben. Fürstlich Ministerium Hamburgense, in der wo die Bestrafung Hr. Johann Winckelers und Hr. Abraham Hinckelmanns mit ihren so genannten grundlosen Streit etc:

In folgenden Jahren, da M. Joh: Eberh: Zeller in der Hasselbrinck, Nicol: Lange auf dem Hirt Baverbrock, und einige Studiosi auf S. Nicolai Kirchstatt der Zusammenkünfte anstellten, welche 3. Conventus im Anfange des 1689. Jahres ganz abgeschaffet geworden, und [illegible] durch väterliche Vorsorge des Herrn Raths verhütet. Da, 13 diese Zusammenkünfte beizubehalten, sondern vorsätzlich zu kommt, daß nicht Christus Leyden und Lehren gehöret, sondern [illegible] Einbildung unter Hirt befordern, und darüber sonderl Türken, Juden und Heiden, als auch Christen, grewel und [illegible] worin: ungleich der Heyde rechte das Recht des Gewissens, wie es nach dem Grunde-Text [illegible] allen was für Irrlichter gestört: das Evangel-Amt, so der ganze Christliche Gottes Dienst [illegible] unnützig etc: p. 21.

Jürgen Möller, ein Todtschlager, [illegible] [illegible] Stadt und Land [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Sommerfeier [illegible]

[illegible] 175

3. Pastores zu Hamb. kommen der Pietisterey halber in Verdacht.

[illegible] Pastoren [illegible] Nicolai [illegible] Abrah: Hinckelmann [illegible] Stiftungen [illegible] Examine [illegible] Majestatem [illegible] Samuel [illegible]

[illegible] Schulten [illegible]

[illegible] Nachdem [illegible] Novator [illegible] fanatische opiniones [illegible] Ministerium [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] allein erwünschte unsers Herrn Altar gehe[illegible]
[illegible] Herrn zu unsers Libris symbolicis tractire, und von dem
[illegible] in Reinerley Weise abgehe, noch auf irgend eine Art zu wieder
[illegible]ersten, sondern auf die einige Zeit hero bekannt gewordene Pseudo-
[illegible]sophos, Antichristuarios, Lazaros Theologos und andere Fanaticos,
insonderheit Jacob Böhmen, auch Chiliasmum tam subtiliorem quam
crassiorem eyferigst [illegible], ihre Irthümer für reine Wahrheit erkennen
[illegible] zu vertheidigen, ihnen widersetzet, noch durch andere einen Vorschub
[illegible], vielmehr diesen Irrthümern bey gegebener Gelegenheit öffentlich wi-
derstehen und andere davor warnen wollen. Dabey wir uns ausser-
dem aller fremden Vorhabens entschlagen, ist unserer beständige Meinung
alle Rixen- Ceremonien, wie wir sie von unsern Gottseligen Vorfahren
überkommen, und bishero im Gang gehabt, getreulich fortzusetzen
und dagegen alle Neuerungen, sie haben Namen, wie sie wollen, ob-
viel gleich den Anfang genommen der Verbesserung des Christenthums
so lange unserer Kirche nicht zu andern veranlasset, eyferigst zu wey-
den, und nebst den Kirchen Friede zu befordern und zu erhalten.
Das versprechen wir, so wahr uns Gott helfen soll zu der Letzten Todesstund!

Dieser Revers ward unter 25. Predigern von 23. unterschrieben
denn 24. Pastr: Herbius weigerte sich der Unterschrift [illegible]
[illegible] Persona des Jacob Böhmens gedacht werde, welchen sie vo
dannen, sie auf seine Gemeinden in der letzten Todes-Stunde nicht
nehmen könte, weil sie von der Ecclesia weg nicht wüste wohin
Pr. Hinckelmann gab ebenfalls seinen Dissensum zu verstehen [illegible]
[illegible], Meynung wäre, [illegible] Ministerio S. ihr Name der Schrift
[illegible] Revers zu unterschreiben ersuchte. Unter währen[illegible]
[illegible]ber, dass ein membrum Ministerii in seiner Rede unter Vornehmen,
da ist dessfalls saite, es sey ein [illegible] in diesen, in welchen alle
diesen Stücke consensus erfordert wird: nach seiner Ersten Einsicht, und
der caritas oder auch prudentia Christiana sonst in Liebe, Ehre, im
Creutze dieselbe verbinden.

Pr. M. Winckler aber aus ratione ordinis sowohl, dass
unterschrieb. Es war ihm aber sonsten leid, dass er getan hatte. Nach
des [illegible] Vorgange Beym Pfl. scribire schrifftlich ein, und reclamirte
subscriptionem, samt angeführten rationibus. Communicirte auf per
Literas einem vornehmen Stande die Ursachen seiner unterlassenen
Unterschreibung, und [illegible] [illegible]. Und ist nicht dieses
dieses also: so kan ich mich nicht begreifen, warum das Reverend: Mi-
sterium Maasfeld eine amplissimi Senatus jussu sive delegata
potestate mit einer solchen formul, die ein explicatum amentum
Religionis ist, seine membra zu verpflichten. Ich lasse es mit 5. argumen-
tis vermeynet darzuthun. Beantwortet auch 6. formirte objectiones.

Wenn denn nun seiner Ehrw. Hochweyser Rath desto mehr veranlasset
ward den Revers zu improbiren, und solchen zu das Reverend. Mi-
nisterii gestalt vorhin verbesserung greiffe, so hat dasselbe zu das Respect
sorgfaltung bey auswärtigen Theologis auf diese 5. fragen Erklä-
rungen eingeschickt.

A.) Ob auch ein Ministerium, so kein Consistorium hat, wenn
[illegible] Exemplar, so wie das Libris Symbolicis massen so deutlich ver-
worffen, zu fassen, die Kirche in seinem Orte abzuschaffen, für Ver-
Gottes, zur Verhütung der Zwietracht, zur Vermeidung des Aergerni
Maasfeld, eine gewisse formulam aufzusetzen, [illegible] von den membris
Ministerii unterschrieben werde?

B.) Ob ein solches formular, so von dem meisten unterschrieben
worden, Magistratui einen Eingriff thue?

C.) Ob die beygefügten Worte: so wahr mir Gott helfe
in der letzten Todes-Stunde ein horrendum, ja ein intolera-
le juramentum, sey? Und ob wer der letzten Todes-Stunde nicht
eben wohl zu verstehen die gewöhnlichen Worte: so wahr mir
Gott helfe und sein heiliges Wort?

D.) Ob ein Membrum Ministerii, so diese Worte der formular
[illegible], wenn [illegible] examine, [illegible] in publico co-
rente [illegible] überlegt, das der letzte Tag seiner Lebens, über dra-
citatz

Verbesserungen wegen des Reverses auf Seiten Ministerii Hamburgensis.

Beispringen auf Seiten der 3. vorsätzigen Pastorum.

[illegible] was von Jacob Böhmens seiner Lehre zu halten?

Diese 5. Fragen werden an die 3. Theologische Facultäten zu Kiel, Wittenberg und Greifswalde, wie auch an das Ministerium zu Lübeck ersuchet. Da alle in allen das Wort führt Ministerium Hamburgense privatum, aufgenommen, daß Facultas Theologica Kiloniensis von drei andern Theologis wegen der 4ten Frage dissentiret. Für 3. Die [illegible] res Hamburgenses aber pflegten auch nicht [illegible] formiren und darüber sich bedenken zu lassen.

1.) Ob einem Ministerio zustehe, oder Communication mit dem Löbl: Magistratu, oder fürstehen der Kirchen, eine neue Confession oder extension der vorigen Confession und Libro rum Symbolicorum zu verfassen, und dazu aber membra und successores zu obligiren? Oder ob solche Recht der gesamten Kirche und allen dreyen Ständen zustehe?

2.) Ob eine ganze particular Kirche zukommt, in gewissen Streit-fragen, der Religion betreffend, dergleichen Decisiones zu machen, dadurch alle Dissidenten von der Christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden, die nicht einerley in solchen Sachen mit ihnen bekennen, und ob nicht vielmehr der ganzen Evangelischen Kirchen in Europa damit praejudicirt werde, warum man sich über dieselbe die Macht usurpire, und zu einem neuen Schismate Ursach gebe?

3.) Ob die Materia de Chiliasmo, wie er crassis und subtilis distinguiret wird, ad fundamentum fidei also gehöre, daß

daß wo einer in dessen Lehre irret, oder das einige statuirt, er sodann von der Christlichen Brüderschaft müsse abgesondert werden und ob in einer ruhigen Ministerio Macht stehe, zu decidiren, wer errores in solcher materie zu decidiren sey oder nicht?

4.) Ob ein membrum Ministerii, das Jacob Böhmens Schriften nicht durchgelesen noch gehört, dasselbige Schriften under von der gemeinen Kirchen noch einigem particular Synodo verdammt werden [illegible] ist getraut, dessen Verantwortung auf seine Gefahr [illegible] Kinder zu nehmen, mit andern gewissen Räthen nicht soll Ursache [illegible] machen, mit ihnen Secte und Confessor mit Bö[illegible] einig.

5.) Wenn gewisser Theologus, der die Unwissenheit und das [illegible] der Christlichen Kirche noch täglich vermehret, [illegible] zu deren Reinigung und Erhaltung nöthig stehen soll, als [illegible] seiner Antecessores gethan.

6.) Ob Christliche Theologi, welche solche einmüthige und der ganzen evangelischen Kirche approbirte Lehre, [illegible] sich in ihren Lehr-Räumen aufbringen lassen, und solche Macht, über der Christlichen dem Ministerio disputiren, sich vorsätzlich gemacht, als wenn sie mit Weigelio, den Rosencreutzern, Arminianern einigen Syncretisten, Andrea Osiandro die Religions-Hände nicht stehen können, und den Pseudophilosophis, Antichristianis, [illegible] Theologis, Chiliasten und Böhmisten Zugethan seyn, und Lichtfreunde in ihren Kirchen-Ceremonien Neuerungen machen?

Ob [illegible] unsern unsern Zugethanen Frey-Herrn, Herrn Patronen der Land-Pfarren und Kirchen-Rath, Herrn Fischern [illegible] Herrn General-Superintendenten über Liefland und der Stadt Riga, H. Burchard, Herrn, [illegible] Fürstenthum Lüneburgischen General-Superintendenten [illegible] Kirchen

Wolffenbüttel, D. Nicol: Hiardi, Königl. Dänischer General-Superintendenten in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, [illegible] auf einem vornehmen Paris Collegio, worin er auch 5. Jahr die Dissentirende 3. Pastores daselbst gewesen.

Ist aber Hr. Phil: Jac: Spener sein erforderter Theologischer Gedancken über den von einigen des Hrn. Ministerii zu Hamburg publicirten neuen Religions-Eyd A. 1690. einiger massen gerechtfertiget worden, so kommt darauf eine abgenöthigte Schutz-Schrifft, worinnen er vor die starke und ungegründete Beschuldigungen Hn. D. Phil: Jac: Speners etc. seinen Revers und Religions-Eyd rechtfertigt das Ministerium in Hamburg.

Ist aber D. Joh: Fried: Mayer, Past: an S. Jacobi Kirchen für den Autorem dieser Schutz-Schrifft gehalten worden, so wird mit einem sehr harten Scripto satyrico und Schmäh-Schrifft angegriffen, worinn Titul: einer sehr bekümmerten reinen Theologi zu N. Verspottet, an den vorhergehenden Autorem, der im Namen des Hrn. Ministerii zu Hamburg vorgetragen Verantwortung auf Hn. D. Speners Theologischer Gedancken über etliche Fragen. Darinnen folgt: Scharffsinnige Rencontre wieder den Autorem einer gar unbilligen ausgegrabenen Schmäh-Schrifft, in welcher ein hochbetrübter, und um die ganze recht gläubige Kirche sehr wohl verdienter Theologus zu Hamburg ungebührlicher Weise verläumdet wird, von dreyerley aufgesetzt, welcher an dieser Verläumdung einen verhaßten Ort und Zeichen trägt.

Auf die auf [illegible] des vorgedachten Ministerii Hamburgensis Schutz-Schrifft ist gar grimmig Invective wieder den Superintendenten zu Wolffenbüttel und Oldenburg gedruckt worden. Es vertheidiget einer Dr. [illegible] unter einem erdichteten Nahmen mit einer Schrifft Titul:

Der

Der verlangte Herr in der unverdienten Schmach an die Hochwürdige, in Gott andächtige und sorgfältigste Herren, Herrn Nicolaum Hiardum S. Theologiæ Doctorem etc: Herrn Herr Bartholomæum Meierum etc: der Hochseelen im vergangenen 1690. Jahre von einigen sich selbst benennenden Herren Hochherren des Hamburgischen Ministerii unverschuldeter Weise [illegible] Herrn Hamburgischen [illegible] schimpflich angegriffen worden, gestellet von [illegible] Christ: ernst: Salmen, [illegible] Hochmuth ergebenster Christ: ernst: Salmen, [illegible]

Hierauf kam diese Schrifft: Nicolai de Pio zelo moderato ausführliche Abfertigung einer so genannten Chr: Frid: Salmen unlängst abgefertigten und [illegible] und reinen Schmäh- und Läster-Schrifft, unter dem Titel: die verlangte Ehre in der unverdienten Schmach etc. womit der H. Corpus-Ministerium in Hamburg zu wohlmeynlichen sich wegen [illegible] Jahr 1692

Hr. D. Spener aber verantwortete sich und die andern 3. Collegen [illegible] General-Superintendenten und des Ministerii Hamburgensis [illegible] in einem [illegible] genannt. Der Vorgang der gründlichen Vertheidigung der Hochseelen in Glaubens-Sachen, in gründlicher Verantwortung der so genannten abgenöthigten Schutz-Schrifft, welcher im Namen des Hamburgischen Ministerii von Hn. D. J. F. Mayern aufgefertiget worden, gerettet von D. Ph. Jacobeern A. 1691. Hierauf folgte [illegible] Mißbrauch der Hochseel. des Gläubigen zum Deckel der Bosheit auf den D. Ph. Jacobeern, der Herren und der Hochseelen Herren, genannt: die Vertheidigung der Gläubigen von den Anfechtungen der Menschen in Glaubens-Sachen, einem seeligen und geliebten Gottes Zeugen zur Ehrenrettung gezeugt von J. F. Mayern, D. P. P. und Herr Königl. Majestät Schweden über Dero Teutsche Provinzen Ober-Consistorio-Rath A. 1692. Hierauf wurde Verantwortlich [illegible]

Progreß des Ministerii mit den 3. Kundigern.

Extremitäten des Streits mit den extraneis.

t.d.t

Jacob Böhmens nützliche Vertheidigung vorstellt.

Zu Lübeck

[illegible] Jacobi Tauben, Prediger zu Arnheim, Jesquite gehing in Holland nach Hause
[illegible] J. H. F. Mäker, ihre Königl. Maj. in Dänemark Ober-Hof-
Caplan und Prof. P. Hamburg in Vertheidigung der Autoris A. 1696.

Alles zu Lübeck geschehen, verzeichnet H. D. Speyer in seinem
Chiliasmo mit diesen Worten: Zum Beschluß muß ich
mir noch dieses erwähnen: Als A. 1696. Jacob Tauber von
Hamburg, der zuvor zu Arnheim gewesener Prediger gewesen
[illegible] Chiliasmi selber gänzlich verlassen, alsdann zu
Lübeck denselben als Zuhörern gesucht, privat conventicula
[illegible] nebst Thoma Tanto, einem studioso Theologiæ: Den er aus
seiner Hütte gezogen, logiret, in die Häuser geschicket, die Leute
[illegible] Abredung zu administriren, einen
[illegible] Ministe-
[illegible] Probe die neuen Erfindungen
[illegible] und gute Ordnung der Lügen und
[illegible] Jacob Tauben, gründlich entgegen gangen ist, so daß sie
[illegible] Tauben seine Irrthümer unter dem Titul: Jacobi Taubens
[illegible] retractiret etc. vid. p. 82.

Ob nun zwar dieses ungedeutete fast 20. Jahr vorher ge-
[illegible] dem der also genannte Pietismus bekannt [illegible]
[illegible] daß in nachfolgender Zeit viele in der
[illegible] gefunden, alleine, ob sie weg wegen vigilantz
[illegible] Ministerii Rem ipsam Collegia Pietatis
[illegible] Zugethanen gethan. Und solcher bezeugt der Ehrwürdige Mann
[illegible] Zeit, wenn in der Zuschrift des Chiliasmi schreibt: Ich bin
[illegible] animiret [illegible] Vorhaben: den Anti-Chiliasmum zu
[illegible]

[illegible] ratribus: [illegible] unser Fleiß, was massen wir in unsern Ministerial-
[illegible] entiones sein und anders mehr Deliberiret, wie denn [illegible]
[illegible] Sessionen in unser Liebe Stadt mit
[illegible] wollen: in Zeiten corrigiret, und unsere gemeine
[illegible] præserviret werden möchte.

Endlich sind auch solche Collegia pietatis in Pommern eingeführet
worden, wie davon ferners mit mehrern soll gehandelt und eingeleitet
werden wird in Historiam Pietisticam mit in die Pommersche Geschichte
[illegible].

Jedennoch aber dieses Leben viele Redner, Autores und Mißbräuche
an sich hatten, die mit den Quäckern, Seriten, Schwenckfeldern, Weige-
lianern, Wiedertäufern oder Mennisten und dergleichen Secten
in England und Holland gemein sind; so kam es dahinaus, daß
die neue genannte Collegia Pietatis und Pietistica dieser gestalten
gemeinet [illegible] und man die Collegia der Quäcker zusammen-
[illegible] die Pietisten Quäcker nennete. Die etwas gelinde
[illegible] die neuen Pietismum, quam ad Qua-
cerismum [illegible] die jetzige dafür zu warnen,
Deutscher und Lateinischer Sprache die Beschreibung [illegible] Quakeris-
mi [illegible], als da ist:

[illegible] Sam: Schelwigii Quackerismus [illegible]
rum Fanaticorum quos tremuli [illegible]
Vemanni. Vieler Quäckerey in der Pietisterey [illegible]
Kargonis. Der sich selbst entlarvender Quäker, [illegible]
[illegible]. Ernsthafte Warnung für dem aufrührischen Quäker-
[illegible] einer unbeschnittenen Rabbi etc. Friedr: Christian Bechers
[illegible]

...Hirschfelder Confist. von denen Ministeriis zusammen klappen in der Stadt St. Ilsburg.

Insonderheit aber appellirte neben andern auch der gemeldte Pietistische Lehrer an Ihro Hochfürstl. L. und dem Fürstlichen Ministerio, daß Sie doch diese viele Dinge Lügenhaft, die Sie in die Lutherische Kirche vielen Dingen der Lehrerschaft Christi eingeführt würden — mit Abordnung [illegible] einer scharfen Lehre gravamina [illegible] Splitter zu Tadeln, Mücken zu Cameelen, [illegible] wäre auch eine verborgene Sache Rom gemacht ward, ja neue delicta juventutis nicht vorsetzlich blieben, so wolte man sie zu Lügen, Lästern und Lästerer machen, wie denn einer Schrift [illegible] mit diesem Titul: Typus Mendacii Papistici &c. daß [illegible] offenbahre Unwahrheiten, als Lügen, Lästern und Lästerer, welche unwissentlich indigniren zu denen [illegible] Pietisten sich [illegible] insonderheit aber an Hn. Hinr. Georg Neuss, jetzigen Superintendenten der Stadt und Grafschaft Wernigerode etc.

Hochfürstl. Lob wie selbiges [illegible] muß.

Die andern Theologi sorgten [illegible] mit Herr, Harpe, Herr, und wurde von Hrn. Dieter vorgegeben, daß einige Christen corrigiret und einige, darunter [illegible] würden. Da wurden die längst verstorbenen und Ungenossen, Tauler, Thomas de Kempis, Joh. Arndt, Anthom, Bailius, Rathmannus etc. wieder [illegible] die Nase gerieben, und mußten mit [illegible] gemüssiret vexatis scriptis sich [illegible] nur constituta lassen. Es wurde aber der sichere viele mehr Lehrer im Papstum [illegible] Johann Ruysbroch, Tauleri discipulus mit seinem Gebet &c. [illegible] genannt. Insonderheit wurde der Lehre [illegible] von Böhm angegriffen, und [illegible] ihn zum Enthusiasten und Phantasten, andere [illegible] ihn vor einen verstockten Christen; etliche aber suspendirten ihre Meinung

Controversien wegen Jac: Böhmen.

men [illegible]
confessioni [illegible]
tionem negarunt: et [illegible]
da et gratiosa conversione nos paucorum ex Lutheranismo
tica et phantastica vereq Christianitatis etc.

Trinitas Platonica [illegible] à Christo Platonicorum et Platonicorum ratum, circum Trinitate Christiana collatum ad eruendos fundamentorum, tum recentium Binitariorum de Deo horrendos errores. Praeside D. Joh: Benedicto Carpzovio solenni Disputatione P. P. M. Albrecht Christian [illegible] exhibit: Lipsiae:

Hierzu [illegible] Fragen, betreffend der Ehrw. [illegible] von Böhmen [illegible] Lehren enthalten, allen denselben Theologen zu ihrer Gewissensbefragung vorgelegt von D. Abrah. [illegible]

Verlangte schriftliche Gewissensbefragung derer Lehren Jacob Böhmen Lehre, so in seinen Schriften enthalten, [illegible] von Herr D. Abrah. Hinckelmann [illegible] Lehre [illegible] Amsterd: 1693. 4to.

Detectio Fundamenti Böhmiani, worinn unter andern der verstockte Sinn der alten jüdischen Cabbala, wie auch der Ursprung aller Fanaticismi und Irrgeisterey [illegible] wird von D. Abrah. Hinckelmann.

[illegible] Hinckelmann, [illegible]
[illegible] Jacob Böhmen [illegible]
[illegible] Jacob Böhmen [illegible]

Send-Schreiben an Hn. D. Abrah: Hinckelmann, [illegible]
den Haupt-Grund der Lehre, so in Jacob Böhmens Schriften
enthalten, und geschrieben ist, Leipzig von Aletophilo.

Freundliche Antwort auf die 10. letzten Zeugen des D.
[illegible]: Hinckelmanns, [illegible] die Lehre, die Jacob Böh-
mens Schriften enthalten, gestellet von einem Liebhaber der
Warheit. Continuatio der freundlichen Antwort auf
die andern 10. Zeugen D. Abrah: Hinckelmanns etc. wor-
an loco Appendicis beygefügt ist d.) [illegible] Hinckelmanniana etc. 2) eine Abfertigung des Freundlichen
Aletophili, gestellet von einem Liebhaber der Warheit
[illegible] Gegen-Erklärung über die Theosophi-
schen Schriften des von Gott hocherleuchteten Jacob Böhmens
auch Widerlegung des unter dem [illegible] Möllers, itzo
auch Pfarrers zu Nöttleben in Thüringen vor wenig Jahren über
denselben auf dem Grunde der Lichter nicht hervorgebrochen Irr-
thümischen Vorgibens, der fanatische Atheist genannt etc.
Gründlich verhindern zu Liebe aufgesetzet

Der Entlarvte Jacob Böhm, oder gründliche Anzeigung,
was dessen so genannte Theosophische Schriften anzustehen; und
wofern ihm solche hinlänglich abzunehmen sind, mit [illegible]
der Dissertation de Adeptis durch E. F. A. M. D.

Der Berlinische Jac: Böhmens Zeigt auf [illegible]
an der Schrift: Gründliche Lehre etc: in Druck [illegible]

Eine neue wahre A. 1682. ein Tractätlein in [illegible]
gedruckt zu Amsterdam, [illegible]: Anleitung in dem edlen Cabi-
nette des Gründer und Verkläre-Schriften der

Joh:

[illegible] Jacob Böhmens, wie dieselben mögen ge-
[illegible] und [illegible] worden, geschrieben an Henricum
Brunnium [illegible] Candidatum, [illegible] Lichtsaamen Jesu
Druck befördert von Joh: Theodoro, Miles:

Was sonsten mehr vor Schriften in Jacob Böhmens
Lehre vorgangen siehe [illegible] in D. Pfeiffer in Anti-Ch[illegible]
tismo p. 61. &c. [illegible]

Wegen P. Poirets Einführung Reinigkeit der Lehre

Es gerieth auch in Frid. der Lehrmacht vor in Leben
begriffener Petrus Poiret ein Reformirter Lehrer, der
[illegible] ein Frantzösischer Irrenist in Lateinische Sprache
[illegible] herausgegeben ein Büchlein, dessen Titul: De Christiana
Librorum è veris principiis Educatione libellus etc: dieses
übersetzte Herr Joh: Horbius Past: zu Hamburg an S. Nicolai
Kirche ins Teutsche unter dem Titul: Richtschnur der Gerechten
[illegible] unter [illegible] Gegenschrifften von der wahren Lehre
Christi [illegible] vorgestellet in einem Send-Schreiben an
[illegible] vorgegeben. Welches Buch distribuirte er unter die Gemei-
ne. Hr. M. Maijer aber Past: in S. Jacobi Kirche, wurde
nicht allein darvor seiner Gemeine nicht [illegible], sondern
[illegible] auch schriftlich an die ganze Gemeine in Hamburg unter
dieser Titul: An Christliche Leser! Joh: Frid: Maijers D.
[illegible] Zeugnis gegeben, aber in [illegible] [illegible]
der Warnung auf die [illegible] Stadt Hamburg, absonderlich
seiner Lieben Gemeinde zu S. Jacobi für dem Verführischen Ver-
führischen Büchlein: Die Reinigkeit der Gerechten etc. [illegible] in
Hamburg ausgedruckt worden, [illegible] und vorzustehen.
Darin
der Autor eine Schrift: Die [illegible] [illegible] der [illegible]
etc. Erinnerungen dem Hr. D. Joh: Fr: Maijern nicht [illegible]
drucken vorgelegt von einem, der seiner Brüder [illegible]

Zurück

Zuletzt. Nachricht: Gross-berühmtes Sendschreiben eines
Evangelischen Lehrers an seinen Freund N.N. in Hamburg
wegen der neulich ausgegebenen Warnung wider die Ketzerische
Lehre verführischer Büchlein, genannt: Klugheit der Schlangen
Von D. Joh: Fr. Mayern abgefasset. Und von einem: Zu-
satz der Klugheit, verführischen 12. Bogen nebst der
Antwort auf dieses Sendschreiben an die Stadt Hamburg ge-
than M. Jenichen: K. W.

Vacke Archi-Diac: an der Kirche zu Hamburg,
Ministerium Hamburgense, mit
den zu zweyen mahlen der Pastore D. N. Joh: Winckler und D. Ab-
rahamo, welche wegen der vorhin gedachten und sich zum
mittel-Arium legitimirenden Ketzerey mit dem Ministerio Hamb.
Zuvor in Streit gerathen waren. Der Titul der Schrifft:
Hamburg Gründlicher Urtheil von dem Büchlein, Klugheit der
Schlangen genannt, durch dessen Deputatum d. 8. Martii
1693. aufgegeben, mündlich und schrifftlich Deputatis Ecclesiis
Friedrich denen Consulibus Hamburgensibus Kayserlicher
Statt communicirt, und darauf resolvirt worden, sowohl
wegen des Ober-Alten öffentlich verlesen, sowohl dem
vorhin aufgegebenen Extract einer Predigt aus Leipzig
Aug: Pfeiffer, die Erklärung des Catechismi. Welche Ca-
echismus-Predigten er hernach edirte, unter Titul: Klugheit
der Schlangen, da er in der Refutation der Petri Piret gedach-
ten Bücher solche weitläuffig gedacht. Hier auf D. Mayern, M. Va-
cken, Ministerium Hamburgense und D. Pfeffern unterschrieben
worden, und in dem zu Amsterdam wieder aufgelegten, einen eigenen
Tract

Tractätlein, subsig: Ministerium Hamburgense refutirte, mit ei-
niger Epistolas wider D. Mayern, M. Vacken und D. Pfeffer
angefügt. Der Titul ist: Petri Piret de Christiana liberos-
rum Educatione libellus, in quo prima re-
rum & veris principiis Educatione libellus, in quo prima re-
rum & veris principiis Christianæ fundamenta ac elementa ad eam
[illegible] Christianæ fundamenta ac elementa ad eam
rem nomen Captum et vitium proponuntur. Accedit. RR. Mi-
nistrorum Hamburg. [illegible] hunc libellum judicium pu-
blicè editum. Cui suas in illud observationes duas item ejus-
dem Ministerii Ministros subjecit Autor. Anno
Es antwortete ihm aber D. Pfeffer wieder mit einer
Epistola, welche auch durch den Druck publicirt worden
zu Lübeck und Rostock 1694.

Wieder M. Vacken kam auf den Johannes Colerus,
Past: Hungaricus Confessionis in Amsterdam und dessen Brief
an den Pfarr: Augustinum Nüe [illegible] über diese M. Jo.
Vacken Archi-Diacono und Professore in der Gemeine zu S. Pe-
tri und Pauli in Hamburg aufgegeben in seiner Antwort
einen so genannten Liebesfreunden Zugeschriebenen Sendschreiben aus
Amsterdam mit Christlicher Bescheidenheit gezeigt, und dessen unrecht-
mässig verkaperten, von einem ehemaligen Zu Hause Bedienten
Colero, den: Colero, Past: Hungar. Confess. Amstel:
Pfarrer, die er in einer Schrift: Der einfältige
Kirchgänger der ohne Heuchelei, [illegible] Friedens-Kirchen,
und Klugheit der Gerechten Tit: M. Joh: Colerus, Past: Aug.
Conf: Amst: [illegible] durch einen unzeitigen Liebhaber [illegible] der
Christ-amicabel adornirten von M. Joh: Jacc. Vacke Archi-
Diacono, [illegible] Ministerium Hamburgense [illegible] der
Schrift, die, in der Mr. Mark: J. Pfeffer, Pastor zu
Hamburg, [illegible] continuirte Ministerium-Streit, und
Streite an eine Horrible remotion, gab auch dessetwegen eine Schrift
zu

Hierzesender Dinn = Spruch

ein den 20. Martii unter diesem Titul: [illegible] Hamb. Ministerii der Stadt Hamburg vorlegt gewürdigte Examen, [illegible] Autoris, [illegible] Pastoris [illegible] Pfalz [illegible] mit [illegible] Rath, und [illegible] Collegii der Herren Ober-Herrn d. 20 Mart: 1693. ange[illegible] übergeben und eingehändiget worden.

Auf diese beyde d. 19. und 20. Martii übergebene Schriften hat Past: Horbius bey H. Jesus. Kaffsen mit einer Apologie [illegible] Pastorem Horbium und einer publiquen [illegible] Schrift: Horbius Orthodoxus, oder Joh: Heinr: Horbens Erklärung [illegible] Anzeigen von sich und seiner gethanen Schriften bey der Christlichen Leserinnen, von einem Wahrheit- und Friede-liebenden Christen, der [illegible] gründlich zu unterrichten. 1693.

Da er dann auf Past: Horbius ein gut Responsum in dem Thalogischen Collegio der Theologie [illegible] auf die [illegible] Ehrenfeste, der das Examen von der Kinder Zucht, [illegible] Herrschaft genannt, zum Druck recommendiret und einigen Leuten [illegible] hätte, können für einen Ketzer, Lehrer, Mörder, Diener Mann [illegible] examiret und in Lamm gethan worden. Darauf schrieb die Facultät: M[illegible]

Dass Ministerium aber kam mündlich und schriftlich ein [illegible] dass Ihm Horbii Verantwortung, und Inhalt der gedruckten [illegible] tul resp: Kurtze Anzeige, über von Past: Horbii Responso, [illegible] wie auch Reverend: Ministerii d. 20. Martii 1693. wiederhin gegeb[illegible] einem Ursprung, seiner nöthigen erwachten Lamentation [illegible] 27. Junii H. Joach. Kaff übergeben, zu lesen zeig. dass, selbiger [illegible] mündlich den 10. Julii wieder seinen H. Joh. Kaff und [illegible] Collegii der Theologen mit Reverend: Ministerii [illegible]

Secretarius

[illegible] Examen [illegible] aber den 21. ans H. [illegible] dieses [illegible] hujus vor dem löblich: Collegio der Herren Theologen schriftlich übergeben.

Hierauf folgete: Joh: Heinr: Horbens Kurtze Vorstellung, dass [illegible] Anzeige der Herren Ministerialen, und Vorsteher [illegible] Zuhörern, wider Christliche Liebe und Wahrheit sey. d. 21. 1693.

Auf die Schrifft: Horbius Orthodoxus, Kann diese Antwort: dass [illegible] nicht die Liebe gegen [illegible] und [illegible] und des Nächsten Seligkeit, mit den [illegible] in seinem Horbio orthodoxo nicht sehr gefället, vermisset in dieser Sache M. Joh: Vaecke Archi-diac. und Inspector etc:

Das Theologische Collegium vor der Facultät Hamburgs Praesidente Dr. Joh: Frid: Mayer.

Es ergeht dieser Bericht zu einem grossen Wachsen in Hamburg, denn da entstand ein grosse Nachfrage [illegible] weil Past: an Reverendo Ministerio, sonderlich [illegible] Kurtze Acten zuletzt Christ genannt: Protocoll-mässiger Bericht dessen, was Zuhörer H. Joh. Kaff und dem Hochlöbl: Ministerio [illegible] der Stadt Hamburg [illegible] der Hochlöbl: Rath selbige [illegible] Past: Horbius [illegible] Verantwortung der Herrn: Minist: in Hamburg [illegible] Schuldbüchern, so in dem Gymnasio, Pastoratu, [illegible] Inspectur Zeugen etc. aufgetragen, und Licht ist in Ort. den 7. Julii 1693. Dörfer und Confirmirt mit gewöhnl. Schrifft: D. Joh: Fr: Mayers, Herrn Burgg. Mor: in Hamburg Vice-Praes. Hoch-Edler, Hochgel: Rath: und Past: zu S. Jacobi wohlbestellter Gegen-Bericht auf Dahsinige, wohlbey der so genannte

Protocoll.

[illegible] nützigen Streit, wann in St. Catharin Kirche [illegible]
[illegible] vorgegangen, seine Schuld gegeben.
[illegible] Vorwurf seine Treue und Pflicht: Der, [illegible]
[illegible] Rottmeister des Flagens Abtrapp oder [illegible]
[illegible] Ministerialen in Hamburg, mit den [illegible]
[illegible] in dieser Apocalyptischen Cavallerie
[illegible] III. [illegible] worden, daß auf

[illegible] der Kirchen S. Nicolai wider das Ministerium speciem facti publiciren, sowann solche brauchen mit folgender Schrift: S. N. In diesen schweren Zeiten S. Nicolai in Hamburg über [illegible] Hrn. N. Joh: Henr: Horbeck betrübt, vorgestellet von dem Ministerio in Hamburg.

Unter der [illegible] entstand ein grosse Verbitterung theils wider die Irrungen, theils unter einander selbst. Die von Nicolai wider die Irrungen, theils unter einander selbst. Die von Nicolai und S. Nicolaëi Kirchspiel stritten es mit Horbio; die von S. Petri und S. Jacobi Kirchspiel stritten es mit den andern Theilen gegen wider Horbium: Welches gab Gelegenheit zu vielen Scharmützeln, Scriften und Gegenschriften wieder einander, und meistentheils Senatus sahe der Sachen Ausgang. Wann zuvor mehr die Remotion wider Joh: Horbium ging, und er für Stadt ging, musste; so blieb doch hier wieder das alte mente repositum. Die beyden Herren Pastores M. Winckler an S. Michaëlis und D. Hinckelmann an S. Catharinen Kirchen sahen Horbio ein grosses Mitleiden, und wandten die meiste Schuld dem Hr. D. Majero zu, der sich wider sie verantwortete und ihnen vorgegen die Schuld beymaß. Da gingen [illegible] Schrifften [illegible] Autor ihnen für, aber wieder andern. Gelinde Zurechtweisung, und unter [illegible] M. Joh. Winckler und

und D. Abr: Hinckelmann, ihrer Gerechtsame bey ihren Zuhörern mit mehrer etwas weitläuftiges zu studiren, oder wieder Lehrer Pastorie und Inspectorie nicht zu treiben, worin sie einige [illegible] Lehrer Rechts-Acten für der Kirchen nöthig und dienlich machen: Zuletzt [illegible] von ihnen zu Rande [illegible] Unschuld urtheilt. Joh: Fr: Mayer D. D. P. P. und Past: Jacob. Joh: [illegible] Pastoris zu S. [illegible] [illegible] gestrigen Urtheil und des Cons. Tractament stehen. I. Joh: Fr: Majeri S. S. Th: D. und Past: zu S. Jacobi in [illegible] gemeinsamen gelinden Zurechtweisung ertheilet, de 1694.

[illegible]: Winckelers und D. Abrah: Hinckelmanns abgefaßte Entdeckung der unchristlichen Sophisterey und Verfolgung Joh: Fr: Majers zu ihrer Verantwortung in ihrer gegenwärtigen gelinden Zurechtweisung übergeben.

Joh: Winckelers und D. Abr: Hinckelmanns abgefaßte übergezogene böse Gewissen und unser, [illegible] sonder allem unparteyischen Lesern aus ihren eigenen Schriften [illegible] sonnt Vollführung der gelinden Zurechtweisung von D. Joh: Fr: Majern.

Joh: Winckelers und D. Abrah: Hinckelmanns abgefaßte übergezogene böse Gewissen aus ihren eigenen Schriften dargethan, von D. Joh: Fridr: Majern.

Joh: Winckelers gutes Gewissen gerettet wieder die abgefaßte Verschuldigungen D. Joh: Frid: Majers.

Joh: D. Joh: Fr: Majers unchristliche Sophisterey, [illegible] seinem Leben wiederlegen [illegible] [illegible] worzu er sich von Joh: Winckler [illegible]

D. Abrah: Hinckelmanns Christliche Antwort wieder die [illegible] Zurechtweisung

Klärung auf die letztere und schimpfliche Schrift Hn Joh: [illegible] Majers, genannt: Unerschrockener Gewissens et[illegible]

[illegible] D. Abr: Hinckelmanns muthwillige und vorsetzliche Antwort auf das Unerschrockene Gewissen D[illegible] Majers

[illegible] D. Friedr: Hinckelmanns vermeintliche Abfertigung [illegible] Majers

[illegible] eingedrungenen Irrthümer

Rettung der wahren Ehre entgegen [illegible] Diese Vertheidigung von der Reinigkeit der Theologischen Facultät Rostock, so unverdienter weise von dem Autore gedachten Büchleins, D. Abr: Hinckelmann.

Abr: Hinckelmanns Antwort auf die vitia Auctoris Vorgeworffe Hn D. Joh: Friedr: Majers enthalten in seiner gestrigen Schrift

D. Joh: Frid: Majers Schluß-Schrift auf D. Abr: Hinckelmanns Hand- und Spuhr-Schriften.

D. Joh: Fr: Majers unzeitige Hatz-Ruffe gegen Ehrliebende Christen, wie solcher Augen diese Schrift kommt, zu Gemüthe geführet, von Joh: Wincklern, der erste Theil.

Joh: Winckl: und D. Hinckelmanns gründliche Antwort, die Person in der ganzen Zeit ihres Lebens zu Hamburg geführten Predigt-Amts als auch nochmahligen in der Streit-Sache mit Hn Past: Horbio keine Gelegenheit der Verletzung seiner und wahren Ehre weder gegen Ehrern gewesen, und also die grosse und entstandene Unruhe ohne Grund sey.

Die erste Abfertigung Hn Joh: Winckelers und Hn D. Abrah: Hinckelmanns mit seinen gemeldten gründlichen Antworten, daß er zu Hamburg keine Gelegenheit der Verletzung seiner Ehre weder gegen Ehrern

gegeben, [illegible] Hamburg.

Joh: Winckelers an die gesammte Häupter, gelehrte Herren und [illegible] Kirchliche Gemeinde zu S. Michaelis gerichtete Zuschrift, worinn im Namen des [illegible] Hamburg im Jahr 1700. die erste Abfertigung etc. für vielen 1000 Ehrlichen schweren Aergerniß auch Verdruß gekommen, mit angehängter kurtzen Erläuterung derselben.

Die andere Abfertigung Hn Joh: Winckelers mit seinen gemeldten: An die Gesammte Häupter etc. gerichteten Zuschrifft Verführung der schändlichen Schrifft etc. gehalten von dem Ehrwürdigen Herrn Past: Horbio in Hamburg.

Joh: Winckelers kurtze Rettung seiner Unschuld wieder die [illegible] ausgegossene Verlagen, [illegible] seinen Ehrwürdigen Ministerialen in Hamburg in einer andern Schrifft fügung wieder aber denselben ihre Aufgemutzten.

Joh: Winckelers gründlicher Beweiß, daß er die Hamburgische [illegible] nicht irre gemacht habe.

[illegible] Nahmen Hn Past: Horbii bereits gemeldter, und Hn Superintendenten Past: Horbii ausgedruckter Büchlein, Ehrlichen Verfassung, die Königliche Majestät [illegible] Hamburg wohl gefallen, [illegible] andere gedruckte Büchlein, von denen sie sorgen können: Exempla nostri calamitas. Und dahin wünschte ich auch mit Freuden gelangen können, wenn nicht E. Hochw: Rath dasjenige das meiner Unschuld gelöschet hätte. Denn der D. Samuel Schelwig auch unter die Zahl gerechnet, [illegible] Diffamirten und schreibt [illegible] Schütze

controvertien. wegen Joh: Arnds wahren Christenthum.

Bibliam.

Buch- und Marien-Kirche, Ihr [illegible]
terium iniquitatis. Der publicirte [illegible]
[illegible]
seiner Ehemündl. Lob-würdes Buches, insonderheit Informatorium
Biblicum, hiess aus demselben wieder aufwecken und drucken, da-
mit unter der Gemeinde kein Mangel der Exemplarien sein
müchte. Dagegen warnete D. Schelwig seine Gemeinde aus
der Cantzel vor solch Büchlein, gab auch selbs öffentlich in den Druck
heraus, dessen erstl: eine Christliche Erinnerung von Verfassung
des Hirtenamts-Teufels und dritten Anklage in der Kirche Chri-
stenheit, der 1695. Jahres aus Luc: XI. 14. 15. 17 in der Kir-
che zu S. Marien Christlich und wohlbescheidene Vorstellung gethan
D. Sam: Schelwigen etc. Nebst einem Anhange, worinnen unter
andern was den streitmässigen Büchlein, Informatorium Biblicum
genannt, Kürtze Anregung geschehe, und ein Mittel Zur gütlichen
Beylegung angestellet werde. Ist auch ferners eine Christ-
liche Antwort auf [illegible] Titul: Christliche Nachricht an E. Hoch-
edlen [illegible] in Dantzig wegen des Büchleins, Informa-
torium Biblicum genannt, abgefasset von D. Sam: Schelwigen.
[illegible] wieder auf die Kleine Gemeinde Hn Constantini Schützens
[illegible] einige wenige noch offene nöthe Fragstücken, worinnen er sich
in der so genannten Gründlichen Verbetrifung jämmerlich verspricht
hat, angehänget und gründlich widerlegt.

Hr Constantinus Schütze aber stat seiner Verantwortung in
folgenden Schriften: Const: Schützens Pastoris an der Ober-Pfarr
Christ. Ehrerbietung an die Christliche Gemeinde, dass eine gründ-
liche und gutgesinnte Verantwortung wider die D. Samuel Schelwigs
Ungegründete Anklage sey [illegible]

Gründliche Verbetrifung Zu der gäntzlichen Verantwor-
tung, wodurch der Christl. Gemeine ihr Vorgeben
betreffend das Informatorium Biblicum, und den Anklage-
brief der Predigt Hr D. Sam: Schelwigs, die er wie derselbe
Verfassung des Hirtenamts-Teufels benennet, genannt wird, ver-
fertiget worden von Constantino Schützen.

Apologia Catholico-Schelwigiana, modestae ad Ma-
gnificum Senatum Gedanensem A. 1696. pp. 101 locis.

Auf diese Apologiam Romanam folgende Christliche, ge-
grundete und Schrifftmässige Gedancken über die so genannte Apolo-
giam Schelwigianam, [illegible] Schelwigiana examinata, von
Johann Schützianus, [illegible] Romanus auch Christ. Lesern
de a. 1695. in Dantzig [illegible] Romanum, auch Christ. Lesern
einem vornehmen Theologum gefället, und manche dem
dem Liebhaber der Wahrheit dem Druck übergeben.

Ob wol gleich dieser Theil auch Gelegenheit seiner Lesere
Kürtze eine Declaration aufgesetzet, und praecaviret dass
sie diesen Druck nicht soll gemacht werden. Davon [illegible]
Kürtze Worte im Vorbericht [illegible]
Zeugnis und Streitigkeiten [illegible] abhalten [illegible]
ich sage, [illegible] dass weder diese [illegible]
sonst jemand ex Reverend. Ministr. [illegible]
was auf seine [illegible], oder andere [illegible]
dieser Schriften, weder directe noch indirecte [illegible]
subsitiret und [illegible] Lehre, sich dem Valuer [illegible]
[illegible] dieser [illegible]
[illegible] von [illegible]
und von grosser Christlichkeit [illegible]
diesen Unwahrheiten angesehen und [illegible]
Actum mit meinem Petschafte den 16
Und diese [illegible] zu Dantzig gedruckt.

Anti-Speneriani
wollen nicht finden
der Pietist und seine
nichtige Sünde

Ernestus

zu Wollin.

Vierzehender Sinn-Spruch

Nach Colberg kam auch einer hin, der für Vesper-Zeit ein Collegium pietatis anstellete, welches ihm aber nur Gelegenheit war zum Fluche wider das heilige Gebot; und da er vorhin die Herren Prediger öffentlich angegriffen hatte, kam ihm auch in Colberg zu reden nicht wenig ein, so mußte er nun leiden, daß ein Anonymus ihn wiederum in einer satirischen poëtischen Schrifft carpirte. Endlich trat für einen pasquill annahm, und darauf folgender massen redete:

Astutus nequam prensavit carmina fastu
Astu prensator. Daemonis esse virum.

Ist das der Teufel nicht? der listig ist im Lästern,
Daß man den fremden Kunst, der seinem Herren fället
Auf solche Läster-Art mit Ubermuth nie wüten
Daß sich dem Herren selbst zu wüsten stimme kennt.
Der vor [illegible] allen Kunst zu wüten hat bekommen,
Der kann den Lästerern durch seine Allmacht Hand
die Ehre, Herrn.
Daß er durch seine Schrifft musste übergeben
Und vor einen Knecht des Teufels ist gehalten
Man drucke Nasen aus, vermasse sich zu reimen
Und schreibe, lieber Christ, so solte man nicht wa[illegible]:
Das würde dem, der sie, für Zeiten, sie [illegible]
Den, so da liegt gekrönt, nicht mehr verdrießlich sein.
Mit seiner Lästerung [illegible]
Die Hasse wächst selbst, daß man nicht mit dem [illegible]
Pasquillen, Nasenmesse, gleichwie ein Pfaffe [illegible]
Das gemeine liegt da, gleichwie man singt, bey [illegible]
Zu Rom, es solte da der Lästerer [illegible]
Sein, wie der Antichrist zu Rom, auf Lästerstuhl sein
Sein Läster-Maul, sein Klau im Schreiben liebt ein [illegible]
Sprichst du: da schweigst du selbst, du Nasenmann, du [illegible]
Ich sage: Nein! ich bin, der einen Fall gethan.

(2)

Pommersofer Geschichte.

Ist die von Gott gewürfelt, so drücke, daß sie zerspringt
Der Teufel [illegible] genau mit Gott [illegible]
Wehe! [illegible] mit Schrifft, mit Bücher[illegible]
Bestrafte mich [illegible]
Das ich mich [illegible] Herr Vogel
Der Höchste hat [illegible] zu rechten aufgestellt.

Und wäre es [illegible], daß man die Catholi Gottes in diesem Erbum nicht vollkommentlich halten könte?

Zu Stolp wüste man auf viel vom Pietismo zu sagen, und vom Herr Hüter der Cosschwitz Medicinæ Doctor auch trefflich zu reden!

Nicht allein aber zu Stolp, sondern auch gantz Pommern, ja in [illegible] experimentum [illegible] wieder [illegible] stiller worden

über den Pastorem zu Cürchow und Cölln, wegen [illegible] zu Pr. [illegible] Zeitlich, welches einige Neuerung mit Kirchen-Sachen [illegible] lassen den [illegible] Pastor Luthern Rügenwaldischen Synodo, seinen Diaconus Nic. Nicolai Predigt zu Stettin D. quæstionem auf: (die [illegible] durch [illegible] Doct. Kolb. wären auf [illegible] gelangen liess, seine Erklärung darüber zu vernehmen und [illegible] Band: A.) Ob ein wiedergebohrner Christ [illegible] lange [illegible] und wenn [illegible] Sonder der [illegible] nicht [illegible] [illegible] er würcklich [illegible] dawider sündige, obgleich die [illegible]-Sünde im [illegible] 2. [illegible] ein [illegible] wiedergebohrner Christ, der mit [illegible] Gottes Gnade nicht [illegible] [illegible] einstecket, mit [illegible] sagen Römer: sie habe Gottes Gebot nicht gelassen, sondern von der Zeit an, da sie [illegible] [illegible] [illegible] Frist gewandert? Item wie weit [illegible] [illegible] [illegible]

Pommersches Gesch[illegible]

aber [illegible] solche Zeugnüs mit einer Gratulation an die [illegible] Theologische Facultäten zu Leipzig, Rostock, Jena und Altorff, welche ihm meistens Beyfall gaben, womit er aber nicht zufrieden [illegible] gis [illegible] mit [illegible] [illegible] [illegible]

vom Chiliastischen Reiche, von der Gewißheit aller Menschen, und von der Unumschränktheit, für er von den wahren Christen als nöthig erfordert. Unter diesem Vorwande betrafft er die Magde an den Orten, wo er schon nicht verstünde, und den Orten für, worin sie die gewisseste Unumschränktheit von den Herren hatten. Da aber dem Teufel selbst nicht zu trauen, so war es nicht gewonnen, wenn die Mägde gesteigen, denn, wenn sie zum Manne schwanger worden, und der Bauergen das Reich nicht stehen müßte. p. 84.

Ich habe mich dieser Worte nicht verkündigen mögen, was darin gestanden oder nicht. Wollte es [illegible] verstehen, so wäre es von Sünden, denn Gelegenheit macht Diebe, und auch wol Hurer, und können auch solche Leute das fleischliche Reich Christi nicht ererben. Der Mann auf dem Berge Gottes, Moses, hat gesündiget, und verlassen, der das Bergen seine Kühe lamentiren müßte. Und verlassen, der das Bergen seine Kühe lamentiren müßte. Und wenn der Ochse über dem Kühen der vollkommenen Haltung der Gebote Gottes? Es ist auch kein Mensch auf Erden, der nicht sündige, zu straucheln mit Füßen und fallen auf der Erde.

Wenn aber durch die Heiligkeit der Frauen Leute verdammt werden sollen, so müßte das Collegia Pietatis darüber in Verdacht und Verachtung gerathen, so müßte man solche zu verbieten die einzige Örter die sind, so müßte man solche zu verbieten die einzige Örter die sind, so ändert und die Leute sich Tages zu halten Gelegenheit machte. Solche also genannte pietistische Versammlungen sind nicht neue, sondern zu finden, welche sich schon eine weile angefangen haben zu Berlin, Bremen, und sonderlich damit von den andern Leuten zu Orten unterschieden und absonderen. Nu wird nachmals in dem gefunden, daß das gut ist, weil, daß sie die Bibel fleißig lesen, offt und viele Leute, mässig leben, sich der

Evangelii

übergeführet worden sein 1.) daß er nicht ordentlicher Weise coram Consistorio Examinirt worden, ja er seinen Lauf [illegible] abzulegen sich erbothen, wie er das so genannte Testimonium nicht suchte, auch keinen recommendirt, sondern er über Examination und Lehre, und daß er es für Orthodox gehalten erkannt. 2.) Daß der fremde Zuhörer in seinem Hause, da doch die benachbarte Predigten, bey welchen er sich offt in der Kirche gegriffen, sich befunden, zu gelassen, und sie nicht abgewiesen auf die, so nicht abweisen lassen wollen, ad dem Consistorio denunciiret. 3.) ungeformte und ungewöhnliche Gebätzeichen mit Händen, Füßen und Leibe vorgenommen. 4.) Ein Privat Conventicul in Stolp in Koschwitzen Hause mit beygewohnet, und daselbst Abend-Predigten und Betstunden gehalten. 5.) Daß er andere von Haltung der Gebote Gottes, und auch Rath und Lehre zu Christo als einem Heylande, über Remedicis angeführet, gestiftet, und sonsten verdächtige Dinge getrauet etc.

Hierauf vermeinet er sich mit einer Schrifft, dessen Titul ist: Philipp Christoph Zeisens unverzagter Bericht, und Trost wider die unbarmherzige Verdammung von M. Sam. Lauterig, wie sich Er Anfangs vernehmen lassen, und der Verfolgung, abgefertiget wird.

Sonsten ergiebt sich M. Lauterig in seinem Hirtenbriefe gegen einen Studiosum in Pommern mit diesen Worten: Denn Ihr Landsleute Nr. 1. stund von einem, der seine Klauen [illegible] vorsten grosse Kunst, für die Kinder ein pietistischer Prediger commendiret. Derselbige erweist sich gar andächtig, sonderlich in seinen Abend-Gebeten, und in den Vermahnungen, die er an die Leute thut. Darum treib er 3. Puncte auf die Bei, Puster, nemlich vom

Abends Collegia werden verlegt.

Hierzesender Sinn-Spruch

Sünden und Schanden entfallen, und Ehr, Zucht und Tugend erhalten, gepflantzet werden in der Liebe untereinander, freudig und getrost gehorsam, und Keiner unter seinen Lastern Rossleiden, die Kinder in der Gottesfurcht sorgfältig wohl erziehen, die Alten fleissig zur Besserung ermahnen, und mit der Gottseligkeit, darzu sie sich nicht wieder die H. Schrift, sondern mit Gebet in Demuth von allen Christen begehret, Colos: III. 16. Lasset das Wort Christi unter euch reichlich wohnen in aller Weisheit. 1. Thess: V. 17. Betet ohn Unterlass V. 1. Petr: IV. 8. Die Liebe wird decken alle Sünden. Matth: V. 37. Euer Rede sey ja, ja, Nein, nein, was darüber ist, das ist von Uebel. Eph: IV. 2. Vertraget einer den andern in der Liebe, und seyd fleissig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. 1. Tim: VI. 18. Den Reichen gebeut, das sie gütig thun, reich werden an guten Werken, gerne geben, behülflich seyn. Galat: V. 9. Lasset uns gütig thun, und nicht müde werden, denn zu seiner Zeit werden wir ernten ohne Aufhören. Als wir nun Zeit haben, so lasset uns gütig thun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen. Ihnen denn die also genannte Pietisten setzet auf der Schrift Grund, so bey Zeiten für Dank mancher stolzen und eingebildeten Geister, der in, ausser Christo Jesu, der Gnaden des Christlichen Lebens und Seligkeit unwürdig war, suchet. Ich kan nicht, die Antwort geben: ihr müsset nicht einmahl suchen, warum, sondern denn auch nicht thun können. Die aber unter den Lutheranern auch zum heiligen Amt der Gottseligkeit ergriffen, zu allen Dingen nutz seyn in der Verheissung dieses und zukünftigen Lebens in der Erkäntniss Christi Jesu, mögen ermahnet werden, treu zu wollen erfunden werden, die recht stimmen.

Sonder-

sonnerstoser Geschichte

Indessen wird gemeldete die hohe Obrigkeit in dem Herzogthum Sachsen-Gotha, diesem Theil sonnerstos, die Pietisten mit ihren Collegiis Pietatis nicht ruhig kommen lassen, sondern vorsetzt dergleichen dieses die Landes-Ordnung, Königl. Befehle, Verfassung unter andern auch General-Superintendenten D. Conr. Tiberii Rauwolfii, Anno

Die Ursachen, so wieder den Pietismum angezogen worden, sind diese: 1.) Daß in diesen Collegiis Pietatis ohne Vorbewust und Einwilligung der Magistrate, die Leute zu der Neuerung sein wieder die Kirchen-Ordnung und darinnen eine Richtung proprio motu zu diesen Zeiten, da die Kirchen, wie man sagt, ohnedem, der Ordnung nach, schon Mängel genug haben, mit Verdruss der Obrigkeit, 2.) Daß sie statt der Lehre der H. Schrift neue Lehren und 3.) Daß sie statt des Worts Gottes singularia suas, sonder aus Gnaden, 4.) Daß sie das Wort Gottes für einige von der Kirchen verdammte oder verdächtig gehalten, 5.) Daß sie das von sich Gute misbrauchen e.g. neue Lehre, Orten mit Leute-ansetzung ihrer Brüder-Gesellschaft, darüber manches in Verwirrung gerathe, da doch nach der Schrift ein jeder soll seine Zeit haben. Eccles: III. 1. und also arbeiten, und starken mit den Händen etwas gutes, das man was habe zu geben den Dürftigen. Eph: IV. 28. Letzter, das man sehr gibt, über sein Vermögen, als wie auch gleich für sich oder die Seinigen nichts behalten; da doch nach der Schrift seiner seinen Nächsten unter Augen, als, denn auch, andern als sich selbst. Dannenhero S. Paulus wegen der Strengbigkeit eine solche Instruction hinterlassen, wie: so einer wirklich ist, so ist er angenehm nach dem er hat, nicht, nach dem er nicht hat. Nicht gefüllet das Ihr Meinung, das die den Ihrigen Ruhe haben, und sey Trübsal, sondern das es gleichheit

Da-

Hierzesender Sinn-Spruch

Der Prediger übergeht seinem Manuel Christi Creutz Lehr, und das Exempel seiner Verleugnung seinen Lesern vor, und gehet die ersten Capitel 2. Cor: 1. 11. 12. 13. und andere, stirbt er: Ist es Sünde, einer Frau Complexion wohl erwägt, der sagt den Glauben verschwunden, und ist besser denn die Liebe 1. Tim: 1. 8. Einer einen Esel mit ein Mistbraus imputirt in der Liebe und Zwingerlein hat. Hieronymus 2. Epistolia in Itinerario, Antisiodorensi, ex Lect. stirbt: Diese Leute haben der Leute Art an sich, welche nach dem Sprüch des Poëten gemahlet sind:

Nor monstrare vias eidem nisi sacra colenti
Quaesitum ad fontem solos deducere versos.

Das ist: Keinem gern einen Liebes-Dienst zu erweisen, als einem Canaaniter 12. C. Aufmerksamkeit thun sie, Gebet, warum Ehe-Leute aus Unlust, und Gebrechen sind, spricht Paulus die Corinthier Armen [illegible] gebieten, als für gleich ein Zeichen von andern Leben und Christlichen Lebens und Wandel halten. Hieronymus Armen aber, das ist, die es mit Ernst suchen, allein die Almosen Pflicht, die Christen, damit für abermahl eine Ermunterung in der Christlichen Liebesübung, wieder die 14. Spricht: Lasset nicht Patronen unter uns, wie 1. Cor: 1. 10. Friedfleissig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedes Eph: IV. 3. Die Frauen auf den Sohn zu hoffen Paulus, und Castleyung des Leibes, der Brüder Gebet abgemattet wird, Gast und manser Brüder aufnehmen wie ein Heiland, ebenmahl wie der die 15. Spricht: Wunden des Leibes, Kön: XIII. 14. das ist nach der marginal glosse D. Luth: Martyrer den Leib nicht über Macht mit unnöthiger Heiligkeit, Kasteyung, Fasten, Feyern, wie die Papisten thun, 5. Capit. ist die Frau der Ungläubigen des Mannes gläubige Mittel-Dinge, als Fleischmahle, Gastereyen tragen, Comedien und andere Spiele mit sich des Leibes Dinges, Musiciren etc: zur

ihrer

Pommerscher Geschichte.

verdammen Esau Adam- und Christus-Lust warum, da doch Gott der Herr den Jüdischen Königen also wunden Christ- Hat Dein Herr [illegible] Josia: nicht aufgegraben, auf gebrochen, und Koth darüber das Reich Jerem: 22. 15. Der Prediger Salomo, Gottes gelehrter Mensch, der der Christ und wundert und hat gütten Muth in aller seiner Arbeit, das ist eine Gabe Gottes. Eccles: III. 13. Da sehe ich das ist Dein Erwehl mit Freuden und trinken Deinen Wein mit gutem Muth, denn Gott wohlgefällt Gott, [illegible] er abkommt Eccles: IX. 7. Dem Todten, spricht er: Allein hat jener das Eccles: III. 4. Weinen, [illegible] ein Mistbraus Jubilieren gehöret, wird der Mann der vorige Jahrgang hoch aufgehoben, aber wird das Kind mit dem unreinen Gedanken Zeugnis führen: G.) Das ist, die ihr vermeynet und gutem zu frem zu seyn, sind für gut die 10. Gebote Gottes und Königin [illegible] Herr Gott, [illegible] David, ein Mann nach dem [illegible] Gottes nicht [illegible] Psalm: XIX. 13. Der unbegreifliche und nicht der Heil Kommunion [illegible] Paulus, [illegible] mit uns: denn ich thue das Gute thun, hängt mir das Böse an etc: Röm: VII. 21. Und woher ist viel öfter sündliche Gedanken, Begierde und Zorn? Ach nicht der so mit seinem Bruder zürnet, aus der Ursache, schuldig. Matth: V. 22. Wer redet nicht zuweilen unnütze Worte? auch davor soll Rechenschaft gegeben werden. Matth: XII. 36. Und wir müssen unser [illegible] stellet seinem Herren, und muss auf dem Gebet des Herrn

sprechen:

Hierselender Sinn-Spruch

7.)

worten: Presch mit deinen Pfeil! Ps. Judicium Dei von [illegible] Lehrer der rechten Lutherischen Kirchen. 2.) Lasse die hiesigen verwirrten Frömmigkeit auch anderer wachen die es mit ihnen nicht halten. Man wollte zwar nicht hoffen, daß sie der rechte Lutherische Brüderschaft, da diese sich vor Brüder und Schwestern im Christo halten, spotten, wiewohl sie der wahren im Lutherthum, und Reformirter, wie auch vor Pietist sein will, falscher Religionen Brüderschaft schändlich tractiret in einer Schrift, dessen Titel ist: Mäuschen verschaukt, sie selbst vor Flatter. Oder:

Peter Hasenfisch an der Brüder. Ordre,
Fabylonier sind Christen worden!

in welcher selber sich die aufgeworfene Brüderschaft, weil sie mit dem Pharisäer des Apostolischen Glaubens Bekenntnis und Sacramenten, die Babylonische Hure in allen Sachen, wie sie Natura haben, Kurz beybehalten, sich act Christi Gnade verklaret und mit Attacke dafür gestritten, sich als meritirt weiset, die unverletzte Mutterschaft der Apostolischen Brüderschaft von einem auf Erden gegen ihren Apostolischen Glaubens-Zeugen Jesu Christo. Und [illegible] Hieronymus Seo, nennet sich Johann Michael, von Wittenberg, der sich einen Apostel heißt nennet in einer Schrift, deren Titul ist: Lügen und Betrug der grossen Hetzer, der sich auf seinem Titul-Blatt besonders auf Lutherischen Art, seinen Namen in gelehrten Wunderreich stellt und dessen Kupfer auf, ingleichen Lügen auf seinem Haupt führet: hier Er solches jüngst verblichenen an einem seinem geringsten Brüder und elenden Knecht Johann Michael von Wittenberg auf Pfaffen, welches sie auf göttlichen

Wort

Hammerischer Geschichte.

Quadri und Gradatur zu seiner Kunst und Apostel-Zeugen ernennet und Zubereitet hat, dem Teufel und allen seinen Anhängern zum Trotz. Und so nennet sie auch seine Apostolischen Apostel-Zeugen in einer andern Schrift, deren Titul ist: Der Lutherischen Taufgesinnte in einer abgenöthigten Gegen-Predigt des Teutschen Gemeinde in Stockholm, bey Volckreicher Versammlung am Sonntage nach dem Neuen-Jahr zur Nachmittags-Predigt über dem ordentlichen Evangelio Matth: III. vorgestellet im Jahr Christi 1692. von einem dahin gesandten Apostolischen Apostel-Zeugen Jesu Christi, der von Natura im Himmel eingeschrieben, und heißet JOHANNES verlohren auch wieder bekehrt Quadt, NICHTEL der Christ-Kunst und Künsten in Lon: hat erwählet und ernennet zum Mitgehülfen, unter dessen Zuschreiben mit dem Datum, Rinow Montages (Hamm und Lutherischen Pietisten im Jahr 1700. Und kommet er seinen andern seinen Schriften wieder, seinen Apostolischen Apostel-Zeugen, daß er also genug zeige, er hatte auch der rechte Lutherischen Kirchen Brüder-schaft mit seinem Mausedreck. Gottfr: Arnold taufet nur die Jud daß man vornehmlich in der Lutherischen Kirchen beym Taufen sich nicht unterwinden, Exorcismos und Beschwörungen unter [illegible] gebrauche nach dem Tode, da die verstorbene Personen selbsten zu nennet werden, solche verstorbener Mitbrüder oder Mitschwestern [illegible] Quicquam nos nisi mortuos fere hoc nomine ideo solemus consuetudine adjuncti signari soleat ac Vigenerius. τὴν ἀγάπην τῶν νεκρῶν ordere Matth: XXIV. 12. Lauten, einer Apostel in der ersten Christ-Gulf, dessen Titul ist: Fratrum sororumq appellatio inter Christianos maxime et alios quosdam usitatos. [illegible] ein Zeuge die ein-ige neuere Pietisten ihrer verstorbenen Christen Brüderschaft mit Grotten, sondern Cosmen Schröder in seinen Schriften ungeschrocken bleiben; [illegible] aber unsere so dieselbe mit ihren Brüder und Schwestern

Brüder

Vierfacher Sinn-Spruch

stroen, spüre sie unter einander, also sie nehmen; sondern sie gehen
ihrem unvernünftigen Naturen, als Ochsen, Esel, Pferden, Säuen
und Scripturarii: Sie dürfen, weil wir mit dem Gesetz gegen
Hauptsünden ihnen anklagen: Heidnische Leute, weil sie der Meinung
sind, 1000 Jahr nach Christi Geburt das Gebet nicht mehr
erhört, bet sie, spricht Petrus, und Scripturarii heißt, die Christen
stand es leichter, mit der andern Gottesdienst nicht vereinigen
sich bei ihnen. Vernünftig sind ihnen auch insonderheit die Papst-Esser
ihre Herrgötter, welche ihnen Lehre müssen Verkehrer des Worts.

Das liefert ihnen aber, wenn sie gleich in einigen Dingen der
Vernünftigkeit gemäß sich äußerlich fromm erzeigen, und Ehrbarkeit
erwarten? Es liefert ihnen Unrecht, als es ihrem Hauptsatz selbst
der Heil, durch äußerliche Frömmigkeit in einigen Stücken sagte: Ich
suche die Ehre, das ist nicht Ehe, wenn sie der Leute. Heißt es aber
den Zöllner dabei verurteilt, so wird es nach dem Ausspruch Christi
nicht gerecht erkannt. Von solchen Dingen sagt die Theologie in
gemeinen Leben, der es Römer 2, 8.) Das sie es böse Strafen
nicht sagen, sondern die, so es mit ihnen nicht halten in Abgründen der
Hölle verdammen, der Heuchel und der Böse, und Vater ihr,
eben aus folgendem Exempel zu ersehen: Ein Prediger in Pommern,
(der seinen Beruf erfahren in seinem Amte und Christlichen Wandel
mit viel ehrbarer Kinder zucht geben, Ehre hatte, nicht von seiner
Gemeinde, sondern auch von allen Nachbarn, die ihn hatten, hatte
2. studierende Söhne, so den Pietismo zu fassen waren, dessen er
ging, so auch Berlin, A. 1698. den 9. April den seinen Vater absolvirt.
Ja gründe der ihr Vater seiner Kinder selber war in einem solchen
Stand geraten sein, in welchem er nothwendig würde verdammt werden,
wo der barmherzige Gott ihm Christi nicht seiner Erbarmung, nach die dieser
gnaden Zeit mittelst einen solchen Gnaden Blick gaben, welcher mit Mensch

Stern

Herr Marck und Ehre nicht würde einigen, und ist weder ein
Evangelium, etliche sind nicht bitter nennen können, wenn der sie
Epistel, das einige Wort Herr meiner Lehre bitte, sterben mit den,
Christ, ist nicht nicht allein zu erlernen gewesen Bücher Kann, Chris-
gemeint und der sie gegeben vom Christo nicht, sondern noch dazu
solche böse Gedanken, welche, so eine Zerrüttung oder Spiel der
Frieds vermehren, darauf viel böser Bitte Räume entstehen,
und zum Theil auch verbauen, welche an die Hand gegeben, und
mächtiger Liebe zeigte Exempel fast eine ruhige Einmüthigkeit Christi
hätte wenden können, Lehren nicht noch wunder darüber der Liebste
Friede unter seiner verbinnenden Liebe und aller einem Christenbrauch
Frieds unter seinen Christen auf dem Konsens hätte gern, den darum ist
ihm einig zu danken. Bitte dergleichen meinen, Letzten erbösten
Herrn Vater um den blutigen besonders Jesu bestellen, die weiter
seine Treue ist, und andrerseits, dass der ihrem ist Ehe nicht aber der
Ehren, die er ihm anvertraut hat, zu seiner Lage ist Christ
von seinen Händen fordern will. Ach ist, als der alte Vater im
Herr spüren diese Stimme nicht an, als eine Zurechtweisung seiner
Lehre, der Bosheit, sondern der eine Lebendige Stimme der Barmher-
zigen Vaters, welche ihm dem unverschuldig Zuruft: Komm! Komm!
Herr ist meine Stärke etc: Dorothea in Barmherzigkeit für der Herr
Vater ein Exempel bleiben vor den Mörderischen Herzen, Hinweis
Ende der Freude, und erkennen sein Ende vor dem Tod, Herr Gott
wohlder täglich mit allerhand Liebes-Zeugen an seinem Herzen
anklopfet und drückt Christ ihn zur Buße zu leiten etc:
Da merkt die Worte der Christen. Was war das Rührlich anders
als der Vater müsste nothwendig ein Pietistischer Christen vor-
den, was nicht, so müsste er ewig verdammt und vor Hölle sein.

Nun regelte aber der Vater und der Theologie-Art nach,
dass der Priester nicht vom jüngsten, sondern vom ältesten

Alter

Hosen stilisiret wäre, und dass nur der jüngste auf Autorität des älte-
ren denselben unter seinen der jüngsten Nahmen abschreiben und
dem Vater zustellen müsse. Die wahre Meinung der Vater auf mich
erwarte: Antwort der jüngste, dass er schon lange gewünscht, dass
er wieder Worte wieder den Vater abbrauch, und wieder die wasse
sich geschrieben hatte, deswegen er dem Vater abbitte thät von Ber
lin aus d. 1698. d. 29. Augusti mit folgenden Worten: — — —
habe meine Briefe an den alten Vater öfters wieder meine Willen,
nach meiner Brüder Willen eingestellen müssen, deswegen es lang
und Kraft vor dem Bruder, sie muss zu demüthigen Abwort stehe,
weil ich erst nur erfinde, dass dem lieben alten Vater alles mit ge-
nau, absonderlich, was das anlangt, dass dergleichen mir zu thun
gewohnt, Ursach und Gelegenheit gegeben Deswegen ist sehr
mir dem lieben alten Vater mir Kindlich abbitte wie selbiges be-
ehre, und weil sie sterben, dass der liebe alte Vater mir verbun-
nenden Segen gegen mich, als der, sein wieder Rebellen dass, um
Christi willen ertheilen wolle, und meines Aufenthalts wieder
Vermuthen und Gewissen unter mir zu reden, und also dessen
mir Christi Leiden verfolgen und die weigerten etc.

Item dem sind, dass Pietisten zwar ein Kennzeichen, der alleyte wäre
ein wenig Barbey, bis ihn der liebe Gott mit Lachen und Spot-
ten Negationen bekratzt, dagegen dreister in tödliche Krankheit bringt.
Der nächste Gott für Gottlosen ist, dass wenig oder kein verständiges
ein Pietisten an seinen Vater sub dato 1701. den 20. Julii
unter anderen diese Worte schrieb: Er hat auch seinen Unglauben nicht
ehren, auf nächste an meinen seel. gestorbenen Herr N. N. sterben, dadurch
noch der grösse Liebe den Christi Mutter: Item es verschlossen wollte, so
er für Gelindigkeit hatte, er habe aber die nichts Zuklagen etc.

Item ist ihm genug in seinen, seinen Aufrichtungen und
Trost, ihr Lunge gottlosen, und lesen ihn aus der groben Gottlosen

das Gott

ihr recht mit erbauet habe. Und zuletzt hat er gemeldet, wie
ein offener, denn derselbe sie schon so viel jahr, der gegen
sich hat er alles von sich Zeugnis, Schande, Diebstal, denn Gnad
sein Kleid und, legt sich wieder und bloss vor Gott und richtet
die Kunst auf. Dass hat dieser Verbund aller seeligen
der Worte, eingroidet Frömmigkeit und Vollkommenheit auf
den Sinn und Brauden gelassen, sich auf seine Gerechtigkeit in
Christi einzig wirket, und ich danke auf selig einzuschlafen
und war das ein, sondern ein Trost, seinem Vater, dass er sich
nicht auf Pharisäisch, sondern wie der Schächer, Völker gestorben
wäre.

Weil aber viele unter der Gemeine durch das Pietistische
Gegen ihren gemacht wären, dass sie nicht verstanden, was
solche Leute seien Gemeinen oder seelige Lehrer: da vermeine
ich ein Prediger seines Orts in Pommern, die Gemeine und
dem Irrthum zu zeigen, ein Catechis mus-Examine
angestellet folgende Fragen und Antwort:

Wie lange ist Ihre Zeit von einer Art Christen unter uns
Ex Pharisäern, sie man nennen, Pietisten nennet: etwa
nicht sie, denn die sind auch gute Christen gute
Resp: Sie kommen, seit, wenn nun nicht der Schächer dem
ihr vorgegangen, droht."

Was ist ein Pharisäer?

Resp: der sich stricht vermischt gemein zu sein und vergesset die
andern.

Sind die Pietisten solche Leute?

Resp: Viele unter ihnen erweisen es mit Worten und geschmeid
beweisen.

Wie erweisen sie es mit Worten?

Resp: Indem sie sich nennen die Frommen, halten sich für Bruder und

Zweyte Gespräch der Pietisten mit einem Pharisäer wegen und Antwort.

Vierzehender Sinn-Spruch

Wie sie treten mit Verkleinerung der wahren Lutherischen Lehren, für schimpfliche Namen geben.

Wie verantwortet sie es mit Gewissen?

Resp: Dass sie sich von den andern absondern 1.) durch absonderliche Singularia in Lehren, 2.) durch Anderung ihrer Weise und sonderbarer Verkleidung über ihrige Gebräuche d. Christ. 3.) dass sie verdächtiger Lehrer Bücher vorziehen den Schriften der ersten Lutherischen Lehrer 4.) durch Unterscheid machen in Abtheilung der Liebe, und das nicht thun denen rechtschaffenen Lutherischen Frommen, wenn sie thun Armen thun.

Sind sie denn alle gleiches Art?

Resp: Nein, etliche halten die Mittelstraße, approbiren nicht alles Neuigkeiten der Lehre, was gut in der Liebe gethan, und thun Beyfall den Lutherischen Frommen gutes, acceptiren gern gemeinten Pietistischen Frommen, und dasselbe gleichwol in einigen Dingen Bedenken trägt, ihn wollen: Andere aber excediren, fallen mit Verachtung ihrer Lehre und Lutherischen Leben ganz in den Enthusiasmum und Atheismum, und verwerfen sich mit Worten und werden recht rechte Feinde der Lutherischen Christen.

Wollen diese letztern Art Pietisten wol können selig werden?

Resp: Ja wenn, in Zweifel den Pharisäer lassen haben und machen es wie der bußfertige Zöllner, so können sie wol selig werden.

Wenn aber gleichwol viel Gutes an ihnen gefunden wird, sollen wir denn noch Unterscheid machen und meiden, was die neue Gemeinten Pietisten thun?

Ja! wenn der H. Christ mit ist und Zeugen von Gott begehren wird, das müssen wir thun, wo es geht auf Papisten, Calvini, Pietisten etc. thut.

Wenn

Sommerstes Geschichte.

Warum hat es Gott gefallen eben dass zu dieser letzten Zeit vor Anbruch des angesagten Tages der Pietismus sich habe müssen hervorthun?

Resp: Auf dass die faule, nasse, kalte, blätterige und taube Virgines an der Lutherischen Lampen ermuntert, und die vorhergehende wasserchristen in mehrerm Eifer in Übung der Gottseligkeit angetrieben würden.

Wenn wir denn zum Eifer angetrieben werden das Gute zu thun, was sie thun, allein wir mit darum Pietisten nennen?

Resp: Ist zwar das Wort Pietist in seiner eigentlichen und ursprünglichen Verstande eine gut Wort ist, und Gedenket einem, der sich der Gottseligkeit befleißiget; so entgehen wir und dass, die sich also nennen, wenn es Dero sie verdächtig genennet werden, und sie uns selbst nicht ein Schimpf-Wort annehmen, darum wollen wir lieber weg der Schrifft und Christen und nach unserm Nicolai-Vater D. M. Luthero zum Unterscheid mehrer verachten und Ketzer, und Lutheraner heißen und wir uns befleißigen für fromm und gottselig zu seyn, als allein davon genannt werden.

Was ist denn nun gut Christenthum?

Resp: Nicht fromm, ohne Pharisäischen Kasten, Heuchler.

Ist es nun recht fromm?

Resp: Wenn man sich eines Christlichen Lebens und Wandels befleißet den rechten Glauben befleißiget.

Weil denn nun die zu Anfangs wohlgemeinten Collegia Pietatis wegen des Mißbrauchs so übel ausgeschlagen, so wäre es Recht gethan, man hätte sie bey dem Mittel gelassen, welches zur Einführung und Ausübung der Gottseligkeit

Ist der Name der Collegia Pietatis der Sache schädlich zu werden.

Rath

Hierzesender Sinn-Spruch

Weil einige Lasser wollten spöttisch den Lästerzahn wetzen auf gedächtnüs Herr D. Joachimus Lütkemanns, weyland Professoris Theologiae zu Rostock, wie auch Superintendentis zu Schleswig: Christiana mit diesen Worten rühmet: D. Joach: Lütkemannus olim Professor Rostochiensis post Ecclesiastes Superintendens Generalissimus p.m. non sine lacrymis memorandus, miraculum hominibus, quia rarissima conjunctione summa eruditionem, summam pietatem egregie consociavit. Dicam de illo, quod de Athanasio Gregorius Nazianzenus Theologor (: Lütkemannum:) exaravit, ἐξεδίδαξε πανηγύρων, Edit: secund: p. m. 660. Der schreibt viel, redet vom reinere Doctrina Calvinistica, vom Papstthum, Lästert also: Alles, was man hier anführen, könte nicht Mittel unserer Gottseligkeit befördern können. Zuerst und für allen Dingen muß in uns Lust und Liebe zur Gottseligkeit seyn, damit wir uns mit Ernst vornehmen, nach Gottes Willen zu leben. Denn wo dieses ernstes Vorsatz nicht ist, da reimt man sich Christum [illegible] Sünde ist, soll ich sagen: Dem will ich nachdenken; der zürnet mir Gott helffen! Finde ich etwas, daß Gott zuwider ist, soll ich sagen: Ich will mich bessern, Gott gebe, daß mir mein Lebelang. Ich nicht müge in Sünden Ruhen. 2.) Müssen wir mit Ernst Erkenntniß ist nöthig. Die Erneuerung göttlicher Worte Zeugnüs wie Christi Wort Gottes Wort gelassen, sondern ist muß das Mittel, dienen, daß H. Geist die heilige Begierden in uns entzündet und erneuert. Denn wie ein Lehrer, wenn er nicht immer beim Feuer, Christi wieder zu Kalter Kam, also Kan auch unser Herz in der Gottseligkeit leicht erkalten, wo es durch nachdrückige, heilige Betrachtungen nicht immer erwärmet wird. So lange ein Mensch das Wort Gottes nicht gänzlich verwirfft, ists noch gut, und Kan sich wieder gebessert werden

1.)

2.)

werden, wenn er schon einmal vergessen hätte; wo aber Gottes Wort vergessen ist, da ist Hoffnung verlohren. 3.) Müssen wir das Gebet nicht versäumen, sein Gottesfürchtig seyn, und in der Gottesfurcht vorwachsen ist nicht Menschen Werck, sondern Gottes Werck, der will daß wir bitten: Mein Gott, leite mich durch deinen Heiligen Geist, führe mich auf rechter Bahn. 4.) Müssen die Heil. Mittel gutter Geist führe mich auf rechter Bahn. 4.) Müssen die Heil. Mittel Übung der Gottseligkeit darzu kommen. Sonder wir Christen Heil Zuhören, sollen wir dieselbe nicht versäumen, sondern mit Fleiß, als sollten wir einen grossen Schatz finden: Gewahren wir in einer Predigt Sünde und werden zu Sünden gerichtet und geladet, müssen wir der Sünde nicht verschonen und ja nachfolgen. 5.) Endlich müssen wir uns oft prüfen, ob wir auch auf gutem Wege, sind. Denn wenn der Liebste Gott uns prüfet und ist Barmherzigkeit. Darum ist gut, daß wenn wir 10. Gebote vor uns nimmt, und nachdenken, wie Leben verfasset. Die Erklärung der 10. Gebote, wie sie verfasset, vermeynt uns, wenn wir dazu erzehlen können. Wo wir in solcher Prüfung noch Mangel finden, müssen wir uns ernstlich solches zu bessern vornehmen, und solchen Vorsatz oft erneuern. Das sind die Stücke: Lieben, betrachten, Beten, üben und prüfen, wer dieselbe in acht nimt, wird Gottes Gnade in der Gottseligkeit nicht wenig fort kommen. p. 105 et 106.

Hanneken D. Kortholtens Tod der Gottseligkeit.

Auf solche Art ist auch der Hochselige Herr D. Christian Kortholtens Prof. zu Kiel seine eingerichtet in seinen Theologischen Tractätlein, darin er die Materie von der Gottseligkeit angesetzten Tractätlein, darin er die Materie von der Gottseligkeit angesetzten Tractätlein, darin er die Materie von der Gottseligkeit angesetzten

Hierlesender Sum-Spruch

Catechisende Übung, bestehet der Prediger Amt in Christenthum. Denn hat nun nicht die Erkäntniß davon, was man glauben und thun soll, wie kan man dem Christ und Liebe darzu sagen. Die Liebe folget ja der Erkäntniß. Sonsten heißt es: Ignoti nulla cupido, ja keine Liebe der zur Gott, erfolget, wenn auch schon die Übung nicht wäre. Ja aber die rechte wahre Erkäntniß und Werk gebraucht, so wird sich die auch die Liebe finden, nicht allein zu dem, was man erkennet, sondern auch zur Ausübung der Pflicht, so man erkennet. Es wird nun nur darauf ankommen, daß er es recht thun kan, das seinem Gott angenehm und gefällig ist.

Übung der Gottseligkeit in Pommern.

Und so befindet man nöthig Alters, Leichtsinn und Jugendes man die Gottseligkeit in Pommern sonderlich übet, das Erste sei, daß man in der Schule den Kleinen Kindern lernen lasse den Catechismum wan sie dort die Lesekunst erlernet. Den Lernenden Schüler man bey den Verstand der Worte Frage und Antwort. Wenn sie in der Schule gelernet, wiederholet der Prediger in der Kirche diese Catechismus Examen entweder am Sontage, oder einen andern in der Woche, stückweise Fragen und Antwort, nach, damit die andern unterm jungen Volck so was nicht gröbes hören lernen, verstehen lernen, und gläubig mit einander sprechen.

Ob nun zwar einige der Praeceptorum und Prediger sonderlich in dieser Zeit in wenig Zeit hinnein nicht etwas weit in die gute Sache; so ist doch dieses immassen verboßwerk durch die Ephi Ordinationes - Acta und General-Superintendentur, hiebey Sie vor Augen stellt seiner Superintendentur A. 17. und gesetzten Visitationibus den Mangel vorgewerk, sehr er die Nachlässigkeit, Pfarr Herrn zu ihrer ernsten Pflichtigkeit und Pflicht, die sie sonderlich in der Übung der Kinder anwenden sollen, angewiesen, und wo Kinder Catechismus - Übungen in der Kirche gehalten werden, selbige dar gesetzt introduciret. Dieses also immassen ein Kind von 10. jahren

Confirm

Confirmation seines Christenthums geben kan, als wenn eines von 20. und mehr Jahren nicht hat thun können.

Nun ist es noch gelassen an den Eltern, Haus-Vätern und Müttern, daß auch die Hand mit anlegen und das ihrige thun zu Hause, der Kinder und Gesinde zu Zeiten, wie der Catechismi Fragen und Antwortstücken etwa in der Woche gehöret haben, zu halten, zu üben, zu wiederholen, vom Neuen abfragen, und dieses recht, sie mit Ernst darauf vorzubereiten. Wenn das geschähe, so würden unsere Pommern ein schönes Christenthum haben, und würde man sehen der Collegiorum Pietatis nicht von nöthen haben, eine Versammlung damit in der gesetzlichen Evangelischen Kirche zu machen und sich vermessen fromm zu sein, und Frucht zu bringen. Der dasselbe Ort also genannten, Pietisten oder, wollen wir Zeit-Gottes Gesetze, gebrauchen werden, Werke und Mängel Gottes, die sagen müssen: die frische schöne Früchte gebellen sie verwirft und drauf. Das wird Ihnen zu dem Leben Pharisäischen Reue, sey nie gut Christenthum.

Funfzehender Sum-Spruch.
Herbestellte Herbeiführung zum Gemeinen Besten.

Die Apostel vornemlich die Schulen neu. [illegible] Gemeinde Gottes Dienst sey, als mit Schulen [illegible] Schulen nicht dasein gemeinet, daß künftighin die Lehrer [illegible] Aeltesten künftig zu allerley Amtern im [illegible] verbunden.

Der Geistlichen Pfaffen Abfahrung.

Clöster.

grosse Röthe, [illegible]
machten. Ja man sagt,
Der Meister [illegible] und also das Erbtheil Herzogs Bo
und mit dem Nehmen und der Stat sein Closter zu
Hierauf setzt der katholische Christl: Kayser, Carolus
Naynes den Anfang gemacht, dem Exempel nachzu
nicht zu stewren vorsetzet:
ix, seiner Argenten stehet ein ganz Register von der Zeit Con
stantini M. an aufgezeichnet und aus mit [illegible]
löbliche Clöster Patronen und Protectas zusammen gebracht
pag: m. 178. seq.

Clöster und Stifft in Pommern vom Papstthum

Nicht weniger Rühm [illegible] die gottselige Frau
und Fürstin in Pommern [illegible]
Clöster, [illegible] für Wunder, [illegible] für [illegible]
angerichtet, [illegible]
stete angeführet, wie auch alle wieder stehen

Ratibor stiftet Stolpe andere Pedne.

in Ratibor hat A. 1153. das Clöster Stolpe — der Scene,
eben zu dem Orte, da sein Bruder Wartislaus erschlagen, fun
dirt, und mit dem Zehenden und Demande Grosswin sein An
clam gelegen versehen. Item das Clöster Grobe auf
Lande Usedom, sambt am Wasser, welches unweit des Kayserthu
Grobe auf Usedom Puddagla

Puddagla ist vorgessen worden.

Bugislaus I. und Casimirus I.

Wartislaus II. Colbatz.

Als erschlagenen Wartislai Bruder Herrn Bugislaus I.
Casimirus I. sahm A. 1170. das Clöster Belbuck an
fundirt, und mit der Insul und der Regel II. Closter und der Aebtin
der Kirche und der Regel versehen. Casimirus hat dazu A. 1210. den
gantzen Zehenden des Landes Treptow abgetreten.
Wartislaus II. Ratibori Herzog stifftete A. 1173. das Clöster
Colbatz, so den Namen von der sich darein [illegible]
Dotirt es sehr reich, dasselbe aber Lage in dem [illegible]
Mösien-

Der Abtey in Pommern.

Casimirus II. wolte von seinem Vetter Bogislao I.
nach Mecklenburg in die Acht, zu dem Ende [illegible]
Bischoff Berno, sonst der Wendischen Apostel genannt, [illegible]
stiftet gewesen, und daselbst die Christliche Lehre gepflantzet
[illegible] mit Fürst Jaromar A. 1170. das Closter
dirt und begabet: D. Cramer: L. II. p. 27.

Bogislaus II. und Casimir II und Jaromar

Anastasia Bogislai I. Wittwe fundirt A. 1
Closter zu Neu-Treptow an der R
stliche Land-Güter.
Witzlaff [illegible] Closter
fundirt A. 1231.

Neu-Camp

Ivantowlek

Closter Dunow.

Stralsund

[illegible] zur Collegiat Kirche

Barnim I. Collegiat Kirche Marien in St

Barnim I. ist Bischoff gestalt
Canonicos dazu verordnet. D. Cram. L. II
für die
A. 1261.

Barnim II.
Wolde
Mildenw
Anklam
Pasewalk
Stettin
Gollnow

Bernhardus II. Barnim II. Otto I. das Kloster

Conventus Fratrum ord. [illegible]

Johannes II. Barnim II. Otto I. Anno 1243.

Johannes II. Barnim II. Otto I. Anno 1243. introducirt das Kloster [illegible]

Johannes II. Barnim II. Otto I. Anno 1243. introducirt das Kloster [illegible] Nestorianus II. A. 1270

Nestorianus II. A. 1270 Bischof IX. Jahr [illegible]

1455. Jacobi kommt ins Kloster

Der Rath [illegible]

Hermannus [illegible] Camerin [illegible]

Cölln a. d. Spree A. 1270 und des Jungfer Closter zu Cölln A. 1276.

Der Graf von [illegible] hat das Kloster Pargun mit Conv. Sanct. Brigitae I. und Casimiri I. gestiftet A. 1176. worauf

Der Rath [illegible]

Der Rath [illegible]

Der Rath [illegible]

Wenn [illegible] also Zugenommen, dass der Orden der S. Marien Bergen die Jugend nicht genug, hat Bischof Bonifacius IX. etwan A. [illegible]

S. Jacobi Kirchen eine eigene Schule für die Knaben [illegible]

S. Jacobi Kirchen eine eigene Schule für die Knaben [illegible] Sacristan, [illegible] Rectore oder Magistro Scholae

Marien Stiffts-Kirche [illegible] wieder die [illegible]

Schule gestritten, haben die Knaben

[illegible] Exemtion ein Testimonium Visitationis ertheilet, auch [illegible] mit dem Worte fortgesetzet. Hist. Pomer. der Stadt Stettin. c. 1. p. 63.

Dieser Herzog Casimir [illegible] mit folgenden Worten: Nos [illegible] Provost, Custos, Thumherren und [illegible] vorgelesen Stiftungsbriefen, vorgedachte, [illegible] das Privilegium bestätigte. Schöne Worte [illegible] versichert worden, sondern sind [illegible] [illegible] Thumherren, Vorsteher und [illegible] [illegible] wie die Brüder für die Gründer Erichs und Wartislaff [illegible] Jahrestag Mariae Nativitatis Mariae mit [illegible] [illegible] Jahr [illegible] Jahrestag [illegible] und Bürgermeyer [illegible] den Vorsteher accordirte mit [illegible] des Raths, des Capitels und [illegible] [illegible] [illegible]

sic gedruckt.

Hier aber der Teutsche Name von dem
Wort Closter, wie [illegible] Latein-
sche und folgends die [illegible]
schen das Wort Cella in Gebrauch genommen
Arianischen Irrsaal [illegible] Exhibij,
[illegible] vacationem vnd Abwesen
[illegible] Denn so wurde einer Einsidler
[illegible] Verfassung: Müssiggang ist der
Teufels Ruhebank; sondern eine Müsse, von schwerer Lei-
ber-Arbeit, welche Handwerker, Tagelöhner und andere
in der Haushaltung [illegible] Handthierung nicht wohl verrichten,
[illegible] Raum bevorab etwas Müsse haben. In Schulen
[illegible] Lehrer, [illegible] Zeit frey, indem
[illegible] Korn-Arbeit, die man nur
[illegible] Tagen verrichten kann, so wäre denn
[illegible] meditiren oder wie [illegible]
wollte. Solches Restat eines Müsse und Ruhens, und nur
einen Erholungs-Tag wünschen wir anzuordnen. Und von
denen [illegible] nicht wohl genannt werden, dem nego

Fünffte Lection

[illegible] geschäfftigen Meister, dann Arzt und Apotheker sind [illegible]
[illegible] müssen arbeiten und geschäfftig sein. Darvon redet
[illegible] Sapiens [illegible]
[illegible] zu sagen: Volumen
[illegible] otiosus: qui [illegible]
[illegible] müssig ist; damit man
[illegible] nicht beschwert und
[illegible] muß jeder geschäfftig mit seinem Beruff sich verbinden
[illegible] aufzuhören.
Arbeit mit [illegible]
so und [illegible]
der das Leben
ein jeder [illegible]
[illegible]
habere animum [illegible]
[illegible] Sondern darvon er etwas nützliches und frucht-
[illegible] bares [illegible]
[illegible] Christ seinem Volck, der Rom. Brüder andern Christen
[illegible] spricht Sirach: cap: XXXIX. In Schulen ist der
[illegible] der Spruch bekandt:
Pluribus intentus minor est ad singula sensus:
Wer viel vornimt, kan nicht viel recht begreiffen, der
[illegible] lernet nicht
[illegible] Sein Verstand
[illegible] Sapiens.

Es bezeugets auch die Erfahrung, daß viele Bücher viel gelahrter Leute
[illegible] Die Bücher
[illegible] Herzen stets
[illegible] Verstand
[illegible]

[illegible] Johannes in coelo [illegible] Bleiben und aves cum puncto Ge-
[illegible] Der Text:
der pisces et aves multi reviere scholares:
Viele Vögel und viel Fische werden nicht gefangen;
Es müßte wohl darauß kommen ein Wunder.

Drittens gehört auch zur Schulen die gegründte Schreibkunst. [illegible] die gute Schreibkunst [illegible]
[illegible] die schöne Kunst zu reden und recht [illegible]
[illegible] nun aber den Namen Schule vom Hebräischen שׁלה [illegible]
[illegible] Ruhe [illegible]
[illegible] Fertigkeit verstehen. Denn שׁלוה
Gen. IX. [illegible] Gen. IX.
[illegible] Die besten
[illegible] Schreiben die alle verlangt Ruh und nicht Unruhe [illegible]
[illegible] Patriarchen und [illegible]
[illegible] Da sorgen Studiosi Künste
[illegible] Schreiben [illegible] Christ den Grund zu
[illegible] Theologie. Damit so
[illegible] Schule [illegible] Platonis, Aristotelis, Ciceronis
[illegible] [illegible] Philosophi
[illegible] Schulen
Kunst gradiren, [illegible] nicht
nicht nehmen Römm. Extra Doctrinam de Schilok nulla
est nec vera Dis [illegible]
[illegible] Der Schule [illegible]
[illegible] Christen hat man zuvor
in den Cöln, wenn die Esel vom Schilo, Messia oder Christo
getrieben; endlich abrechnet man die Liebe nicht vorgestellet
[illegible]

Die

Fernerer Dinn-Bruch

Die Legenden der Fürsten [illegible] vitae Sanctorum [illegible]
und die Cörter auf die Feiern herab zur Verlichtung Christi [illegible]
[illegible] der Kirche, die Bruder [illegible] Kirchen [illegible]
Mensch zu werden. Denn [illegible] unser Herr das Wort
הָאָדָם: Jedoch ist [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] das große Christus הָאָדָם. Die Engel Gen. [illegible]
Vom Tod jede Kreatur des Geschlechts [illegible] Gen.
[illegible] das Wort הָאָדָם, [illegible]
et rite excipiendum illud Dei [illegible] Gen. [illegible]
Clavis Philolog. Vet. Test. I. p. 57.

Dem Text: Die Kirche [illegible] Christi Kirche und Klöster der Evangelischen, [illegible] [illegible] [illegible]

Collegia.

Kirche S. Marien Stettin.

Collegium.

Gymnasium in Stettin.

Zeit Rom gewesen, [illegible] weil zuvor klöst. [illegible] wurde, solle [illegible] aufgesetzt werden. [illegible] Schülern sollen haben einen guten Rectorem, Conrectorem [illegible] und 2. 3. oder mehr Collaboratores, nach Gelegenheit [illegible] Kirchen Ordn: p. 57. b

gleiche seichten Collegia, von wegen einer gewissen Classe so entweder dabey gehalten oder davon abgeschafft werden. Dass es anfänglich bey S. Marien-Kirchen ein Collegium gewesen, von Barnim I. angeordnet A. 1263. Schaffen drey und 12. Canonicis, daher die Kirche den Namen Collegium, dass sie Collegiat-Kirche genennet worden. D. Cram: lib: 2. p. 34. wie fast rund dabey eine Schule für die Studirende gegründet.

Zu Arthur Philippi Zeit wird man nicht von Communität [illegible] gewusst und darinn eine gewisse Zahl der Studirenden [illegible] weil D. Cramer schreibt, dass man nicht Candidaten [illegible] promoviret, dass damit und darinn solten angenommen und eine Zeitlang zum Studiren gehalten worden. L. III. p. 115. Dasselbe sagt auch, dass zu Bar im Zeit [illegible] geschehen. Also wird auch dessen Exempel in folgender Zeit genommen haben von Bürgermeister Otto Jastenteufel, der ein Collegium angestellet für 24. Knaben, so Dorfinnen informirt und alimentiret worden, davon noch [illegible] gedacht worden.

Wollen Nahmen des Collegii [illegible] die neue Schule [illegible] der Area bekommen, dem Fundator gemäss [illegible] Stiftung Bürgermeister Schellen. Daher sie jetzt Collegium Gymnasianum.

Collegium Gymnasianum in Stettin.

Und, wie in vorigen T. Schulen, so Pädagogia genannt [illegible] Stettin, der andere zu Colberg. Kirchen-Ordn. p. 72. 73. Auf welcher Ursache die Schule zu Colberg in der Kirchen-Ordnung p. 58. nicht mit unter der grossen Stadt- [illegible] particular Schulen verstanden wird, weil sie zu Colberg ein Pädagogium sein solte.

Es ist aber das Wort Pädagogium ursprünglich ein Griechisch Wort, genommen [illegible] von Παῖς puer, puella, adolescentis [illegible] und ἀγωγεύς vectura, als wenn man sagte, ein Ort, da man Jungen und [illegible] ist und [illegible] ist [illegible] ein Kinder-Lehrer oder Führer.

Und kann sie zu Stettin [illegible] wie auch einige Exempel Collegiat-Schüler den Namen Pädagogia bekommen haben, weil man nicht [illegible] pueros et adolescentes, sondern auch [illegible] darinn unterrichtet und gelehret hat. Welches ist zu ersehen aus dem Brief [illegible] die Stadt Stettin gesetzt mit den Schulherren bey S. Marien-Kirche, wegen Aufrichtung und Erbauung der neuen Stadt Schule bey S. Marien-Kirche, die Stadt nicht nöthig zu haben, [illegible] ob keine Schule bey S. Marien-Kirche [illegible] eine [illegible] Collegium Schüler solchen. Da sogenannte [illegible] der Stadt vor die Schulherren und Bürgerschaft wissen drey [illegible] gesetzt [illegible] Schüler bey S. Marien [illegible] gesetzt [illegible] genug wäre, wie Abel Friedborn bezeugt p. 63.

Es muss demnach die Collegiat-Schule in auditoria und Classes abgetheilet gewesen sein, nachdem Alter der Knaben und verschiedenen Unterricht und [illegible] Lectionen. Daher vier der jungen Herren [illegible] mit [illegible] Jesu [illegible] Exempel [illegible] Abtheilung genommen, so sind [illegible] Kinder nicht allein [illegible] informirt, sondern auch mit [illegible] Schule

Fünffzehender Sinn-Spruch

Zu der Kinder Claste gehöret, dieser für Pädagogi, und vom gemeinen Manne Pädagogisten, Magistern genannt werden. Da es dem Pädagogio fürt das Collegium fehlete den Nahmen des Pädagogii verlanget, und es sonderlich zu der Zeit confirmiret worden, da der Hochseelige Herr Canonicorum Collegium aufgehoben, sie auf Cammin zu versorgen, Ihro Capittel sein verwandelt, und die Präbenden zum Unterhalt drey Professorum und Praeceptorum angewandt worden, so ist demnach in der Stadt Ordnung nicht mehr das Collegium, sondern das Pädagogium gedacht worden, dasselbe in Ehren mit zu erhalten.

Gymnasium.

Etymologia vocis.

Es ist aber endlich zu Stettin der Nahme Pädagogium in den Nahmen Gymnasium verwandelt worden auf dem Exempel der Gymnasiorum in andern und vornehmen grossen Städten. welches Wort von der Übung die Erfindung hat, weil man nun in den kleinen particular Schulen galebrit, in den also genannten Gymnasiis in Exercitiis, declamationibus, disputationibus und dergleichen Übungen sich mehr üben, exerciren, disputiren und darauf philosophiren einer gewissen Facultät, die man insonderheit zu studiren erwählet, auf hohen Schulen sich begeben, so hat man auch für nöthig gehalten, auf dem Gymnasio zu Stettin solche Facultät zu haben, damit die, welche auf hohe Schulen sich begeben, so viel gelernet haben, daß sie auf universitäten fähig, die Philosophie löblichen Grad erlangen und Magistri werden können. Und so weit hatte es einen Anfang gewonnen im Gymnasio zu Stettin, da der Rector den ganzen cursum Philosophicum in einer Frist von 3. Jahren absolviren müste. Was er nun schon per lectiones publicas, das mußte er per privatas thun. Der Con-Rector mußte Linguam Graecam et Poësin, Sub-Rector Oratoriam Cantor Musicam treiben. Pastor Primarius lase Theologiam und Exegesin Scripturae. Archidiaconus Linguam Hebraeam. Auf solche die, so Jurisprudentiam oder Medicinam studiren wollen, sind ordentlich dazu bestellete Professores.

Des Gymnasii Anfang in Stettin.

Dem die studirende Jugend in einem Gymnasio zu Stettin, welches bis anhero, da nur particulär gewesen, [illegible]

auf Academien gehen, und zum Theil Hochgelehrte werden können, weil die studirenden auf diesem Gymnasio mit waren, so wurde das Gymnasium, und sonderlich die studirenden Gymnasiasten von den Studenten [illegible] Ehren, daß sie dieselbe schützen, Penalia nennten. Welche aber die Mittel nicht hatten auf dem Gymnasio und hohen Schulen [illegible] mucum, so man den Pentalismum nannte, aufzulegen, sondern bey ihrer frequentatione Gymnasiastica sich ihres mögen ernähren. Und damit [illegible] so wurden sie desto fleissig befunden, daß man sie zum Theil aus dem Gymnasio in kleinen Städten an Schulen befordere, von dannen sie weiter in statu vel eccle. vel politico zu höhern Ämtern befördert werden.

Also ist auf dem Gymnasio Stettin Gerhard Oberg gebürtig aus Fürstenfelde bey Cüstrin A. 1615. nach Gotow [illegible] Electoratum vocirt; wovon ein guter Latinus und [illegible] fuit in compo[illegible] Sonnet-Stücke. Item ein [illegible] den, sind: ein guter Musicus, der Summa [illegible] Cantor Director Chori Musici unterthänig [illegible] Rectorat 16. Jahr. hernach A. 1633. in [illegible] verändert und 1638. zum Cantor [illegible] Rectorat A. 1654. Gleichergestalt ging es mit Caspare Fal[illegible] Rectorat, der als sein Gymnasium [illegible] Cantor zu Stettin unterdessen [illegible] Rector zu Stettin [illegible] wurde A. 1641. Rector zu [illegible] und [illegible] auf [illegible] wol andere Städter gute Schulmeister aus dem Gymnasio gesetzet haben.

Fünffzehender Hinr=Spruch

Warum man den Nahmen Pädagogium in den Nahmen Gymnasium verwandelt.

Wann zwar offt der Nahmen Gymnasii Erwehnung geschehen, Lectiones Philosophicæ Instrumentalis et realis aber auch der andern Facultäten hätten im alten vorhin gewesenen Pädagogio können getrieben werden; So hat man es aber vor gut befunden, eine Änderung mit dem Nahmen zu machen, um desto ehender sie zu verhüten. Denn da die Studirende und Kauffherren sich untereinander mit Worten höfflich tractirten, diese gewesene genennet haben, einen rüffften diese auf: Fist, fist, Pädagogist; so entstund Ladung vieler Pflägerey auf Hochzeiten, auf den Gassen und wo sie sich einander antrafften; daher nebst der Königl. Ordinirung, Herren Capitulares oder Curatores und Professores sowohl der Stadt Obrigkeit viele Ungelegenheit davon hatten: So hat man den Nahmen des Pädagogii lieber gantz abschaffen, und es Gymnasium nennen wollen, damit wenn die Kauffherren ihr Fist, fist, continuiren wollten, es die studirende Burse sich nicht anzunehmen hätten, als welche nicht mehr Pädagogiasten sondern Gymnasiasten wären.

Gymnasii fundatio

Es ist aber mit einem Fuhrk Gymnasium Carolinum genennet worden, nicht als wenn es von einem Carolo fundirt oder dotirt worden, denn da ist klar, daß schon A. 1261. Barnimus I. die Marien-Kirche zur Collegiat-Kirche genennet und dabey eine Schule verordnet: giebt dazu sein Schloß und Gebäude, so er bey der Kirche gesetzt, daß selbes mit Auditoriis, Œconomia und Küchen, der auf ein Cohors grosse Auditorium gesetzt, worüber man die Personen hat sitzen lassen können. Über dem Auditorio sind Cammer-Stuben mit der Zahl der 24. Buchstaben des Alphabets, womit die Stuben in der Ordnung bezeichnet sind. Daraus abzunehmen, daß man schon zu Anfang der Fundation ein Abssehen gehabt habe, eine Communität

des Gebäudes Beschaffenheit

Pommersche Geschichte.

nität auf 24. Personen zu setzen, aufzurichten. Gegen über stehet ein Gebäude unten und oben mit Hülter-Stuben und Carcul der für die Professores inferiores und den famulum, theils für die Communitäter, so für den Hüttner darinn gesetzet, dem der Rector und andere Professores Facultatum superiorum sonderbare Hofungen auf dem Creutz-Gange sind gemachet theils zur Bibliothec.

Unter der Œconomia ist ein Carcer, die Delinquenten damit zu straffen und zum Gehorsam zu bringen. Weil das nicht helffen, so folget darauf das Relegat, nach Art der sonsten straffe auf Schulen oder Academien; es sey denn, daß die delicta capitalia wären, so fallen selbe in die Hände der hohen weltlichen Obrigkeit.

Gymnasii Potatio.

Zur der Fundation ist auch Potatio gesetzet, damit die Praelaten, Canonici und Alumni unter den Gebäuden von den sämtlichen Einkünfften Unterhalt und Pflege haben könten, welche sonsten temporibus Reformationis den Lutherischen Professoribus und Alumnis Spolia Ægypti worden sind, und ist Barnimus I. dessen noch

Defect

Conjectur über dieselbe.

Aber durch die sonder- und schwere Kriegs-Last sowohl Land als Leute gerathen und dahin worden, daß fast alle Güter, noch der gröste Theil der Bischöffl. Güter, nur Pacht-weise haben können, da denn die regierende Herzoge selbst Raum suchen müssen, wo sie haben auf die Alumni carviren und die Communität aufhalten müssen, bis nach dem Tode des letzten Herzogs Bugislai XIV. des Königreichs Schweden unter der Regierung der Königin Christinæ seit der Regierung des Hauses Pommern an sich, eine Interims-Verfassung machten bis durch den Friedens-Schluß wegen der Ausstrauchen und Cessions-Briefe, so von Churfürst. Brandenburgischer Seite pratendiret waren, eine gewisse Decision erfolgen würde, auf das Land von den Königlichen Kriegs-Völ-

Restitutio

dem

Fünffzehender Finn-Pyrus

Krone wieder beförderk ward, dass die Revenuen von die Stiffts Patrimonial-Gütern wieder richtig fallen konten: Da wurden nicht allein die bey der Kirche und Gymnasio vacante Stellen wieder besetzt, und D. Jacobus Fabricius Königl. Hof-Prediger und General-Superintendens an D. Jan: Cranzii Stelle zum Pastore und Gymnasii Professore primario Theologiæ, M. Joh: Micralius aber vom Rectorat der Stadt-Schule zum Rectore Gymnasii, anstatt des verstorbenen Rectoris M. Martini Leuschneri A. 1642. vociret, sondern es wurden auch diese beyden Männer durch die Legation an den Schwedischen Oxenstiern zu Norimberg, dass Gymnasium Illustre . . . . . Der Communität von 2. tiefen wieder angerichtet, und an. der Zahl 24. Freie adeliche Freie Bürgerliche Standes gesetzet worden, worunter ich auch mit begriffen war, der ich damahls einer von den Seniorn war, wie vor Mi. crolii Zeit, nach dem Tode Leuschneri vom Conrectore M. Heinrich Kielmann ins Gymnasium introduciret, hier musten unserer Hof-Manier alle mit Mäntlen bey dem Tische gehen, und wurden so genau tractiret, dass wir Knaben etwas verdrüßig, und davon unser Herr einen Famulum halten, oder die Wäsche frey machen. Ao. 1644. setzete Bronit zwischen dem Hrn. Rectore Caleb aber A. 1644. seinen Bruder in die Inspectore und dem Gymnasio ein, wegen seiner Abreise, die der Rector einem seiner Tisch-Burschen wegen des Tanzens gab, und welches die andern ihm zum Schimpf mit zu gute gab, dass er darüber nicht mit einander resolvirten zu valediciren, und deswegen ihr conventus im alten Chorus und im Auditorio majori, darinnen aufgeschrieben wird, hielten, auf die Communitätter mit interessirten. So wurde solch conventus zu ändern und aufzuheben, das grosse Auditorium geschlossen, und also auch die Communität auf eine Zeitlang suspendirt, bis durch der

Königl.

Pommerscher Geschichte.

Königl. tutrität Regierung interponirte die Casse bey gesetzet ward. Jedoch hat es doch in folgender Zeit mit der Communität keinen Fortgang haben können, weil durch ringe daher vor Kriegs und Leute pressuren die Professorat und Schul-Leute ihre übrige nicht haben abgeben können.

Es stiftet aber das Gymnasium mit dem Zunahmen Carolinum, weil auf gnädigstes Abgang der Königine Christina, unter welcher der fürdrende Pfaltz A. 1649. getroffen und Vor-Pommern nebst der Stadt Stettin dem Reiche Schweden loco satisfactionis zuerkandt und incorporiret ward in der Regierung folgte ein König, der den Nahmen Caroli cognomento Gustavi führete: Da hat man bey dessen Huldigung und Solennitäten, die man auf im Gymnasio exhibirte, besonderbare Liebe und Ehrerbietung, wie auch Hoffnung der künftigen Verbesserung aller Mängel, da nach des Königs Nahmen Carolinum genennet. Der Event hat es erwiesen, dasselbe auch bey nomine gestanden, indem der König solches Nahmens der sechste, Carolus XI. und der itzige Carolus XII. Es haben aber diese 2. Caroli gnädigst Fatum gehabt, dass sie bey Antritt ihrer Königl. Regierung in schwerer Kriegs-Zeit das Gymnasium nicht haben dürfft ihren Nahmen, und dasselbe der Hofnung, so man deswegen gefaßt, zu lassen ist worden. Da hat indessen der Hr. Ober-Hofprediger Rath Doct. Joh: Fried: Mayer bey Antritt seiner General-Superintendentur, in dem öffentlichen Examen unter andern sich auf der Schulen Zustand erklärt und darüber die Mängel zur Verbesserung stünden. Und weil er damit von oben mit der Hohen Schul und Academie zu Greiffswalde einen Anfang gemacht, so noch

Laurentium Carolinum genannt.

Fünffzehender Buch-Druck Comm: Geschichte.

wordt rvb auf mit dem Gymnasio Carolino zu Stettin
fortfahren. Endrichte auf sein Vorfahren der jetzo Königl.
Regierung, worbey mit Consens Ihro Königl. Majestät
Caroli XII. einer Commission abgestellet, durch welche sie
zur Untersuchung gezogen Bleib. Welche wurde endlich 1702.
aufgehoben und gerichtet, und wurden nebst Ihm zu Ober-
Directeur-Rath und General-Superintendenten zu Com-
missarien ernennet.

Cætera desunt.

Finis.

BIBLIOTEKA
W TORUNIU
PAŃSTWOWEJ

R 185